

GEMEINDERATSSITZUNG GR 2023-Nr. 49

vom 06.02.2023

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	Daniel Schneider Carola Tröscher
	3. Gemeinderäte:	Gerion Buhl Fridolin Gutmann Tobias Jautz Michael Martin Albert Rees Hanspeter Rees Johannes Rösch Gerhard Rombach Katharina Strecker Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Christoph Weber
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Eugen Schreiner, OV Zastler Kämmerin Gudrun Leimroth
Es fehlten entschuldigt:		-/-
nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:		-/-

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

1. Bekanntgaben
2. Haushaltssatzung Gemeinde Oberried 2023, Beratung und Beschlussfassung
3. Bauantrag Am Bach 6, hier: Ausbau vom Speicher im Dachgeschoss zu einer Wohnung, Ausbau der Garage im Erdgeschoss zu einem zusätzlichen Zimmer
4. 5. Änderung Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal im Bereich der Gemeinde Kirchzarten, Gemarkung Burg – Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Außenlager Bauhof“, hier: Vorberatung Mitgliedsgemeinden
 - a.) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 - b.) Feststellungsbeschluss
5. Berichtigung Flächennutzungsplan im Bereich der Gemeinde Kirchzarten gemäß der 2. Änderung des Bebauungsplans "Lindenau West"
6. Verschiedenes
7. Frageviertelstunde

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung gibt Bürgermeister Klaus Vosberg bekannt, dass der Gemeinderat zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1 Bekanntgaben

Neubesetzung der Stelle des Bauhofleiters

Bürgermeister Vosberg gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nicht-öffentlichen Sitzung die Neubesetzung der Stelle des Bauhofleiters behandelt hat. Der derzeitige Stelleninhaber Egon Riesterer geht zum 01.04.2023 in den wohlverdienten Ruhestand. Der Gemeinderat hat nun beschlossen, dass sein bisheriger Stellvertreter, Herr Jens Saier, seine Nachfolge zum oben genannten Zeitpunkt antreten wird.

TOP 2 Haushaltssatzung Gemeinde Oberried 2023, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt

Bezüglich des Sachverhaltes verweist Bürgermeister Klaus Vosberg auf die vorliegende Haushaltssatzung mit Investitionsprogramm und Finanzplanung sowie auf die erste Lesung des Haushaltsplans am 16.01.2023. Aus dieser ergab sich eine Änderung im Ergebnishaushalt. Für die Vereinsförderung „Gartenerlebnis Dreisamtal“ sind nun keine Aufwendungen mehr eingestellt.

Des Weiteren thematisiert der Vorsitzende nochmals die Sanierung des Ortsverwaltungsgebäudes im Ortsteil Zastler. Darüber wurde bereits in der ersten Lesung intensiv diskutiert. Herr Vosberg erläutert nun den vorgesehenen Fahrplan, der in der Zwischenzeit auch nochmals mit Vertretern des Ortschaftsrats abgestimmt wurde. Bis zum Ende des zweiten Quartals wird durch ein Ingenieurbüro ein Sanierungsfahrplan erstellt. Für den bereits bewilligten Zuschuss für die Heizungserneuerung wird eine Fristverlängerung für die Umsetzung beantragt. Es werden also zunächst die Entscheidungsgrundlagen ermittelt und dann im Gemeinderat entschieden, welche Maßnahmen umgesetzt werden. Herr Vosberg erläutert in diesem Zusammenhang nochmals, dass die Sanierung der Räumlichkeiten der Ortsverwaltung warten muss. Diese sei auf Grund einer Verpuffung des Ofens aktuell nicht nutzbar. Ein Vorziehen dieser Maßnahme mache aktuell keinen Sinn. Ortsvorsteher Eugen Schreiner betont in diesem Zusammenhang, dass die Räumlichkeiten der Ortsverwaltung so schnell wie möglich wiederhergestellt werden müssen. Auch Gemeinderat Ewald Zink fordert eine zeitnahe Entscheidung. In der Zwischenzeit muss eine Interimslösung für die Räumlichkeiten der Ortsverwaltung gefunden werden. Gemeinderat Michael Martin erkundigt sich danach, ob – je nach dem welche Maßnahmen in 2023 durchgeführt werden – die Gemeinde evtl. ein Nachtragshaushalt beschließen muss. Die Verwaltung verneint dies, da genügend liquide Mittel vorhanden sein dürften.

Vor der Beschlussfassung bemängelt Ortsvorsteher Schreiner noch, dass viele Wünsche der Ortsverwaltung nicht im Haushaltplan berücksichtigt wurden. Bürgermeister Vosberg erläutert diesbezüglich, dass es für die Verwendung von Haushaltsmitteln rechtskonformer Haushaltsbeschlüsse bedarf. Diese habe es nicht gegeben. Selbstverständlich sind aber wieder Mittel für Maßnahmen im Ortsteil Zastler aufgenommen.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2023 sowie die mittelfristige Finanzplanung und das Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2026 in der Fassung der Anlage.

Nach der Beschlussfassung erklärt Kämmerin Gudrun Leimroth anhand eines Schaubildes die Entwicklung der Investitionen in den letzten zehn Jahren. Im Vorfeld der Gemeinderatssitzung hatte Gemeinderat Albert Rees über diese

Informationen gebeten. Insbesondere geht es ihm darum, ob ein Trend bezüglich der Höhe der Investitionstätigkeiten zu erkennen ist. Das Schaubild ist als Anhang ebenfalls beigefügt. Dargestellt sind dort Investitionstätigkeiten von 2019 bis 2022. Gemeinderat Albert Rees bedankt sich abschließend bei Frau Leimroth für die Aufbereitung der Informationen und den damit verbundenen Mehraufwand.

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Haushaltssatzung
und
Haushaltsplan
für das Haushaltsjahr
2023

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltssatzung (Anlage 1)	4
2. Vorbericht	6
2.1. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2021	7
2.2. Überblick über das Haushaltsjahr 2022	8
2.3. Allgemeines zum Planjahr 2023	10
2.4. Haushaltswirtschaft 2023	11
2.5. Gemeindesteuern	12
2.6. Finanzausgleichszuwendungen	12
2.7. Allgemeine Umlagen	15
2.8. Personalausgaben	17
2.9. Gebühren und Entgelte	17
2.10. Investitionsmaßnahmen	18
2.11. Finanzhaushalt gesamt	19
2.12. Kommunale Finanzplanung	20
2.13. Budget	21
2.14. Rücklagen	21
2.15. Verschuldung	21
2.16. Statistische Zahlen	22
Haushaltsplan	
3. Gesamtergebnishaushalt (Anlagen 3 und 8)	24
4. Gesamtfinanzhaushalt (Anlagen 4 und 9.1)	26
5. Mittelfristiger Finanzplan – Ergebnishaushalt	28
6. Mittelfristiger Finanzplan – Finanzhaushalt	30
7. Teilhaushalte	
7.1. THH 1 Innere Verwaltung	32
7.2. THH 1 Innere Verwaltung - Investive Maßnahmen	56
7.3. THH 2 Dienstleistungen und Infrastruktur	60
7.4. THH 2 Dienstleistungen und Infrastruktur – Investive Maßnahmen	170
7.5. THH3 Allgemeine Finanzwirtschaft	180
8. Querschnitt Ergebnishaushalt	187
9. Querschnitt Finanzhaushalt	189
10. Stellenplan (Anlage 11)	191

11. Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität (Anlage 5)	195
12. Bestand an inneren Darlehen (Anlage 6)	196
13. Übersicht über die Teilhaushalte (Anlage 10)	197
14. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Anlage 12)	199
15. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen (Anlage 13)	200
16. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen (Anlage 14)	201
17. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (Anlage 15)	202
18. Kennzahlen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit (Anlage 16)	203
19. FAG Berechnung	204

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 06.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen.

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Ergebnisrechnung

1.1.	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.865.622 €
1.2.	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.820.949 €
1.3.	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	44.673 €
1.4.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6.	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7.	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	44.673 €

2. Finanzrechnung

2.1.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.725.337 €
2.2.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.415.449 €
2.3.	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	309.888 €
2.4.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	340.000 €
2.5.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	174.300 €
2.6.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	165.700 €
2.7.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	475.588 €
2.8.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	69.000 €
2.10.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-69.000 €
2.11.	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	406.588 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf **0 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen der künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belastet (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf **0 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **900.000 €**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **380 %**
 - b. für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **390 %**
der Steuermessbeträge.
2. für die **Gewerbsteuer** auf **360 %**
der Steuermessbeträge.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am _____ vorgelegt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ öffentlich im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 7 zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Oberried, den 07.02.2023

Klaus Vosberg
Bürgermeister



Vorbericht zum Haushaltsplan 2023

1. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde durch den Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 01.02.2021 beschlossen. Im Ergebnishaushalt waren ordentliche Erträge in Höhe von 6.496.040€ und ordentliche Aufwendungen mit einem Betrag von 7.055.689€ geplant. Hinsichtlich des veranschlagten Gesamtergebnisses ergab sich für das Haushaltsjahr 2021 dementsprechend ein Fehlbetrag in Höhe von 559.649€. Im Finanzhaushalt waren Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 6.455.440€ eingeplant. Dem standen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 6.650.944€ gegenüber. Dadurch ergab sich ein Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von 195.504€. Der Haushalt 2021 sah Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 27.300€ vor. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit waren mit 172.525€ veranschlagt. Dementsprechend ergab sich ein veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit von 145.225€. Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit belief sich auf 0€. Eine Kreditaufnahme war nicht vorgesehen. Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit waren mit 83.200€ angesetzt. Insgesamt war eine Verminderung des Finanzierungsmittelbestandes in Höhe von 423.929€ geplant. Der Haushalt 2021 war geprägt durch die Auswirkungen der Coronapandemie. Die Erträge aus der Kurtaxe blieben hinter den Planungen zurück. Gleichzeitig konnten sowohl bei der Gewerbesteuer als auch bei den Schlüsselzuweisungen mehr Erträge erzielt werden. Auch im Bereich Forst wurden aufgrund der günstigen Entwicklung des Holzpreises deutlich höhere Erträge als geplant erzielt. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Auswirkungen der Pandemie abgemildert werden können. Zum aktuellen Zeitpunkt kann ein vorläufiges Ergebnis prognostiziert werden. Im Einzelnen ergeben sich für den Ergebnishaushalt folgende vorläufigen Rechnungsergebnisse.

Voraussichtliche ordentliche Erträge im Haushaltsjahr 2021:

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	2.905.500	3.106.994
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2.159.700	2.375.298
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	40.600	145.040
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	569.100	517.181
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	609.590	885.748
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	128.300	170.624
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	100	53
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	83.150	126.386
11	=	Ordentliche Erträge	6.496.040	7.327.324

Voraussichtliche ordentliche Aufwendungen im Haushaltsjahr 2021:

lfd. Nr.		Ordentliche Aufwendungen Gesamthaushalt	Ansatz 2021 EUR	Vorläufiges Ergebnis 2021 EUR
12	-	Personalaufwendungen	1.478.494-	1.475.300
13	-	Versorgungsaufwendungen	0	15
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	921.960-	1.112.534
15	-	Abschreibungen	404.745-	484.810
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.500-	21.581
17	-	Transferaufwendungen	3.475.110-	3.388.907
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	753.880-	856.231
19	=	Ordentliche Aufwendungen	7.055.689-	7.339.378

Entsprechend des vorläufigen Rechnungsergebnisses sind im Ergebnishaushalt Mehrerträge in Höhe von 831.284€ zu erwarten. Die Mehrerträge ergeben sich insbesondere durch eine Ergebnisverbesserung bei der Gewerbesteuer sowie höheren Schlüsselzuweisungen. Aufgelöste Investitionszuwendungen können nun aufgrund der Bewertung des Vermögens exakter berechnet werden. Mindererträge durch Kurtaxeausfälle können voraussichtlich durch Mehrerträge im Bereich Forst ausgeglichen werden. Ursprünglich war im Ergebnishaushalt ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 559.649€ veranschlagt. Entsprechend des vorläufigen Ergebnisses wird das ordentliche negative Ergebnis bei rund 12.000€ liegen. Sollte die Prognose eintreffen, ergibt sich eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses von ca. 547.000€ gegenüber dem Planansatz. Aus dem Ergebnishaushalt wird sich im Jahr 2021 ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von voraussichtlich ca. 406.000€ ergeben. Im Finanzhaushalt war für das Haushaltsjahr 2021 eine Verminderung des Finanzierungsmittelbestandes in Höhe von 423.929€ veranschlagt. Unter anderem aufgrund der Verschiebung einiger Investitionsmaßnahmen wird der Finanzhaushalt gegenüber dem Haushaltsplan abweichen.

2. Überblick über das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde durch den Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 10.01.2022 beschlossen. Im Ergebnishaushalt waren ordentliche Erträge in Höhe von 7.371.174€ und ordentliche Aufwendungen mit einem Betrag von 7.365.614€ geplant. Hinsichtlich des veranschlagten Gesamtergebnisses ergab sich für das Haushaltsjahr 2022 dementsprechend ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 5.560€. Im Finanzhaushalt waren Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 7.226.134€ eingeplant. Dem standen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 6.880.804€ gegenüber. Dadurch ergab sich ein Zahlungsmittelüberschuss aus

laufender Verwaltungstätigkeit von 345.330€. Der Haushalt 2022 sah Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 98.100€ vor. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit waren mit 439.225€ veranschlagt. Dementsprechend ergab sich ein veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 341.125€. Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit belief sich auf 0€. Eine Kreditaufnahme war nicht vorgesehen. Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit waren mit 77.700€ angesetzt. Insgesamt war eine Verminderung des Finanzierungsmittelbestandes in Höhe von 73.495€ geplant. Der Haushalt 2022 war noch geprägt durch die Auswirkungen der Coronapandemie, den Folgen des Krieges in der Ukraine und der hohen Inflation. Gleichzeitig erholten sich die Übernachtungszahlen in Oberried und die Erträge aus der Kurtaxe werden in etwa die Planzahlen erreichen. Gleichzeitig konnten sowohl bei der Gewerbesteuer als auch bei den Schlüsselzuweisungen wesentlich höhere Erträge erzielt werden. Auch im Bereich Forst wurden aufgrund der weiterhin günstigen Entwicklung des Holzpreises deutlich höhere Erträge als geplant erzielt. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die wirtschaftlichen Folgen des Ukrainekrieges abgemildert werden konnten. Zum aktuellen Zeitpunkt kann ein vorläufiges Ergebnis prognostiziert werden. Im Einzelnen ergeben sich für den Ergebnishaushalt folgende vorläufigen Rechnungsergebnisse.

Voraussichtliche ordentliche Erträge im Haushaltsjahr 2022:

Ifd · Nr ·		Gesamtergebnisrechnung		Ansatz	Ergebnis
		Ertrags- und Aufwandsarten		2021	2021
				EUR	EUR
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben		3.074.600	3.371.734
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		2.587.034	2.771.111
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		145.040	145.040
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		569.700	590.294
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		767.550	926.596
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		144.000	101.350
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge		100	60
10	+	Sonstige ordentliche Erträge		83.150	79.229
11	=	Ordentliche Erträge		7.371.174	7.985.415

Voraussichtliche ordentliche Aufwendungen im Haushaltsjahr 2022:

lfd. Nr.		Ordentliche Aufwendungen Gesamthaushalt	Ansatz 2021 EUR	Vorläufiges Ergebnis 2021 EUR
12	-	Personalaufwendungen	1.580.599-	1.500.930
13	-	Versorgungsaufwendungen	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.075.000-	1.217.924
15	-	Abschreibungen	484.810-	484.810
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.000-	20.812
17	-	Transferaufwendungen	3.456.760-	3.326.906
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	747.445-	763.662
19	=	Ordentliche Aufwendungen	7.365.614-	7.315.044

Entsprechend des vorläufigen Rechnungsergebnisses sind im Ergebnishaushalt Mehrerträge in Höhe von 615.241€ zu erwarten. Die Mehrerträge ergeben sich insbesondere durch eine Ergebnisverbesserung bei der Gewerbesteuer sowie höherer Schlüsselzuweisungen. Aufgelöste Investitionszuwendungen können aufgrund der Bewertung des Vermögens exakter berechnet werden. Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen können voraussichtlich durch Mehrerträge im Bereich Forst und durch die höheren Schlüsselzuweisungen ausgeglichen werden. Eine geplante Verlustübernahme im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat voraussichtlich nicht zu erfolgen, da der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung voraussichtlich nicht mit einem Minus im Erfolgsplan abschließen wird. Ursprünglich war im Ergebnishaushalt ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 5.560€ veranschlagt. Entsprechend des vorläufigen Ergebnisses wird das ordentliche Ergebnis bei rund 670.000€ liegen. Sollte die Prognose eintreffen, ergibt sich eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses von ca. 664.000€ gegenüber dem Planansatz. Die für 2022 geplanten Investitionen, insbesondere die Anschaffung eines Multifunktionsfahrzeuges im Bauhof, der Grundstückskauf im Bereich der Grundschule, der Erwerb einer Schneefräse und der Bau einer Elektroladesäule, erfolgten planmäßig.

3. Allgemeines zum Planjahr 2023

Der Haushaltsplan 2023 wird nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR), der sogenannten kommunalen Doppik, erstellt.

Der **Ergebnishaushalt** enthält:

- | | |
|---|--------------------|
| • Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge | 7.865.622 € |
| • <u>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen</u> | <u>7.820.949 €</u> |

Veranschlagtes Gesamtergebnis (Gewinn) **44.673 €**

Es wird ein Jahresgewinn in Höhe von 44.673 € ausgewiesen. Der Gewinn in Höhe von 44.673 € erhöht das Eigenkapital in der Bilanz.

Der **Finanzhaushalt** enthält eine Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Liquiditätserhöhung) von 406.588 €

Aus dem laufenden Geschäftsbetrieb entsteht ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 309.888€. Für Investitionen besteht ein Finanzierungsbedarf in Höhe von 165.700 €. Die Liquiditätserhöhung erhöht das Finanzvermögen der Gemeinde in der Bilanz. Die genannten Zahlen werden im Verlauf des Vorberichtes noch näher erläutert.

4. Haushaltswirtschaft 2023

Die Entwicklung der wichtigsten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt stellt sich wie folgt dar:

<u>Erträge im Ergebnishaushalt in €</u>	<u>Planansatz 2022</u>	<u>Planansatz 2023</u>
---	------------------------	------------------------

- | | | |
|--|-----------|-----------|
| • Grundsteuer A | 38.000 | 38.000 |
| • Grundsteuer B | 334.000 | 334.000 |
| • Gewerbesteuer | 772.000 | 849.000 |
| • Einkommensteueranteile | 1.639.200 | 1.793.600 |
| • Umsatzsteueranteile | 114.300 | 114.300 |
| • FAG-Zuweisungen
(mang. Steuerkraft u. Investitionsp.) | 1.924.100 | 1.870.300 |
| • Gebühren und ähnliche Entgelte | 569.700 | 680.600 |

<u>Aufwendungen im Ergebnishaushalt in €</u>	<u>Planansatz 2022</u>	<u>Planansatz 2023</u>
--	------------------------	------------------------

- | | | |
|----------------------------|-----------|-----------|
| • Personalausgaben | 1.580.599 | 1.613.319 |
| • FAG-Umlage an Land | 848.900 | 880.900 |
| • Kreisumlage | 1.279.800 | 1.314.600 |
| • Umlage an GVV Dreisamtal | 10.000 | 10.000 |

Die Haushaltsplanung 2023 ist weiterhin geprägt durch die Auswirkungen der Coronapandemie und Belastungen durch den Krieg in der Ukraine und die darauffolgenden Preissteigerungen und Inflation. Insbesondere bei den Gebühren und Entgelten sowie Aufwendungen für Dienstleistungen (Teilhaushalt 2) werden die Folgen deutlich zu spüren sein. Zum einen erhöhen sich Aufwendungen für Mieten für die Anmietung von Wohnräumen für die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine sowie die Aufwendungen für Strom, Heizstoffe, Benzin und Diesel und sonstige laufende Unterhaltungen. Die Planungen für Zuwendungen und Umlagen sowie Steuereinnahmen (Teilhaushalt 3) sind auf Grundlage der Dezembersteuerschätzung erfolgt. Hier geben sich weiter Zuwächse für das Jahr 2023. Die Schätzungen bleiben jedoch hinter den vor Corona geschätzten Zahlen (auch mittelfristig) zurück. Die coronabedingten Mehraufwendungen im Bereich Hygiene und Sicherheit werden weiterhin hoch sein, auch wenn sich die Lage hier voraussichtlich weiter entspannt.

5. Gemeindesteuern

Realsteuern

- Grundsteuer A 380%
- Grundsteuer B 390%
- Gewerbesteuer 360%

Die Hebesätze bleiben unverändert im Vergleich zum Vorjahr.

Hundesteuer

- Ersthund 100 €
- Jeder weitere Hund 300 €
- Zwingersteuer 50 €

Die Hundesteuer wurde zum 01.01.2019 angepasst.

Zweitwohnungssteuer

Steuersatz je nach jährlichem Mietaufwand, unverändert seit 2002. Die Überprüfung des jährlichen Mietaufwands erfolgt neu aufgrund des qualifizierten Mietspiegels 2022 für Oberried.

6. Finanzausgleichszuwendungen

Die Gemeinde erhält Zuwendungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Gemeindefinanzreformgesetz. Erstmals 2021 wurde der Flächenfaktor der Gemeinde im Verhältnis zur Einwohnerzahl bei der Berechnung der Bedarfsmesszahl berücksichtigt. Dies erhöht die Schlüsselzahl der Gemeinde. Hieraus errechnen sich unter anderem die Finanzausgleichszuwendungen sowie Umlagen (s. Nr. 7). Die komplette Berechnung ist dem

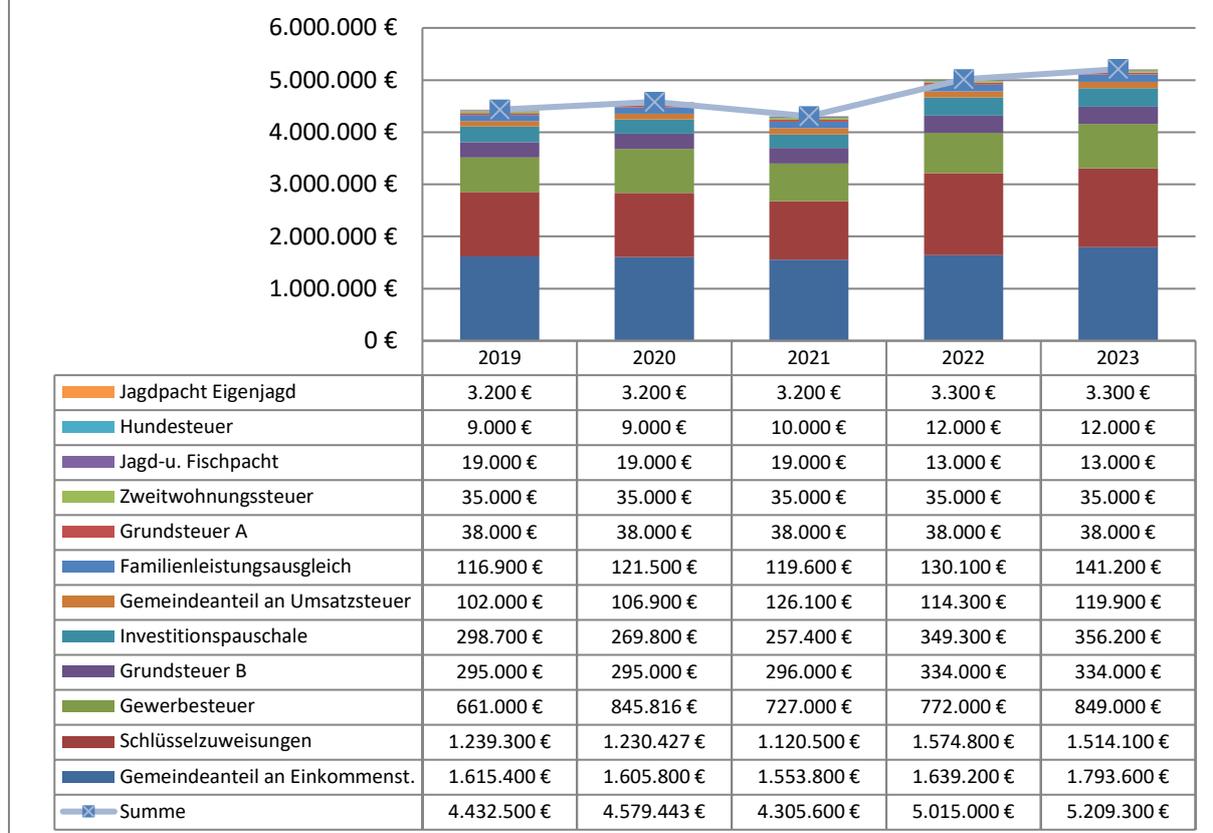
Haushalt als Anlage beigefügt. Am 14.12.2022 wurden die Orientierungsdaten zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung für die Jahre 2023 ff. fortgeschrieben, nachdem die Dezembersteuerschätzung erfolgte. Sämtliche Daten aus der Steuerschätzung sind im vorliegenden Haushaltsplan berücksichtigt.

Anschließend werden die maßgebenden Erträge im Vergleich zum Vorjahr dargestellt:

Beträge in €	Plan 2022	Plan 2023	Differenz
• Zuweisung nach der mangelnden Steuerkraft nach § 5 Abs. 2 FAG	1.492.768	1.464.622	-28.146
• Sockelgarantie (Mehrzuweisung) nach § 5 Abs. 3 FAG	82.111	49.517	-32.594
• Investitionspauschale nach § 4 FAG	349.321	356.229	6.908
• Familienleistungsausgleich nach § 29 a FAG	130.119	141.286	11.167
• Umsatzsteueranteil nach dem Gemeindefinanzreformgesetz	114.369	119.977	5.608
• Verkehrslastenausgleich nach § 27 Abs. 1 FAG	136.946	136.946	0
• Einkommensteueranteile nach Gemeindefinanzreformgesetz	1.639.208	1.793.649	154.441
• Betreuungspauschale für Kindergärten nach § 29 b FAG	169.089	196.838	27.749
• Betreuungspauschale für Kleinkinder nach § 29 c FAG	216.815	144.947	-71.868
• Förderung der pädagog. Leitungszeit nach § 29 e FAG	37.076	0	-37.076
• <u>Fremdenverkehrslastenausgleich</u>	<u>20.513</u>	<u>20.124</u>	<u>-389</u>
Gesamt:	4.388.335	4.424.135	35.800

Aus der Tabelle ist die Entwicklung der Zuwendungen aus dem FAG und Gemeindefinanzreformgesetz im Vergleich zu den Vorjahren zu erkennen.

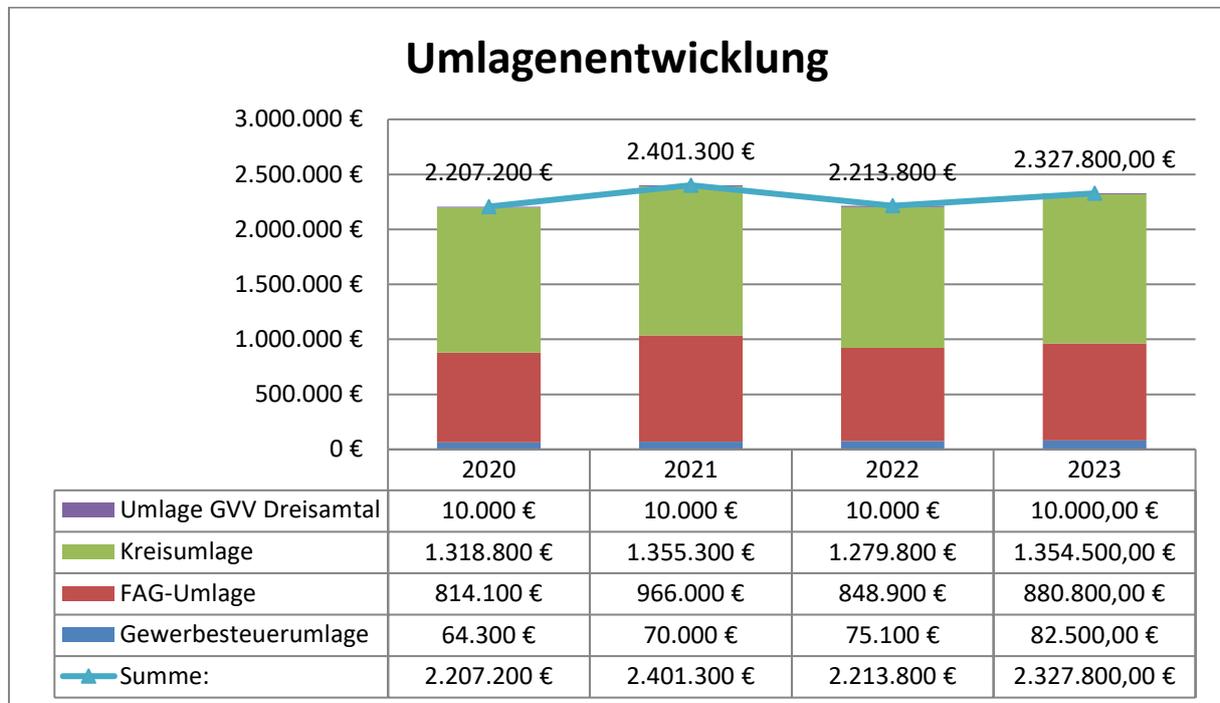
Entwicklung der Steuereinnahmen und Zuweisungen



Grundlage zur Berechnung sind die Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2023 ff. vom 14. Dezember 2022 sowie die vorläufige FAG-Berechnung des Statistischen Landesamtes vom 08.12.2022. Die entsprechenden Berechnungen und Ermittlungen wurden daraus abgeleitet.

7. Allgemeine Umlagen

Die allgemeinen Umlagen werden ebenfalls nach dem FAG und dem Gemeindefinanzreformgesetz ermittelt. Die komplette Berechnung ist dem Haushalt als Anlage beigefügt.

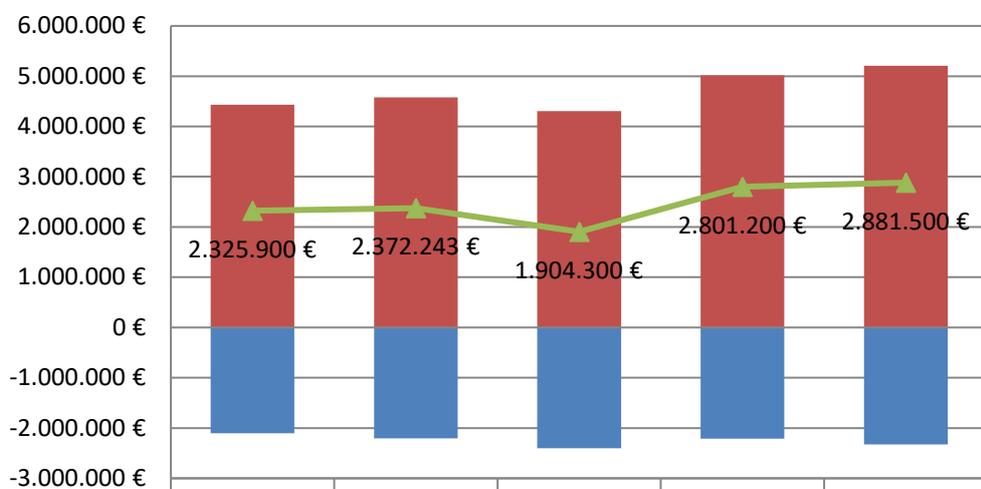


Für die Berechnung der FAG-Umlage und der Kreisumlage ist die Steuerkraftsumme der Gemeinde maßgebend. Diese hat sich wie unter Nr. 6 beschrieben aufgrund der Berücksichtigung des Flächenfaktors erhöht. Für das Jahr 2023 beträgt die Steuerkraftsumme 3.985.877 (Vorjahr 3.840.897), das heißt, 2023 fällt sie um 144.980 Punkte höher aus als im Vorjahr.

2023 beträgt der FAG-Umlagesatz 22,1 % (Vorjahr 22,1 %). Der Kreisumlagesatz 2023 wird voraussichtlich 33,98% betragen (Vorjahr 33,32). FAG-Umlage und Kreisumlage steigen somit bei gleichbleibendem bzw. steigendem Umlagesatz.

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt 35 v.H. (Vorjahr 35 v.H.). Die Umlage richtet sich nach dem tatsächlichen Gewerbesteueraufkommen 2023.

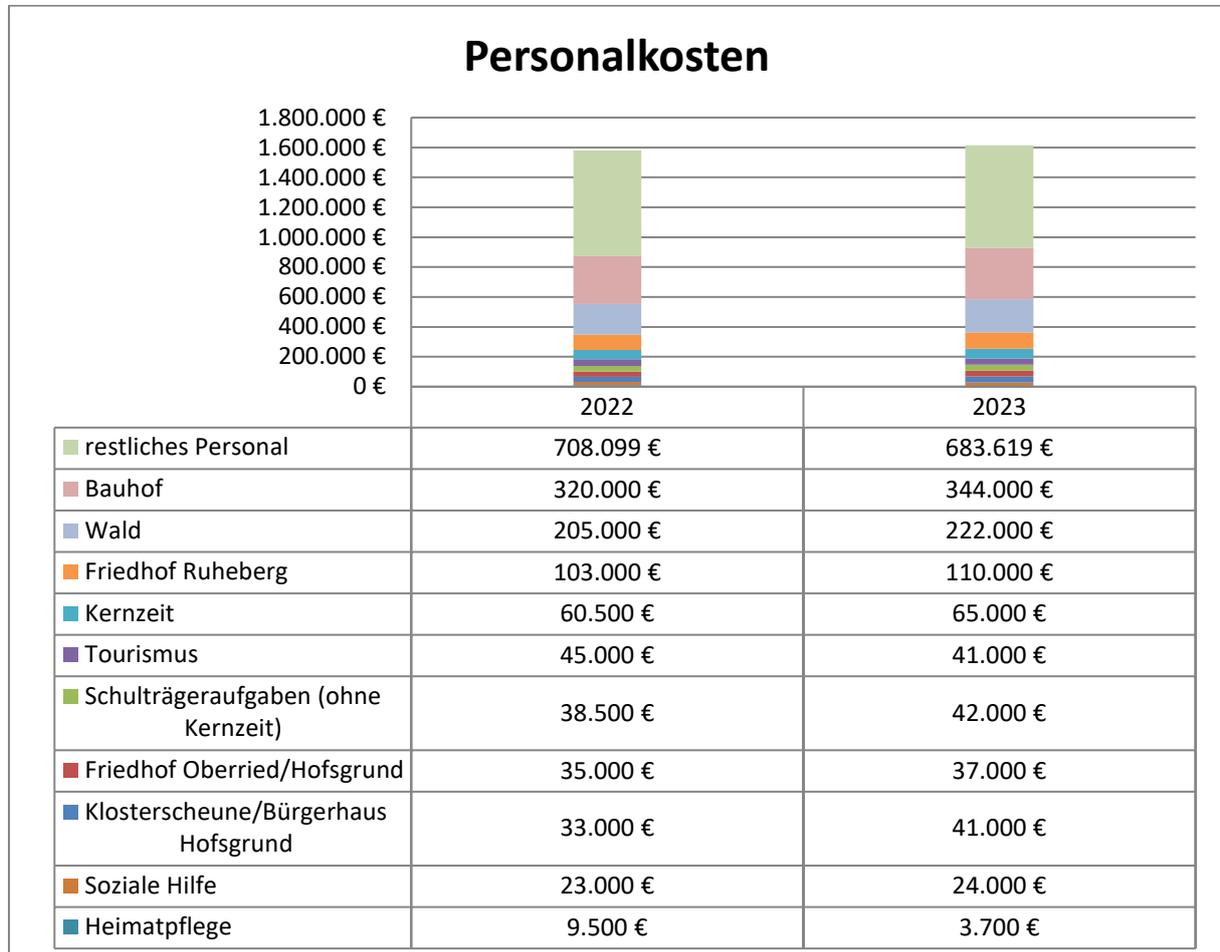
Gegenüberstellung Steuern/Zuweisungen- Umlagen



	2019	2020	2021	2022	2023
■ Steuern/Zuweisungen	4.432.500 €	4.579.443 €	4.305.600 €	5.015.000 €	5.209.300 €
■ Umlagen	-2.106.600 €	-2.207.200 €	-2.401.300 €	-2.213.800 €	-2.327.800 €
▲ Differenz	2.325.900 €	2.372.243 €	1.904.300 €	2.801.200 €	2.881.500 €

8. Personalausgaben

Alle bekannten tariflichen, besoldungsrechtlichen und personellen Veränderungen wurden in die Personalaufwendungen für das Jahr 2023 eingerechnet.



Der Planansatz in Höhe von 1.613.319€ im Haushalt ist im Vergleich zu 2022 um ca. 35.000€ gestiegen. Dies liegt insbesondere an der Berücksichtigung der voraussichtlichen tariflichen Änderungen und Umlagen an den KVBW. Die auf die Eigenbetriebe entfallenden Lohnanteile sind jeweils in den Eigenbetrieben berücksichtigt. Die komplette Aufteilung der Personalkosten ist aus dem Querschnitt Ergebnishaushalt ersichtlich.

9. Gebühren und Entgelte

Die Gebühren und Entgelte werden nach den derzeit geltenden Sätzen in den Haushalt 2023 eingestellt. Entsprechende Kalkulationen werden beachtet. Das geplante Gebührenaufkommen 2023 beträgt 680.600€ (Vorjahr 569.700€). Hier fallen insbesondere Gebühren für die Neuaufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine gebührenerhöhend ins Gewicht. Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten sind mit 943.925€ (Vorjahr 767.550€) eingeplant. Der Zuwachs bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten ist vor allem in der Situation auf dem Holzmarkt zu sehen sowie in der

Ablösung der entstanden Kosten für die Entwicklung des Baugebiets Vörlinsbach-Steiertenhof.

10. Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen

Die Einzahlungen und Auszahlungen der Investitionsmaßnahmen sind Teil des Finanzhaushalts.

Auszahlungen für die einzelnen Investitionsmaßnahmen:

Teilhaushalt (THH) 1

•	Kostenstelle 11221200		
	7112511000000	Dampfstrahler Bauhof	4.000€
	7112511000000	Salzsilo Bauhof	35.000€
	7112511000000	Überdachung Bauhof	8.000€
	7112511000000	Regenwasserzisterne Bauhof	8.000€

Teilhaushalt (THH) 2

•	Kostenstelle 12601000		
	712601000000	Beschaffung Stromerzeuger	6.000€
•	Kostenstelle 21100110		
	721100110000	Michaelschule (Digitalpakt Schule)	35.200€
•	Kostenstelle 31400101		
	73140101000	Zuführung an Eigenbetrieb	62.600€
•	Kostenstelle 36500120		
	73650012000	Kindergarten Hofgrund Erwerb Sonnensegel	3.000€
•	Kostenstelle 55302000		
	75530200000	Ruheberg Waldwegebau	10.000€
•	Kostenstelle 55302000		
	75530200001	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen Ruheberg	2.500€

Gesamtauszahlung für Investitionsmaßnahmen	174.300€
--	----------

Einzahlungen für Investitionsmaßnahmen:

Teilhaushalt (THH) 1

- Kostenstelle 11331000
711331000001 Grundstücksverkauf 340.000€

Gesamteinzahlungen für Investitionsmaßnahmen 340.000€

11. Finanzhaushalt gesamt

Im Finanzhaushalt werden sämtliche kassenwirksamen Vorgänge abgebildet. Die Einnahmen und Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt) und die Einnahmen und Ausgaben aus Investitionstätigkeit (Investitionsmaßnahmen) werden gegenüber gestellt und zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Als Ergebnis wird der Liquiditätsüberschuss bzw. der Liquiditätsbedarf ausgewiesen.

Die Liquidität wird wie folgt festgestellt:

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.725.337 €
 - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.415.449 €
daraus ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss
(Liquiditätsüberschuss) aus lfd. Verwaltungstätigkeit von **309.888 €**

 - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 340.000 €
 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 174.300 €
daraus ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss
(Liquidität) aus Investitionstätigkeit von **165.700 €**

 - Auszahlung für die Tilgung von Krediten 69.000 €
daraus ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf
(Liquiditätsbedarf) aus Finanzierungstätigkeit von 69.000 €
-
- Finanzierungsüberschuss (Liquidität) gesamt **406.588 €**

Für das Jahr 2023 ist keine Kreditaufnahme vorgesehen. Die eingeplanten Investitionen können in voller Höhe aus dem Bestand an liquiden Mitteln finanziert werden.

Die vorstehenden Zahlen entwickeln sich aus den genannten kassenwirksamen Positionen des Ergebnishaushalts sowie aus den aufgelisteten Investitionsmaßnahmen und Finanzierungstätigkeiten. Verrechnungspositionen wie z.B. Abschreibungen und interne

Leistungsverrechnungen werden im Finanzhaushalt nicht berücksichtigt, da diese nicht kassenwirksam sind.

Das Finanzvermögen (liquide Mittel) in der Bilanz auf der Aktivseite wird durch den Finanzierungsmittelüberschuss um 406.588 € erhöht.

Die Entwicklung der Liquidität stellt sich wie folgt dar:

Stand der liquiden Mittel zum 01.01.2022	222.459€
Entwicklung 2022	- <u>55.583€</u>
Vorhandene Liquidität am 31.12.2022	166.627€
Geplante Veränderung 2023	+ <u>406.588€</u>
Voraussichtlich vorhandene Liquidität am 31.12.2023	573.215€

Auf weitere Ausführungen zur mittelfristigen Liquiditätsplanung wird auf Anlage 16 verwiesen.

12. Kommunale Finanzplanung 2023 bis 2026

In § 85 der Gemeindeordnung (GemO) werden die maßgebenden Regelungen zur mittelfristigen Finanzplanung getroffen. Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten sind entsprechend darzustellen. Als Grundlage zur Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm mit den geplanten Maßnahmen aufzustellen. Die mittelfristige Finanzplanung findet haushaltsübergreifend auf allen Kostenstellen statt und wird direkt im Ergebnishaushalt bei den jeweiligen Produkten auf Produktebene gezeigt.

Die mittelfristige Finanzplanung selbst ist gleich zu Beginn des Haushaltsplans nach der Darstellung des Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalts angefügt.

Das voraussichtliche ordentliche Ergebnis beträgt in den Haushaltsjahren:

2023:	44.673€
2024:	-153.899€
2025:	253.221€
2025:	320.917€

Im Planjahr 2024 wird mit einem negativen ordentlichen Ergebnis gerechnet, da insbesondere hohe Aufwendungen für Straßensanierungen zu erwarten sind. In den Planjahren 2023, 2025 und 2026 kann jeweils mit einem positiven ordentlichen Ergebnis gerechnet werden.

Der Zahlungsmittelüberschuss (ehemals kamerale Zuführungsrate) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt voraussichtlich:

2023:	309.888€
2024:	113.871€
2025:	523.551€
2026:	593.847€

Aufgrund der positiven Prognosen der Dezembersteuerschätzung kann in den Jahren 2023 bis 2026 voraussichtlich ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden. Dieser kann als Beitrag für Investitionen verwendet werden und somit die Inanspruchnahme von Fremdkapital mindern. Sanierung von Straßen sind wesentliche Ausgabenbereiche in den kommenden Jahren.

Im Finanzplanungszeitraum kann der Ergebnishaushalt trotz pandemiebedingter Einbrüche, Flüchtlingskrise und Inflation (bis auf das Jahr 2024) ausgeglichen werden. Den Aufwendungen stehen (bis auf das Jahr 2024) mehr Erträge entgegen. Die Gewinne erhöhen das Basiskapital (Eigenkapital in der Bilanz).

13. Budget

Für die Bereiche Personalkosten, innere Verrechnungen, Abschreibungen, Bewirtschaftung und Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen wird jeweils ein Budget über sämtliche Kostenstellen und Aufwandskonten eingerichtet. Eine ständige Verfügbarkeitskontrolle wird durch die Einrichtung dieser Budgets gewährleistet.

14. Rücklage

Die allgemeine Rücklage (kamerale Betrachtung) gibt es nicht mehr. Eine Überleitung in eine Rücklage des NKHR erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Eigenschaften der Rücklagen in den Rechnungssystemen nicht. Die Funktion der bisherigen allgemeinen Rücklage wird im NKHR durch die Mittelbewirtschaftung (z. B. Erwirtschaftung der Netto-Abschreibungen u. a.) und über das Liquiditätsmanagement sichergestellt.

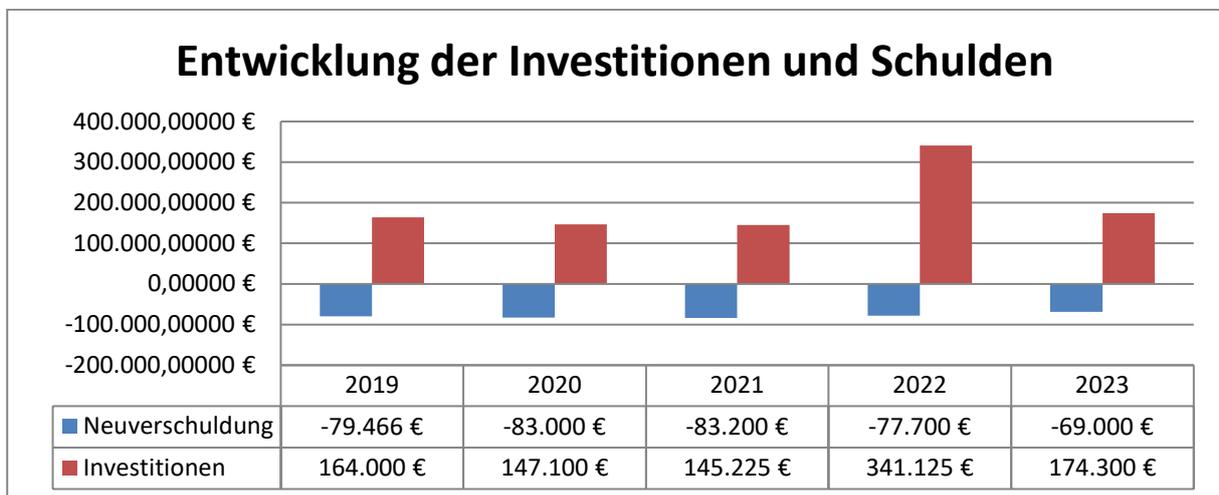
15. Verschuldung

Für das Jahr 2023 ist keine Kreditaufnahme geplant. Planmäßig werden 69.000€ getilgt. Der Schuldenstand verringert sich auf einen Wert von 1.080.984€.

Die Einwohnerzahl in der Gemeinde Oberried beträgt auf Grundlage der Zahlen des Statistischen Landesamtes zum 30.06.2022 insgesamt 2.895 Einwohner. Die Verschuldung zum 31.12.2023 wird 373€/Einwohner betragen.

Fällig am 01.01.2023 bis 31.12.2023
Verdichtung nach Darlehen
Benutzer FOBR2008
Datum/Zeit 24.01.2023 12:19:48

Name	RBW Beginn	Zugang	Gesamttilgung	RBW Ende	Zins
Kfw Bankengruppe	56.240,00	0,00	18.752,00	37.488,00	0,00
L-Bank	81.200,00	0,00	10.560,00	70.640,00	193,10
L-Bank	40.600,00	0,00	5.280,00	35.320,00	92,69
LBBW	119.000,00	0,00	10.000,00	109.000,00	1.302,33
LBBW	527.736,74	0,00	11.469,64	516.267,10	9.003,36
DZ HYP	220.901,03	0,00	5.566,35	215.334,68	8.271,77
Sparkasse Hochsc...	25.477,96	0,00	3.468,21	22.009,75	531,79
DZ HYP	78.625,00	0,00	3.700,00	74.925,00	664,25
	1.149.780,73	0,00	68.796,20	1.080.984,53	20.059,29



16. Statistische Zahlen

Einwohnerzahlen

30.06.2013 2.832 Einwohner
 30.06.2017 2.886 Einwohner
 30.06.2018 2.887 Einwohner
 30.06.2019 2.899 Einwohner
 30.06.2020 2.910 Einwohner
 30.06.2021 2.882 Einwohner
 30.06.2022 2.895 Einwohner

Gesamtfläche Gemeindegebiet 6.632 ha

Gesamtfläche Forst 1.058 ha



Haushaltsplan der Gemeinde Oberried 2023



Gesamtergebnishaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.106.994,72	3.074.600	3.322.700	3.453.210	3.585.140	3.691.080
		30110000 Grundsteuer A	38.034,24	38.000	38.000	38.000	38.000	38.000
		30120000 Grundsteuer B	302.896,48	334.000	334.000	334.000	334.000	334.000
		30130000 Gewerbesteuer	887.826,53	772.000	849.000	849.000	849.000	849.000
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.580.168,70	1.639.200	1.793.600	1.916.600	2.043.100	2.145.000
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	133.608,43	114.300	119.900	126.000	130.000	132.600
		30320000 Hundesteuer	12.183,34	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
		30340000 Zweitwohnungssteuer	32.450,00	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	119.827,00	130.100	141.200	142.610	144.040	145.480
		30530000 Gewerbesteuer- Kompensationszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	2.375.298,59	2.587.034	2.556.862	2.507.130	2.606.800	2.538.930
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und - beiträge	0,00	145.040	140.285	141.700	143.120	144.540
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	517.181,90	569.700	680.600	687.390	694.240	701.160
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	885.748,78	767.550	943.925	815.940	828.870	836.960
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	170.624,45	144.000	138.000	142.380	142.770	144.170
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	53,91	100	100	100	100	100
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	126.386,97	83.150	83.150	83.980	84.820	85.670
11	=	Ordentliche Erträge	7.182.289,32	7.371.174	7.865.622	7.831.830	8.085.860	8.142.610
12	-	Personalaufwendungen	1.475.300,66-	1.580.599-	1.613.319-	1.629.590-	1.645.940-	1.662.430-
13	-	Versorgungsaufwendungen	15,78-	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.112.534,59-	1.075.000-	1.312.150-	1.472.900-	1.443.050-	1.454.280-
15	-	Abschreibungen	0,83-	484.810-	405.500-	409.470-	413.450-	417.470-
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.581,21-	21.000-	20.100-	19.400-	18.700-	18.000-
17	-	Transferaufwendungen	3.268.907,78-	3.456.760-	3.532.900-	3.553.989-	3.436.669-	3.487.173-
		43120000 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	58,20-	0	0	0	0	0
		43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	7.858,04-	13.600-	11.350-	11.460-	11.570-	11.680-
		43150000 Zuschüsse an verbu. Unternehmen, Beteil.	2.868,00-	200.760-	130.100-	130.920-	54.980-	52.900-
		43160000 Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.	0,00	400-	400-	400-	400-	400-
		43170000 Zuschüsse an private Unternehmen	32.903,33-	51.000-	34.000-	34.340-	34.680-	35.030-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	866.565,84-	950.200-	1.052.500-	1.063.030-	1.073.660-	1.084.400-



Ifd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
					2024	2025	2026
					EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
	43180010 Vereinszuschüsse	29.925,66-	13.500-	16.550-	13.690-	13.830-	13.970-
	43410000 Gewerbesteuerumlage	96.335,23-	75.100-	82.500-	82.500-	82.500-	82.500-
	43710000 Allgemeine Umlage an das Land	858.184,30-	848.900-	880.900-	869.949-	849.149-	865.393-
	43720000 Allgemeine Umlage an Gemeinden u. Gemein	1.360.950,48-	1.279.800-	1.314.600-	1.337.600-	1.305.700-	1.330.600-
	43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	1.558,70-	10.000-	10.000-	10.100-	10.200-	10.300-
	43780000 Umlage an übrige Bereiche	11.700,00-	13.500-	0	0	0	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	856.231,17-	747.445-	936.980-	900.380-	874.830-	782.340-
19	= Ordentliche Aufwendungen	6.734.572,02-	7.365.614-	7.820.949-	7.985.729-	7.832.639-	7.821.693-
20	= Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	447.717,30	5.560	44.673	153.899-	253.221	320.917
21	+ Außerordentliche Erträge	3.520,00	0	0	0	0	0
23	= Veranschlagtes Sonderergebnis	3.520,00	0	0	0	0	0
24	= Veranschlagtes Gesamtergebnis	451.237,30	5.560	44.673	153.899-	253.221	320.917
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	5.560-	44.673-	0	253.221-	320.917-
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	153.899	0	0



Gesamtfinanzhaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Finanzplanung		
							2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	3.074.600	3.322.700	0	3.453.210	3.585.140	3.691.080
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	2.587.034	2.556.862	0	2.507.130	2.606.800	2.538.930
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	569.700	680.600	0	687.390	694.240	701.160
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	767.550	943.925	0	815.940	828.870	836.960
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	144.000	138.000	0	142.380	142.770	144.170
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	100	100	0	100	100	100
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	83.150	83.150	0	83.980	84.820	85.670
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	7.226.134	7.725.337	0	7.690.130	7.942.740	7.998.070
10	-	Personalauszahlungen	0,00	1.580.599-	1.613.319-	0	1.629.590-	1.645.940-	1.662.430-
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	1.075.000-	1.312.150-	0	1.472.900-	1.443.050-	1.454.280-
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	21.000-	20.100-	0	19.400-	18.700-	18.000-
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	0,00	3.456.760-	3.532.900-	0	3.553.989-	3.436.669-	3.487.173-
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	747.445-	936.980-	0	900.380-	874.830-	782.340-
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	6.880.804-	7.415.449-	0	7.576.259-	7.419.189-	7.404.223-
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	0,00	345.330	309.888	0	113.871	523.551	593.847
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	98.100	0	0	200.000	870.000	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0	340.000	0	0	0	0
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	98.100	340.000	0	200.000	870.000	0
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	125.000-	0	0	0	0	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	35.000-	10.000-	0	500.000-	1.800.000-	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	216.625-	101.700-	0	0	0	0
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	62.600-	62.600-	0	62.600-	62.600-	62.600-
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	439.225-	174.300-	0	562.600-	1.862.600-	62.600-
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	341.125-	165.700	0	362.600-	992.600-	62.600-
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0,00	4.205	475.588	0	248.729-	469.049-	531.247
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0	0	0	300.000	700.000	0
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	77.700-	69.000-	0	69.300-	69.700-	51.500-



Ifd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Finanzplanung		
			2021	2022	2023	2023	2024	2025	2026
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	77.700-	69.000-	0	230.700	630.300	51.500-
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	0,00	73.495-	406.588	0	18.029-	161.251	479.747
37		den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	0,00	578.763	166.627	0	573.215	555.186	716.437



Mittelfristiger Finanzplan - Ergebnishaushalt

Ifd. Nr.		Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Zusätzl. Zeilentext
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
			1	2	3	4	5	6	7	8	
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.322.700	3.074.600	3.106.994,72	2.989.046,26	3.453.210	3.585.140	3.691.080	3.692.530	1
		30110000 Grundsteuer A	38.000	38.000	38.034,24	37.335,93	38.000	38.000	38.000	38.000	
		30120000 Grundsteuer B	334.000	334.000	302.896,48	297.104,00	334.000	334.000	334.000	334.000	
		30130000 Gewerbesteuer	849.000	772.000	887.826,53	706.209,24	849.000	849.000	849.000	849.000	
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.793.600	1.639.200	1.580.168,70	1.443.257,54	1.916.600	2.043.100	2.145.000	2.145.000	
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	119.900	114.300	133.608,43	128.867,73	126.000	130.000	132.600	132.600	
		30320000 Hundesteuer	12.000	12.000	12.183,34	11.558,32	12.000	12.000	12.000	12.000	
		30340000 Zweitwohnungssteuer	35.000	35.000	32.450,00	33.725,00	35.000	35.000	35.000	35.000	
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	141.200	130.100	119.827,00	106.209,00	142.610	144.040	145.480	146.930	
		30530000 Gewerbesteuer-Kompensationszahlungen	0	0	0,00	224.779,50	0	0	0	0	
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	2.556.862	2.587.034	2.375.298,59	2.357.779,94	2.507.130	2.606.800	2.538.930	2.544.610	2
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	140.285	145.040	0,00	0,00	141.700	143.120	144.540	145.970	3
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	680.600	569.700	517.181,90	461.823,81	687.390	694.240	701.160	708.140	5
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	943.925	767.550	885.748,78	438.222,69	815.940	828.870	836.960	845.120	6
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	138.000	144.000	170.624,45	125.656,53	142.380	142.770	144.170	143.600	7
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	100	100	53,91	69,48	100	100	100	100	8
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	83.150	83.150	126.386,97	75.610,25	83.980	84.820	85.670	86.520	10
11	=	Ordentliche Erträge	7.865.622	7.371.174	7.182.289,32	6.448.208,96	7.831.830	8.085.860	8.142.610	8.166.590	11
12	-	Personalaufwendungen	1.613.319-	1.580.599-	1.475.300,66-	1.459.391,66-	1.629.590-	1.645.940-	1.662.430-	1.679.070-	12
13	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	15,78-	0,00	0	0	0	0	13
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.312.150-	1.075.000-	1.112.534,59-	799.092,07-	1.472.900-	1.443.050-	1.454.280-	1.463.600-	14
15	-	Abschreibungen	405.500-	484.810-	0,83-	454,84-	409.470-	413.450-	417.470-	421.520-	15
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.100-	21.000-	21.581,21-	24.751,82-	19.400-	18.700-	18.000-	17.300-	16
17	-	Transferaufwendungen	3.532.900-	3.456.760-	3.268.907,78-	3.088.798,51-	3.553.989-	3.436.669-	3.487.173-	3.507.503-	17
		43120000 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0	0	58,20-	0,00	0	0	0	0	
		43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	11.350-	13.600-	7.858,04-	8.188,30-	11.460-	11.570-	11.680-	11.790-	



Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt		Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Zusätzl. Zeilentext
	Ertrags- und Aufwandsarten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
			1	2	3	4	5	6	7	8	
		43150000 Zuschüsse an verbu. Unternehmen, Beteil.	130.100-	200.760-	2.868,00-	5.803,00-	130.920-	54.980-	52.900-	61.690-	
		43160000 Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.	400-	400-	0,00	402,49-	400-	400-	400-	400-	
		43170000 Zuschüsse an private Unternehmen	34.000-	51.000-	32.903,33-	41.323,61-	34.340-	34.680-	35.030-	35.380-	
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	1.052.500-	950.200-	866.565,84-	891.155,43-	1.063.030-	1.073.660-	1.084.400-	1.095.240-	
		43180010 Vereinszuschüsse	16.550-	13.500-	29.925,66-	7.668,08-	13.690-	13.830-	13.970-	14.110-	
		43410000 Gewerbesteuerumlage	82.500-	75.100-	96.335,23-	54.106,78-	82.500-	82.500-	82.500-	82.500-	
		43710000 Allgemeine Umlage an das Land	880.900-	848.900-	858.184,30-	814.099,20-	869.949-	849.149-	865.393-	865.393-	
		43720000 Allgemeine Umlage an Gemeinden u. Gemein	1.314.600-	1.279.800-	1.360.950,48-	1.252.551,62-	1.337.600-	1.305.700-	1.330.600-	1.330.600-	
		43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	10.000-	10.000-	1.558,70-	0,00	10.100-	10.200-	10.300-	10.400-	
		43780000 Umlage an übrige Bereiche	0	13.500-	11.700,00-	13.500,00-	0	0	0	0	
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	936.980-	747.445-	856.231,17-	803.555,65-	900.380-	874.830-	782.340-	788.910-	18
19	=	Ordentliche Aufwendungen	7.820.949-	7.365.614-	6.734.572,02-	6.176.044,55-	7.985.729-	7.832.639-	7.821.693-	7.877.903-	19
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	44.673	5.560	447.717,30	272.164,41	153.899-	253.221	320.917	288.687	20
21	+	Außerordentliche Erträge	0	0	3.520,00	0,00	0	0	0	0	21
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	3.520,00	0,00	0	0	0	0	23
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	44.673	5.560	451.237,30	272.164,41	153.899-	253.221	320.917	288.687	24
28		Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	44.673-	5.560-	0,00	0,00	0	253.221-	320.917-	0	26
30		Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0	0,00	0,00	153.899	0	0	0	28



Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt		Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	VE 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Zusätzl. Zeilentext
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.322.700	3.074.600	0,00	0,00	0	3.453.210	3.585.140	3.691.080	3.692.530	1
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.556.862	2.587.034	0,00	0,00	0	2.507.130	2.606.800	2.538.930	2.544.610	2
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	680.600	569.700	0,00	0,00	0	687.390	694.240	701.160	708.140	4
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	943.925	767.550	0,00	0,00	0	815.940	828.870	836.960	845.120	5
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	138.000	144.000	0,00	0,00	0	142.380	142.770	144.170	143.600	6
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	100	100	0,00	0,00	0	100	100	100	100	7
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	83.150	83.150	0,00	0,00	0	83.980	84.820	85.670	86.520	8
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.725.337	7.226.134	0,00	0,00	0	7.690.130	7.942.740	7.998.070	8.020.620	9
10	-	Personalauszahlungen	1.613.319-	1.580.599-	0,00	0,00	0	1.629.590-	1.645.940-	1.662.430-	1.679.070-	10
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.312.150-	1.075.000-	0,00	0,00	0	1.472.900-	1.443.050-	1.454.280-	1.463.600-	12
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	20.100-	21.000-	0,00	0,00	0	19.400-	18.700-	18.000-	17.300-	13
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	3.532.900-	3.456.760-	0,00	0,00	0	3.553.989-	3.436.669-	3.487.173-	3.507.503-	14
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	936.980-	747.445-	0,00	0,00	0	900.380-	874.830-	782.340-	788.910-	15
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.415.449-	6.880.804-	0,00	0,00	0	7.576.259-	7.419.189-	7.404.223-	7.456.383-	16
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	309.888	345.330	0,00	0,00	0	113.871	523.551	593.847	564.237	17
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	98.100	0,00	0,00	0	200.000	870.000	0	0	18
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	340.000	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0	20



Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt		Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	VE 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Zusätzl. Zeilentext
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	340.000	98.100	0,00	0,00	0	200.000	870.000	0	0	23
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	125.000-	0,00	0,00	0	0	0	0	0	24
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.000-	35.000-	0,00	0,00	0	500.000-	1.800.000-	0	0	25
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	101.700-	216.625-	0,00	0,00	0	0	0	0	0	26
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	62.600-	62.600-	0,00	0,00	0	62.600-	62.600-	62.600-	62.600-	28
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	174.300-	439.225-	0,00	0,00	0	562.600-	1.862.600-	62.600-	62.600-	30
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	165.700	341.125-	0,00	0,00	0	362.600-	992.600-	62.600-	62.600-	31
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	475.588	4.205	0,00	0,00	0	248.729-	469.049-	531.247	501.637	32
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	0	0,00	0,00	0	300.000	700.000	0	0	33
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	69.000-	77.700-	0,00	0,00	0	69.300-	69.700-	51.500-	52.000-	34
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	69.000-	77.700-	0,00	0,00	0	230.700	630.300	51.500-	52.000-	35
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	406.588	73.495-	0,00	0,00	0	18.029-	161.251	479.747	449.637	36
38		den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	166.627	578.763	0,00	0,00	0	573.215	555.186	716.437	1.196.184	37



THH1

Innere Verwaltung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	8.300	0	0	0	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	10.700	2.900	2.930	2.960	2.990
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	3.110,30	400	400	400	400	400
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	76.979,70	83.500	79.100	79.870	85.450	86.130
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	31,66	0	0	0	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	3.332,07	8.150	8.150	8.230	8.310	8.390
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	83.453,73	111.050	90.550	91.430	97.120	97.910
12	-	Personalaufwendungen	818.515,32-	858.930-	881.500-	890.370-	899.300-	908.320-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	232.805,76-	206.000-	202.020-	197.340-	199.170-	201.000-
15	-	Abschreibungen	0,83-	77.050-	76.300-	77.060-	77.830-	78.610-
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	116,00-	0	0	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	166,24-	350-	350-	350-	350-	350-
		43120000 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	58,20-	0	0	0	0	0
		43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	108,04-	350-	350-	350-	350-	350-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	124.270,30-	114.220-	106.650-	107.720-	108.790-	109.870-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.175.874,45-	1.256.550-	1.266.820-	1.272.840-	1.285.440-	1.298.150-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.092.420,72-	1.145.500-	1.176.270-	1.181.410-	1.188.320-	1.200.240-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	466.950	480.650	485.450	490.290	495.170
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	25.000-	32.200-	32.530-	32.870-	33.230-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	441.950	448.450	452.920	457.420	461.940
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.092.420,72-	703.550-	727.820-	728.490-	730.900-	738.300-



THH1

Innere Verwaltung

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
1	+	0,00	100.350	87.650	0	88.500	94.160	94.920
2	-	0,00	1.179.500-	1.190.520-	0	1.195.780-	1.207.610-	1.219.540-
3	= Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	1.079.150-	1.102.870-	0	1.107.280-	1.113.450-	1.124.620-
4	+	0,00	60.000	0	0	0	0	0
6	+	0,00	0	340.000	0	0	0	0
9	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	60.000	340.000	0	0	0	0
10	-	0,00	125.000-	0	0	0	0	0
12	-	0,00	150.000-	55.000-	0	0	0	0
16	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	275.000-	55.000-	0	0	0	0
17	= Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	215.000-	285.000	0	0	0	0
18	= Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0,00	1.294.150-	817.870-	0	1.107.280-	1.113.450-	1.124.620-



THH1
11

Innere Verwaltung
Innere Verwaltung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	8.300	0	0	0	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	10.700	2.900	2.930	2.960	2.990
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	3.110,30	400	400	400	400	400
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	76.979,70	83.500	79.100	79.870	85.450	86.130
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	31,66	0	0	0	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	3.332,07	8.150	8.150	8.230	8.310	8.390
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	83.453,73	111.050	90.550	91.430	97.120	97.910
12	-	Personalaufwendungen	818.515,32-	858.930-	881.500-	890.370-	899.300-	908.320-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	232.805,76-	206.000-	202.020-	197.340-	199.170-	201.000-
15	-	Abschreibungen	0,83-	77.050-	76.300-	77.060-	77.830-	78.610-
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	116,00-	0	0	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	166,24-	350-	350-	350-	350-	350-
		43120000 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	58,20-	0	0	0	0	0
		43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	108,04-	350-	350-	350-	350-	350-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	124.270,30-	114.220-	106.650-	107.720-	108.790-	109.870-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.175.874,45-	1.256.550-	1.266.820-	1.272.840-	1.285.440-	1.298.150-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.092.420,72-	1.145.500-	1.176.270-	1.181.410-	1.188.320-	1.200.240-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	466.950	480.650	485.450	490.290	495.170
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	25.000-	32.200-	32.530-	32.870-	33.230-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	441.950	448.450	452.920	457.420	461.940
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.092.420,72-	703.550-	727.820-	728.490-	730.900-	738.300-



THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1110 **Steuerung**

Kurzbeschreibung/Ziele

- Bürgermeister und Gemeinderat

Auftragsgrundlage

- Landesverfassung
- Gemeindeordnung
- Hauptsatzung
- Einzelentscheidungen

Zielgruppe

- Bürgermeister/Ortsvorsteher
- Fachämter
- Mitarbeiter/innen
- Einwohner/innen
- Dritte

Zugeordnete Kostenstellen

11101000 Gemeindeorgane



THH1
11
1110

Innere Verwaltung
Innere Verwaltung
Steuerung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	239,00	300	300	300	300	300
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	239,00	300	300	300	300	300
12	-	Personalaufwendungen	205.216,92-	185.800-	211.900-	214.020-	216.150-	218.310-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.647,81-	4.800-	4.800-	4.850-	4.900-	4.950-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	44.780,84-	43.460-	38.990-	39.370-	39.750-	40.140-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	251.645,57-	234.060-	255.690-	258.240-	260.800-	263.400-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	251.406,57-	233.760-	255.390-	257.940-	260.500-	263.100-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	251.406,57-	233.760-	255.390-	257.940-	260.500-	263.100-

18
sonstige ordentliche Aufwendungen:

Beinhaltet u. A. besondere Aufwendungen für die Ortsteile

Hofsgrund 5.070€
St. Wilhem 2.470€
Zastler 4.070€



THH1	Innere Verwaltung
11	Innere Verwaltung
1111	Organis. u. Dokum. kommun. Willensbildg.

Produkte:

1111 Organisation und Dokumentation der kommunalen Willensbildung

Kurzbeschreibung/Ziele

Die Hauptverwaltung ist als interner Dienstleister Ansprechpartner für den Bürgermeister und die Fachämter. Sie berät in allen organisatorischen, personalwirtschaftlichen und arbeitssicherheitstechnischen Fragen, stellt zentral eine moderne Informations- und Kommunikationsstruktur sicher und bietet eine Vielzahl weiterer interner Dienstleistungen an.

Die Mitarbeiter der Hauptverwaltung sind darüber hinaus auch in vielerlei Hinsicht direkter Ansprechpartner für unsere Bürgerinnen und Bürger

Auftragsgrundlage

- Landesverfassung
- Gemeindeordnung
- Hauptsatzung
- Einzelentscheidungen

Zielgruppe

- Bürgermeister/Ortsvorsteher
- Gemeinderat/Ortschaftsrat
- Ehrenamtlich Tätige und sachkundige Einwohner
- Fachämter
- Bürger/innen
- Presse/Öffentlichkeit

Zugeordnete Kostenstellen:

11111000 Hauptverwaltung



THH1
11
1111

Innere Verwaltung
Innere Verwaltung
Organis. u. Dokum. kommun. Willensbildg.

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	27,00	0	0	0	0	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	654,86	350	350	350	350	350
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	681,86	350	350	350	350	350
12	-	Personalaufwendungen	163.657,17-	185.600-	164.000-	165.650-	167.310-	168.990-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.457,21-	1.600-	1.600-	1.620-	1.640-	1.660-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.339,11-	17.200-	18.700-	18.890-	19.080-	19.270-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	185.453,49-	204.400-	184.300-	186.160-	188.030-	189.920-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	184.771,63-	204.050-	183.950-	185.810-	187.680-	189.570-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	184.771,63-	204.050-	183.950-	185.810-	187.680-	189.570-



THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1114 **Zentrale Funktionen**

Produkt:

1114 Zentrale Funktionen

Kurzbeschreibung/Ziele

Wahrnehmung der Aufgaben für Verwaltung

Auftragsgrundlage

- Bundes- und Landesbeamtengesetz
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen:

11141000 Zentrale Funktionen



THH1
11
1114

Innere Verwaltung
Innere Verwaltung
Zentrale Funktionen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	327,30	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	327,30	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.076,88-	1.000-	1.200-	1.210-	1.220-	1.230-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	37.527,58-	34.000-	40.600-	41.010-	41.420-	41.830-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	38.604,46-	35.000-	41.800-	42.220-	42.640-	43.060-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	38.277,16-	35.000-	41.800-	42.220-	42.640-	43.060-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	38.277,16-	35.000-	41.800-	42.220-	42.640-	43.060-



THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1120 **Organisation und EDV**

Produkt

1120 Organisation und EDV

Kurzbeschreibung/Ziele

- Betrieb und Konfiguration der IT-Infrastruktur der Gemeinde Oberried (Hard- und Software)
- Bereitstellung und Wartung von Fachverfahren in den einzelnen Ämtern

Auftragsgrundlage

- Gemeindeordnung
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

11201000 Organisation und EDV



THH1
11
1120

Innere Verwaltung
Innere Verwaltung
Organisation und EDV

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.635,71-	21.500-	20.500-	20.710-	20.920-	21.130-
15	-	Abschreibungen	0,00	800-	9.200-	9.290-	9.380-	9.470-
17	-	Transferaufwendungen	166,24-	350-	350-	350-	350-	350-
		43120000 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	58,20-	0	0	0	0	0
		43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	108,04-	350-	350-	350-	350-	350-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	220,10-	210-	210-	210-	210-	210-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	43.022,05-	22.860-	30.260-	30.560-	30.860-	31.160-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	43.022,05-	22.860-	30.260-	30.560-	30.860-	31.160-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	43.022,05-	22.860-	30.260-	30.560-	30.860-	31.160-



THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1121 **Personalwesen**

Produkt

1121 Personalwesen

Kurzbeschreibung/Ziele

Die Anzahl der Beschäftigten Gemeinde Oberried ist im Stellenplan der Gemeinde ausgewiesen.

Neben der Kernverwaltung betreibt die Gemeinde einen Bauhof, einen Forstbetrieb, eine Kernzeitbetreuung, ein Gemeindemuseum, drei Friedhöfe, einen Jugendzeltplatz sowie verschiedene Einrichtungen für Einwohner sowie Eigenbetriebe.

Die komplette Reinigung (incl. Grundschule) wird mit eigenem Personal durchgeführt.
Das betriebliche Gesundheitsmanagement wird über „hansefit“ angeboten.

Die Abrechnung wird vom Personalamt über das Abrechnungsprogramm „dvv.personal“ der ITEOS durchgeführt.

Auftragsgrundlage

- Bundes- und Landesbeamtengesetz
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
- U.a. personalrechtliche Gesetze
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat

Zugeordnete Kostenstellen

11211000 Personalwesen



THH1
11
1121

Innere Verwaltung
Innere Verwaltung
Personalwesen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	239,00	300	300	300	300	300
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	239,00	300	300	300	300	300
12	-	Personalaufwendungen	4.962,50-	16.000-	6.500-	6.570-	6.640-	6.710-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.847,85-	11.100-	11.100-	11.210-	11.320-	11.430-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	352,80-	350-	1.350-	1.360-	1.370-	1.380-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	15.163,15-	27.450-	18.950-	19.140-	19.330-	19.520-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	14.924,15-	27.150-	18.650-	18.840-	19.030-	19.220-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	14.924,15-	27.150-	18.650-	18.840-	19.030-	19.220-



THH1	Innere Verwaltung
11	Innere Verwaltung
1122	Finanzverwaltung, Kasse

Produkte

1122 Finanzverwaltung, Kasse

Kurzbeschreibung/Ziele

Hauptaufgaben im Rechnungsamt sind

- Aufstellung des Haushalts
- Erstellung der Jahresrechnung
- Veranlagung von Steuern und Beiträgen
- Kasse
- Mahnung, Beitreibung
- Anweiswesen

Auftragsgrundlage

- Gemeindeordnung
- Gemeindehaushaltsverordnung
- Gemeindekassenverordnung
- KAG, Abgabenordnung
- Steuergesetze
- Sonstiges bürgerliches und öffentliches Recht
- Satzungen
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

11221000 Finanzverwaltung, Kasse



THH1
11
1122

Innere Verwaltung
Innere Verwaltung
Finanzverwaltung, Kasse

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	0	0	0	0	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	239,00	300	300	300	300	300
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	31,66	0	0	0	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	3.332,07	8.150	8.150	8.230	8.310	8.390
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	3.602,73	8.450	8.450	8.530	8.610	8.690
12	-	Personalaufwendungen	98.157,48-	99.500-	108.500-	109.610-	110.730-	111.850-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.652,62-	20.500-	20.500-	20.530-	20.560-	20.590-
15	-	Abschreibungen	0,83-	0	0	0	0	0
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	60,31-	0	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.796,23-	14.650-	350	350	350	350
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	134.667,47-	134.650-	128.650-	129.790-	130.940-	132.090-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	131.064,74-	126.200-	120.200-	121.260-	122.330-	123.400-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	131.064,74-	126.200-	120.200-	121.260-	122.330-	123.400-



THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1124 **Gebäudemanagement**

Produkt

1124 Gebäudemanagement

Kurzbeschreibung/Ziele

Diesem Produkt sind alle Gebäude zugeordnet, die nicht einer bestimmten ausschließlichen Nutzung zuzuordnen sind. Alle direkt zuordenbaren Gebäude sind unter den jeweiligen Produkten abgebildet. Dort werden auch alle Erträge und Aufwendungen der Gebäude veranschlagt.

Ziel ist es, die Kosten der gemischt genutzten Gebäude durch einen Verteilschlüssel an die jeweiligen Produkte zu verrechnen.

Auftragsgrundlage

- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung
- Verträge mit internen Mietern

Zugeordnete Kostenstellen

11241000	Gebäudemanagement allgemein
11241101	Klosterplatz 4, Rathaus
11241102	Feldbergstraße 7, Ortsverwaltung St. Wilhelm
11241103	Hauptstraße 27
11241104	Hauptstraße 29
11241107	Talstraße 27, Ortsverwaltung Zastler
11241108	Wehrlehofstr. 4
11241109	sonst. Gebäude
11241110	Stollenbachstraße 8, Gaststätte
11241111	Silberbergstraße 14 Bürgerhaus/Kindergarten/Ortsverwaltung Hofgrund



THH1
11
1124

Innere Verwaltung
Innere Verwaltung
Gebäudemanagement

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	8.300	0	0	0	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	9.500	1.700	1.720	1.740	1.760
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	2.756,00	400	400	400	400	400
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	20.761,53	21.850	17.450	17.620	22.590	22.660
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	23.517,53	40.050	19.550	19.740	24.730	24.820
12	-	Personalaufwendungen	31.321,36-	38.230-	46.100-	46.580-	47.060-	47.550-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	39.935,17-	59.250-	39.470-	39.910-	40.350-	40.790-
15	-	Abschreibungen	0,00	39.750-	37.800-	38.180-	38.560-	38.950-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.409,17-	1.100-	1.100-	1.120-	1.140-	1.160-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	73.665,70-	138.330-	124.470-	125.790-	127.110-	128.450-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	50.148,17-	98.280-	104.920-	106.050-	102.380-	103.630-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	50.148,17-	98.280-	104.920-	106.050-	102.380-	103.630-

2 Zuweisungen und Zuwendungen/Umlagen

Talstr. 27: 4.700€ Förderung Erstellung eines Energiekonzepts

6 Sonstige Privatrechtliche Leistungsentgelte

Stollenbachstr. 8: Befristete Senkung der monatlichen Gaststättenpacht auf 500€ netto bis 31.12.2024.

14 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Talstraße 27, Ortsverwaltung Zastler: 14.900€ Erstellung eines Energiekonzepts
Stollenbachstr. 8: 1.600€ Beplankung der Kellertreppe



THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1125 **Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge**

Produkt

1125 Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge

Kurzbeschreibung/Ziele

Der Bauhof ist u. a. zuständig für die Pflege der öffentlichen Plätze, Bepflanzung und Pflege der örtlichen Grünanlagen, den Winterdienst, die Instandhaltung der Straßen und Gehwege, die Anbringung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung und Verkehrszeichen, die Unterhaltung der öffentlichen und gemeindeeigenen Gebäude und Friedhöfe und der gemeindlichen Gewässer und Spielplätze.

Zu den zusätzlichen Aufgaben gehört u. a. auch die Mithilfe und der Auf- und Abbau bei gemeindlichen Veranstaltungen und Festen, die Beseitigung von Müll und die Unterstützung bei Aufgaben des Ordnungsamtes wie z.B. der Einrichtung von Asyl- und Obdachlosenunterkünften. Das Arbeitsspektrum umfasst hierbei Reparaturen und Renovierungsarbeiten in den Unterkünften über die Mobiliar-/ Haushaltsgerätebesorgung bis zu deren Auf-/ Einbau und Instandhaltung.

Auftragsgrundlage

- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung durch Verwaltungsführung
- Einzelanforderung Fachämter u.a.

Zugeordnete Kostenstellen

11251000	Bauhof
11251100	Gebäude Bauhof
11251200	Fahrzeuge Bauhof



THH1
11
1125

Innere Verwaltung
Innere Verwaltung
Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	1.200	1.200	1.210	1.220	1.230
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	8.073,69	7.500	7.500	7.570	7.650	7.730
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	8.073,69	8.700	8.700	8.780	8.870	8.960
12	-	Personalaufwendungen	315.199,89-	333.800-	344.500-	347.940-	351.410-	354.910-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	102.585,22-	77.450-	87.450-	88.320-	89.200-	90.080-
15	-	Abschreibungen	0,00	36.500-	29.300-	29.590-	29.890-	30.190-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.374,35-	2.900-	3.100-	3.130-	3.160-	3.190-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	423.159,46-	450.650-	464.350-	468.980-	473.660-	478.370-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	415.085,77-	441.950-	455.650-	460.200-	464.790-	469.410-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	466.950	480.650	485.450	490.290	495.170
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	25.000-	32.200-	32.530-	32.870-	33.230-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	441.950	448.450	452.920	457.420	461.940
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	415.085,77-	0	7.200-	7.280-	7.370-	7.470-



THH1	Innere Verwaltung
11	Innere Verwaltung
1126	Zentrale Dienstleistungen

Produkte

1126 Zentrale Dienstleistungen

Kurzbeschreibung/Ziele

Verteilung der Aufwendungen und Erträge, die nicht eindeutig zuzuordnen sind.

Auftragsgrundlage

- Gemeindeordnung
- Vergaberechtliche Bestimmungen
- Pressegesetz
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung
- Einzelanforderung Fachämter

Zugeordnete Kostenstellen

11261000 Zentrale Dienstleistungen



THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1130 **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Produkte

1130 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kurzbeschreibung/Ziele

Hierunter fallen die Betreuung der Homepage und die redaktionelle Bearbeitung des Gemeindeblattes sowie öffentliche Bekanntmachungen.

Zugeordnete Kostenstellen

11301000 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



THH1
11
1130

Innere Verwaltung
Innere Verwaltung
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	99,96-	400-	7.000-	500-	500-	500-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	99,96-	400-	7.000-	500-	500-	500-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	99,96-	400-	7.000-	500-	500-	500-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	99,96-	400-	7.000-	500-	500-	500-

14
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Aufwendungen über Überarbeitung der Gemeindehomepage



THH1	Innere Verwaltung
11	Innere Verwaltung
1133	Grundstücksmanagement

Produkte

1133 Grundstückmanagement

Kurzbeschreibung/Ziele

Hierunter fällt die Verwaltung der unbebauten Grundstücke und Liegenschaften der Gemeinde Oberried.

Zugeordnete Kostenstellen

11331000	Grundstückmanagement
11332000	Eigenjagdpacht/Grundstücksmanagent



THH1
11
1133

Innere Verwaltung
Innere Verwaltung
Grundstücksmanagement

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	46.772,62	52.900	52.900	53.430	53.960	54.490
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	46.772,62	52.900	52.900	53.430	53.960	54.490
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.867,33-	8.400-	8.400-	8.480-	8.560-	8.640-
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	55,69-	0	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.470,12-	350-	2.950-	2.980-	3.010-	3.040-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	10.393,14-	8.750-	11.350-	11.460-	11.570-	11.680-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	36.379,48	44.150	41.550	41.970	42.390	42.810
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	36.379,48	44.150	41.550	41.970	42.390	42.810

6
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte:
Erbbauzinsen und Pachten für unbebaute Grundstücke

14
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:
Jagdpachten

18
Geschäftsaufwendungen:
Erstellung eines Jagdkatasters: 2.600€



THH1 Innere Verwaltung
 11 Innere Verwaltung
 1125 Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
711251000000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	0	55.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	55.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	55.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	55.000-	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
711251200005: Multifunktionsfahrzeug												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	60.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	60.000	0	0	0	0	0	0



Ifd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Bisher finanziert	Ermächtig. übertragung aus 2021	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	150.000-	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	150.000-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	90.000-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	150.000-	0	0	0	0	0	0



THH1
11
1133

Innere Verwaltung
Innere Verwaltung
Grundstücksmanagement

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
711331000001: Grundstücksverkauf												
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0	0	0	0,00	0	340.000	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	340.000	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	340.000	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
711331000002: Grundstückskauf												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0,00	125.000-	0	0	0	0	0	0



Ifd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Bisher finanziert	Ermächtig. übertragung aus 2021	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	125.000-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	125.000-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	125.000-	0	0	0	0	0	0



THH2

Dienstleistungen und Infrastruktur

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	767.884,95	654.634	686.562	557.130	562.700	568.330
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	134.340	137.385	138.770	140.160	141.550
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	514.071,60	569.300	680.200	686.990	693.840	700.760
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	808.769,08	684.050	864.825	736.070	743.420	750.830
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	170.624,45	144.000	138.000	142.380	142.770	144.170
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	22,25	100	100	100	100	100
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	123.054,90	75.000	75.000	75.750	76.510	77.280
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	2.384.427,23	2.261.424	2.582.072	2.337.190	2.359.500	2.383.020
12	-	Personalaufwendungen	656.785,34-	721.669-	731.819-	739.220-	746.640-	754.110-
13	-	Versorgungsaufwendungen	15,78-	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	879.728,83-	869.000-	1.110.130-	1.275.560-	1.243.880-	1.253.280-
15	-	Abschreibungen	0,00	407.760-	329.200-	332.410-	335.620-	338.860-
17	-	Transferaufwendungen	951.712,83-	1.242.610-	1.244.550-	1.253.490-	1.188.770-	1.198.030-
		43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	7.750,00-	13.250-	11.000-	11.110-	11.220-	11.330-
		43150000 Zuschüsse an verbu. Unternehmen, Beteil.	2.868,00-	200.760-	130.100-	130.920-	54.980-	52.900-
		43160000 Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.	0,00	400-	400-	400-	400-	400-
		43170000 Zuschüsse an private Unternehmen	32.903,33-	51.000-	34.000-	34.340-	34.680-	35.030-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	866.565,84-	950.200-	1.052.500-	1.063.030-	1.073.660-	1.084.400-
		43180010 Vereinszuschüsse	29.925,66-	13.500-	16.550-	13.690-	13.830-	13.970-
		43780000 Umlage an übrige Bereiche	11.700,00-	13.500-	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	724.786,32-	633.225-	830.330-	792.660-	766.040-	672.470-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	3.213.029,10-	3.874.264-	4.246.029-	4.393.340-	4.280.950-	4.216.750-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	828.601,87-	1.612.840-	1.663.957-	2.056.150-	1.921.450-	1.833.730-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	50.000	50.000	50.500	51.000	51.510
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	466.951-	512.850-	517.147-	521.487-	525.847-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	416.951-	462.850-	466.647-	470.487-	474.337-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	828.601,87-	2.029.791-	2.126.807-	2.522.797-	2.391.937-	2.308.067-



THH2

Dienstleistungen und Infrastruktur

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
1 +	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerord. zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerungen)	0,00	2.127.084	2.444.687	0	2.198.420	2.219.340	2.241.470
2 -	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	3.466.504-	3.916.829-	0	4.060.930-	3.945.330-	3.877.890-
3 =	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	1.339.420-	1.472.142-	0	1.862.510-	1.725.990-	1.636.420-
4 +	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	38.100	0	0	200.000	870.000	0
9 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	38.100	0	0	200.000	870.000	0
11 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	35.000-	10.000-	300.000-	500.000-	1.800.000-	0
12 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	66.625-	46.700-	0	0	0	0
14 -	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	62.600-	62.600-	250.400-	62.600-	62.600-	62.600-
16 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	164.225-	119.300-	550.400-	562.600-	1.862.600-	62.600-
17 =	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	126.125-	119.300-	550.400-	362.600-	992.600-	62.600-
18 =	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0,00	1.465.545-	1.591.442-	550.400-	2.225.110-	2.718.590-	1.699.020-

THH2
12Dienstleistungen und Infrastruktur
Sicherheit und Ordnung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	7.310,00	7.000	7.000	7.070	7.140	7.210
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	1.700	2.700	2.710	2.720	2.730
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	24.652,42	26.000	26.000	26.260	26.520	26.780
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	7.157,00	6.400	7.700	7.770	7.840	7.910
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11.378,36	0	0	3.000	2.000	2.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	50.497,78	41.100	43.400	46.810	46.220	46.630
12	-	Personalaufwendungen	121.628,36-	138.305-	135.205-	136.570-	137.940-	139.320-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	90.144,81-	108.610-	125.330-	129.620-	129.920-	131.230-
15	-	Abschreibungen	0,00	10.300-	14.550-	14.580-	14.610-	14.640-
17	-	Transferaufwendungen	285,33-	200-	200-	200-	200-	200-
		43180010 Vereinszuschüsse	285,33-	200-	200-	200-	200-	200-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	30.020,81-	28.700-	26.700-	28.990-	28.280-	28.570-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	242.079,31-	286.115-	301.985-	309.960-	310.950-	313.960-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	191.581,53-	245.015-	258.585-	263.150-	264.730-	267.330-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	191.581,53-	245.015-	258.585-	263.150-	264.730-	267.330-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1210 **Statistik und Wahlen**

Produkte:

1210 Statistik und Wahlen

Kurzbeschreibung/Ziele

Der Produktbereich Wahlen ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Wahlen, Bürgerentscheiden und Abstimmungen verantwortlich. Dazu gehört unter anderem die Führung des Wählerverzeichnisses, die Prüfung von Unterstützungsunterschriften bei Wahlen und Abstimmungen sowie die Prüfung und Ausstellung von Wählbarkeitsbescheinigungen. Der Produktbereich Wahlen ermittelt die Wahlergebnisse und veröffentlicht dieses zusammen mit den Ergebnisberichten und -analysen.

Auftragsgrundlage

- Europawahlgesetz
- Bundes- und Landeswahlgesetz
- Gemeindeordnung
- Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

12101000 Statistik und Wahlen



THH2
12
1210

Dienstleistungen und Infrastruktur
Sicherheit und Ordnung
Statistik und Wahlen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11.378,36	0	0	3.000	2.000	2.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	11.378,36	0	0	3.000	2.000	2.000
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.314,61-	0	0	3.000-	2.000-	2.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.114,84-	0	0	2.000-	1.000-	1.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	12.429,45-	0	0	5.000-	3.000-	3.000-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.051,09-	0	0	2.000-	1.000-	1.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.051,09-	0	0	2.000-	1.000-	1.000-

2023: Es finden keine Wahlen statt.

2024: Gemeinderatswahl, Kreistagswahl, Europawahl

2025: Bundestagswahl

2026: Landtagswahl



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1220 **Ordnungswesen**

Produkte

1220 Ordnungswesen

Kurzbeschreibung/Ziele

Das Ordnungswesen hat die Aufgabe der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht landesgesetzlich spezielleren Behörden zugewiesen sind. Es werden die Aufwendungen und Erträge des Ordnungswesens verbucht. Hierzu gehören Einnahmen von Gebühren des Gewerbeamts und Bußgelder.

Aufgabenbereiche u. a. sind Anordnungen im Rahmen der gemeindlichen Polizeiverordnung und Maßnahmen gegen häusliche Gewalt sowie Bearbeitung entsprechender Ordnungswidrigkeiten.

Auftragsgrundlage

- BGB, Gewerbeordnung, Handwerksordnung
- Gaststättengesetz, Sonn- und Feiertagsgesetz, Preisangabenverordnung
- Landesimmissionsschutzgesetz, Ladenschlussgesetz, Jugendschutzgesetz, Polizeigesetz, StGB
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat

Zugeordnete Kostenstellen

12201000 Ordnungswesen



THH2
12
1220

Dienstleistungen und Infrastruktur
Sicherheit und Ordnung
Ordnungswesen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	2.093,00	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	37,00	200	200	200	200	200
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	2.130,00	2.200	2.200	2.220	2.240	2.260
12	-	Personalaufwendungen	37.630,86-	49.000-	41.500-	41.920-	42.340-	42.770-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	693,50-	1.200-	1.200-	1.220-	1.240-	1.260-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	730,00-	1.550-	1.550-	1.580-	1.610-	1.640-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	39.054,36-	51.750-	44.250-	44.720-	45.190-	45.670-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	36.924,36-	49.550-	42.050-	42.500-	42.950-	43.410-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	36.924,36-	49.550-	42.050-	42.500-	42.950-	43.410-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1222 **Einwohnerwesen**

Produkte

1222 Einwohnerwesen

Kurzbeschreibung/Ziele

Im Meldeamt werden u. a. alle melderechtlichen Vorgänge bearbeitet ebenso alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erteilung von Reisepässen und Personalausweisen stehen.

Auftragsgrundlage

- Meldegesetz, Ausländergesetz, Pass- und Personalausweisgesetz
- Gewerberecht
- Datenschutzgesetz, Bundeszentralregistergesetz, Staatsangehörigkeitsgesetz u.a.

Zugeordnete Kostenstellen

12221000 Einwohnerwesen



THH2
12
1222

Dienstleistungen und Infrastruktur
Sicherheit und Ordnung
Einwohnerwesen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	16.137,50	15.000	15.000	15.150	15.300	15.450
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	16.137,50	15.000	15.000	15.150	15.300	15.450
12	-	Personalaufwendungen	48.848,90-	54.303-	56.503-	57.070-	57.640-	58.210-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.621,13-	5.100-	5.100-	5.150-	5.200-	5.250-
15	-	Abschreibungen	0,00	500-	750-	760-	770-	780-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.877,45-	12.000-	12.000-	12.120-	12.240-	12.360-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	65.347,48-	71.903-	74.353-	75.100-	75.850-	76.600-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	49.209,98-	56.903-	59.353-	59.950-	60.550-	61.150-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	49.209,98-	56.903-	59.353-	59.950-	60.550-	61.150-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1223 **Personenstandswesen**

Produkte

1223 Personenstandswesen

Kurzbeschreibung/Ziele

Das Standesamt ist zuständig für die Aufgaben im Personenstandswesen. Dazu zählen u. a. Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle. Ebenfalls erfolgt hier die Ermittlung und Aufklärung der Angehörigen bezüglich des Nachlasses.

Auftragsgrundlage

- Personenstandsgesetz, BGB, EGBGB, Beurkundungsgesetz
- Erbschaftssteuergesetz
- Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht
- Internationales Privatrecht

Zugeordnete Kostenstellen

12231000 Personenstandswesen



THH2
12
1223

Dienstleistungen und Infrastruktur
Sicherheit und Ordnung
Personenstandswesen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	3.919,05	3.000	3.000	3.030	3.060	3.090
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	423,00	500	500	500	500	500
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	4.342,05	3.500	3.500	3.530	3.560	3.590
12	-	Personalaufwendungen	35.148,60-	35.002-	37.202-	37.580-	37.960-	38.340-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.874,83-	3.550-	4.050-	4.100-	4.150-	4.200-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.563,71-	1.150-	1.150-	1.160-	1.170-	1.180-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	39.587,14-	39.702-	42.402-	42.840-	43.280-	43.720-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	35.245,09-	36.202-	38.902-	39.310-	39.720-	40.130-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	35.245,09-	36.202-	38.902-	39.310-	39.720-	40.130-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1260 **Brandschutz**

Produkt

1260 Brandschutz

Kurzbeschreibung/Ziele

Menschen und Tiere aus Brandgefahren und Notlagen retten, Brände und deren Gefahren bekämpfen, Sachwerte erhalten, die Umwelt schützen, Gefahren beseitigen, die durch Unglücksfälle, Explosionen oder Naturereignisse hervorgerufen worden sind. Darüber hinaus werden auch allgemeine Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bekämpft.

Auftragsgrundlage

- Grundgesetz
- Feuerwehrgesetz
- Polizeigesetz
- Landesbauordnung

Zugeordnete Kostenstellen

12601000	Freiwillige Feuerwehr
12601100	FFW Gebäude Oberried
12601101	FFW Gebäude Hofgrund
12601200	FFW Feuerwehrfahrzeuge



THH2
12
1260

Dienstleistungen und Infrastruktur
Sicherheit und Ordnung
Brandschutz

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	7.310,00	7.000	7.000	7.070	7.140	7.210
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	1.700	2.700	2.710	2.720	2.730
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	2.502,87	6.000	6.000	6.060	6.120	6.180
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	6.697,00	5.700	7.000	7.070	7.140	7.210
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	16.509,87	20.400	22.700	22.910	23.120	23.330
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	77.520,55-	98.660-	114.880-	116.050-	117.230-	118.420-
15	-	Abschreibungen	0,00	9.800-	13.800-	13.820-	13.840-	13.860-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.734,81-	14.000-	12.000-	12.130-	12.260-	12.390-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	85.255,36-	122.460-	140.680-	142.000-	143.330-	144.670-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	68.745,49-	102.060-	117.980-	119.090-	120.210-	121.340-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	68.745,49-	102.060-	117.980-	119.090-	120.210-	121.340-

14
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen u. a.:
42210000: 18.250€ Wartung Schläuche und Atemschutz (Poolgemeinschaft Kirchzarten)
42220000: 16.700€ Ausrüstung
42510000: 8.000€ Haltung von Fahrzeugen
42610010: 13.900€ Aus- und Fortbildung
42610020: 37.200€ Dienst- und Schutzkleidung
42610030: 4.500€ Gesundheitsprüfungen
42610040: 7.000€ betriebliches Gesundheitsmanagement

18
Sonst. ordentliche Aufwendungen:
Mitgliedsbeiträge, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, Versicherungen



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1270 **Rettungsdienst**

Produkt

1270 Rettungsdienst

Kurzbeschreibung/Ziele

Hier werden die Leistungen an den örtlichen Rettungsdienst abgebildet.

Zugeordnete Kostenstellen

12701000 Rettungsdienst



THH2
12
1270

Dienstleistungen und Infrastruktur
Sicherheit und Ordnung
Rettungsdienst

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	120,19-	100-	100-	100-	100-	100-
17	-	Transferaufwendungen	285,33-	200-	200-	200-	200-	200-
		43180010 Vereinszuschüsse	285,33-	200-	200-	200-	200-	200-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	405,52-	300-	300-	300-	300-	300-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	405,52-	300-	300-	300-	300-	300-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	405,52-	300-	300-	300-	300-	300-


**THH2
21**
**Dienstleistungen und Infrastruktur
Schulträgeraufgaben**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	42.278,07	26.000	43.000	16.160	16.320	16.480
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	4.500	5.050	5.100	5.160	5.220
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	28.560,05	35.500	35.500	35.850	36.210	36.580
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	239,00	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	71.077,12	66.000	83.550	57.110	57.690	58.280
12	-	Personalaufwendungen	97.579,49-	113.300-	108.300-	109.390-	110.480-	111.570-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62.350,85-	43.000-	84.500-	33.810-	34.120-	34.430-
15	-	Abschreibungen	0,00	16.520-	17.500-	17.680-	17.860-	18.040-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	54.056,15-	59.120-	53.120-	135.450-	133.780-	54.110-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	213.986,49-	231.940-	263.420-	296.330-	296.240-	218.150-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	142.909,37-	165.940-	179.870-	239.220-	238.550-	159.870-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	67.051-	70.052-	70.750-	71.460-	72.170-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	67.051-	70.052-	70.750-	71.460-	72.170-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	142.909,37-	232.991-	249.922-	309.970-	310.010-	232.040-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
21 **Schulträgeraufgaben**
2110 **Allgemeinbildende Schulen**

Produkte

2110 Allgemeinbildende Schulen

211001 Grundschule
211002 Haupt- und Werkrealschule
211004 Realschule

Kurzbeschreibung/Ziele

Die Michaelschule Oberried wird als einzügige Grundschule geführt.

An der Grundschule wird eine Kernzeitbetreuung angeboten. Die Betreuungszeiten liegen an den Schultagen zwischen 7.00 Uhr und 8.30 Uhr sowie 11.50 Uhr bis 14.00 Uhr. Es gibt die Möglichkeit, dort zu Mittag zu essen.

Die Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung findet in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 täglich statt.

Ferienbetreuung wird nach Bedarf und Möglichkeiten eingerichtet.

Die Werkrealschule und Realschule am Giersberg mit Sitz in Kirchzarten werden von Kindern aus Oberried besucht.

Auftragsgrundlage

- Landesverfassung Baden-Württemberg
- Schulgesetz Baden-Württemberg
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat

Zugeordnete Kostenstellen

21100101	Grundschule Oberried
21100110	Schulgebäude Grundschule Oberried
21100120	Kernzeitbetreuung
21100121	Gebäude Kernzeitbetreuung
21100201	WRS Dreisamtal
21100401	Realschule am Giersberg



THH2
21
2110

Dienstleistungen und Infrastruktur
Schulträgeraufgaben
Allgemeinbildende Schulen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	42.278,07	26.000	43.000	16.160	16.320	16.480
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	4.500	5.050	5.100	5.160	5.220
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	28.560,05	35.500	35.500	35.850	36.210	36.580
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	239,00	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	71.077,12	66.000	83.550	57.110	57.690	58.280
12	-	Personalaufwendungen	97.579,49-	113.300-	108.300-	109.390-	110.480-	111.570-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62.350,85-	43.000-	84.500-	33.810-	34.120-	34.430-
15	-	Abschreibungen	0,00	16.520-	17.500-	17.680-	17.860-	18.040-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	42.439,27-	52.120-	46.120-	128.380-	126.640-	46.900-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	202.369,61-	224.940-	256.420-	289.260-	289.100-	210.940-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	131.292,49-	158.940-	172.870-	232.150-	231.410-	152.660-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	67.051-	70.052-	70.750-	71.460-	72.170-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	67.051-	70.052-	70.750-	71.460-	72.170-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	131.292,49-	225.991-	242.922-	302.900-	302.870-	224.830-



21100101

Grundschule Oberried

Ifd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	28.680,80	10.000	0	0	0	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	0	550	560	570	580
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	28.680,80	10.000	550	560	570	580
12	-	Personalaufwendungen	41.493,43-	47.200-	42.700-	43.130-	43.560-	43.990-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	44.464,48-	28.800-	25.800-	18.970-	19.140-	19.310-
15	-	Abschreibungen	0,00	500-	800-	810-	820-	830-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	23.791,09-	26.070-	23.070-	23.300-	23.530-	23.760-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	109.749,00-	102.570-	92.370-	86.210-	87.050-	87.890-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	81.068,20-	92.570-	91.820-	85.650-	86.480-	87.310-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	67.051-	70.052-	70.750-	71.460-	72.170-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	67.051-	70.052-	70.750-	71.460-	72.170-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	81.068,20-	159.621-	161.872-	156.400-	157.940-	159.480-

Mittel aus Förderprogramm Digitalpakt Schule werden auf der Kostenstelle Schulgebäude 21100110 eingeplant.

14**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:**

Lehr- und Unterrichtsmittel, Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen, Lernmittel

Hierin enthalten aus Medienentwicklungsplan:

14 Ipads für Schüler: 9.000€

4 Drucker für Klassenzimmer: 1.000€

18**Sonstige ordentliche Aufwendungen:**

Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf), Versicherungen, Schullastenausgleich



21100110

Schulgebäude GS Oberried

Ifd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	0	27.000	0	0	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	4.500	4.500	4.540	4.590	4.640
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	4.500	31.500	4.540	4.590	4.640
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.195,24-	10.500-	55.000-	11.100-	11.200-	11.300-
15	-	Abschreibungen	0,00	15.800-	15.500-	15.660-	15.820-	15.980-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	12.195,24-	26.300-	70.500-	26.760-	27.020-	27.280-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	12.195,24-	21.800-	39.000-	22.220-	22.430-	22.640-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	12.195,24-	21.800-	39.000-	22.220-	22.430-	22.640-

2

Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen

Mittel aus Förderprogramm Digitalpakt Schule: 27.000€

14

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Digitalpakt Schule: 45.000€ für strukturierte Verkabelung, Access Points, Zählerkasten



21100120

Kernzeitbetreuung

Ifd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	13.597,27	16.000	16.000	16.160	16.320	16.480
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	28.560,05	35.500	35.500	35.850	36.210	36.580
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	239,00	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	42.396,32	51.500	51.500	52.010	52.530	53.060
12	-	Personalaufwendungen	56.086,06-	66.100-	65.600-	66.260-	66.920-	67.580-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.691,13-	3.700-	3.700-	3.740-	3.780-	3.820-
15	-	Abschreibungen	0,00	220-	1.200-	1.210-	1.220-	1.230-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	728,28-	50-	50-	50-	50-	50-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	62.505,47-	70.070-	70.550-	71.260-	71.970-	72.680-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	20.109,15-	18.570-	19.050-	19.250-	19.440-	19.620-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	20.109,15-	18.570-	19.050-	19.250-	19.440-	19.620-



21100201

WRS Dreisamtal

Ifd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	5.000-	3.000-	3.030-	3.060-	3.090-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	5.000-	3.000-	3.030-	3.060-	3.090-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0,00	5.000-	3.000-	3.030-	3.060-	3.090-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0,00	5.000-	3.000-	3.030-	3.060-	3.090-



21100401

Realschule am Giersberg

Ifd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.919,90-	21.000-	20.000-	102.000-	100.000-	20.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	17.919,90-	21.000-	20.000-	102.000-	100.000-	20.000-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	17.919,90-	21.000-	20.000-	102.000-	100.000-	20.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	17.919,90-	21.000-	20.000-	102.000-	100.000-	20.000-

Für 2022 geplant Maßnahmen der Generalsanierung der Realschule wurde nicht durchgeführt und somit in 2023 auch nicht abgerechnet werden. Mittelfristig werden Kosten der Sanierung voraussichtlich in 2024 in Höhe von 102.000€ anfallen.



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
21 **Schulträgeraufgaben**
2120 **Sonderpädagog. Bildungs-Beratungszentren**

Produkt

2120 Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

Kurzbeschreibung/Ziele

Die Zarduna-Förderschule mit Sitz in Zarten wird von Schülern aus Oberried besucht.

Zugeordnete Kostenstellen

21200201 Zarduna Förderschule



THH2
21
2120

Dienstleistungen und Infrastruktur
Schulträgeraufgaben
Sonderpädagog. Bildungs-Beratungszentren

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.616,88-	7.000-	7.000-	7.070-	7.140-	7.210-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	11.616,88-	7.000-	7.000-	7.070-	7.140-	7.210-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	11.616,88-	7.000-	7.000-	7.070-	7.140-	7.210-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	11.616,88-	7.000-	7.000-	7.070-	7.140-	7.210-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
25 **Museen, Archiv, Zoo**
2520 **Kommunale Museen**

Produkt

2520 Kommunale Museen

Kurzbeschreibung/Ziele

Das über 400 Jahre alte Bauernhausmuseum Schniederlihof auf 1050 Metern Höhe lässt Schwarzwaldgeschichte wieder aufleben. Denn der Schniederlihof zeigt noch heute originalgetreu das einst raue Leben auf den Schwarzwaldhöfen. Er wurde im Jahre 1593 erbaut, und das Museum vermittelt sachkundig und liebevoll, wie mit "Kuchi", dem "Schniedesel", der "Bühni" und der "guten Stub" mit Herrgottswinkel das Leben der Schwarzwälder Bergbauern früher ausgesehen hat.

Auftragsgrundlage

- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

25201000: Schniederlihof
25201100: Gebäude Schniederlihof



THH2
25
2520

Dienstleistungen und Infrastruktur
Museen, Archiv, Zoo
Kommunale Museen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	3.868,00	9.000	9.000	9.090	9.180	9.270
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	3.868,00	9.000	9.000	9.090	9.180	9.270
12	-	Personalaufwendungen	8.860,82-	9.500-	9.500-	9.600-	9.700-	9.800-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.192,33-	1.350-	1.350-	1.360-	1.370-	1.380-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	218,18-	400-	400-	400-	400-	400-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	10.271,33-	11.250-	11.250-	11.360-	11.470-	11.580-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	6.403,33-	2.250-	2.250-	2.270-	2.290-	2.310-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	9.706-	10.140-	10.240-	10.340-	10.440-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	9.706-	10.140-	10.240-	10.340-	10.440-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	6.403,33-	11.956-	12.390-	12.510-	12.630-	12.750-



THH2
26

Dienstleistungen und Infrastruktur
Theater, Konzerte, Musikschulen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	13.223,66-	16.600-	16.600-	16.770-	16.940-	17.110-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	0,00	0	13.500-	13.640-	13.780-	13.920-
		43180010 Vereinszuschüsse	1.523,66-	3.100-	3.100-	3.130-	3.160-	3.190-
		43780000 Umlage an übrige Bereiche	11.700,00-	13.500-	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.516,25-	1.750-	1.750-	1.770-	1.790-	1.810-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	14.739,91-	18.350-	18.350-	18.540-	18.730-	18.920-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	14.739,91-	18.350-	18.350-	18.540-	18.730-	18.920-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	14.739,91-	18.350-	18.350-	18.540-	18.730-	18.920-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
26 **Theater, Konzerte, Musikschulen**
2620 **Musikpflege**

Produkte:

2620 Musikpflege

Kurzbeschreibung/Ziele

Förderung einzelner Verein in der Gemeinde

Auftragsgrundlage

- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

26201000 Musikpflege
26202000 Kulturkreis



THH2
26
2620

Dienstleistungen und Infrastruktur
Theater, Konzerte, Musikschulen
Musikpflege

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	1.523,66-	3.100-	3.100-	3.130-	3.160-	3.190-
		43180010 Vereinszuschüsse	1.523,66-	3.100-	3.100-	3.130-	3.160-	3.190-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	62,75-	250-	250-	250-	250-	250-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.586,41-	3.350-	3.350-	3.380-	3.410-	3.440-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.586,41-	3.350-	3.350-	3.380-	3.410-	3.440-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.586,41-	3.350-	3.350-	3.380-	3.410-	3.440-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
26 **Theater, Konzerte, Musikschulen**
2630 **Musikschulen**

Produkt

2630 Musikschule

Kurzbeschreibung/Ziele

- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung
- Instrumental- und Vokalunterricht

Auftragsgrundlage

- Vereinbarungen mit Kommunen und Institutionen
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

26301000 Jugendmusikschule Dreisamtal



THH2
26
2630

Dienstleistungen und Infrastruktur
Theater, Konzerte, Musikschulen
Musikschulen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	11.700,00-	13.500-	13.500-	13.640-	13.780-	13.920-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	0,00	0	13.500-	13.640-	13.780-	13.920-
		43780000 Umlage an übrige Bereiche	11.700,00-	13.500-	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.453,50-	1.500-	1.500-	1.520-	1.540-	1.560-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	13.153,50-	15.000-	15.000-	15.160-	15.320-	15.480-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	13.153,50-	15.000-	15.000-	15.160-	15.320-	15.480-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	13.153,50-	15.000-	15.000-	15.160-	15.320-	15.480-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
27 **VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht.**
2710 **Volkshochschulen**

Produkt

2710 Volkshochschule

Kurzbeschreibung/Ziele

Die Volkshochschule Dreisamtal bietet seit vielen Jahren Kurse im Bereich Sprachen, Gesundheit, EDV, Kinder, Senioren, und Kultur an. In den letzten Jahren wurde ein Schwerpunkt auf den Bereich Inklusion gelegt.

Auftragsgrundlage

- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

27101000 Volkshochschule Dreisamtal



THH2
27
2710

Dienstleistungen und Infrastruktur
VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht.
Volkshochschulen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.784,00-	7.500-	6.000-	6.060-	6.120-	6.180-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	5.784,00-	7.500-	6.000-	6.060-	6.120-	6.180-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	5.784,00-	7.500-	6.000-	6.060-	6.120-	6.180-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	5.784,00-	7.500-	6.000-	6.060-	6.120-	6.180-



THH2	Dienstleistungen und Infrastruktur
28	Sonstige Kulturpflege
2810	Sonstige Kulturpflege

Produkt

2810 Sonstige Kulturpflege

Kurzbeschreibung/Ziele

Unter diesem Produkt werden die Zuschüsse an die kulturtreibenden Vereine abgebildet.

Auftragsgrundlage

- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

28101000 Sonstige Kulturpflege



THH2
28
2810

Dienstleistungen und Infrastruktur
Sonstige Kulturpflege
Sonstige Kulturpflege

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	272,05-	300-	300-	300-	300-	300-
17	-	Transferaufwendungen	1.928,28-	1.500-	1.750-	1.770-	1.790-	1.810-
		43180010 Vereinszuschüsse	1.928,28-	1.500-	1.750-	1.770-	1.790-	1.810-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	28,00-	80-	80-	80-	80-	80-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.228,33-	1.880-	2.130-	2.150-	2.170-	2.190-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	2.228,33-	1.880-	2.130-	2.150-	2.170-	2.190-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	2.228,33-	1.880-	2.130-	2.150-	2.170-	2.190-

17
Transferaufwendungen

Vereinszuschüsse



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
29 **Förderung v. Kirchen u. sonst. Religg.**
2910 **Förderung v. Kirchen u. sonst. Religg.**

Produkt

2910 Förderung von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften

Kurzbeschreibung/Ziele

Unter diesem Produkt wird die Förderung der kirchlichen Vereinigungen abgebildet.

Zugeordnete Kostenstellen

29101000 Förderung von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften



THH2
29
2910

Dienstleistungen und Infrastruktur
Förderung v. Kirchen u. sonst. Religg.
Förderung v. Kirchen u. sonst. Religg.

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	0,00	200-	0	0	0	0
		43180010 Vereinszuschüsse	0,00	200-	0	0	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	200-	0	0	0	0
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0,00	200-	0	0	0	0
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0,00	200-	0	0	0	0

THH2
31Dienstleistungen und Infrastruktur
Soziale Hilfen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,71-	0	0	0	0	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	8.100	8.100	8.180	8.260	8.340
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	60.106,71	66.500	176.000	177.760	179.530	181.310
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	19.071,09	19.000	19.000	19.190	19.380	19.570
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	118.760,90	100.000	100.000	101.000	102.010	103.030
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	197.937,99	193.600	303.100	306.130	309.180	312.250
12	-	Personalaufwendungen	22.620,39-	24.005-	25.005-	25.260-	25.510-	25.760-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	79.536,73-	64.150-	167.180-	168.860-	170.550-	172.250-
15	-	Abschreibungen	0,00	33.150-	33.700-	34.050-	34.400-	34.750-
17	-	Transferaufwendungen	23.647,46-	57.060-	60.590-	58.250-	56.300-	54.230-
		43150000 Zuschüsse an verbu. Unternehmen, Beteil.	2.868,00-	55.760-	59.290-	56.940-	54.980-	52.900-
		43160000 Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.	0,00	400-	400-	400-	400-	400-
		43180010 Vereinszuschüsse	20.779,46-	900-	900-	910-	920-	930-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	121.289,72-	103.010-	103.710-	104.750-	105.800-	106.860-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	247.094,30-	281.375-	390.185-	391.170-	392.560-	393.850-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	49.156,31-	87.775-	87.085-	85.040-	83.380-	81.600-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	37.755-	39.445-	39.840-	40.240-	40.640-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	37.755-	39.445-	39.840-	40.240-	40.640-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	49.156,31-	125.530-	126.530-	124.880-	123.620-	122.240-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
31 **Soziale Hilfen**
3140 **Soziale Einrichtungen**

Produkte

3140 Soziale Einrichtungen
314001 Soziale Einrichtungen für ältere Menschen
314005 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
314007 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber
314009 Andere Soziale Einrichtungen

Kurzbeschreibung/Ziele

314001
Hier wird der Verlustausgleich des Eigenbetriebs Ursulinenhof verbucht.

314007
Hier werden die Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Anschlussunterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Oberried verbucht.

Spätestens nach 24 Monaten werden anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge mit Bleiberecht den Städten und Gemeinden zugeteilt (Anschlussunterbringung). Die Zuteilung der Personen erfolgt nach dem Schlüssel, der sich aus dem Bevölkerungsanteil der Städte und Gemeinden im Landkreis errechnet.

314008
Hier werden die Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Unterbringung von Wohnungslosen verbucht.

314009
Hier werden Vereinszuschüsse an andere soziale Einrichtungen verbucht.

Zugeordnete Kostenstellen

31400101 Soziale Einrichtungen für ältere Menschen
31400501 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
31400701 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber
31400710 Talstraße 29 A-C
31400711 Hauptstraße 27
31400712 Hauptstraße. 29
31400713 Hörnegrundweg 3
31400714 Maierhofweg 2
31400715 Wohncontainer
31400901 Andere Soziale Einrichtungen



THH2
31
3140

Dienstleistungen und Infrastruktur
Soziale Hilfen
Soziale Einrichtungen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,71-	0	0	0	0	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	8.100	8.100	8.180	8.260	8.340
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	60.106,71	66.500	176.000	177.760	179.530	181.310
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	19.071,09	19.000	19.000	19.190	19.380	19.570
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.429,43	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	81.606,52	93.600	203.100	205.130	207.170	209.220
12	-	Personalaufwendungen	22.620,39-	24.005-	25.005-	25.260-	25.510-	25.760-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	79.536,73-	64.150-	167.180-	168.860-	170.550-	172.250-
15	-	Abschreibungen	0,00	33.150-	33.700-	34.050-	34.400-	34.750-
17	-	Transferaufwendungen	23.647,46-	57.060-	60.590-	58.250-	56.300-	54.230-
		43150000 Zuschüsse an verbu. Unternehmen, Anteil.	2.868,00-	55.760-	59.290-	56.940-	54.980-	52.900-
		43160000 Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.	0,00	400-	400-	400-	400-	400-
		43180010 Vereinszuschüsse	20.779,46-	900-	900-	910-	920-	930-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.633,72-	3.010-	3.710-	3.750-	3.790-	3.830-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	127.438,30-	181.375-	290.185-	290.170-	290.550-	290.820-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	45.831,78-	87.775-	87.085-	85.040-	83.380-	81.600-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	37.755-	39.445-	39.840-	40.240-	40.640-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	37.755-	39.445-	39.840-	40.240-	40.640-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	45.831,78-	125.530-	126.530-	124.880-	123.620-	122.240-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
31 **Soziale Hilfen**
3140 **Soziale Einrichtungen**
314001 **Soziale Einrichtungen f. ältere Menschen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	23.647,46-	56.160-	59.690-	57.340-	55.380-	53.300-
		43150000 Zuschüsse an verbu. Unternehmen, Beteil.	2.868,00-	55.760-	59.290-	56.940-	54.980-	52.900-
		43180010 Vereinszuschüsse	20.779,46-	400-	400-	400-	400-	400-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	155,00-	160-	160-	160-	160-	160-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	23.802,46-	56.320-	59.850-	57.500-	55.540-	53.460-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	23.802,46-	56.320-	59.850-	57.500-	55.540-	53.460-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	23.802,46-	56.320-	59.850-	57.500-	55.540-	53.460-

17
Transferaufwendungen

Verlustabdeckung Eigenbetrieb Ursulinenhof im Erfolgsplan des Eigenbetriebs.



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
31 **Soziale Hilfen**
3140 **Soziale Einrichtungen**
314005 **Soziale Einrichtungen f. Wohnungslose**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	9.911,95	10.000	10.000	10.100	10.200	10.300
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	9.911,95	10.000	10.000	10.100	10.200	10.300
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.145,00-	10.000-	10.000-	10.100-	10.200-	10.300-
17	-	Transferaufwendungen	0,00	400-	400-	400-	400-	400-
		43160000 Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.	0,00	400-	400-	400-	400-	400-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	1.000-	1.000-	1.010-	1.020-	1.030-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	9.145,00-	11.400-	11.400-	11.510-	11.620-	11.730-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	766,95	1.400-	1.400-	1.410-	1.420-	1.430-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	766,95	1.400-	1.400-	1.410-	1.420-	1.430-



THH2

Dienstleistungen und Infrastruktur

31

Soziale Hilfen

3140

Soziale Einrichtungen

314007

Soz. Einricht. f. Flüchtl. u. Asylbewerb

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,71-	0	0	0	0	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	8.100	8.100	8.180	8.260	8.340
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	60.106,71	66.500	176.000	177.760	179.530	181.310
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	9.159,14	9.000	9.000	9.090	9.180	9.270
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	793,02	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	70.058,16	83.600	193.100	195.030	196.970	198.920
12	-	Personalaufwendungen	22.620,39-	24.005-	25.005-	25.260-	25.510-	25.760-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	70.294,78-	54.150-	157.180-	158.760-	160.350-	161.950-
15	-	Abschreibungen	0,00	33.150-	33.700-	34.050-	34.400-	34.750-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.428,72-	1.300-	2.000-	2.020-	2.040-	2.060-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	94.343,89-	112.605-	217.885-	220.090-	222.300-	224.520-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	24.285,73-	29.005-	24.785-	25.060-	25.330-	25.600-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	37.755-	39.445-	39.840-	40.240-	40.640-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	37.755-	39.445-	39.840-	40.240-	40.640-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	24.285,73-	66.760-	64.230-	64.900-	65.570-	66.240-

05

Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen

Die Erträge aus Benutzungsgebühren erhöhen sich aufgrund der Einweisung neu aufgenommener Flüchtlinge aus der Ukraine.

14

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Erhöhter Aufwand für Mieten für angemietete Wohnungen für Ukraine-Flüchtlinge.



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
31 **Soziale Hilfen**
3140 **Soziale Einrichtungen**
314009 **Andere Soziale Einrichtungen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.636,41	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	1.636,41	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	96,95-	0	0	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	0,00	500-	500-	510-	520-	530-
		43180010 Vereinszuschüsse	0,00	500-	500-	510-	520-	530-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	50,00-	550-	550-	560-	570-	580-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	146,95-	1.050-	1.050-	1.070-	1.090-	1.110-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.489,46	1.050-	1.050-	1.070-	1.090-	1.110-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.489,46	1.050-	1.050-	1.070-	1.090-	1.110-



THH2	Dienstleistungen und Infrastruktur
31	Soziale Hilfen
3180	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Produkt

3180 Sonstige soziale Hilfe und Leistungen

Kurzbeschreibung/Ziele

Die Gemeinde Oberried hat zusammen mit Buchenbach, Kirchzarten und Stegen Stellen für Integrationsmanagement eingerichtet.

Die Personalverwaltung wird durch den Caritasverband wahrgenommen. Die Personalkosten werden komplett über den Pakt für Integration gefördert.

Die Abwicklungen der Aufwendungen und Erträge erfolgt durch die Gemeinde Oberried.

Zugeordnete Kostenstellen

31800101 Betreuung und Förderung Integration Flüchtlinge



THH2

Dienstleistungen und Infrastruktur

31

Soziale Hilfen

3180

Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	116.331,47	100.000	100.000	101.000	102.010	103.030
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	116.331,47	100.000	100.000	101.000	102.010	103.030
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	119.656,00-	100.000-	100.000-	101.000-	102.010-	103.030-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	119.656,00-	100.000-	100.000-	101.000-	102.010-	103.030-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	3.324,53-	0	0	0	0	0
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	3.324,53-	0	0	0	0	0

Integrationsmanagement für das gesamte Dreisamtal wird über den Haushalt der Gemeinde Oberried abgebildet.

Nach dem Erlass der VwV Integrationsmanagement vom 26.01.2022 werden die Aufwendungen für das Integrationsmanagement um weitere 12 Monate gefördert.

Die Antragstellung ist erfolgt und Erträge und Aufwendungen werden für das komplette Jahr berücksichtigt.



THH2
36

Dienstleistungen und Infrastruktur
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

THH2
36Dienstleistungen und Infrastruktur
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	425.531,86	422.900	341.700	345.120	348.570	352.060
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	70	35	40	40	40
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	4.800,00	4.800	4.800	4.850	4.900	4.950
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	21.077,33	18.000	18.000	18.180	18.360	18.540
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	451.409,19	445.770	364.535	368.190	371.870	375.590
12	-	Personalaufwendungen	8.328,31-	10.000-	8.000-	8.090-	8.180-	8.270-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.452,30-	20.150-	21.150-	21.360-	21.570-	21.780-
15	-	Abschreibungen	0,00	1.050-	750-	760-	770-	780-
17	-	Transferaufwendungen	866.565,84-	946.800-	1.036.000-	1.046.360-	1.056.820-	1.067.390-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	866.565,84-	946.800-	1.036.000-	1.046.360-	1.056.820-	1.067.390-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	87.435,27-	53.000-	49.000-	49.490-	49.980-	50.480-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	969.781,72-	1.031.000-	1.114.900-	1.126.060-	1.137.320-	1.148.700-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	518.372,53-	585.230-	750.365-	757.870-	765.450-	773.110-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	518.372,53-	585.230-	750.365-	757.870-	765.450-	773.110-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
36 **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
3620 **Allgemeine Förderung junger Menschen**

Produkt

3120 Allgemeine Förderung junger Menschen

Kurzbeschreibung/Ziele

Die Gemeinde Oberried fördert die Jugendbeteiligung und das Einüben demokratischer Entscheidungsprozesse. Die Förderung erfolgt u. a. über das Projekt „Jugend BeWegt“ in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.

Zugeordnete Kostenstellen

36200301 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen



THH2
36
3620

Dienstleistungen und Infrastruktur
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Allgemeine Förderung junger Menschen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	210,00-	1.000-	1.000-	1.010-	1.020-	1.030-
17	-	Transferaufwendungen	2.694,14-	0	0	0	0	0
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	2.694,14-	0	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.904,14-	1.000-	1.000-	1.010-	1.020-	1.030-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	2.904,14-	1.000-	1.000-	1.010-	1.020-	1.030-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	2.904,14-	1.000-	1.000-	1.010-	1.020-	1.030-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
36 **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
3650 **Förderung v. Kindern Tageseinr./-pflege**

Produkte

3650 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege
365101 Tageseinrichtungen für Kinder
365002 Kindertagespflege

Kurzbeschreibung/Ziele

Die Kindergärten in Oberried und Hofgrund befinden sich in kirchlicher Trägerschaft.
Ein Waldkindergarten liegt auf Oberrieder Gemarkung und wird durch den Waldkindergarten Dreisamtal e. V. getragen.
Weiterhin erfolgt die Kinderbetreuung in Kindertagespflegestellen.

Zugeordnete Kostenstellen

36500110: Förderung von Kinder in Gruppen 0-6 jährige
36500120: Kindergarten Oberried/Hofgrund
36500121: Kindergartengebäude Hofgrund
36500130: Waldkindergarten
36500210 Förderung und Vermittlung von Kindern von 0-6 Jahren



THH2
36
3650

Dienstleistungen und Infrastruktur
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Förderung v. Kindern Tageseinr./-pflege

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	425.531,86	422.900	341.700	345.120	348.570	352.060
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	70	35	40	40	40
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	4.800,00	4.800	4.800	4.850	4.900	4.950
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	21.077,33	18.000	18.000	18.180	18.360	18.540
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	451.409,19	445.770	364.535	368.190	371.870	375.590
12	-	Personalaufwendungen	8.328,31-	10.000-	8.000-	8.090-	8.180-	8.270-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.242,30-	19.150-	20.150-	20.350-	20.550-	20.750-
15	-	Abschreibungen	0,00	1.050-	750-	760-	770-	780-
17	-	Transferaufwendungen	863.871,70-	946.800-	1.036.000-	1.046.360-	1.056.820-	1.067.390-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	863.871,70-	946.800-	1.036.000-	1.046.360-	1.056.820-	1.067.390-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	87.435,27-	53.000-	49.000-	49.490-	49.980-	50.480-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	966.877,58-	1.030.000-	1.113.900-	1.125.050-	1.136.300-	1.147.670-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	515.468,39-	584.230-	749.365-	756.860-	764.430-	772.080-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	515.468,39-	584.230-	749.365-	756.860-	764.430-	772.080-

2

Zuweisungen:

Kindergartenlastenausgleich. Für die Freistellung der Leitungszeit erfolgen keine FAG-Leistungszahlungen mehr.

7

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge von anderen Gemeinden für die Unterbringung auswärtiger Kinder in Oberried.

14

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Incl. Aufwendungen für weitere Sanierung der Deckenbeleuchtung in den Gruppenräumen im Kindergarten Oberried sowie die Sanierung eines Klettergerüsts. Im Kindergarten Hofgrund sind Aufwendungen für die Reparatur eines Zauns im Außengelände berücksichtigt.

17

Transferaufwendungen:

Aufwendungen für die Kindergärten Oberried und Hofgrund an den kirchlichen Träger. Hier steigt der Kostenanteil der Gemeinde von 90% auf 93% der Betriebskosten der Kindergärten.



18

Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Erstattungen für die Unterbringung von Kindern aus Oberried in anderen Gemeinden (15.000€), Aufwendungen für den Waldkindergarten (30.000€) und Kindertagespflege (4.000€).



THH2
42

Dienstleistungen und Infrastruktur
Sportförderung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	45.000	46.500	46.970	47.440	47.910
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	75,00	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	25.287,96	2.500	2.500	2.520	2.550	2.580
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	25.362,96	48.500	50.000	50.500	51.010	51.520
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	44.690,24-	27.600-	33.000-	33.340-	33.680-	34.020-
15	-	Abschreibungen	0,00	85.600-	85.500-	86.360-	87.220-	88.090-
17	-	Transferaufwendungen	3.284,63-	10.400-	10.000-	10.100-	10.200-	10.300-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	0,00	3.400-	3.000-	3.030-	3.060-	3.090-
		43180010 Vereinszuschüsse	3.284,63-	7.000-	7.000-	7.070-	7.140-	7.210-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.622,18-	8.000-	8.000-	8.080-	8.160-	8.240-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	53.597,05-	131.600-	136.500-	137.880-	139.260-	140.650-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	28.234,09-	83.100-	86.500-	87.380-	88.250-	89.130-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	15.805-	16.513-	16.680-	16.850-	17.020-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	15.805-	16.513-	16.680-	16.850-	17.020-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	28.234,09-	98.905-	103.013-	104.060-	105.100-	106.150-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
42 **Sportförderung**
4210 **Förderung des Sports**

Produkt

4210 Förderung des Sports

Kurzbeschreibung/Ziele

Unter diesem Produkt wird die Sportförderung der Oberrieder Vereine abgebildet.

Zugeordnete Kostenstellen

42101000 Förderung des Sports



THH2
42
4210

Dienstleistungen und Infrastruktur
Sportförderung
Förderung des Sports

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	29.000	29.800	30.100	30.400	30.700
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	29.000	29.800	30.100	30.400	30.700
15	-	Abschreibungen	0,00	48.600-	48.500-	48.990-	49.480-	49.970-
17	-	Transferaufwendungen	3.284,63-	7.000-	7.000-	7.070-	7.140-	7.210-
		43180010 Vereinszuschüsse	3.284,63-	7.000-	7.000-	7.070-	7.140-	7.210-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.000,00-	8.000-	8.000-	8.080-	8.160-	8.240-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	7.284,63-	63.600-	63.500-	64.140-	64.780-	65.420-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	7.284,63-	34.600-	33.700-	34.040-	34.380-	34.720-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	6.767-	7.070-	7.140-	7.210-	7.280-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	6.767-	7.070-	7.140-	7.210-	7.280-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	7.284,63-	41.367-	40.770-	41.180-	41.590-	42.000-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
42 **Sportförderung**
4240 **Bäder**

Produkt

4240 Bäder

Kurzbeschreibung/Ziele

Das Dreisambad in Kirchzarten gewährt Kirchzartener Einwohnern unter bestimmten Voraussetzungen Ermäßigungen für die Jahreskarte. Der Zuschuss für Oberrieder Einwohner, die vergünstigte Jahreskarte zu den gleichen Konditionen zu erhalten wir unter diesem Produkt abgebildet.

Zugeordnete Kostenstellen

42401000 Freibad Kirchzarten



THH2
42
4240

Dienstleistungen und Infrastruktur
Sportförderung
Bäder

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	0,00	3.400-	3.000-	3.030-	3.060-	3.090-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	0,00	3.400-	3.000-	3.030-	3.060-	3.090-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	3.400-	3.000-	3.030-	3.060-	3.090-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0,00	3.400-	3.000-	3.030-	3.060-	3.090-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0,00	3.400-	3.000-	3.030-	3.060-	3.090-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
42 **Sportförderung**
4241 **Sportstätten**

Produkt

Sportstätten

Kurzbeschreibung/Ziele

Die Goldberghalle in Oberried wird sowohl für den Schulsport als auch für den Vereinssport und Veranstaltungen der Oberrieder Vereine genutzt.

Zugeordnete Kostenstellen

42411100 Goldberghalle



THH2
42
4241

Dienstleistungen und Infrastruktur
Sportförderung
Sportstätten

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	16.000	16.700	16.870	17.040	17.210
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	75,00	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	25.287,96	2.500	2.500	2.520	2.550	2.580
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	25.362,96	19.500	20.200	20.400	20.610	20.820
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	44.690,24-	27.600-	33.000-	33.340-	33.680-	34.020-
15	-	Abschreibungen	0,00	37.000-	37.000-	37.370-	37.740-	38.120-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.622,18-	0	0	0	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	46.312,42-	64.600-	70.000-	70.710-	71.420-	72.140-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	20.949,46-	45.100-	49.800-	50.310-	50.810-	51.320-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	9.038-	9.443-	9.540-	9.640-	9.740-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	9.038-	9.443-	9.540-	9.640-	9.740-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	20.949,46-	54.138-	59.243-	59.850-	60.450-	61.060-

14

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier sind 1.300€ für die Anschaffung von Sportgeräten für den Schulsport sowie Mittel für die Ersatzbeschaffung von defekten Tischen in der Goldberghalle vorgesehen.



THH2
51

Dienstleistungen und Infrastruktur
Räumliche Planung und Entwicklung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	6.000	0	0	0	0
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	0	0	0	0	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	136.000	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	6.000	136.000	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.991,15-	8.500-	5.000-	5.050-	5.100-	5.150-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.310,63-	62.000-	50.000-	50.500-	51.010-	51.520-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	20.301,78-	70.500-	55.000-	55.550-	56.110-	56.670-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	20.301,78-	64.500-	81.000	55.550-	56.110-	56.670-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	20.301,78-	64.500-	81.000	55.550-	56.110-	56.670-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
51 **Räumliche Planung und Entwicklung**
5110 **Stadtentw, -planung, Verk.pl.,Erneuerung**

Produkt

5110 Stadtentwicklung, Planung

Kurzbeschreibung

Hier wird die komplette Bauleitplanung abgebildet. Unter der Bauleitplanung versteht man die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen mit allen dazugehörigen Komponenten wie z.B. Grünordnung, Umwelt- und Lärmschutz. Unter den Begriff Bauleitplanung fallen auch die Bearbeitung und Änderung des Flächennutzungsplans. Ebenfalls werden hier die Erträge und Aufwendungen aus dem Landessanierungsprogramm (LSP) abgebildet.

Auftragsgrundlage

- Baugesetzbuch, Landesbauordnung, Straßen- und Wegegesetz
- Bundesfernstraßengesetz, Bundesregionalisierungsgesetz, Personenbeförderungsgesetz
- Landesplanungsgesetz, Landesenteignungsgesetz, und -entschädigungsgesetz
- Förderrichtlinien Stadterneuerung, Einzelbeschlussfassung Gemeinderat

Zugeordnete Kostenstellen

51101000 Stadtentwicklung, Planung



THH2
51
5110

Dienstleistungen und Infrastruktur
Räumliche Planung und Entwicklung
Stadtentw, -planung, Verk.pl.,Erneuerung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	6.000	0	0	0	0
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	0	0	0	0	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	136.000	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	6.000	136.000	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	3.000-	3.000-	3.030-	3.060-	3.090-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.310,63-	62.000-	50.000-	50.500-	51.010-	51.520-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	15.310,63-	65.000-	53.000-	53.530-	54.070-	54.610-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	15.310,63-	59.000-	83.000	53.530-	54.070-	54.610-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	15.310,63-	59.000-	83.000	53.530-	54.070-	54.610-

6
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte

Ausgleich für Aufwendungen, die für das Baugebiet Steiertenhof entstanden sind und die durch badenovaKONZEPT abgelöst werden.

18
Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen für die Planung des Radwegs Oberried-Kirchzarten, Feuerwehrhaus und Grundschule.



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
51 **Räumliche Planung und Entwicklung**
5111 **Flächen- u grdst.bez. Daten u Grundlagen**

Produkt

5111 Flächen- und grundstückbezogene Daten und Grundlagen

Kurzbeschreibung

Hier werden die Aufwendungen für die Fortführungsvermessung und die Pflege des internetbasierenden Geoinformationssystems veranschlagt. Über das Geoinformationssystem hat die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit, die grundstücksbezogenen Daten des Vermessungsamtes den berechtigten Mitarbeitern zugänglich zu machen. In diesem System lassen sich Luftbilder der Gemarkung Oberried einblenden.

Zugeordnete Kostenstellen

51111000 Flächen- und grundstückbezogene Daten und Grundlagen



THH2

Dienstleistungen und Infrastruktur

51

Räumliche Planung und Entwicklung

5111

Flächen- u grdst.bez. Daten u Grundlagen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.991,15-	5.500-	2.000-	2.020-	2.040-	2.060-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	4.991,15-	5.500-	2.000-	2.020-	2.040-	2.060-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	4.991,15-	5.500-	2.000-	2.020-	2.040-	2.060-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	4.991,15-	5.500-	2.000-	2.020-	2.040-	2.060-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
52 **Bauen und Wohnen**
5220 **Wohnungsbauförderung u Wohnungsversorg.**

Produkt

5220 Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung

Kurzbeschreibung

In diesem Produkt werden die Mietwohnungen der Gemeinde Oberried abgebildet. Die Wohnungen im Mehrgenerationenprojekt werden im Eigenbetrieb Ursulinenhof dargestellt.

Zugeordnete Kostenstellen

52201000: Wohnbauförderung
52201101: Hauptstraße 27
52201102: Hauptstraße 29
52201103: Im Finkenacker 1,3,4
52201104: Maierhofweg 3
52201105: Talstraße 27
52201106: Wehrlehofstraße 4



THH2
52
5220

Dienstleistungen und Infrastruktur
Bauen und Wohnen
Wohnungsbauförderung u Wohnungsversorg.

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	1.434	65.262	0	0	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	600	600	610	620	630
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	110.307,42	103.400	103.600	104.630	105.680	106.730
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	22,25	100	100	100	100	100
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	110.329,67	105.534	169.562	105.340	106.400	107.460
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	33.881,44-	34.350-	25.570-	25.840-	26.110-	26.380-
15	-	Abschreibungen	0,00	18.200-	18.200-	18.390-	18.580-	18.770-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	4.845-	87.000-	0	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	33.881,44-	57.395-	130.770-	44.230-	44.690-	45.150-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	76.448,23	48.139	38.792	61.110	61.710	62.310
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	76.448,23	48.139	38.792	61.110	61.710	62.310

2
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen

Erträge aus Förderung des Nahwärmekonzepts

14
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Insbesondere:
Erneuerung Vordach Im Finkenacker

18
Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen für die Erstellung des Quartierskonzepts Nahwärme.


THH2
53
Dienstleistungen und Infrastruktur
Ver- und Entsorgung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	4.400	4.400	4.450	4.500	4.550
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	5.613,20	1.900	1.900	1.910	1.920	1.930
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	72.427,85	75.000	75.000	75.750	76.510	77.280
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	78.041,05	81.300	81.300	82.110	82.930	83.760
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	665,72-	1.100-	1.100-	1.110-	1.120-	1.130-
15	-	Abschreibungen	0,00	900-	1.000-	1.010-	1.020-	1.030-
17	-	Transferaufwendungen	7.750,00-	158.850-	82.410-	85.700-	11.840-	11.960-
		43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	7.750,00-	13.250-	11.000-	11.110-	11.220-	11.330-
		43150000 Zuschüsse an verbu. Unternehmen, Beteil.	0,00	145.000-	70.810-	73.980-	0	0
		43180010 Vereinszuschüsse	0,00	600-	600-	610-	620-	630-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	8.415,72-	160.850-	84.510-	87.820-	13.980-	14.120-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	69.625,33	79.550-	3.210-	5.710-	68.950	69.640
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	3.295-	3.442-	3.480-	3.510-	3.550-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	3.295-	3.442-	3.480-	3.510-	3.550-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	69.625,33	82.845-	6.652-	9.190-	65.440	66.090



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5310 **Elektrizitätsversorgung**

Produkt

5310 Elektrizitätsversorgung

Kurzbeschreibung/Ziele

Die Gemeinde Oberried erhält für die Nutzung der sich im Gemeindebesitz befindlichen Verkehrsräume für die dort verlegten Stromleitungen eine Konzessionsabgabe vom Stromanbieter.

Die Gemeinde Oberried betreibt auf dem Bürgerhaus Hofgrund eine Photovoltaikanlage. Die Aufwendungen und Erträge werden hier abgebildet.

Zugeordnete Kostenstellen

53101000: Konzessionsabgabe
53102000: Photovoltaikanlage



THH2
53
5310

Dienstleistungen und Infrastruktur
Ver- und Entsorgung
Elektrizitätsversorgung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	901,40	1.100	1.100	1.110	1.120	1.130
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	72.427,85	75.000	75.000	75.750	76.510	77.280
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	73.329,25	76.100	76.100	76.860	77.630	78.410
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	665,72-	1.100-	1.100-	1.110-	1.120-	1.130-
15	-	Abschreibungen	0,00	900-	1.000-	1.010-	1.020-	1.030-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	665,72-	2.000-	2.100-	2.120-	2.140-	2.160-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	72.663,53	74.100	74.000	74.740	75.490	76.250
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	72.663,53	74.100	74.000	74.740	75.490	76.250



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5360 **Telekommunikationseinrichtungen**

Produkt

5360 Telekommunikationseinrichtungen

Kurzbeschreibung/Ziele

Die Gemeinde Oberried ist dem Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald beigetreten.

Zugeordnete Kostenstellen

53601000 Breitbandversorgung



THH2
53
5360

Dienstleistungen und Infrastruktur
Ver- und Entsorgung
Telekommunikationseinrichtungen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	7.750,00-	13.250-	11.000-	11.110-	11.220-	11.330-
		43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	7.750,00-	13.250-	11.000-	11.110-	11.220-	11.330-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	7.750,00-	13.250-	11.000-	11.110-	11.220-	11.330-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	7.750,00-	13.250-	11.000-	11.110-	11.220-	11.330-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	7.750,00-	13.250-	11.000-	11.110-	11.220-	11.330-

Aufwendungen für Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald.



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5370 **Abfallwirtschaft**

Produkt

5370 Abfallwirtschaft

Kurzbeschreibung

Die Abfallbeseitigung obliegt dem Landkreis Breisau-Hochschwarzwald (ALB).
In Produkt werden die Mieteinnahmen für Containerstellplätze abgebildet.

Zugeordnete Kostenstellen

53701000 Abfallwirtschaft



THH2
53
5370

Dienstleistungen und Infrastruktur
Ver- und Entsorgung
Abfallwirtschaft

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	4.400	4.400	4.450	4.500	4.550
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	4.711,80	800	800	800	800	800
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	4.711,80	5.200	5.200	5.250	5.300	5.350
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	0,00	600-	600-	610-	620-	630-
		43180010 Vereinszuschüsse	0,00	600-	600-	610-	620-	630-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	600-	600-	610-	620-	630-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	4.711,80	4.600	4.600	4.640	4.680	4.720
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	3.295-	3.442-	3.480-	3.510-	3.550-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	3.295-	3.442-	3.480-	3.510-	3.550-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	4.711,80	1.305	1.158	1.160	1.170	1.170



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5380 **Abwasserbeseitigung**

Produkt:

5380 Abwasserbeseitigung

Kurzbeschreibung

Die Abwasserbeseitigung wird im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberried geführt. Die Gemeinde ist Mitglied im Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht.

Im Produkt werden die Transferaufwendungen an den Eigenbetrieb dargestellt.

Zugeordnete Kostenstelle

53801000 Abwasserbeseitigung



THH2
53
5380

Dienstleistungen und Infrastruktur
Ver- und Entsorgung
Abwasserbeseitigung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	0,00	145.000-	70.810-	73.980-	0	0
		43150000 Zuschüsse an verbu. Unternehmen, Beteil.	0,00	145.000-	70.810-	73.980-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	145.000-	70.810-	73.980-	0	0
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0,00	145.000-	70.810-	73.980-	0	0
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0,00	145.000-	70.810-	73.980-	0	0

17
Transferaufwendungen

Verlustabdeckung Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung im Erfolgsplan des Eigenbetriebs. Über die Verlustverwendung im Eigenbetrieb wird im Jahresabschluss des Eigenbetriebs entschieden.



THH2

Dienstleistungen und Infrastruktur

54

Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	141.018,80	136.900	136.900	138.270	139.650	141.050
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	28.770	29.200	29.500	29.800	30.100
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	3.000	3.000	3.030	3.060	3.090
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	8.654,70	11.850	11.850	11.960	12.080	12.200
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19.407,86	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	169.081,36	180.520	180.950	182.760	184.590	186.440
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	210.610,64-	197.040-	204.340-	450.410-	411.480-	412.560-
15	-	Abschreibungen	0,00	119.540-	34.600-	34.940-	35.280-	35.630-
17	-	Transferaufwendungen	0,00	17.000-	0	0	0	0
		43170000 Zuschüsse an private Unternehmen	0,00	17.000-	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	190.179,79-	100.500-	111.500-	112.620-	113.750-	114.890-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	400.790,43-	434.080-	350.440-	597.970-	560.510-	563.080-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	231.709,07-	253.560-	169.490-	415.210-	375.920-	376.640-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	197.635-	231.480-	232.967-	234.457-	235.957-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	197.635-	231.480-	232.967-	234.457-	235.957-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	231.709,07-	451.195-	400.970-	648.177-	610.377-	612.597-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
54 **Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**
5410 **Gemeindestraßen**

Produkt

5410 Gemeindestraßen

Kurzbeschreibung/Ziele

Hier wird die komplette Unterhaltung der Infrastruktur der Straßen, Brücken, Straßenbeleuchtung, Feldwege und Ingenieurbauwerke in Oberried abgebildet.

Auftragsgrundlage

- Straßengesetz
- Baugesetzbuch
- Straßenverkehrsordnung
- Bebauungspläne
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

54101000: Gemeindestraßen
54102000: Ortsstraßen
54103000: Brückenunterhaltung
54104000: Straßenbeleuchtung
54105000: Feldwege
54106000: Ingenieurbauwerke



THH2
54
5410

Dienstleistungen und Infrastruktur
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Gemeindestraßen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	141.018,80	136.900	136.900	138.270	139.650	141.050
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	28.770	29.200	29.500	29.800	30.100
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.000,00	0	0	0	0	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	350,00	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	144.368,80	165.670	166.100	167.770	169.450	171.150
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	121.827,47-	162.010-	171.510-	417.250-	377.990-	378.730-
15	-	Abschreibungen	0,00	119.540-	34.600-	34.940-	35.280-	35.630-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	706,98-	500-	500-	510-	520-	530-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	122.534,45-	282.050-	206.610-	452.700-	413.790-	414.890-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	21.834,35	116.380-	40.510-	284.930-	244.340-	243.740-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	144.208-	150.662-	151.337-	152.007-	152.687-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	144.208-	150.662-	151.337-	152.007-	152.687-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	21.834,35	260.588-	191.172-	436.267-	396.347-	396.427-

2

Zuweisungen

Verkehrslastenausgleich

14

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für die Instandhaltung der Straßen, insbesondere Stollenbachstraße (80.000€) sowie Feldwege, Brücken, insbesondere Sanierung der Klusenbrücke (18.000€) Straßenentwässerungsanteil und Straßenbeleuchtung. Hier wird insbesondere der Austausch der Leuchtköpfe auf stromsparende Alternativen forciert.



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
54 **Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**
5450 **Straßenreinigung und Winterdienst**

Produkt

5410 Straßenreinigung und Winterdienst

Kurzbeschreibung/Ziele

Hierunter fallen insbesondere die Aufwendungen für den Winterdienst, die aufgrund der topografischen Lage der Straßen besonders aufwendig ist. Der Winterdienst wird sowohl durch externe Dienstleister als auch durch den Bauhof sichergestellt.

Auftragsgrundlage

- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

54501000: Winterdienst
54501200: Winterdienst Fahrzeuge



THH2
54
5450

Dienstleistungen und Infrastruktur
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Straßenreinigung und Winterdienst

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	3.000	3.000	3.030	3.060	3.090
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	392,00	500	500	500	500	500
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19.057,86	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	19.449,86	3.500	3.500	3.530	3.560	3.590
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	83.428,55-	31.220-	29.020-	29.320-	29.620-	29.930-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	184.007,62-	100.000-	100.000-	101.000-	102.010-	103.030-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	267.436,17-	131.220-	129.020-	130.320-	131.630-	132.960-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	247.986,31-	127.720-	125.520-	126.790-	128.070-	129.370-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	53.427-	80.818-	81.630-	82.450-	83.270-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	53.427-	80.818-	81.630-	82.450-	83.270-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	247.986,31-	181.147-	206.338-	208.420-	210.520-	212.640-

14

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Streumaterial und Haltung von Winterdienstfahrzeugen.

18

Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Aufwendungen für die Übernahme des Winterdienstes durch Fremdfirmen.



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
54 **Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**
5470 **Verkehrsbetriebe/ÖPNV**

Produkt

5470 Verkehrsbetriebe/ÖPNV

Kurzbeschreibung

Hier wird der Beitrag zu Safer Traffic abgebildet.

Zugeordnete Kostenstellen

54701000 Verkehrsbetriebe/ÖPNV



THH2
54
5470

Dienstleistungen und Infrastruktur
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Verkehrsbetriebe/ÖPNV

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.282,53-	0	0	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	0,00	17.000-	0	0	0	0
		43170000 Zuschüsse an private Unternehmen	0,00	17.000-	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.465,19-	0	11.000-	11.110-	11.220-	11.330-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	6.747,72-	17.000-	11.000-	11.110-	11.220-	11.330-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	6.747,72-	17.000-	11.000-	11.110-	11.220-	11.330-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	6.747,72-	17.000-	11.000-	11.110-	11.220-	11.330-

18
Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen für den Einsatz des Nachtbusses.



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
54 **Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**
5480 **Sonstiger Personen- und Güterverkehr**

Produkt

5480 Sonstiger Personen- und Güterverkehr

Kurzbeschreibung

Hier werden die Erträge und Aufwendungen für die Skilifte in Hofsgrund und Stollenbach abgebildet.

Zugeordnete Kostenstellen

54801000 Skilifte Stollenbach
54802000 Skilifte Hofsgrund



THH2
54
5480

Dienstleistungen und Infrastruktur
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Sonstiger Personen- und Güterverkehr

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	5.262,70	11.350	11.350	11.460	11.580	11.700
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	5.262,70	11.350	11.350	11.460	11.580	11.700
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.072,09-	3.810-	3.810-	3.840-	3.870-	3.900-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	4.072,09-	3.810-	3.810-	3.840-	3.870-	3.900-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.190,61	7.540	7.540	7.620	7.710	7.800
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.190,61	7.540	7.540	7.620	7.710	7.800

THH2
55

Dienstleistungen und Infrastruktur

Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	122.330,66	17.000	66.500	24.040	24.280	24.520
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	9.100	1.900	1.920	1.940	1.960
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	246.555,50	213.800	214.200	216.340	218.490	220.670
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	610.762,85	527.900	571.175	576.880	582.650	588.480
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	20.000	20.000	20.200	20.400	20.600
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	50.627,05	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	1.030.276,06	787.800	873.775	839.380	847.760	856.230
12	-	Personalaufwendungen	321.812,98-	350.009-	369.709-	373.430-	377.170-	380.950-
13	-	Versorgungsaufwendungen	15,78-	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	260.693,01-	260.250-	346.890-	309.120-	312.220-	315.360-
15	-	Abschreibungen	0,00	29.200-	29.500-	29.800-	30.100-	30.400-
17	-	Transferaufwendungen	35.027,63-	34.000-	34.000-	34.340-	34.680-	35.030-
		43170000 Zuschüsse an private Unternehmen	32.903,33-	34.000-	34.000-	34.340-	34.680-	35.030-
		43180010 Vereinszuschüsse	2.124,30-	0	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	76.106,29-	75.900-	184.300-	144.210-	115.130-	96.050-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	693.655,69-	749.359-	964.399-	890.900-	869.300-	857.790-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	336.620,37	38.441	90.624-	51.520-	21.540-	1.560-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	50.000	50.000	50.500	51.000	51.510
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	39.447-	41.213-	41.620-	42.040-	42.460-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	10.553	8.787	8.880	8.960	9.050
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	336.620,37	48.994	81.837-	42.640-	12.580-	7.490



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
55 **Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5510 **Öffentliches Grün/ Landschaftsbau**

Produkt

5510 Öffentliches Grün/Landschaftsbau

Kurzbeschreibung/Ziele

Die Unterhaltung und Pflege der Park- und Grünanlagen sowie die Spielplätze werden unter diesem Produktbereich abgebildet.

Auftragsgrundlage

- Natur- und Umweltschutzgesetze des Bundes und Landes
- Regionale Gesetzgebung
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

55101000	Öffentliches Grün/Landschaftsbau
55102001	Spielplatz Kurgarten
55102002	Spielplatz Grundschule
55102003	Spielplatz Staudenweg
55102004	Spielplatz Zastler Eckweg
55102005	Spielplatz St. Wilhelm Schule
55102006	Spielplatz Hofgrund Ortsmitte



THH2
55
5510

Dienstleistungen und Infrastruktur
Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.
Öffentliches Grün/ Landschaftsbau

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	5.200	0	0	0	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	20.000	20.000	20.200	20.400	20.600
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	25.200	20.000	20.200	20.400	20.600
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.584,75-	25.050-	31.550-	11.830-	11.960-	12.090-
15	-	Abschreibungen	0,00	8.600-	8.700-	8.790-	8.880-	8.970-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	755,65-	900-	900-	900-	900-	900-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	3.340,40-	34.550-	41.150-	21.520-	21.740-	21.960-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	3.340,40-	9.350-	21.150-	1.320-	1.340-	1.360-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	13.357-	13.955-	14.090-	14.230-	14.370-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	13.357-	13.955-	14.090-	14.230-	14.370-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	3.340,40-	22.707-	35.105-	15.410-	15.570-	15.730-

14
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Spielplätze insbesondere Spielplatz Hofgrund (20.000€) und Grundschule Oberried (8.000€).



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
55 **Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5520 **Gewässerschutz/Öff. Gew./Wasserbaul. Anl**

Produkt

5520 Gewässerschutz/öffentliche Gewässer/wasserbauliche Anlagen

Kurzbeschreibung/Ziele

Neben dem Gewässerschutz und Wasserbau wird hier die Wasserkraftentschädigung abgebildet.

Auftragsgrundlage

- Wasser-, Natur- und Umweltschutzgesetzen des Bundes und Landes
- Regionale Gesetzgebung
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

55201000 Gewässerschutz/öffentliche Gewässer/wasserbauliche Anlagen



THH2
55
5520

Dienstleistungen und Infrastruktur
Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.
Gewässerschutz/Öff. Gew./Wasserbaul. Anl

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	0	42.700	0	0	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.067,75	3.000	3.000	3.030	3.060	3.090
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	3.067,75	3.000	45.700	3.030	3.060	3.090
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	395,09-	1.000-	1.000-	1.010-	1.020-	1.030-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	91.000-	50.000-	20.000-	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	395,09-	1.000-	92.000-	51.010-	21.020-	1.030-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	2.672,66	2.000	46.300-	47.980-	17.960-	2.060
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	2.672,66	2.000	46.300-	47.980-	17.960-	2.060

2
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen

Erträge aus Förderung des Konzepts Starkregenrisikomanagement

18
Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen für die Erstellung des Konzepts Starkregenrisikomanagement sowie eines Generalentwässerungskonzepts. Das Generalentwässerungskonzept wird in den Folgejahren weitergeführt.



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
55 **Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5530 **Friedhofs- und Bestattungswesen**

Produkt

5530 Friedhofs- und Bestattungswesen

Kurzbeschreibung/Ziele

In Deutschland besteht Friedhofspflicht. Bestattungen sind deshalb grundsätzlich nur auf öffentlichen Bestattungsplätzen möglich, die behördlich genehmigt sind.

Die Gemeinde Oberried verfügt über drei Friedhöfe: den Friedhof Oberried, Friedhof Hofsgrund sowie den Friedhof Ruheberg am Stollenbach. Es besteht die Möglichkeit zur Erd- bzw. Urnenbestattungen. Auf dem Friedhof Ruheberg sind nur Urnenbestattungen möglich.

Auftragsgrundlage

- Bestattungsgesetz
- Privatrechtliche Verträge
- Friedhofssatzung
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

55301000	Friedhof Oberried/Hofsgrund
55302000	Friedhof Ruheberg
55302200	Fahrzeug Friedhof Ruheberg



THH2
55
5530

Dienstleistungen und Infrastruktur
Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.
Friedhofs- und Bestattungswesen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	3.900	1.900	1.920	1.940	1.960
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	242.180,58	209.100	209.100	211.190	213.290	215.420
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	14.512,21	8.900	8.900	8.980	9.070	9.160
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	50.627,05	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	307.319,84	221.900	219.900	222.090	224.300	226.540
12	-	Personalaufwendungen	142.227,46-	140.005-	147.205-	148.700-	150.200-	151.710-
13	-	Versorgungsaufwendungen	15,78-	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	45.341,52-	44.600-	54.600-	33.930-	34.260-	34.590-
15	-	Abschreibungen	0,00	17.600-	16.800-	16.970-	17.140-	17.310-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.411,54-	5.200-	9.700-	9.790-	9.880-	9.970-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	188.996,30-	207.405-	228.305-	209.390-	211.480-	213.580-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	118.323,54	14.495	8.405-	12.700	12.820	12.960
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	26.090-	27.258-	27.530-	27.810-	28.090-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	26.090-	27.258-	27.530-	27.810-	28.090-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	118.323,54	11.595-	35.663-	14.830-	14.990-	15.130-



55301000

Friedhof Oberried/Hofsgrund

Ifd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	3.900	1.900	1.920	1.940	1.960
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	51.071,08	35.100	35.100	35.450	35.800	36.150
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	70,21	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	51.141,29	39.000	37.000	37.370	37.740	38.110
12	-	Personalaufwendungen	35.145,40-	35.505-	37.205-	37.590-	37.970-	38.350-
13	-	Versorgungsaufwendungen	15,78-	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.042,62-	17.400-	27.400-	6.450-	6.500-	6.550-
15	-	Abschreibungen	0,00	15.000-	15.000-	15.150-	15.300-	15.450-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	459,74-	700-	700-	700-	700-	700-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	58.663,54-	68.605-	80.305-	59.890-	60.470-	61.050-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	7.522,25-	29.605-	43.305-	22.520-	22.730-	22.940-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	26.090-	27.258-	27.530-	27.810-	28.090-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	26.090-	27.258-	27.530-	27.810-	28.090-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	7.522,25-	55.695-	70.563-	50.050-	50.540-	51.030-

5 Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen

Die Erträge für Grabplatz- und Bestattungsgebühren wurden aufgrund der Neukalkulation der Friedhofsgebühren angepasst.

14 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sanierungsarbeiten auf dem Friedhof Hofsgrund.



55302000

Friedhof Ruheberg

Ifd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	191.109,50	174.000	174.000	175.740	177.490	179.270
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	14.442,00	8.900	8.900	8.980	9.070	9.160
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	50.627,05	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	256.178,55	182.900	182.900	184.720	186.560	188.430
12	-	Personalaufwendungen	107.082,06-	104.500-	110.000-	111.110-	112.230-	113.360-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.352,88-	22.200-	22.200-	22.430-	22.660-	22.890-
15	-	Abschreibungen	0,00	2.600-	1.800-	1.820-	1.840-	1.860-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	951,80-	4.500-	9.000-	9.090-	9.180-	9.270-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	125.386,74-	133.800-	143.000-	144.450-	145.910-	147.380-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	130.791,81	49.100	39.900	40.270	40.650	41.050
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	130.791,81	49.100	39.900	40.270	40.650	41.050



55302200

Fahrzeuge Friedhof Ruheberg

Ifd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.946,02-	5.000-	5.000-	5.050-	5.100-	5.150-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	4.946,02-	5.000-	5.000-	5.050-	5.100-	5.150-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	4.946,02-	5.000-	5.000-	5.050-	5.100-	5.150-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	4.946,02-	5.000-	5.000-	5.050-	5.100-	5.150-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
55 **Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5540 **Naturschutz und Landschaftspflege**

Produkt

5540 Naturschutz und Landschaftspflege

Kurzbeschreibung/Ziele

Hier werden Mittel für die Landschaftspflege eingestellt.

Gerade geschützte Flächen müssen in regelmäßigen Abständen gepflegt und unterhalten werden, um sie in ihrer Funktion, zur Bewahrung der Lebensräume für geschützte Pflanzen-, Tier- und Insektenarten, zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, die Ausbreitung von unerwünschten Pflanzenarten wie z.B. Springkraut und Knöterich zu unterbinden, da sie heimische Pflanzen- und Tierarten aus deren gewohntem Lebensraum verdrängen.

Auftragsgrundlage

- Natur- und Umweltschutzgesetze des Bundes und Landes
- Regionale Gesetzgebung
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

55401000 Naturschutz und Landschaftspflege



THH2
55
5540

Dienstleistungen und Infrastruktur
Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.
Naturschutz und Landschaftspflege

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.137,80-	7.200-	7.200-	7.270-	7.340-	7.410-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	7.137,80-	7.200-	7.200-	7.270-	7.340-	7.410-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	7.137,80-	7.200-	7.200-	7.270-	7.340-	7.410-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	7.137,80-	7.200-	7.200-	7.270-	7.340-	7.410-

18
Sonstige Ordentliche Aufwendungen

Beitrag Biosphärengebiet



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
55 **Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5550 **Forstwirtschaft**

Produkt

5550 Forstwirtschaft

Kurzbeschreibung/Ziele

Der Gemeindewald in Oberried wird vom gemeindeeigenen Förster sowie Gemeindewaldarbeitern verwaltet und bewirtschaftet.

Der Forstwirtschaftsplan ist Grundlage für das aktuelle Budget

Auftragsgrundlage

- Bundeswaldgesetz, Landeswaldgesetz
- Landschaftsschutzgesetz
- Landschaftsplan
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

55501110 Forstwirtschaft
55501200 Forstwirtschaftliche Fahrzeuge



THH2
55
5550

Dienstleistungen und Infrastruktur
Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.
Forstwirtschaft

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	105.879,00	0	6.800	6.870	6.940	7.010
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	593.085,06	516.000	559.275	564.870	570.520	576.230
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	698.964,06	516.000	566.075	571.740	577.460	583.240
12	-	Personalaufwendungen	179.585,52-	210.004-	222.504-	224.730-	226.970-	229.240-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	212.273,82-	188.700-	258.840-	261.440-	264.060-	266.720-
15	-	Abschreibungen	0,00	3.000-	4.000-	4.040-	4.080-	4.120-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	65.720,03-	61.500-	74.000-	74.740-	75.490-	76.240-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	457.579,37-	463.204-	559.344-	564.950-	570.600-	576.320-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	241.384,69	52.796	6.731	6.790	6.860	6.920
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	50.000	50.000	50.500	51.000	51.510
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	50.000	50.000	50.500	51.000	51.510
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	241.384,69	102.796	56.731	57.290	57.860	58.430

Die Aufwendungen und Erträge sind aufgrund der Planungen des forstlichen Betriebs berücksichtigt.

Auch mittelfristig wird mit einem positiven Ergebnis im Waldhaushalt gerechnet.



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
55 **Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5551 **Landwirtschaft**

Produkt

5510 Landwirtschaft

Kurzbeschreibung

Im Produktbereich Landwirtschaft werden u. a. die Erträge und Aufwendungen für die Bereitstellung des Landschaftspflegegeldes dargestellt.

Zugeordnete Kostenstellen

55511000: Landwirtschaft
55102000: Jungviehweide Stollenbach



THH2
55
5551

Dienstleistungen und Infrastruktur
Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.
Landwirtschaft

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	16.451,66	17.000	17.000	17.170	17.340	17.510
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	4.374,92	4.700	5.100	5.150	5.200	5.250
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	97,83	0	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	20.924,41	21.700	22.100	22.320	22.540	22.760
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	97,83-	900-	900-	910-	920-	930-
17	-	Transferaufwendungen	35.027,63-	34.000-	34.000-	34.340-	34.680-	35.030-
		43170000 Zuschüsse an private Unternehmen	32.903,33-	34.000-	34.000-	34.340-	34.680-	35.030-
		43180010 Vereinszuschüsse	2.124,30-	0	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.081,27-	1.100-	1.500-	1.510-	1.520-	1.530-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	36.206,73-	36.000-	36.400-	36.760-	37.120-	37.490-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	15.282,32-	14.300-	14.300-	14.440-	14.580-	14.730-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	15.282,32-	14.300-	14.300-	14.440-	14.580-	14.730-

2
Zuweisungen:
Landschaftspflegegeld

17
Transferaufwendungen:
Landschaftspflegegeld



THH2
56

Dienstleistungen und Infrastruktur
Umweltschutz

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	7.000-	0	0	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	7.000-	0	0	0	0
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0,00	7.000-	0	0	0	0
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0,00	7.000-	0	0	0	0



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
56 **Umweltschutz**
5610 **Umweltschutz**

Produkt:

Umweltschutz

Kurzbeschreibung/Ziele

Hier werden Maßnahmen im Bereich Umweltschutz abgebildet.

Auftragsgrundlage

- Natur- und Umweltschutzgesetze des Bundes und des Landes
- Regionale Gesetzgebung
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

56101000 Umweltschutz



THH2
56
5610

Dienstleistungen und Infrastruktur
Umweltschutz
Umweltschutz

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	7.000-	0	0	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	7.000-	0	0	0	0
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0,00	7.000-	0	0	0	0
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0,00	7.000-	0	0	0	0



THH2
57

Dienstleistungen und Infrastruktur
Wirtschaft und Tourismus

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	29.416,27	33.000	21.800	22.020	22.240	22.460
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	36.500	43.300	43.740	44.180	44.620
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	150.253,92	214.500	215.500	217.650	219.830	222.030
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	16.875,86	6.300	6.300	6.360	6.420	6.480
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	6.000	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	196.546,05	296.300	286.900	289.770	292.670	295.590
12	-	Personalaufwendungen	75.954,99-	76.550-	76.100-	76.880-	77.660-	78.440-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	83.247,56-	102.600-	94.420-	95.380-	96.340-	97.310-
15	-	Abschreibungen	0,00	93.300-	93.900-	94.840-	95.780-	96.730-
17	-	Transferaufwendungen	0,00	0	3.000-	0	0	0
		43180010 Vereinszuschüsse	0,00	0	3.000-	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	137.219,05-	121.420-	148.770-	150.260-	151.760-	153.280-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	296.421,60-	393.870-	416.190-	417.360-	421.540-	425.760-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	99.875,55-	97.570-	129.290-	127.590-	128.870-	130.170-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	96.257-	100.565-	101.570-	102.590-	103.610-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	96.257-	100.565-	101.570-	102.590-	103.610-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	99.875,55-	193.827-	229.855-	229.160-	231.460-	233.780-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
57 **Wirtschaft und Tourismus**
5730 **Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen**

Produkt

5730 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

Kurzbeschreibung/Ziele

Hierunter fallen die allgemeinen Einrichtungen der Gemeinde, die jeder Bürger nutzen kann.

Auftragsgrundlage

- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

57301000	Klosterschüre
57301100	Gebäude Klosterschüre
57302000	Bürgerhaus Hofsgrund
57302100	Gebäude Bürgerhaus Hofsgrund



THH2
57
5730

Dienstleistungen und Infrastruktur
Wirtschaft und Tourismus
Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	35.600	42.400	42.830	43.260	43.690
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	12.855,00	10.500	11.500	11.610	11.730	11.850
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	239,00	1.300	1.300	1.310	1.320	1.330
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	13.094,00	47.400	55.200	55.750	56.310	56.870
12	-	Personalaufwendungen	31.804,07-	33.500-	35.100-	35.460-	35.820-	36.180-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	32.393,45-	23.850-	32.470-	32.810-	33.150-	33.490-
15	-	Abschreibungen	0,00	90.000-	90.700-	91.610-	92.520-	93.440-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	998,58-	600-	620-	630-	640-	650-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	65.196,10-	147.950-	158.890-	160.510-	162.130-	163.760-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	52.102,10-	100.550-	103.690-	104.760-	105.820-	106.890-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	12.377-	12.931-	13.060-	13.190-	13.320-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	12.377-	12.931-	13.060-	13.190-	13.320-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	52.102,10-	112.927-	116.621-	117.820-	119.010-	120.210-



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
57 **Wirtschaft und Tourismus**
5750 **Tourismus**

Produkt

5750 Tourismus

Kurzbeschreibung/Ziele

Oberried hat durch seine Lage einen großen Anteil am Tourismus. Dies wird durch u. a. durch viele Veranstaltungen, Ausgestaltung des Ortsbildes etc. geprägt.

Auftragsgrundlage

- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

57501000 Tourismus
57502000 Jugendzeltplatz
57503000 Viehabtrieb



THH2
57
5750

Dienstleistungen und Infrastruktur
Wirtschaft und Tourismus
Tourismus

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	29.416,27	33.000	21.800	22.020	22.240	22.460
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	900	900	910	920	930
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	137.398,92	204.000	204.000	206.040	208.100	210.180
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	16.636,86	5.000	5.000	5.050	5.100	5.150
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	6.000	0	0	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	183.452,05	248.900	231.700	234.020	236.360	238.720
12	-	Personalaufwendungen	44.150,92-	43.050-	41.000-	41.420-	41.840-	42.260-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	50.854,11-	78.750-	61.950-	62.570-	63.190-	63.820-
15	-	Abschreibungen	0,00	3.300-	3.200-	3.230-	3.260-	3.290-
17	-	Transferaufwendungen	0,00	0	3.000-	0	0	0
		43180010 Vereinszuschüsse	0,00	0	3.000-	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	136.220,47-	120.820-	148.150-	149.630-	151.120-	152.630-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	231.225,50-	245.920-	257.300-	256.850-	259.410-	262.000-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	47.773,45-	2.980	25.600-	22.830-	23.050-	23.280-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	83.880-	87.634-	88.510-	89.400-	90.290-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	83.880-	87.634-	88.510-	89.400-	90.290-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	47.773,45-	80.900-	113.234-	111.340-	112.450-	113.570-

2
Zuweisungen
Fremdenverkehrslastenausgleich 21.800€

5
Entgelte für öffentliche Leistungen
Kurtaxe und Jahreskurtaxe und Benutzungsgebühren für die Einrichtungen Klosterschiire und Bürgerhaus Hofgrund.

17
Transferaufwendungen
Zuschuss an den Schwarzwaldverein in Höhe von 3.000€ für die Instandsetzung einer Stützmauer am Jockelehäusle.

18
Sonstige ordentliche Aufwendungen
Beiträge an insbesondere an Tourismus Dreisamtal und Schwarzwald Tourismus GmbH.



THH2 Dienstleistungen und Infrastruktur
 12 Sicherheit und Ordnung
 1260 Brandschutz

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
712601000000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	0	6.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	6.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	6.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	6.000-	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
712601100000: Feuerwehrgebäude Oberried												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	750.000	0	0	0,00	0	0	0	0	750.000	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	750.000	0	0	0,00	0	0	0	0	750.000	0	0



Ifd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Bisher finanziert	Ermächtig. übertragung aus 2021	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.500.000-	0	0	0,00	0	0	0	0	1.500.000-	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.500.000-	0	0	0,00	0	0	0	0	1.500.000-	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	750.000-	0	0	0,00	0	0	0	0	750.000-	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	1.500.000-	0	0	0,00	0	0	0	0	1.500.000-	0	0

712601200002: Feuerwehrfahrzeug Kauf

6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	30.000-	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	30.000-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	30.000-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	30.000-	0	0	0	0	0	0



THH2 Dienstleistungen und Infrastruktur
 21 Schulträgeraufgaben
 2110 Allgemeinbildende Schulen
 211001 Grundschule u. Schulverbände mit GS

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
721100101000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	7.300	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	7.300	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	9.125-	35.200-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	9.125-	35.200-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	1.825-	35.200-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	9.125-	35.200-	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
721100110001: Umbau Grundschule												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0



Ifd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Bisher finanziert	Ermächtig. übertragung aus 2021	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	825.000-	0	0	0,00	25.000-	0	0	500.000-	300.000-	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	825.000-	0	0	0,00	25.000-	0	0	500.000-	300.000-	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	825.000-	0	0	0,00	25.000-	0	0	500.000-	300.000-	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	825.000-	0	0	0,00	25.000-	0	0	500.000-	300.000-	0	0

721100110002: Umbau Grundschule Zuschüsse

1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	20.000	0	0	200.000	120.000	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	20.000	0	0	200.000	120.000	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	20.000	0	0	200.000	120.000	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0



THH2 Dienstleistungen und Infrastruktur
31 Soziale Hilfen
3140 Soziale Einrichtungen
314001 Soziale Einrichtungen f. ältere Menschen

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Bisher finanziert	Ermächtig. übertragung aus 2021	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
731400101000: Zuführung an Eigenbetrieb												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
11	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0,00	62.600-	62.600-	0	62.600-	62.600-	62.600-	62.600-
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	62.600-	62.600-	0	62.600-	62.600-	62.600-	62.600-
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	62.600-	62.600-	0	62.600-	62.600-	62.600-	62.600-
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	62.600-	62.600-	0	62.600-	62.600-	62.600-	62.600-



THH2 Dienstleistungen und Infrastruktur
 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 3650 Förderung v. Kindern Tageseinr./-pflege
 365001 Tageseinrichtungen für Kinder

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
736500120000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	0	3.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	3.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	3.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	3.000-	0	0	0	0	0



THH2
54
5450

Dienstleistungen und Infrastruktur
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Straßenreinigung und Winterdienst

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
754501200000: Erwerb Schneefräse												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	13.000-	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	13.000-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	13.000-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	13.000-	0	0	0	0	0	0



THH2
54
5470

Dienstleistungen und Infrastruktur
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Verkehrsbetriebe/ÖPNV

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
754701000000: Elektroladesäule												
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	10.800	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	10.800	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	13.500-	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	13.500-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	2.700-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	13.500-	0	0	0	0	0	0



THH2
55
5530

Dienstleistungen und Infrastruktur
Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.
Friedhofs- und Bestattungswesen

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
755302000000: Wegebau Ruheberg												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	10.000-	10.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	10.000-	10.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	10.000-	10.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	10.000-	10.000-	0	0	0	0	0
755302000001: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	0	2.500-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	2.500-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	2.500-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	2.500-	0	0	0	0	0



THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
55 **Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5550 **Forstwirtschaft**

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2021 EUR	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
755501110000: Erwerb von beweglichem Anlagevermögen												
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	1.000-	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	1.000-	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	1.000-	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	1.000-	0	0	0	0	0	0



THH3

Allgemeine Finanzwirtschaft

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.106.994,72	3.074.600	3.322.700	3.453.210	3.585.140	3.691.080
		30110000 Grundsteuer A	38.034,24	38.000	38.000	38.000	38.000	38.000
		30120000 Grundsteuer B	302.896,48	334.000	334.000	334.000	334.000	334.000
		30130000 Gewerbesteuer	887.826,53	772.000	849.000	849.000	849.000	849.000
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.580.168,70	1.639.200	1.793.600	1.916.600	2.043.100	2.145.000
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	133.608,43	114.300	119.900	126.000	130.000	132.600
		30320000 Hundesteuer	12.183,34	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
		30340000 Zweitwohnungssteuer	32.450,00	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	119.827,00	130.100	141.200	142.610	144.040	145.480
		30530000 Gewerbesteuer- Kompensationszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.607.413,64	1.924.100	1.870.300	1.950.000	2.044.100	1.970.600
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	4.714.408,36	4.998.700	5.193.000	5.403.210	5.629.240	5.661.680
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.465,21-	21.000-	20.100-	19.400-	18.700-	18.000-
17	-	Transferaufwendungen	2.317.028,71-	2.213.800-	2.288.000-	2.300.149-	2.247.549-	2.288.793-
		43410000 Gewerbesteuerumlage	96.335,23-	75.100-	82.500-	82.500-	82.500-	82.500-
		43710000 Allgemeine Umlage an das Land	858.184,30-	848.900-	880.900-	869.949-	849.149-	865.393-
		43720000 Allgemeine Umlage an Gemeinden u. Gemein	1.360.950,48-	1.279.800-	1.314.600-	1.337.600-	1.305.700-	1.330.600-
		43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	1.558,70-	10.000-	10.000-	10.100-	10.200-	10.300-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.174,55-	0	0	0	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.345.668,47-	2.234.800-	2.308.100-	2.319.549-	2.266.249-	2.306.793-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	2.368.739,89	2.763.900	2.884.900	3.083.661	3.362.991	3.354.887
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/- überschuss	2.368.739,89	2.763.900	2.884.900	3.083.661	3.362.991	3.354.887



THH3

Allgemeine Finanzwirtschaft

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	VE 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
1 +	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerord. zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerungen)	0,00	4.998.700	5.193.000	0	5.403.210	5.629.240	5.661.680
2 -	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	2.234.800-	2.308.100-	0	2.319.549-	2.266.249-	2.306.793-
3 =	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	2.763.900	2.884.900	0	3.083.661	3.362.991	3.354.887
9 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
16 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
17 =	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
18 =	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0,00	2.763.900	2.884.900	0	3.083.661	3.362.991	3.354.887

THH3
61Allgemeine Finanzwirtschaft
Allgemeine Finanzwirtschaft

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.106.994,72	3.074.600	3.322.700	3.453.210	3.585.140	3.691.080
		30110000 Grundsteuer A	38.034,24	38.000	38.000	38.000	38.000	38.000
		30120000 Grundsteuer B	302.896,48	334.000	334.000	334.000	334.000	334.000
		30130000 Gewerbesteuer	887.826,53	772.000	849.000	849.000	849.000	849.000
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.580.168,70	1.639.200	1.793.600	1.916.600	2.043.100	2.145.000
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	133.608,43	114.300	119.900	126.000	130.000	132.600
		30320000 Hundesteuer	12.183,34	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
		30340000 Zweitwohnungssteuer	32.450,00	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	119.827,00	130.100	141.200	142.610	144.040	145.480
		30530000 Gewerbesteuer- Kompensationszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.607.413,64	1.924.100	1.870.300	1.950.000	2.044.100	1.970.600
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	4.714.408,36	4.998.700	5.193.000	5.403.210	5.629.240	5.661.680
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.465,21-	21.000-	20.100-	19.400-	18.700-	18.000-
17	-	Transferaufwendungen	2.317.028,71-	2.213.800-	2.288.000-	2.300.149-	2.247.549-	2.288.793-
		43410000 Gewerbesteuerumlage	96.335,23-	75.100-	82.500-	82.500-	82.500-	82.500-
		43710000 Allgemeine Umlage an das Land	858.184,30-	848.900-	880.900-	869.949-	849.149-	865.393-
		43720000 Allgemeine Umlage an Gemeinden u. Gemein	1.360.950,48-	1.279.800-	1.314.600-	1.337.600-	1.305.700-	1.330.600-
		43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	1.558,70-	10.000-	10.000-	10.100-	10.200-	10.300-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.174,55-	0	0	0	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.345.668,47-	2.234.800-	2.308.100-	2.319.549-	2.266.249-	2.306.793-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	2.368.739,89	2.763.900	2.884.900	3.083.661	3.362.991	3.354.887
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/- überschuss	2.368.739,89	2.763.900	2.884.900	3.083.661	3.362.991	3.354.887



THH3	Allgemeine Finanzwirtschaft
61	Allgemeine Finanzwirtschaft
6110	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen

Produkt

6110 Steuern, allgemeine Zulagen/Umlage

Kurzbeschreibung/Ziele

Die Produktgruppe umfasst auf der Einnahmenseite alle Steuern, die von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern zu entrichten sind (insbesondere Grund- und Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer), der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, die Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft, der Familienlastenausgleich und die kommunale Investitionspauschale. Auf der Ausgabenseite umfasst die Produktgruppe die Gewerbesteuerumlage, die Finanzausgleichsumlage und die Kreisumlage.

Auftragsgrundlage

- Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung
- Gemeindekassenverordnung
- KAG, Abgabenordnung
- Hauptsatzung
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

61101000 Steuern, allgemeine Zulagen/Umlage



THH3
61
6110

Allgemeine Finanzwirtschaft
Allgemeine Finanzwirtschaft
Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.106.994,72	3.074.600	3.322.700	3.453.210	3.585.140	3.691.080
		30110000 Grundsteuer A	38.034,24	38.000	38.000	38.000	38.000	38.000
		30120000 Grundsteuer B	302.896,48	334.000	334.000	334.000	334.000	334.000
		30130000 Gewerbesteuer	887.826,53	772.000	849.000	849.000	849.000	849.000
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.580.168,70	1.639.200	1.793.600	1.916.600	2.043.100	2.145.000
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	133.608,43	114.300	119.900	126.000	130.000	132.600
		30320000 Hundesteuer	12.183,34	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
		30340000 Zweitwohnungssteuer	32.450,00	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	119.827,00	130.100	141.200	142.610	144.040	145.480
		30530000 Gewerbesteuer- Kompensationszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.607.413,64	1.924.100	1.870.300	1.950.000	2.044.100	1.970.600
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	4.714.408,36	4.998.700	5.193.000	5.403.210	5.629.240	5.661.680
17	-	Transferaufwendungen	2.317.028,71-	2.213.800-	2.288.000-	2.300.149-	2.247.549-	2.288.793-
		43410000 Gewerbesteuerumlage	96.335,23-	75.100-	82.500-	82.500-	82.500-	82.500-
		43710000 Allgemeine Umlage an das Land	858.184,30-	848.900-	880.900-	869.949-	849.149-	865.393-
		43720000 Allgemeine Umlage an Gemeinden u. Gemein	1.360.950,48-	1.279.800-	1.314.600-	1.337.600-	1.305.700-	1.330.600-
		43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	1.558,70-	10.000-	10.000-	10.100-	10.200-	10.300-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.317.028,71-	2.213.800-	2.288.000-	2.300.149-	2.247.549-	2.288.793-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	2.397.379,65	2.784.900	2.905.000	3.103.061	3.381.691	3.372.887
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/- überschuss	2.397.379,65	2.784.900	2.905.000	3.103.061	3.381.691	3.372.887



THH3 **Allgemeine Finanzwirtschaft**
61 **Allgemeine Finanzwirtschaft**
6120 **Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**

Produkt

6120 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Kurzbeschreibung/Ziele

Die Produktgruppe umfasst den Zinsaufwand für die laufenden Kredite.

Auftragsgrundlage

- Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung
- Gemeindegeldverordnung
- KAG, Abgabenordnung
- Hauptsatzung
- Einzelbeschlussfassung Gemeinderat
- Einzelbeauftragung Verwaltungsführung

Zugeordnete Kostenstellen

61201000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft



THH3
61
6120

Allgemeine Finanzwirtschaft
Allgemeine Finanzwirtschaft
Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Finanzplanung		
						2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
			1	2	3	4	5	6
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.465,21-	21.000-	20.100-	19.400-	18.700-	18.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.174,55-	0	0	0	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	28.639,76-	21.000-	20.100-	19.400-	18.700-	18.000-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	28.639,76-	21.000-	20.100-	19.400-	18.700-	18.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	28.639,76-	21.000-	20.100-	19.400-	18.700-	18.000-



Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts		Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 – 47)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten	Nettoreourcenbedarf /-überschuss (Σ Spalten 1 bis 9)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	Innere Verwaltung	82.400	8.150	881.500-	202.020-	350-	182.950-	480.650	32.200-	0	727.820-
12	Sicherheit und Ordnung	43.400	0	135.205-	125.330-	200-	41.250-	0	0	0	258.585-
1260	Brandschutz	22.700	0	0	114.880-	0	25.800-	0	0	0	117.980-
21	Schulträgeraufgaben	83.550	0	108.300-	84.500-	0	70.620-	0	70.052-	0	249.922-
25	Museen, Archiv, Zoo	9.000	0	9.500-	1.350-	0	400-	0	10.140-	0	12.390-
26	Theater, Konzerte, Musikschulen	0	0	0	0	16.600-	1.750-	0	0	0	18.350-
27	VHS, Bibliotheken, kulturpädagog. Einrichtungen	0	0	0	0	0	6.000-	0	0	0	6.000-
28	Sonstige Kulturpflege	0	0	0	300-	1.750-	80-	0	0	0	2.130-
31	Soziale Hilfen	303.100	0	25.005-	167.180-	60.590-	137.410-	0	39.445-	0	126.530-
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	364.535	0	8.000-	21.150-	1.036.000-	49.750-	0	0	0	750.365-
3650	Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege	364.535	0	8.000-	20.150-	1.036.000-	49.750-	0	0	0	749.365-
42	Sport und Bäder	50.000	0	0	33.000-	10.000-	93.500-	0	16.513-	0	103.013-
4240	Bäder	0	0	0	0	3.000-	0	0	0	0	3.000-
4241	Sportstätten	20.200	0	0	33.000-	0	37.000-	0	9.443-	0	59.243-



Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts		Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 – 47)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten	Nettoressourcenbedarf /-überschuss (Σ Spalten 1 bis 9)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
51	Räumliche Planung und Entwicklung	136.000	0	0	5.000-	0	50.000-	0	0	0	81.000
52	Bauen und Wohnen	169.462	100	0	25.570-	0	105.200-	0	0	0	38.792
53	Ver- und Entsorgung	6.300	75.000	0	1.100-	82.410-	1.000-	0	3.442-	0	6.652-
5370	Abfallwirtschaft	5.200	0	0	0	600-	0	0	3.442-	0	1.158
5380	Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	70.810-	0	0	0	0	70.810-
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	180.950	0	0	204.340-	0	146.100-	0	231.480-	0	400.970-
5470	Verkehrsbetriebe/ ÖPNV	0	0	0	0	0	11.000-	0	0	0	11.000-
55	Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen	873.775	0	369.709-	346.890-	34.000-	213.800-	50.000	41.213-	0	81.837-
5530	Friedhofs- und Bestattungswesen	219.900	0	147.205-	54.600-	0	26.500-	0	27.258-	0	35.663-
57	Wirtschaft und Tourismus	286.900	0	76.100-	94.420-	3.000-	242.670-	0	100.565-	0	229.855-
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.870.300	3.322.700	0	0	2.288.000-	20.100-	0	0	0	2.884.900
6110	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	1.870.300	3.322.700	0	0	2.288.000-	0	0	0	0	2.905.000
6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0	0	20.100-	0	0	0	20.100-
PROD_S MART	Summe	4.459.672	3.405.950	1.613.319-	1.312.150-	3.532.900-	1.362.580-	530.650	545.050-	0	30.273



Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt

Haushaltsquerschnitt des Finanzhaushalts		anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit EUR	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit EUR	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit EUR	Anteiliger veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss /-bedarf (\sum Spalten 1-3) EUR	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit EUR	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit EUR	anteiliger veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss /-bedarf (\sum Spalten 1-3,5,6) EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
11	Innere Verwaltung	1.102.870-	340.000	55.000-	817.870-	0	0	817.870-	0
12	Sicherheit und Ordnung	246.735-	0	6.000-	252.735-	0	0	252.735-	0
1260	Brandschutz	106.880-	0	6.000-	112.880-	0	0	112.880-	0
21	Schulträgeraufgaben	167.420-	0	35.200-	202.620-	0	0	202.620-	0
25	Museen, Archiv, Zoo	2.250-	0	0	2.250-	0	0	2.250-	0
26	Theater, Konzerte, Musikschulen	18.350-	0	0	18.350-	0	0	18.350-	0
27	VHS, Bibliotheken, kulturopädagog. Einrichtungen	6.000-	0	0	6.000-	0	0	6.000-	0
28	Sonstige Kulturpflege	2.130-	0	0	2.130-	0	0	2.130-	0
31	Soziale Hilfen	61.485-	0	62.600-	124.085-	0	0	124.085-	0
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	749.650-	0	3.000-	752.650-	0	0	752.650-	0
3650	Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege	748.650-	0	3.000-	751.650-	0	0	751.650-	0
42	Sport und Bäder	47.500-	0	0	47.500-	0	0	47.500-	0
4240	Bäder	3.000-	0	0	3.000-	0	0	3.000-	0
4241	Sportstätten	29.500-	0	0	29.500-	0	0	29.500-	0
51	Räumliche Planung und Entwicklung	81.000	0	0	81.000	0	0	81.000	0
52	Bauen und Wohnen	56.392	0	0	56.392	0	0	56.392	0
53	Ver- und Entsorgung	2.210-	0	0	2.210-	0	0	2.210-	0
5370	Abfallwirtschaft	4.600	0	0	4.600	0	0	4.600	0
5380	Abwasserbeseitigung	70.810-	0	0	70.810-	0	0	70.810-	0
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	164.090-	0	0	164.090-	0	0	164.090-	0



Haushaltsquerschnitt des Finanzhaushalts		anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit EUR	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit EUR	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit EUR	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (\sum Spalten 1-3) EUR	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit EUR	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit EUR	anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (\sum Spalten 1-3,5,6) EUR	Verpflichtungsermächtigungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
5470	Verkehrsbetriebe/ ÖPNV	11.000-	0	0	11.000-	0	0	11.000-	0
55	Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen	63.024-	0	12.500-	75.524-	0	0	75.524-	0
5530	Friedhofs- und Bestattungswesen	6.495	0	12.500-	6.005-	0	0	6.005-	0
57	Wirtschaft und Tourismus	78.690-	0	0	78.690-	0	0	78.690-	0
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.884.900	0	0	2.884.900	0	69.000-	2.815.900	0
6110	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	2.905.000	0	0	2.905.000	0	0	2.905.000	0
6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	20.100-	0	0	20.100-	0	69.000-	89.100-	0
PROD_S MART	Summe	309.888	340.000	174.300-	475.588	0	69.000-	406.588	0



Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023

Teil A: Beamte

Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen					Nachrichtlich	
		Insgesamt	darunter			Stellen 2022	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2022	Vermerke, Erläuterungen (z. B. Aufwandsentschädigung) ⁵
			mit Zulage	Sonder- schlüssel ³	Leer- stellen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung -								
Bürgermeister	A16	1				1	1	Orstvorsteher s. Teil D
Gehobener Dienst	A 13 A 12	2				2	1 1	
Insgesamt		3				3	3	
II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen ⁶								
Insgesamt (A I und A II)								
Teil B: Beschäftigte								
Entgeltgruppe bzw. Sondertarif	E 09 E07 E06 E04 E02 S02 S11 Geringf. Be sch.	5 0 12 0 2 2 0 19				6 0 11 1 1 3 0 15	6 0 11 1 1 3 0 15	
Insgesamt (B)		40				37	37	
Beschäftigte insgesamt (A + B) ohne A II		43				40	40	
mit A II		43				40	40	

Anmerkungen und Fußnoten auf Blatt 4

Teil C: - nachrichtlich - Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte

I. Beamte

Teilhaushalt	Bürgermeister, Beigeordnete	Höherer Dienst						gehobener Dienst ⁷		mittlerer Dienst ⁷	Vermerke, Erläuterungen (z. B. Aufwandsentschädigung) ⁵
		B 4	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12 ...	A 9 ...	
1 2 3	1							2			

II. Beschäftigte

Teilhaushalt	Bürgermeister, Beigeordnete	Entgeltgruppe						Entgeltgruppe		Geringfügig Beschäftigte	Vermerke, Erläuterungen (z. B. Aufwandsentschädigung) ⁵
		E09	E08	E07	E06	E04	E02	S02			
1 2 3 Eigenbetrieb Wasserversorgung Eigenbetrieb Ursulinenhof		2 3			5 6 1		2	2		18 1	

Teil D: - nachrichtlich - Ehrenbeamte sowie Beamte auf Widerruf, sonstige Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte

I. Ehrenbeamte

Bezeichnung	Aufwandsentschädigung	Zahl	Vorgesehen im Jahr 2023	Beschäftigt am 30. Juni 2022	Erläuterungen
Ortsvorsteher	Ja	3	3	3	
Insgesamt		3	3	3	

II. Beamte auf Widerruf, sonstige Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte

Bezeichnung	Art der Vergütung / Besoldungsgruppe	Zahl	Vorgesehen im Jahr 2023	Beschäftigt am 30. Juni 2022	Erläuterungen
Referendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf	Anwärterbezüge				
Inspektoranwärter	Anwärterbezüge				
Sekretäranwärter	Anwärterbezüge				
Sonstige Beamte auf Widerruf					
Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen	Unterhaltsbeihilfe				
Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen	Ausbildungsvergütung	1	1	1	
Praktikanten	fester Satz				
Insgesamt		1	1	1	



Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		VJ	HJ	2024	2025	2026
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	222.459 €				
2	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn					
3	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn					
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	222.459 €				
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre					
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr					
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, - Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)					
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO)	-55.832 €	406.588 €	-18.029 €	161.251 €	479.747 €
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende²	166.627 €	573.215 €	555.186 €	716.437 €	1.196.184 €
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden					
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden					
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	166.627 €	573.215 €	555.186 €	716.437 €	1.196.184 €
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	141.900 €	141.100 €	148.300 €	154.500 €	157.600 €



Bestand an inneren Darlehen			zum 01.01 EUR	zum 31.12. EUR
1		Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO	0	0
2	+	Sonstige Rückstellungen ohne die Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0
3	=	Mittelbestand bei Erwirtschaftung aller Rückstellungen und Ansammlung der Mittel	0	0
4		Liquide Mittel	166.627	573.215
5	-	Kassenkreditmittel	0	0
6	+	angelegte Mittel	0	0
7	=	tatsächlicher erwirtschafteter Mittelbestand	166.627	573.215
8		Differenz (Zeile 3 abzüglich Zeile 7)	0	0
9		Bestand an inneren Darlehen	0	0
10		nachrichtlich: Eigenkapitalquote im Jahr der Aufnahme inneren Darlehens, hilfsweise am Stichtag der Eröffnungsbilanz in vom Hundert	0	0
11		nachrichtlich: Eigenkapitalquote im aktuellen Haushaltsjahr in vom Hundert	0	0

**Übersicht über die Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 09.05.2016 und 14.05.2018 (Bildung von drei Teilhaushalten) festgelegt, dass das Neue Kommunale Haushaltsrecht eingeführt wird und drei Teilhaushalte gebildet werden.

Teilhaushalt 1	Innere Verwaltung
	Produktbereich 11
	Innere Verwaltung
	1110 Gemeindeorgane
	1111 Hauptverwaltung
	1114 Zentrale Funktionen
	1120 Organisation und EDV
	1121 Personalwesen
	1122 Finanzverwaltung/Kasse
	1124 Gebäudemanagement
	1125 Bauhof
	1126 Zentrale Dienstleistungen
	1130 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
	1133 Grundstücksmanagemet
Teilhaushalt 2	Dienstleistungen und Infrastruktur
	Produktbereich 12
	Sicherheit und Ordnung
	1210 Statistik und Wahlen
	1220 Ordnungswesen
	1221 Verkehrswesen
	1222 Einwohnerwesen
	1223 Personenstandswesen
	1260 Brandschutz
	1270 Rettungsdienst
	Produktbereich 21
	Schulträgeraufgaben
	2110 Allgemeinbildende Schulen
	2120 Zardunaschule Förderschule
	2140 Schülerbeförderung
	Produktbereich 25
	Museen
	2520 Schniederlihof
	Produktbereich 26
	Theater, Musikschulen
	2620 Musikpflege
	2630 Jugendmusikschule
	Produktbereich 27
	VHS
	2710 Volkshochschule Dreisamtal
	Produktbereich 28
	Sonstige Kulturpflege
	2810 Sonstige Kulturpflege
	Produktbereich 29
	Kirchliche Zwecke
	2910 Kirchliche Zwecke
	Produktbereich31
	Soziale Hilfen
	3130 Hilfen für Flüchtlinge
	3140 Soziale Einrichtungen
	3180 Betreuung Flüchtlinge
	Produktbereich 36
	Kinder-, Jugend-, Familienhilfe
	3620 Allg.Förderung junger Menschen
	3650 Tageseinrichtungen für Kinder
	Produktbereich 42
	Sportförderung
	4210 Förderung des Sports
	4240 Freibad Kirchzarten
	4241 Goldberghalle
	Produktbereich 51
	Räumliche Planung und Entwicklung
	5110 Stadtentwicklung, -planung
	5111 Flächen- und Grundstücksbezogene Daten
	Produktbereich 52
	Bauen und Wohnen
	5210 Bauordnung

	5220 Wohnungsversorgung
Produktbereich 53	Ver- und Entsorgung
	5310 Elektrizitätsversorgung
	5360 Breitband
	5370 Abfallwirtschaft
	5380 Abwasserbeseitigung
Produktbereich 54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
	5410 Gemeindestraßen
	5450 Straßenreinigung/Winterdienst
	5470 ÖPNV
	5480 Skilifte
Produktbereich 55	Natur-, Landschaftspflege, Friedhofswesen
	5510 Öffentl. Grün, Spielplätze
	5520 Gewässerschutz/öffentl. Gewässer
	5530 Friedhofs- und Bestattungswesen
	5540 Naturschutz, Landschaftspflege
	5550 Forstwirtschaft
	5551 Landwirtschaft
Produktbereich 56	Umweltschutz
	5610 Umweltschutz
Produktbereich 57	Tourismus
	5730 Klosterschiire/Bürgersaal Hofsgund
	5750 Tourismus
Teilhaushalt 3	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktbereich 61	Allgemeine Finanzwirtschaft
	6110 Allgemeine Finanzwirtschaft
	6120 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft

**Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan		davon voraussichtlich fällige Auszahlungen			
Jahr	TEUR 1	2024 TEUR 2	2025 TEUR 3	2026 TEUR 4	2027ff TEUR 5
2023	0	0	0	0	0
2024	300	0	300	0	0
2025	0	0	0	0	0
2026	0	0	0	0	0
Summe:	300	0	300	0	0
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen:		300	700		

**Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen**

Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	TEUR	
1. Ergebnismrücklagen		
1.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	167	573
1.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0	0
2. Zweckgebundene Rücklagen	0	0
Rücklagen gesamt	167	573



Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen

Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres
	TEUR
1. Rückstellungen gem. § 41 Abs. 1 GemHVO	0
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0
2. Weitere Rückstellungen gem. § 41 Abs. 2 GemHVO	0
Rückstellungen gesamt	0


Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (einschließliche Kassenkredite)

Art der Schulden	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres in TEUR	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres in TEUR
1.1 Anleihen		
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.2.1 Bund		
1.2.2 Land		
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände		
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen		
1.2.5 Kreditinstitute	1.149.780	1.080.984
1.2.6 sonstige Bereiche		
1.3 Kassenkredite		
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
1. Voraussichtliche Gesamtschulden Kernhaushalt	1.149.780	1.080.984
Nachrichtlich:		
Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)		
2.1 Anleihen		
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
2.2.1 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	419.823	386.492
2.2.2 Eigenbetrieb Wasserversorgung	987.404	947.439
2.2.3 Eigenbetrieb Ursulinenhof	5.377.128	5.246.548
2.3 Kassenkredite		
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
2. Voraussichtliche Gesamtschulden Sondervermögen mit Sonderrechnung	6.784.355	6.580.479
Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung		
3.1 Anleihen		
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.934.135	7.661.463
3.3 Kassenkredite		
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	7.934.135	7.661.463
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung		
3. Konsolidierte Gesamtschulden	7.934.135	7.661.463



Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Kennzahl ¹⁾	Einheit	Ergebnis VVJ (HJ-2)	Planung VJ (HJ-1)	Planung HJ	Planung HJ+1	Planung HJ+2	Planung HJ+3
1	2	3	4	5	6	7	8
ERTRAGSLAGE							
1. Ordentliches Ergebnis							
absoluter Betrag	€	5.560	44.673	-153.899	253.221	320.917	
Betrag je Einwohner	€/EW	2	15	-53	87	111	
Aufwanddeckungsgrad	%	100,08%	100,57%	98,07%	103,23%	104,10%	
1.1 Steuerkraft netto							
absoluter Betrag	€	2.204.874	2.347.802	2.406.351	2.755.271	2.742.837	
Betrag je Einwohner	€/EW	762	811	831	952	947	
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	29,93%	30,02%	30,13%	35,18%	35,07%	
1.2 Betriebsergebnis netto							
absoluter Betrag	€	2.199.314	2.303.129	2.560.250	2.502.050	2.421.920	
Betrag je Einwohner	€/EW	760	796	884	864	837	
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	29,86%	29,45%	32,06%	31,94%	30,96%	
2. Sonderergebnis							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	
3. Gesamtergebnis							
absoluter Betrag	€	5.560	44.673	-153.899	253.221	320.917	

FINANZLAGE

4. Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ²⁾							
absoluter Betrag	€	345.330	360.888	113.871	523.551	593.847	
Betrag je Einwohner	€/EW	119	125	39	181	205	
5. Mindestzahlungsmittelüberschuss							
absoluter Betrag	€	77.700	69.000	69.300	69.700	51.500	
6. Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel							
absoluter Betrag	€	267.630	291.888	44.571	453.851	542.347	
Betrag je Einwohner	€/EW	92	101	15	157	187	
7. Soll-Liquiditätsreserve (§ 22 Abs. 2 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	141.900	141.100	148.300	154.500	157.600	
8. Voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende ³⁾							
absoluter Betrag	€	166.627	573.215	555.186	716.437	1.196.184	

KAPITALLAGE

9. Eigenkapital							
absoluter Betrag	€						
9.1 Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO)							
absoluter Betrag	€						
9.2 Eigenkapitalquote							
Verhältnis Eigenkapitalquote zu Bilanzsumme	%						
9.3 Fremdkapitalquote							
Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme	%						
10. Anlagendeckung							
Verhältnis langfr. Kapital zu langfr. Vermögen	%						
11. Verschuldung							
absoluter Betrag	€						
Betrag je Einwohner	€/EW						
11.1 Nettoneuverschuldung							
absoluter Betrag	€	-77.700	-69.000	-69.300	-69.700	-51.500	

Kommunaler Finanzausgleich

2023

1. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

1. Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)		Basis ist jeweils das zweitvorangegangene Jahr, somit sind die Zahlen ab 2024 entsprechend berechnet oder geschätzt			2.725.830	
			Anrechnungssätze	Hebesätze	Anrechnungsbeträge	
	Grundsteuer A	2021	36.333	195%	380%	18.644,00 €
	Grundsteuer B	2021	303.057	185%	350%	160.187,00 €
	Gewerbesteuer	2021	991.594	290%	360%	798.784,00 €
	Gewerbesteuer-Umlage	2021	991.594	35%	360%	-96.404,00 €
###	Einkommensteueranteil	2021	6.989.467.931	0,0002312		1.615.964,00 €
	Familienlastenausgleich (§ 29 a FAG)	2021	524.712.614	0,0002312		121.313,00 €
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2021	1.268.223.275	0,0001058	80%	107.342,00 €
	2. Steuerkraftsumme (§ 38 FAG)					3.985.877
	Steuerkraftmeßzahl	2021	2.725.830			
	Schlüsselzuweisung n.d. mangelnden Steuerkraft	2021	1.254.382			
	Mehrzuweisung	2021	5.665			
	3. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)					3.329
	Steuerkraftsumme nach § 38 Abs. 1 FAG			3.985.877		
	Einwohner zum 30.06. des Vorjahres			2.895		
	Steuerkraftsumme je Einwohner			1.376,81		
	Steuerkraftsumme Landesdurchschnitt			1814,12		
	Steuerkraft von Oberried in v.H. des Landesdurchschn.			75,89%		
	Erhöhung gem. § 4 Abs. 2 FAG			1,15		
	4. Finanzausgleichsumlagesatz (§ 1a Abs. 2 FAG)					22,100
	Steuerkraftquote					
	Steuerkraftmeßzahl : Bedarfsmeßzahl x 100		2.725.830 :	4.818.149 =		56,57
	Umlagesatzberechnung					
	Steuerkraftquote über Sockelgarantie		57 -	60 =		-3
	Erhöhungsbetrag		-3 x	0,060 =		-0,206
	FAG-Umlagesatz		0,000 +	22,10 =		22,100
	Steigerungssatz					
	5. Bedarfsmesszahl A (Einwohner) für § 1 a Abs. 4 und § 5 FAG					4.478.565
	Einwohnerzahl lt. statistischem Landesamt am 30.06.2022		30.06.2022	2.895		
	Kopfbetrag			1.547,00		
	Bedarfsmesszahl B (Fläche) (Flächenfaktor x Einwohnerzahl)					339.584
	Bodenfläche insgesamt am 01.01.2021 (in m ²)			66.317,047		
	Einwohnerzahl 30.06.2022		30.06.2022	2.895,00		
	Flächenfaktor (Fläche : Einwohnerzahl)			22.907,44		
	Kopfbetrag je Einwohner bei errechneter Fläche			117,30		
	Bedarfsmesszahl gesamt					4.818.149
	6. Schlüsselzahl (§ 5 FAG)					2.092.319
	Bedarfsmeßzahl (§ 7 FAG) - Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)		4.818.149 -	2.725.830		
	7. Sockelgarantie (§ 5 Abs. 3 FAG)					165.059
	60 % der Bedarfsmeßzahl (§ 7 FAG)		2.890.889			
	Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)		2.725.830			
	9. Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)					
	Jahreszuweisung nach Zahl der betreuten Kinder					
	gew. Kinder x Zuweisung je Kind		52,2 x	3.770,85		196.838
	Basisdaten Gemeinde					
	Kinder in Tageseinrichtungen bei einer Betreuungszeit von					
	bis zu 5 Stunden (=15-29 Stunden pro Woche)		0 x	0,4		0,0
	mehr als 5 bis 7 Stunden		69 x	0,6		41,4
	mehr als 7 Stunden (> 44 Stunden pro Woche)		12 x	0,9		10,8
	gewichtete Kinderzahl					52,2
	10. Kleinkindbetreuung (§29 c FAG)					
	Jahreszuweisung nach Zahl der betreuten Kinder					
	gew. Kinder x Zuweisung je Kind		8,8 x	16.471,30		144.947
	Basisdaten Gemeinde					
	Kinder in Tageseinrichtungen bei einer Betreuungszeit von					
	bis zu 15 Stunden		0 x	0,3		0,0
	bis zu 5 Stunden (=15-29 Stunden pro Woche)		5 x	0,5		2,5
	mehr als 5 bis 7 Stunden		9 x	0,7		6,3
	mehr als 7 Stunden (> 44 Stunden pro Woche)		0 x	0,9		0,0
	gewichtete Kinderzahl					8,8
	2. Berechnung der Leistungen					
	1. Schlüsselzuweisungen					
	Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)		3.329 x	107,00 =	€	356.229,75
	Nach mangelnder Steuerkraft (§ 5 Abs. 2 FAG)		2.092.319 x	70,00% =	€	1.464.622,95
	Mehrzuweisung (Sockelgarantie)		165.059 x	30% =	€	49.517,73
	2. Zuweisungen im Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAAG)					
			118.377 x	0,17 =	€	20.124,09
	3. Zuweisungen im Verkehrslastenausgleich					
	Pauschale Zuweisungen an Gemeinden (§ 27 Abs. 1 FAG)		6.632 x	8,4 =	€	55.708,80

	Gemeindeverbindungsstraßen	32,495	x	2.500	=	€	81.237,50
4.	Familienleistungsausgleich (§ 29a FAG)						
	Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. voraussichtlich	611.100.000	x	0,0002312	=	€	141.286,32
5.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer						
	Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. voraussichtlich	1.134.000.000	x	0,0001058	=	€	119.977,20
6.	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer						
	Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. voraussichtlich	7.758.000.000	x	0,0002312	=	€	1.793.649,60
7.	Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)					€	196.838,37
8.	Kleinkindbetreuung (§29 c FAG)					€	144.947,44
9.	Realsteuern und Hundesteuer						
	Gewerbesteuer	360 v.H.				€	849.000,00
	Grundsteuer A	380 v.H.				€	38.000,00
	Grundsteuer B	390 v.H.				€	334.000,00
	Hundesteuer					€	12.000,00
Summe der Leistungen							€ 5.657.139,75
3.	Berechnung der Umlagen						
1.	Finanzausgleichsumlage						
	Steuerkraftsumme x Finanzausgleichsumlagesatz	3.985.877	x	22,100	=	19000831000	€ 880.878,82
2.	Gewerbsteuerumlage						
	Gewerbsteuer-Istaufkommen (HH-Jahr) x Hebesatz : Umlag	849.000	x	360% : 35%	=	19000810000	€ 82.541,67
3.	Kreisumlage (1 Punkt Umlage = 39.862 €)						
	Steuerkraftsumme HH - Jahr x Umlagesatz	3.985.877	x	33,98%	=	19000832000	€ 1.354.500,00
Summe der Umlagen							€ 2.317.920,48
Leistungen \A. Umlagen							€ 3.339.219,27

Kommunaler Finanzausgleich

Haushaltsjahr 2024

1. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

1. Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)	2022				2.676.374
		Anrechnungssätze	Hebesätze	Anrechnungsbeträge	
Grundsteuer A	36.333	195%	380%	18.644,00 €	
Grundsteuer B	337.000	185%	390%	159.858,00 €	
Gewerbesteuer	887.826	290%	360%	715.193,00 €	
Gewerbesteuer-Umlage	887.826	35%	360%	-86.316,00 €	
### Einkommensteueranteil	7.090.000.000	0,0002312		1.639.208,00 €	
Familienlastenausgleich (§ 29 a FAG)	586.800.000	0,0002312		135.668,00 €	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.112.000.000	0,0001058	80%	94.119,00 €	
2. Steuerkraftsumme (§ 38 FAG)					3.936.421
Steuerkraftmeßzahl	2.676.374,00 €				
Schlüsselzuweisung n.d. mangelnden Steuerkraft	1.254.382				
Mehrzuweisung	5.665				
3. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)					3.619
Steuerkraftsumme nach § 38 Abs. 1 FAG		3.936.421			
Einwohner zum 30.06. des Vorjahres		2.895			
Steuerkraftsumme je Einwohner		1.359,73			
Steuerkraftsumme Landesdurchschnitt		1814,12			
Steuerkraft von Oberried in v.H. des Landesdurchschn.		74,95%			
Erhöhung gem. § 4 Abs. 2 FAG		1,25			
4. Finanzausgleichumlagesatz (§ 1a Abs. 2 FAG)					22,100
Steuerkraftquote					
Steuerkraftmeßzahl : Bedarfsmeßzahl x 100	2.676.374 :	4.817.280	=	55,56	
Umlagesatzberechnung					
Steuerkraftquote über Sockelgarantie	56	- 60	=	-4	
Erhöhungsbetrag	-4	x 0,060	=	-0,266	
FAG-Umlagesatz	0,000	+ 22,10	=	22,100	
Steigerungssatz					
5. Bedarfsmesszahl A (Einwohner) für § 1 a Abs. 4 und § 5 FAG					4.478.565
Einwohnerzahl lt. statistischem Landesamt	30.06.2023	2.895			
Kopfbetrag		1.547,00			
Bedarfsmesszahl B (Fläche) (Flächenfaktor x Einwohnerzahl)					338.715
Bodenfläche insgesamt am 01.01.2021 (in m²)		66.317.047			
Einwohnerzahl	30.06.2023	2.895,00			
Flächenfaktor (Fläche : Einwohnerzahl)		22.907,44			
Kopfbetrag je Einwohner bei errechneter Fläche		117,00			
Bedarfsmesszahl gesamt					4.817.280
6. Schlüsselzahl (§ 5 FAG)					2.140.906
Bedarfsmeßzahl (§ 7 FAG) - Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)					
7. Sockelgarantie (§ 5 Abs. 3 FAG)	4.817.280	-	2.676.374		213.994
60 % der Bedarfsmesszahl (§ 7 FAG)	2.890.368				
Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)	2.676.374				
9. Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)					
Jahreszuweisung nach Zahl der betreuten Kinder					
gew. Kinder x Zuweisung je Kind	52,2 x	3.524,56			196.838
Basisdaten Gemeinde					
Kinder in Tageseinrichtungen bei einer Betreuungszeit von					
bis zu 5 Stunden (=15-29 Stunden pro W)	0 x	0,4		0,0	
mehr als 5 bis 7 Stunden	69 x	0,6		41,4	
mehr als 7 Stunden (> 44 Stunden pro W)	12 x	0,9		10,8	
gewichtete Kinderzahl				52,2	
10. Kleinkindbetreuung (§29 c FAG)					
Jahreszuweisung nach Zahl der betreuten Kinder					
gew. Kinder x Zuweisung je Kind	8,8 x	16.495,99			144.947
Basisdaten Gemeinde					
Kinder in Tageseinrichtungen bei einer Betreuungszeit von					
bis zu 15 Stunden	0 x	0,3		0,0	
bis zu 5 Stunden (=15-29 Stunden pro W)	5 x	0,5		2,5	
mehr als 5 bis 7 Stunden	9 x	0,7		6,3	
mehr als 7 Stunden (> 44 Stunden pro W)	0 x	0,9		0,0	
gewichtete Kinderzahl				8,8	
2. Berechnung der Leistungen					
1. Schlüsselzuweisungen					
Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)	3.619	x	107,00	=	€ 387.206,25
Nach mangelnder Steuerkraft (§ 5 Abs. 2 FAG)	2.140.906	x	70,00%	=	€ 1.498.634,20
Mehrzuweisung (Sockelgarantie)	213.994	x	30,00%	=	€ 64.198,20

2. Zuweisungen im Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAAG)							
	118.377	x	0,17	=	€	20.124,09	
3. Zuweisungen im Verkehrslastenausgleich							
Pauschale Zuweisungen an Gemeinden (§ 27 Abs. 1 FAAG)	6.632	x	8,4	=	€	55.708,80	
Gemeindeverbindungsstraßen	32,495	x	2.500	=	€	81.237,50	
4. Familienleistungsausgleich (§ 29a FAG)							
Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. vorab	627.000.000	x	0,0002312	=	€	144.962,40	
5. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer							
Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. vorab	1.191.000.000	x	0,0001058	=	€	126.007,80	
6. Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer							
Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. vorab	8.290.000.000	x	0,0002312		€	1.916.648,00	
7. Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)					€	196.838,37	
8. Kleinkindbetreuung (§29 c FAG)					€	144.947,44	
9. Realsteuern und Hundesteuer							
Gewerbsteuer					€	849.000,00	
Grundsteuer A					€	38.000,00	
Grundsteuer B					€	334.000,00	
Hundesteuer					€	12.000,00	
Summe der Leistungen					€	5.869.513,05	
3. Berechnung der Umlagen							
1. Finanzausgleichsumlage							
Steuerkraftsumme x Finanzausgleichumlagesatz	3.936.421	x	22,100	=	€	869.949,04	
2. Gewerbesteuerumlage							
Gewerbesteuer-Istaufkommen (HH-Jahr) x Hebesatz	849.000	x	360,00%	35%	=	€	82.541,67
3. Kreisumlage (1 Punkt Umlage = 39.862 €)							
Steuerkraftsumme HH - Jahr x Umlagesatz	3.936.421	x	33,98%	=	€	1.337.600,00	
Summe der Umlagen					€	2.290.090,71	
Leistungen u. Umlagen					€	3.579.422,34	

Kommunaler Finanzausgleich

Haushaltsjahr 2025

1. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

1. Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)	2023				2.582.255
		Anrechnungssätze	Hebesätze	Anrechnungsbeträge	
Grundsteuer A	36.333	195%	380%	18.644,00 €	
Grundsteuer B	337.000	185%	390%	159.858,00 €	
Gewerbesteuer	887.826	290%	360%	715.193,00 €	
Gewerbesteuer-Umlage	887.826	35%	360%	-86.316,00 €	
### Einkommensteueranteil	7.090.000.000	0,0002312		1.639.208,00 €	
Familienlastenausgleich (§ 29 a FAG)	586.800.000	0,0002312		135.668,00 €	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.112.000.000	0	80%	0,00 €	
2. Steuerkraftsumme (§ 38 FAG)					3.842.302
Steuerkraftmeßzahl	2.582.255,00 €				
Schlüsselzuweisung n.d. mangelnden Steuerkraft	1.254.382				
Mehrzuweisung	5.665				
3. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)					3.619
Steuerkraftsumme nach § 38 Abs. 1 FAG		3.842.302			
Einwohner zum 30.06. des Vorjahres		2.895			
Steuerkraftsumme je Einwohner		1.327,22			
Steuerkraftsumme Landesdurchschnitt		1814,12			
Steuerkraft von Oberried in v.H. des Landesdurchschn.		73,16%			
Erhöhung gem. § 4 Abs. 2 FAG		1,25			
4. Finanzausgleichumlagesatz (§ 1a Abs. 2 FAG)					22,100
Steuerkraftquote					
Steuerkraftmeßzahl : Bedarfsmeßzahl x 100	2.582.255 :	4.817.280	=	53,60	
Umlagesatzberechnung					
Steuerkraftquote über Sockelgarantie	54	- 60	=	-6	
Erhöhungsbetrag	-6	x 0,060	=	-0,384	
FAG-Umlagesatz	0,000	+ 22,10	=	22,100	
Steigerungssatz					
5. Bedarfsmesszahl A (Einwohner) für § 1 a Abs. 4 und § 5 FAG					4.478.565
Einwohnerzahl lt. statistischem Landesamt	30.06.2024	2.895			
Kopfbetrag		1.547,00			
Bedarfsmesszahl B (Fläche) (Flächenfaktor x Einwohnerzahl)					338.715
Bodenfläche insgesamt am 01.01.2021 (in m²)		66.317.047			
Einwohnerzahl	30.06.2024	2.895,00			
Flächenfaktor (Fläche : Einwohnerzahl)		22.907,44			
Kopfbetrag je Einwohner bei errechneter Fläche		117,00			
Bedarfsmesszahl gesamt					4.817.280
6. Schlüsselzahl (§ 5 FAG)					2.235.025
Bedarfsmeßzahl (§ 7 FAG) - Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)					
7. Sockelgarantie (§ 5 Abs. 3 FAG)	4.817.280	-	2.582.255		308.113
60 % der Bedarfsmeßzahl (§ 7 FAG)	2.890.368				
Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)	2.582.255				
9. Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)					
Jahreszuweisung nach Zahl der betreuten Kinder					
gew. Kinder x Zuweisung je Kind					196.838
Basisdaten Gemeinde					
Kinder in Tageseinrichtungen bei einer Betreuungszeit von					
bis zu 5 Stunden (=15-29 Stunden pro Woche)					
mehr als 5 bis 7 Stunden					
mehr als 7 Stunden (> 44 Stunden pro Woche)					
gewichtete Kinderzahl					
10. Kleinkindbetreuung (§29 c FAG)					
Jahreszuweisung nach Zahl der betreuten Kinder					
gew. Kinder x Zuweisung je Kind					144.947
Basisdaten Gemeinde					
Kinder in Tageseinrichtungen bei einer Betreuungszeit von					
bis zu 15 Stunden					
bis zu 5 Stunden (=15-29 Stunden pro Woche)					
mehr als 5 bis 7 Stunden					
mehr als 7 Stunden (> 44 Stunden pro Woche)					
gewichtete Kinderzahl					
2. Berechnung der Leistungen					
1. Schlüsselzuweisungen					
Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)	3.619	x	107,00	=	€ 387.206,25
Nach mangelnder Steuerkraft (§ 5 Abs. 2 FAG)	2.235.025	x	70,00%	=	€ 1.564.517,50
Mehrzuweisung (Sockelgarantie)	308.113	x	30,00%	=	€ 92.433,90

2. Zuweisungen im Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAAG)								
	118.377	x		0,17	=		€	20.124,09
3. Zuweisungen im Verkehrslastenausgleich								
Pauschale Zuweisungen an Gemeinden (§ 27 Alt)	6.632	x		8,4	=		€	55.708,80
Gemeindeverbindungsstraßen	32,495	x		2.500	=		€	81.237,50
4. Familienleistungsausgleich (§ 29a FAG)								
Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. vor	642.000.000	x		0,0002312	=		€	148.430,40
5. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer								
Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. vor	1.229.000.000	x		0,0001058	=		€	130.028,20
6. Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer								
Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. vor	8.837.000.000	x		0,0002312	=		€	2.043.114,40
7. Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)							€	196.838,37
8. Kleinkindbetreuung (§29 c FAG)							€	144.947,44
9. Realsteuern und Hundesteuer								
Gewerbesteuer							€	849.000,00
Grundsteuer A							€	38.000,00
Grundsteuer B							€	334.000,00
Hundesteuer							€	12.000,00
Summe der Leistungen							€	6.097.586,85
3. Berechnung der Umlagen								
1. Finanzausgleichsumlage								
Steuerkraftsumme x Finanzausgleichsumlagesatz	€ 3.842.302,00	x		22,100	=		€	849.148,74
2. Gewerbesteuerumlage								
Gewerbesteuer-Istaufkommen (HH-Jahr) x Hebe	€ 849.000,00	x		360,00%	35,00%	=	€	82.541,67
3. Kreisumlage (1 Punkt Umlage = 39.862 €)								
Steuerkraftsumme HH - Jahr x Umlagesatz	€ 3.842.302,00	x		33,98%	=		€	1.305.700,00
Summe der Umlagen							€	2.237.390,41
Leistungen u. Umlagen							€	3.860.196,44

Kommunaler Finanzausgleich

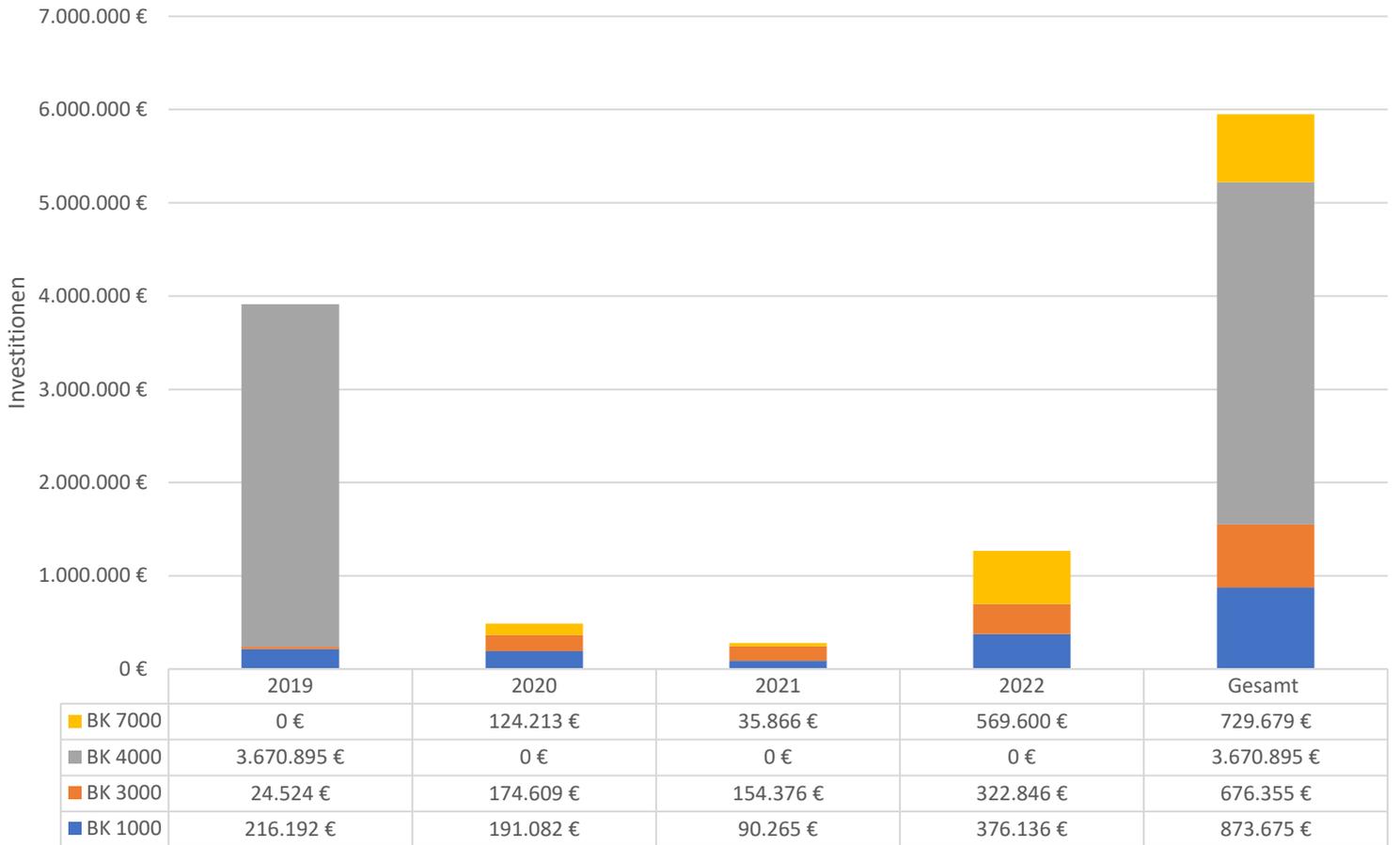
Haushaltsjahr 2026

1. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

1. Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)		2024			2.655.758
			Anrechnungssätze	Hebesätze	Anrechnungsbeträge
	Grundsteuer A	36.333	195%	380%	18.644,00 €
	Grundsteuer B	337.000	185%	390%	159.858,00 €
	Gewerbesteuer	991.594	290%	360%	798.784,00 €
	Gewerbesteuer-Umlage	991.594	35%	360%	-96.404,00 €
###	Einkommensteueranteil	7.090.000.000	0,0002312		1.639.208,00 €
	Familienlastenausgleich (§ 29 a FAG)	586.800.000	0,0002312		135.668,00 €
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.112.000.000	0	80%	0,00 €
2. Steuerkraftsumme (§ 38 FAG)					3.915.805
	Steuerkraftmeßzahl	2.655.758,00 €			
	Schlüsselzuweisung n.d. mangelnden Steuerkraft	1.254.382			
	Mehrzuweisung	5.665			
3. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)					3.619
	Steuerkraftsumme nach § 38 Abs. 1 FAG		3.915.805		
	Einwohner zum 30.06. des Vorjahres		2.895		
	Steuerkraftsumme je Einwohner		1.352,61		
	Steuerkraftsumme Landesdurchschnitt		1814,12		
	Steuerkraft von Oberried in v.H. des Landesdurchschn.		74,56%		
	Erhöhung gem. § 4 Abs. 2 FAG		1,25		
4. Finanzausgleichsumlagesatz (§ 1a Abs. 2 FAG)					22,100
Steuerkraftquote					
	Steuerkraftmeßzahl : Bedarfsmeßzahl x 100	2.655.758 :	4.817.280	=	55,13
Umlagesatzberechnung					
	Steuerkraftquote über Sockelgarantie	55	-	60	= -5
	Erhöhungsbetrag	-5	x	0,060	= -0,292
	FAG-Umlagesatz	0,000	+	22,10	= 22,100
	Steigerungssatz				
5. Bedarfsmesszahl A (Einwohner) für § 1 a Abs. 4 und § 5 FAG					4.478.565
	Einwohnerzahl lt. statistischem Landesamt	30.06.2025	2.895		
	Kopfbetrag		1.547,00		
Bedarfsmesszahl B (Fläche) (Flächenfaktor x Einwohnerzahl)					338.715
	Bodenfläche insgesamt am 01.01.2021 (in m²)		66.317.047		
	Einwohnerzahl	30.06.2025	2.895,00		
	Flächenfaktor (Fläche : Einwohnerzahl)		22.907,44		
	Kopfbetrag je Einwohner bei errechneter Fläche		117,00		
Bedarfsmesszahl gesamt					4.817.280
6. Schlüsselzahl (§ 5 FAG)					2.161.522
	Bedarfsmeßzahl (§ 7 FAG) - Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)				
7. Sockelgarantie (§ 5 Abs. 3 FAG)		4.817.280	-	2.655.758	234.610
	60 % der Bedarfsmeßzahl (§ 7 FAG)	2.890.368			
	Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)	2.655.758			
9. Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)					
Jahreszuweisung nach Zahl der betreuten Kinder					196.838
	gew. Kinder x Zuweisung je Kind				
Basisdaten Gemeinde					
	Kinder in Tageseinrichtungen bei einer Betreuungszeit von				
	bis zu 5 Stunden (=15-29 Stunden pro Woche)				
	mehr als 5 bis 7 Stunden				
	mehr als 7 Stunden (> 44 Stunden pro Woche)				
	gewichtete Kinderzahl				
10. Kleinkindbetreuung (§29 c FAG)					
Jahreszuweisung nach Zahl der betreuten Kinder					144.947
	gew. Kinder x Zuweisung je Kind				
Basisdaten Gemeinde					
	Kinder in Tageseinrichtungen bei einer Betreuungszeit von				
	bis zu 15 Stunden				
	bis zu 5 Stunden (=15-29 Stunden pro Woche)				
	mehr als 5 bis 7 Stunden				
	mehr als 7 Stunden (> 44 Stunden pro Woche)				
	gewichtete Kinderzahl				
2. Berechnung der Leistungen					
1. Schlüsselzuweisungen					
	Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)	3.619	x	107,00	= € 387.206,25
	Nach mangelnder Steuerkraft (§ 5 Abs. 2 FAG)	2.161.522	x	70,00%	= € 1.513.065,40
	Mehrzuweisung (Sockelgarantie)	234.610	x	30,00%	= € 70.383,00

2. Zuweisungen im Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAAG)	118.377	x	0,17	=	€	20.124,09
3. Zuweisungen im Verkehrslastenausgleich						
Pauschale Zuweisungen an Gemeinden (§ 27 Alt)	6.632	x	8,4	=	€	55.708,80
Gemeindeverbindungsstraßen	32	x	2.500	=	€	81.237,50
4. Familienleistungsausgleich (§ 29a FAG)						
Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. vor	657.000.000	x	0,0002312	=	€	151.898,40
5. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer						
Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. vor	1.254.000.000	x	0,0001058	=	€	132.673,20
6. Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer						
Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. vor	9.278.000.000	x	0,0002312	=	€	2.145.073,60
7. Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)					€	196.838,37
8. Kleinkindbetreuung (§29 c FAG)					€	144.947,44
9. Realsteuern und Hundesteuer						
Gewerbesteuer					€	849.000,00
Grundsteuer A					€	38.000,00
Grundsteuer B					€	334.000,00
Hundesteuer					€	12.000,00
Summe der Leistungen					€	6.132.156,05
3. Berechnung der Umlagen						
1. Finanzausgleichsumlage						
Steuerkraftsumme x Finanzausgleichsumlagesatz	€ 3.915.805,00	x	22,100	=	€	865.392,91
2. Gewerbesteuerumlage						
Gewerbesteuer-Istaufkommen (HH-Jahr) x Hebe	€ 849.000,00	x	360,00%	35,00%	=	€ 82.541,67
3. Kreisumlage (1 Punkt Umlage = 39.862 €)						
Steuerkraftsumme HH - Jahr x Umlagesatz	€ 3.915.805,00	x	33,98%	=	€	1.330.600,00
Summe der Umlagen					€	2.278.534,57
Leistungen \A. Umlagen					€	3.853.621,48

Kernhaushalt und Eigenbetriebe



	BK 1000	BK 3000	BK 4000	BK 7000
2019	Bauhof Hobelmaschine	Hauptstraße Verlegung Wasserleitung	Ursulinenhof	
	Bauhof EDV- Ausstattung	Hausanschlüsse		
	Einwohnermeldeamt EDV- Ausstattung			
	Schule EDV- Ausstattung			
	Schule Jalousien			
	Zuführung Ursulinenhof			
	Kiga Hofgrund Außenanlage und Schrank			
	Rutsche Spielplatz			
2020	Sener Rathaus	Obertalstr. Verlegung Wasserleitung		Hauptstr. Verlegung Abwasserkanal
	Zuführung Ursulinenhof	Betriebsvorrichtung		
	Rasenmäher	Hauptstraße Verlegung Wasserleitung		
	Feuerwehr Wassersauger	Queerung Obertalstr.		
	Feuerwehr Lungenautomaten	Lückenschluss Hofgrund Wasserversorgung		
	Feuerwehr MTW	Klosterweg Wasserleitung		
	Kernzeit Speisewärmer			
	Forst Fällkeil			
2021	Anhänger	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		Klosterweg Regenwasserkanal
	Zuführung Ursulinenhof	Lückenschluss Hofgrund Wasserversorgung		
	Schule/Kernzeit Luftreiniger			
2022	Rasenmäher	Klosterweg Wasserleitung		Klosterweg Regenwasserkanal
	Fahrzeug Bauhof			
	Fahrzeug Bauhof			
	PC Einwohnermeldeamt			
	Atemschutzgeräte			
	Grundstückserwerb Schule			
	Zuführung Ursulinenhof			
	Einbauküchen Flüchtlingswohnungen			
	Schneefräse			
	Ladesäule			
	Forst Motorsense			

TOP 3 Bauantrag Am Bach 6, hier: Ausbau vom Speicher im Dachgeschoss zu einer Wohnung, Ausbau der Garage im Erdgeschoss zu einem zusätzlichen Zimmer

Sachverhalt:

Die Verwaltung erläutert, dass der Bauherr den Ausbaubau des Speichers im Dachgeschoss zu einer Wohnung sowie die den Ausbau der bestehenden Garage im Erdgeschoss zu einem zusätzlichen Zimmer auf dem Grundstück Am Bach 6, Flst.Nr. 24, in Oberried beantragt.

Das Gebäude liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Es liegt vielmehr innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist es zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Bestandswohngebäude ist bereits Bestandteil der näheren Umgebungsbebauung. An der Art der baulichen Nutzung (Wohnen) ändert sich nichts. Auch der Umfang der überbauten Grundstücksfläche bleibt gleich. Optisch treten nur die beiden zusätzlichen Dachgauben sowie ein Balkon und vereinzelt Dachfenster in Erscheinung. Die Verwaltung ist hier der Auffassung, dass sich Gebäude hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung weiterhin in die nähere Umgebungsbebauung einfügt. Zudem ist es insgesamt begrüßenswert, dass in einem Bestandsgebäude zusätzlicher Wohnraum entsteht. Im bestehenden Gebäude befinden sich bereits drei Wohneinheiten. Durch das Bauvorhaben soll eine weitere Wohneinheit im Dachgeschoss entstehen.

Insgesamt schlägt die Verwaltung daher vor, das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Gemeinderat Ewald Zink möchte wissen, ob trotz der zusätzlichen Wohnung weiterhin ausreichend Stellplätze vorhanden sind. Die Verwaltung bejaht dies. Gemeinderat Tobias Jautz bittet die Verwaltung darum, die bestehenden Wegerechte auf dem Baugrundstück zu prüfen.

Beschluss (einstimmig):

Das Einvernehmen zum Baugesuch wird erteilt.

- TOP 4** **5. Änderung Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal im Bereich der Gemeinde Kirchzarten, Gemarkung Burg – Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Außenlager Bauhof“, hier: Vorberatung Mitgliedsgemeinden**
- a.) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
- b.) Feststellungsbeschluss**

Sachverhalt:

Die Verwaltung erläutert, dass der Gemeindeverwaltungsverband in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2020 gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB punktuell zu ändern hat. Die 5. Änderung des FNP´s wurde im zweistufigen Planverfahren bestehend aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB und der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat in Form einer Auslage in allen Mitgliedsgemeinden im Zeitraum vom 22.11.2021 bis 10.01.2022 stattgefunden. Die Öffentlichkeit wurde hierüber in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden am 11.11.2021 und am 18.11.2021 informiert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (1) BauGB per Anschreiben mit Datum vom 17.11.2021 ebenfalls frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die Frist zur Abgabe von Anregungen und Stellungnahmen lief bis zum 10.01.2022.

Der Gemeindeverwaltungsverband hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2022 die Abwägung der frühzeitigen Beteiligung sowie die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (1) BauGB hat in Form einer Auslage in allen Mitgliedsgemeinden im Zeitraum vom 11.11.2022 bis 16.12.2022 stattgefunden. Die Öffentlichkeit wurde hierüber in den Amtsblättern aller Mitgliedsgemeinden am 27.10.2022 informiert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (2) BauGB per Anschreiben mit Datum vom 25.10.2022 im Rahmen der Offenlage beteiligt. Die Frist zur Abgabe von Anregungen und Stellungnahmen lief bis zum 16.12.2022.

In der kommenden Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes sollen die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen und über alle vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlage eingegangen sind, entsprechend der Abwägungstabellen beschlossen werden. Weiter soll die 5. Änderung des FNP´s beschlossen werden (Feststellungsbeschluss).

Vorab soll in den Gremien der Mitgliedsgemeinden über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sowie über den Feststellungsbeschluss der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans Dreisamtal beraten werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen berichtet die Verwaltung, dass die Kosten zur Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus den Kosten des Planungsbüros FSP Stadtplanung und des Büros FLA Wermuth gemäß der geschlossenen Verträge, vom Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal getragen werden.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal:

- a.) Die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen und über alle vorgebrachten Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entsprechend der Abwägungstabellen zu beschließen.

- b.) Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in der beiliegenden Fassung zu beschließen (Feststellungsbeschluss).

Anlagen:

- Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligung, Stand 02.06.2022
- Abwägungstabelle der Offenlage, Stand 09.02.2023
- 5. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans, Stand: 09.02.2023, bestehend aus:
 1. Cover
 2. Deckblatt (Maßstab: 1:5.000)
 3. Deckblatt (Maßstab: 1:10.000)
 4. Begründung
 5. Flächensteckbrief
 6. Umweltbericht
 7. Artenschutzgutachten

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	4
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden...	7
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	8
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	8
A.6	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	9
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	11
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.	11
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	13
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	14
A.11	bnNETZE GmbH	15
A.12	PLEdoc GmbH	15
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	16
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	17
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	17
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	17
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	17
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	17
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	17
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	17
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneueordnung	17
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	17
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	17
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen	17
B.11	Handelsverband Südbaden e.V.	17
B.12	Netze BW GmbH.....	17
B.13	TransnetBW GmbH.....	17
B.14	Vodafone BW GmbH	17
B.15	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	17
B.16	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	17
B.17	Stadt Freiburg im Breisgau – Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung	17
B.18	Gemeinde Kirchzarten – Örtliche Straßenverkehrsbehörde.....	17
B.19	Gemeinde St. Peter	17
B.20	Gemeinde Oberried	17
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	17
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	18
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	18
B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	18
B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege	18
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung	18
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe	18

B.28	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	18
B.29	Handwerkskammer Freiburg.....	18
B.30	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	18
B.31	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	18
B.32	Bundesnetzagentur.....	18
B.33	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	18
B.34	ED Netze GmbH.....	18
B.35	terranets bw GmbH.....	18
B.36	Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH.....	18
B.37	Förderverein für Energiesparen und Solarenergie – Nutzung e.V.	18
B.38	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht.....	18
B.39	Landesnatuschutzverband BW.....	18
B.40	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	18
B.41	BUND e.V.....	18
B.42	NaBu Deutschland e.V.....	18
B.43	AG Fledermaus B-W. e.V.	18
B.44	Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal.....	18
B.45	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter - St. Märgen - Glottertal.....	18
B.46	Gemeinde Buchenbach.....	18
B.47	Gemeinde Kirchzarten – FB 5 Abt. Tiefbau.....	18
B.48	Gemeinde Stegen.....	18
B.49	Gemeinde St. Märgen.....	18
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN.....	19

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)	
A.1.1	Soweit Planungen zur Ausweisung von Siedlungsflächen und für sonstige Nutzungen dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes widersprechen, können Flächennutzungsplan und Bebauungspläne nicht rechtswirksam werden. Sollte eine Ausnahme von den Verboten der geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung – wie auf Seite 4 der Begründung vorgesehen – nicht erteilt werden können, könnte die 5. Änderung des Flächennutzungsplans von uns nur genehmigt werden, wenn die Fläche zuvor aus dem Schutzgebiet herausgenommen und das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets rechtskräftig abgeschlossen ist. Zur Bewertung der Lage im LSG verweisen wir auf die Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann vom Fachbereich Naturschutz in Aussicht gestellt.
A.1.2	Der Verwendungszweck der Gemeinbedarfsfläche muss hinreichend konkret und eindeutig bestimmt sein. Um der abgesetzten Lage im Außenbereich Rechnung zu tragen, regen wir an, die Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ um den Zusatz „Außenlager Bauhof“ zu ergänzen. Das verwendete Planzeichen könnte damit unverändert bleiben; die Zweckbestimmung sollte allerdings unmittelbar auf dem anzufertigenden Deckblatt vermerkt werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ wird um den Zusatz „Außenlager Bauhof“ ergänzt.
A.1.3	Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch Aufbringen eines Deckblatts auf den wirksamen FNP. Wir gehen daher davon aus, dass uns zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage die entsprechenden ausgeschnittenen Deckblätter im jeweiligen Maßstab (1:5.000, 1:10.000) vorgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Deckblätter eine eindeutige Zuordnung zur 5. Änderung ermöglichen. Auf der Deckblatt-Änderung selbst können aufgrund der geringen Größe möglicherweise genauere Angaben zur Beschlussfassung, Ausfertigung, Genehmigung, Bekanntmachung und Rechtswirksamkeit nicht angebracht werden. In diesem Fall sollte deshalb sinnvollerweise parallel zu dem Deckblatt noch ein zusätzliches	Dies wird berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage werden die entsprechenden ausgeschnittenen Deckblätter im jeweiligen Maßstab (1:5.000, 1:10.000) vorgelegt. Die Deckblätter werden eindeutig der 5. Änderung zugeordnet. Es wird ein zusätzliches Beiblatt oder ein mit dem Deckblatt verbundener Reiter mit genaueren Angaben zur Beschlussfassung, Ausfertigung, Genehmigung, Bekanntmachung und Rechtswirksamkeit angebracht.

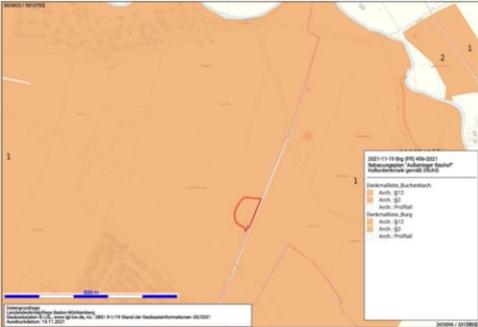
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Beiblatt oder ein mit dem Deckblatt verbundener Reiter mit diesen Angaben vorgelegt werden. Das Beiblatt bzw. der Reiter sollte zusätzlich zum Hinweis auf den Feststellungsbeschluss auch noch den Bekanntmachungsverweis enthalten. Auch sollte hier Platz für den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes sein.</p>	
A.1.4	<p>In Ziffer 9 der Begründung sollte die Flächenbilanz um die entfallende Versorgungsfläche „Gas“ ergänzt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. In Ziffer 9 der Begründung wird die Flächenbilanz um die entfallende Versorgungsfläche „Gas“ ergänzt.</p>
A.1.5	<p>Wie im Vorentwurf des Umweltberichts unter Ziffer 8 und 9 angesprochen, regen wir an, zur Flächennutzungsplanänderung einen Flächensteckbrief anzufertigen, aus dem sich die grundlegenden Flächendaten, die Entwicklungsziele, die rechtlichen Rahmenbedingungen, die maßgebenden Kriterien und Auswirkungen für die betroffenen Schutzgüter sowie Hinweise für die sich anschließende verbindliche Bauleitplanung übersichtlich ablesen lassen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Es wird ein Flächensteckbrief angefertigt, aus dem sich die grundlegenden Flächendaten, die Entwicklungsziele, die rechtlichen Rahmenbedingungen, die maßgebenden Kriterien und Auswirkungen für die betroffenen Schutzgüter sowie Hinweise für die sich anschließende verbindliche Bauleitplanung übersichtlich ablesen lassen.</p>
A.1.6	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.</p>
A.1.7	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren und die Übersendung einer Ergebnismitteilung wird zugesichert.</p>
A.2	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)</p>	
A.2.1	<p>Vorliegender Flächennutzungsplan wird punktuell geändert, da durch die Entwicklung eines Lager- und Umschlagplatz als Außenstelle des gemeindlichen Bauhofs auf dem Flst.Nr. 126/1 Gemarkung Burg eine weitere Nutzung ermöglicht werden soll. Beim Standort handelt es sich um eine ehemalige Gasregelstation der Badenova. Die Fläche ist baulich entsprechend vorgeprägt und größtenteils versiegelt. Der Lager- und Umschlagplatz soll aufgrund fehlender Lagerkapazitäten auf dem Bauhof im örtlichen Gewerbegebiet ermöglicht werden. Mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung“ möchte die Gemeinde das zunächst als Zwischenlösung betriebene baurechtlich geduldetete Außenlager</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>des eigenen Bauhofs langfristig unter Berücksichtigung der Belange hinsichtlich des Landschaftsschutzes planungsrechtlich sichern. Der Flächennutzungsplan wird zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Außenlager Bauhof“ im Parallelverfahren geändert.</p>	
<p>A.2.2</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“</p> <p>Die Fläche des Grundstück Flst. Nr. 126/1, Gemarkung Burg, liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“ und außerhalb des Siedlungskörpers von Kirchzarten-Burg. Gemäß § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist es im Schutzgebiet verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung können in besonderen Fällen Ausnahmen von § 3 genehmigt werden, sofern die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des allgemeinen Wohls die Ausnahme erfordern. Das Außenlager des gemeindlichen Bauhofs dient der Bewirtschaftung und Versorgung der Gemeinde, wird aufgrund der knappen Flächenkapazitäten des Bauhofs im Gewerbegebiet Kirchzarten dringend benötigt und ist von öffentlichem Interesse. Es handelt sich zukünftig um eine Gemeinbedarfsfläche für die kommunale Nutzung. Aufgrund der vorherigen Nutzung als Gasregelanlage ist das Plangebiet entsprechend baulich vorgeprägt, zu einem großen Teil versiegelt und somit als Konversionsfläche zu bewerten.</p> <p>Durch die gehölzbestandene Böschung, die entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze das Plangebiet fast vollumfänglich eingrünt, sowie der Tiefenlage schränkt sich die Einsehbarkeit des geplanten Außenlagers stark ein. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes ist durch die Flächennutzungsplanänderung somit nicht zu erwarten.</p> <p>Im Zuge der Alternativenprüfung zum bestehenden und vorgesehenen Außenlager wird eine Fläche beim Brandenburger Hof, Gemarkung Kirchzarten, die sich ebenfalls</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Informationen zum Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>In der Standortalternativenprüfung wird ergänzend begründet, weshalb keine Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets für das Außenlager des Bauhofs in Frage kommen.</p> <p>Im weiteren Verfahrensverlauf wird auf Bebauungsebene von der Gemeinde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>innerhalb des Landschaftsschutzgebiets befindet, als weniger gut geeignet eingestuft. Diese Einschätzung ist aus natur-schutzfachlicher Sicht plausibel, da sich die Alternativfläche in einem landschaftlich sehr sensiblen Landschaftsbereich des Landschaftsschutzgebiets befindet, der nicht durch bauliche Anlagen belastet werden sollte. Für außerhalb des Landschaftsschutzgebiets gelegene Standorte liegen keine Alternativvorschläge vor, was aber wiederum nicht begründet wird. Zwar sprechen mehrere Gründe für den in der FNP-Änderung gewählten Standort, v.a. die bereits bestehende Nutzung als Lagerplatz und Vorbelastung, aber es sollte dennoch ergänzend begründet werden, weshalb keine Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets dafür in Frage kommen.</p> <p>Im Luftbild ist auf der nördlich des Plangebiets angrenzenden Fläche ein weiterer befestigter Lagerplatz zu erkennen. Hierbei handelt es sich lt. Begründung um eine Grünschnittlagerfläche des Landkreises.</p> <p>Die Alternativenprüfung, sofern die o.g. Punkte ergänzt werden, sowie die Begründungen zur erforderlichen Ausnahme nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind fachlich plausibel und eine Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann in Aussicht gestellt werden. Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ halten wir aufgrund der geringen Flächengröße von 0,37 ha inmitten des großflächigen Schutzgebiets und der bereits bestehenden Vorbelastung nicht für erforderlich.</p>	
A.2.3	<p>Biotop- und Artenschutz</p> <p>Laut vorliegender Biotopkartierung wurden trotz im Plangebiet vorhandener Hecken und Feldgehölze keine geschützten Biotope kartiert. Allerdings ist aufgrund der Größe und Artenzusammensetzung der Gehölze nicht auszuschließen, dass sie doch die Kriterien für die Ausweisung als nach § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope erfüllen (Hecke, Feldgehölz). Dies sollte im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens noch fachlich geprüft werden.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Der Planbereich ist auch hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien artenschutzrechtlich relevant. Entsprechend werden Erhebungen und artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, die laut vorliegendem Bebauungsplan (frühzeitige Beteiligung) noch nicht abgeschlossen sind. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist davon auszugehen, dass der Artenschutz auf der Ebene des Bebauungsplans bewältigt wird.</p>	
A.2.4	<p>Verpflichtung nach § 22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen</p> <p>Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der § 22 NatSchG geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für Ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Informationen zum Biotopverbund und Wildkorridoren werden im Umweltbericht dargelegt und berücksichtigt.</p>
A.3	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)</p>	
A.3.1	<p>Bodenschutz / Altlasten</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes/der Altlastenbearbeitung bestehen keine Bedenken, sofern als Planungs- und Arbeitsgrundlage die Arbeitshilfe der LUBW Heft 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ herangezogen wird.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>
A.3.2	<p>Wasserversorgung / Grundwasserschutz</p> <p>Der Standort für die punktuelle Änderung des FNP, Außenlager Bauhof, liegt innerhalb des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes Nr. 315.117 der bnNETZE GmbH, der Gemeinde</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Informationen zur Wasserversorgung und Grundwasserschutz werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Kirchzarten, der Gemeinde Stegen und des Wasserversorgungsverbandes (WVV) Himmelreich im Zartener Becken in Schutzzone IIIA.</p> <p>Auf die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Auf Grund der sensiblen Lage im Wasserschutzgebiet der Schutzzone IIIA ist besondere Sorgfalt auf den Boden und das Grundwasser zu legen. Somit ist das Außenlager des Bauhofs entsprechend der anerkannten Regeln der Technik so zu gestalten und zu betreiben, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Dies betrifft z. B. die Entwässerung des Geländes sowie der Lagerflächen. Es ist sicher zu stellen, dass kein Eintrag von Verunreinigungen von den gelagerten Materialien in den Boden und somit in das Grundwasser erfolgt.</p>	
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)	
A.4.1	Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Bebauungspläne das Thema Erdmassenausgleich gem. § 3 Abs. 3 LKreiWG zu berücksichtigen ist.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)	
A.5.1	Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als „Fläche für Ver- und Entsorgung Bestand“ gekennzeichnet. Nur etwa 0,7 ha der Fläche wird versiegelt, der äußere Rand (etwa 30 %) bleibt unversiegelt und mit Böschung bepflanzt. Landwirtschaftliche Flächen sind durch die planungsrechtliche Absicherung des Bauhoflagers nicht beeinträchtigt und es bestehen keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Sollten sich im weiteren Planungsverlauf Änderungen bzgl. der festzulegenden naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben, gelten § 15(3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15(6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen).	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 10.01.2022)	
A.6.1	<p>Darstellung des Schutzgutes</p> <p>Das 0,37 ha große Plangebiet befindet sich innerhalb eines nach § 12 DSchG-BW in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung (mit Umgebungsschutz), an dessen Erhaltung aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (Listen-Nr. 1, 100156884, Kirchzarten-Burg). Es handelt sich um die latènezeitliche Befestigung und Siedlung Tarodunum (spätkeltisches befestigtes Oppidum, um 450 v. Chr.-1. V. Chr.). Zudem ist unmittelbar westlich des Planareals im Luftbild eine kreisrunde Verfärbung erkennbar, bei der es sich um einen Grabhügel handeln könnte (Listen-Nr. 104455610).</p>  <p>Abb. 1</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Informationen zur Denkmalpflege werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.</p>
A.6.2	<p>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</p> <p>An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Das Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG BW (s. oben) ist von den Planungen direkt und indirekt betroffen. Die betreffenden Bereiche sind grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe sowie anderen Veränderungen sind grundsätzlich zu unterlassen und denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Besonders hervorzuheben ist zudem der bei den betr. eingetragenen Kulturdenkmälen gem. § 12 DSchG-BW bestehende Umgebungsschutz (§ 15 Abs. 3 DSchG-BW, Nr. 2.3b VwV Vollzug DSchG).</p> <p>Aus archäologischer Sicht sind zum derzeitigen Verfahrenstand keine abschließenden Aussagen zur Zulässigkeit der</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Informationen zur Denkmalpflege werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Planungen möglich bzw. die Planungen nicht genehmigungsfähig. Zur Beurteilung des Bebauungsplanes fehlen Planunterlagen und Maßnahmenbeschreibungen zu folgenden Sachverhalten: Lage und Gestaltung der Verkehrsflächen (Zufahrt, Gehwege, Parkplätze), Lage- und Schnittpläne zu evtl. Gemeinbedarfseinrichtungen, Lage von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Internet), Eingriffstiefe, Lage von temporären Baustelleneinrichtungen.</p> <p>Zur Überprüfung der weiteren Planungen auf Genehmigungsfähigkeit empfehlen wir dringend eine frühzeitige Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirmen).</p> <p>Sollten die Planungen genehmigungsfähig sein, müssen ggf. archäologischer Maßnahmen bauvorgehend durchgeführt werden. Zweck solcher archäologischen Untersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es ggf. nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostentragung des Veranlassers.</p> <p>Archäologische Untersuchungen bedürfen im Regelfall aufgrund ihrer Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben/Erschließungsträger müsste alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden beantragen und das LAD unterrichten, sobald diese vorliegen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Marcel El-Kassem (Tel. 0761 208-3570).</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 (gemeinsames Schreiben vom 07.01.2022)	Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
A.7.1	<p>Die vorgelegte Planung sieht die planungsrechtliche Sicherung des gemeindlichen Betriebshof-Außenlagers auf einer baulich vorbelasteten Fläche (ehemalige Gasregelanlage) im Außenbereich mittels Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“, vor.</p> <p>Wir bitten zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Darstellung bzw. der Zweckbestimmung für das Außenlager des kommunalen Bau- und Betriebshofes möglich ist, da die sehr weit gefasste Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ insbesondere mit Blick auf die abgesetzte Lage des Plangebietes ggf. zu städtebaulich unerwünschten Fehlentwicklungen führen könnte. Im parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplanentwurf wurde die Bezeichnung „Öffentliche Verwaltung“ mit dem Klammerzusatz „Gemeindebauhof“ konkretisiert; ein solcher Zusatz könnte auch für die FNP-Darstellung sachdienlich sein.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ wird um den Zusatz „Außenlager Bauhof“ ergänzt.</p>
A.7.2	<p>Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzgebietszone IIIA und innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, ist die Durchführung einer Landschaftsschutzgebiet-Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.</p> <p>Dies ist zu begrüßen und erforderlich, da die Genehmigung der Flächennutzungsplandarstellung nur dann möglich ist, wenn bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Vollziehbarkeit des Planes im Hinblick auf die hier zunächst noch entgegen stehenden Belange absehbar ist. Die zuständige Fachbehörde muss für die Genehmigungsfähigkeit des FNP zumindest den positiven Abschluss des fachgesetzlichen Änderungs-, Ausnahme- oder Befreiungsverfahrens in Aussicht stellen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Informationen zum Landschaftsschutzgebiet und der Wasserschutzgebietszone IIIA werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>Eine Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann vom Fachbereich Naturschutz des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald in Aussicht gestellt. Im weiteren Verfahrensverlauf wird auf Bebauungsplanebene von der Gemeinde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt.</p>
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 (Schreiben vom 22.12.2021)	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
A.8.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Informationen zur Geotechnik werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Neuenburg-Formation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Diese überdecken Gesteine des kristallinen Grundgebirges.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.8.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.4	<p>Grundwasser</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_ge-ola_hyd) und LRBwissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Informationen zum Wasserschutzgebiet werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Auf die Lage des Plangebiets in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebiets "WSG-FEW+KIRCHZARTEN+STEGEN+WVV HIMMELREICH" (LUBW-Nr. 315117; RVO vom 03.02.1992) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise oder Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</p>	
A.8.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 10.12.2021)	
A.9.1	<p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan „Außenlager Bauhof“ umfassen einen Geltungsbereich von ca. 0,4 ha und sehen eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Öffentliche Verwaltung vor.</p> <p>Die Fläche diente ursprünglich einer Gasregelanlage der Badenova (derzeitige Darstellung FNP) und wurde bis 2017 als Lagerfläche für den kommunalen Bauhof vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geduldet.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ wird um den Zusatz „Außenlager Bauhof“ ergänzt. Von der Darstellung einer Sonderbaufläche wird abgesehen, da die Fläche in kommunalem Eigentum verbleibt und damit dem Gemeinbedarf dient.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung baulich vorbelastet und zum Großteil bereits versiegelt.</p> <p>Die Darstellung bzw. Festsetzung einer „Gemeinbedarfsfläche Öffentliche Verwaltung“ ist u.E. für einen kommunalen Bauhof zu unkonkret und nicht sachgerecht. Aus dem FNP könnten sich Nutzungen ableiten lassen, die deutlich von einem kommunalen Bauhof abweichen. Folglich regen wir eine Konkretisierung in Form einer Sonderbaufäche bzw. eines Sondergebietes an.</p>	
A.9.2	<p>Die Standortalternativenprüfung ist mit der höheren Raumordnungsbehörde abzustimmen.</p>	<p>Dies wurde berücksichtigt.</p> <p>Die höhere Raumordnungsbehörde hat im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung keine Anmerkungen bzw. Einwände zur Standortalternativenprüfung vorgebracht.</p>
A.9.3	<p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen, Hinweise und Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.10 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 16.12.2021)</p>		
A.10.1	<p>Der kommunale Bauhof im Inneren des Kirchzartener Gewerbegebietes Zarduna ist räumlich wohl schon länger an seine Kapazitätsgrenzen gestoßen, so dass eine zusätzliche Fläche benötigt wird. Das aktuell hierzu vorgesehene Areal im Außenbereich an der Grenze zur Nachbargemeinde Buchenbach sowie im Landschaftsschutzgebiet gelegen wird laut Begründung bereits seit Jahren - mit befristeter behördlicher formaler Duldung - als Außenlagerplatz für den Bauhof genutzt.</p> <p>In der Begründung wird beschrieben, dass dort künftig (?) neben der Zwischenlagerung von Baumaterial auch eine zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle nach „Ziffer 8.12 BImSchV“ erfolgen soll. Gemeint ist wohl die 4. BImSchV. U.E. dürfte es sich, falls überhaupt eine Genehmigungsbedürftigkeit nach Immissionsschutzrecht vorliegt, um Ziffer 8.12.3.2 der 4. BImSchV handeln. Angeregt wird zu prüfen, ob nicht - im Falle einer Genehmigungspflicht - eher die Ausweisung eines Sondergebietes adäquat wäre.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der planerischen Abschtichung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>
A.10.2	<p>Es wird angeregt, auch in den Bebauungsvorschriften die Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ durch das Wort „(Bauhof)“ zu ergänzen.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der planerischen Abschtichung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.3	<p>In der Begründung wird dargelegt, dass es keinen geeigneten Alternativstandort gebe. Im Vorentwurf zur FNP-Änderung wurde ein weiterer Standort untersucht und - aus uns nachvollziehbaren Gründen - verworfen. Weiter wird hier - ohne nähere Ausführung - angemerkt, dass innerhalb des Siedlungskörpers und in der Nähe zum Bauhof absehbar keine Flächen zur Verfügung stünden.</p> <p>Wäre nicht die Fläche westlich des Löffler-Areals mit Recyclinghof (nördlich des Gewerbegebietes bis hin zur Bundesstraße B31) geeignet? Die Fläche würde u.E. den umgebenden gewerblichen Nutzungen entsprechen, würde in direkter Nähe zum Bauhof liegen, würde unmittelbar an den Siedlungskörper Kirchzartens anschließen und könnte u.E. die „Bauhof-Logistik“ in Gesamtschau effizienter und nachhaltiger machen. Eine Prüfung wird angeregt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche westlich des Löffler-Areals mit Recyclinghof (nördlich des Gewerbegebietes bis hin zur Bundesstraße B31) wird in die Standortalternativenprüfung aufgenommen.</p> <p>Bei der Fläche westlich des Löffler-Areals handelt es sich im Ergebnis um eine aktuell landwirtschaftliche Fläche, die perspektivisch der Erweiterung des Gewerbegebiets dienen soll.</p>
A.10.4	<p>Weitere Anmerkungen und Anregungen behalten wir uns für die Offenlage vor.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.11 bnNETZE GmbH (Schreiben vom 25.11.2021)</p>		
	<p>Es gibt keine Einwände gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung. Zu unseren betroffenen Leitungen und Anlagen nehmen wir in dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Außenlager Bauhof“ Stellung.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>
<p>A.12 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 01.12.2021)</p>		
A.12.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend Aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	
A.12.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 19.11.2021)	
A.13.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung (Schreiben vom 07.01.2022)
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen (gemeinsames Schreiben vom 07.01.2022) – keine weitere Beteiligung
B.11	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 23.12.2021) – keine weitere Beteiligung
B.12	Netze BW GmbH (Schreiben vom 19.11.2021) – keine weitere Beteiligung
B.13	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 03.12.2021) – keine weitere Beteiligung
B.14	Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 29.12.2021)
B.15	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 25.11.2021) – keine weitere Beteiligung
B.16	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 27.11.2021)
B.17	Stadt Freiburg im Breisgau – Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung (Schreiben vom 21.12.2021)
B.18	Gemeinde Kirchzarten – Örtliche Straßenverkehrsbehörde (Schreiben vom 03.12.2021)
B.19	Gemeinde St. Peter (Schreiben vom 18.11.2021) – keine weitere Beteiligung
B.20	Gemeinde Oberried (Schreiben vom 23.11.2021)
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt

B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe
B.28	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein
B.29	Handwerkskammer Freiburg
B.30	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.31	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
B.32	Bundesnetzagentur
B.33	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.34	ED Netze GmbH
B.35	terranets bw GmbH
B.36	Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH
B.37	Förderverein für Energiesparen und Solarenergie – Nutzung e.V.
B.38	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
B.39	Landesnaturerschutzverband BW
B.40	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.41	BUND e.V.
B.42	NaBu Deutschland e.V.
B.43	AG Fledermaus B-W. e.V.
B.44	Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal
B.45	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter - St. Märgen - Glottertal
B.46	Gemeinde Buchenbach
B.47	Gemeinde Kirchzarten – FB 5 Abt. Tiefbau
B.48	Gemeinde Stegen
B.49	Gemeinde St. Märgen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	5
A.3	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	7
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	7
A.5	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau...</i>	<i>7</i>
A.6	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	9
A.7	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	10
A.8	PLEdoc GmbH	11
A.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	12
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	13
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	13
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	13
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden.	13
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	13
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	13
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	13
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	13
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	13
B.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneueordnung	13
B.10	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	13
B.11	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	13
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	13
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	13
B.14	Handelsverband Südbaden e.V.	13
B.15	Deutsche Telekom Technik GmbH	13
B.16	bnNETZE GmbH.....	13
B.17	Netze BW GmbH.....	13
B.18	TransnetBW GmbH.....	13
B.19	Vodafone West GmbH	13
B.20	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	13
B.21	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	13
B.22	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	14
B.23	Stadt Freiburg im Breisgau	14
B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	14
B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	14
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	14
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe	14
B.28	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung	14
B.29	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	14
B.30	Handwerkskammer Freiburg.....	14
B.31	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	14

B.32	terraneis bw GmbH.....	14
B.33	BUND e.V.....	14
B.34	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	14
B.35	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	14
B.36	Landesnaturachutzverband BW.....	14
B.37	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	14
B.38	AG Fledermaus B-W. e.V.	14
B.39	Bundesnetzagentur	14
B.40	Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH.....	14
B.41	NaBu Deutschland e.V.....	14
B.42	ED Netze GmbH	14
B.43	Gemeinde Buchenbach	14
B.44	Gemeinde Kirchzarten – Örtliche Straßenverkehrsbehörde.....	14
B.45	Gemeinde Kirchzarten – FB 5 Abt. Tiefbau	14
B.46	Gemeinde Oberried	14
B.47	Gemeinde Stegen	14
B.48	Gemeinde St. Märgen.....	14
B.49	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter – St. Märgen	14
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	15

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)	
A.1.1	<p>Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“. Nach § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.</p> <p>Eine Bauleitplanung kann sich als vollzugsunfähig und wegen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB als rechtswidrig erweisen, weil ihrer Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen würden. Ein naturschutzrechtliches Bauverbot im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung kann ein derartiges Hindernis darstellen.</p> <p>Die Planung einer baulichen Nutzung in einem Landschaftsschutzgebiet scheitert jedoch nicht an § 1 Abs. 3 BauGB, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von dem Bauverbot in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Ur. v. 17.12.2002-4 C 15.01 -juris). Zeichnet sich die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung für die Zukunft ab, weil eine Ausnahme-/Befreiungslage objektiv gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst nichts im Wege steht, so darf die Gemeinde dies im Rahmen der Prognose, die sie bei der nach § 1 Abs. 3 BauGB gebotenen Erforderlichkeitsprüfung anzustellen hat, berücksichtigen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997-4 NB 12.97-juris).</p> <p>Die Verbandsversammlung sollte sich daher bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung damit befassen, ob die Voraussetzungen für eine „Planung in die Befreiungslage“ zum maßgebenden Zeitpunkt vorliegen. Hierbei bildet die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein gewichtiges Indiz (BVerwG, Ur. v. 17.12.2002 -4 C 15.01, a.a.O.).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann vom Fachbereich Naturschutz in Aussicht gestellt.</p>
A.1.2	Unsere Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung wurden aufgegriffen und in die Planung eingearbeitet. Bei Beachtung der Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung aus dem Flächensteckbrief ist	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	anzunehmen, dass eine sachgerechte Auseinandersetzung mit denjenigen Belangen, zu denen erst auf nachgelagerter Ebene nähere Ermittlungen und Bewertungen angestellt werden sollen (Artenschutz, Eingriffsregelung nach BNatSchG, Grundwasserschutz, etc.) möglich ist.	
A.1.3	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten ferner um weitere Beteiligung, sofern sich noch Planänderungen ergeben, und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren und die Übersendung einer Ergebnismitteilung wird zugesichert.
A.1.4	Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet werden. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.	Dies wird berücksichtigt. Die Absender werden über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, werden dem Genehmigungsantrag beigelegt.
A.1.5	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans übersandt.
A.1.6	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de . Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen	Dies wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden in digitaler Form an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Regierungspräsidium Freiburg und den Regionalverband Südlicher Oberrhein übersandt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p> <p>Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstraße 19, 79102 Freiburg i. Br. zu übersenden.</p>	
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)	
A.2.1	<p>Vorliegender Flächennutzungsplan wird punktuell geändert, da die Gemeinde Kirchzarten den Bebauungsplan „Außenlager Bauhof“ mit örtlichen Bauvorschriften erlassen und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Nutzung eines Außenlager- und Umschlagplatzes für den Gemeindebauhof schaffen möchte. Auf dem Flst.Nr. 126/1, Gemarkung Burg, soll eine Bebauung ermöglicht werden. Dafür ist eine punktuelle Änderung des geltenden wirksamen FNP erforderlich. Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	<p>Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“</p> <p>Im Zuge einer Alternativenprüfung (Kap. 5 der Begründung) zum bestehenden und vorgesehenen Außenlager werden zwei Flächen genannt („Brandenburger Hof“ im LSG und „westlich Löffler-Areal“ außerhalb LSG), welche jedoch aktuell nicht im Eigentum der Gemeinde sind und als weniger gut geeignet eingestuft werden. Darüber hinaus kommen keine Flächen außerhalb des LSG in Frage, da potentielle Flächen in ebener Lage auf Gemarkungsgebiet im Außenbereich auf land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen liegen und somit neue Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich in einem sensiblen Landschaftsraum darstellen würden. Diese Einschätzung ist aus fachlicher Sicht plausibel.</p> <p>Durch die geringe Flächengröße, der bestehenden Vorbelastung, das teilweise Eingraben in die vorhandene Böschung, die Tieflage gegenüber der Umgebung und der bestehenden Eingrünung des gesamten Plangebiets zu drei Seiten hin treten die baulichen Anlagen sowie das</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die erforderliche Ausnahme nach § 5 der Schutzgebietsverordnung wird im Zuge des erforderlichen nachrangigen Bauantragsverfahren beantragt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bauhof-Außenlager laut Gutachten kaum in wahrnehmbare Erscheinung, sodass das Landschaftsbild in dieser sensiblen Lage im LSG nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Einschätzung wird geteilt. Der Schutzzweck und das Schutzziel des Landschaftsschutzgebiets werden somit nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Ausnahme nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann aus fachlichen Gründen befürwortet werden. Die Ausnahme ist im Zuge des Bauantragsverfahrens zu beantragen.</p>	
A.2.3	<p>Artenschutz</p> <p>Das Plangebiet ist hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien artenschutzrechtlich relevant. Entsprechende Erhebungen, artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens erfolgt. Der Artenschutz ist auf Bebauungsplan-Ebene bewältigbar.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>
A.2.4	<p>Verpflichtung nach § 22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen</p> <p>Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der § 22 NatSchG geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für Ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Informationen zum Biotopverbund und Wildkorridoren werden im Umweltbericht dargelegt und berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 (gemeinsames Schreiben vom 14.12.2022)	Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
A.3.1	Wir begrüßen die entsprechend unserer Anregung zwischenzeitlich vorgenommene Konkretisierung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche (nun Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung - Außenlager Bauhof). Aus raumordnerischer Sicht bestehen - auch vor dem Hintergrund der von der zuständigen Naturschutzbehörde in Aussicht gestellten Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung - keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Nutzung des baulich vorgeprägten und größtenteils versiegelten Standorts als Außenlager des Bauhofs.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 (Schreiben vom 21.11.2022)	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
A.4.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-12767 vom 22.12.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 (Schreiben vom 22.12.2021)	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
A.5.1	<p>Geotechnik</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Neuenburg-Formation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Diese überdecken Gesteine des kristallinen Grundgebirges.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Informationen zur Geotechnik werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.5.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.4	<p>Grundwasser</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LRBwissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Auf die Lage des Plangebiets in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebiets "WSG-FEW+KIRCHZARTEN+STEGEN+WVV HIMMELREICH" (LUBW-Nr. 315117; RVO vom 03.02.1992) wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise oder Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Informationen zum Wasserschutzgebiet werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.</p>
A.5.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.6	<p>Geotopschutz</p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.5.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.6	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 11.11.2022)</p>	
A.6.1	<p>Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan „Außenlager Bauhof“ umfassen einen Geltungsbereich von ca. 0,4 ha und sehen eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung - Außenlager Bauhof“ vor.</p> <p>Die Fläche diente ursprünglich einer Gasregelanlage der Badenova (derzeitige Darstellung FNP) und wurde bis 2017 als Lagerfläche für den kommunalen Bauhof vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geduldet.</p> <p>Die Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung baulich vorbelastet und zum Großteil bereits versiegelt.</p> <p>Die Standortalternativenprüfung ist mit der höheren Raumordnungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p>	<p>Dies wurde berücksichtigt.</p> <p>Die höhere Raumordnungsbehörde hat im Rahmen der zweistufigen Behördenbeteiligung keine Anmerkungen bzw. Einwände zur Standortalternativenprüfung vorgebracht.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 23.11.2022)	
A.7.1	Der kommunale Bauhof im Inneren des Kirchzartener Gewerbegebietes Zarduna ist räumlich wohl schon länger an seine Kapazitätsgrenzen gestoßen, so dass eine zusätzliche Fläche benötigt wird. Das aktuell hierzu vorgesehene Areal von ca. 0,4 ha im Außenbereich an der Grenze zur Nachbargemeinde Buchenbach sowie im Landschaftsschutzgebiet gelegen, wird laut Begründung bereits seit Jahren - mit befristeter behördlicher formaler Duldung - als Außenlagerplatz für den Bauhof genutzt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Nicht ganz nachvollziehbar erscheint der Verweis in der Begründung auf Ziffer 8.12 der 4. BImSchV- die hier aufgeführten Schwellenwerte dürften mit dem Außenlager bei weitem nicht erreicht werden, die Anlage damit auch nicht einer (immissionsschutzrechtlichen) Genehmigung bedürfen. Sollte es nur um die (dort implizierte) Art der Abfälle (als Eingrenzung) gehen, wird angeregt, dies noch klarzustellen.	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Begründung zum Bebauungsplan. Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
A.7.3	Standortalternativenprüfung: - Es wird angeregt, diese auch in der Begründung zum Bebauungsplan zu erwähnen. - Die Verdichtung möglicher Standorte auf die 3 genannten Standorte ist nicht hergeleitet und daher nicht nachvollziehbar. Das Areal westlich der Fa. Löffler dürfte „flächengleich“ deutlich weniger Fläche als in der Begründung eingezeichnet (s. Bild in Ziffer 5.1 der Begründung zur FNP-Änderung) benötigen.	In der Begründung zum Bebauungsplan wird die Standortalternativenprüfung, die im Rahmen der FNP-Änderung durchgeführt wurde, erwähnt. Die Verdichtung möglicher Standorte auf die 3 genannten Standorte ist aus Sicht des GVV Dreisamtal unter Ziffer 5 der Begründung ausreichend nachvollziehbar hergeleitet. Das Areal westlich der Fa. Löffler benötigt überschlägig die Fläche, die in der Begründung unter Ziffer 5.1 eingezeichnet ist.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 21.11.2022)	
A.8.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen daraufhin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 25.10.2022)	
A.9.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.10	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.11	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 09.12.2022)
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (gemeinsames Schreiben vom 14.12.2022)
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung (gemeinsames Schreiben vom 14.12.2022)
B.14	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 08.12.2022) – keine weitere Beteiligung
B.15	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 17.11.2022)
B.16	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 07.11.2022)
B.17	Netze BW GmbH (Schreiben vom 26.10.2022) – keine weitere Beteiligung
B.18	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 25.10.2022) – keine weitere Beteiligung
B.19	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 04.11.2022)
B.20	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 03.11.2022)
B.21	Vermögen und Bau Baden-Württemberg

	(Schreiben vom 25.10.2022)
B.22	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 09.11.2022)
B.23	Stadt Freiburg im Breisgau (Schreiben vom 08.12.2022)
B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe
B.28	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung
B.29	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.30	Handwerkskammer Freiburg
B.31	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.32	terranets bw GmbH
B.33	BUND e.V.
B.34	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.35	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
B.36	Landesnenschutzverband BW
B.37	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.38	AG Fledermaus B-W. e.V.
B.39	Bundesnetzagentur
B.40	Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH
B.41	NaBu Deutschland e.V.
B.42	ED Netze GmbH
B.43	Gemeinde Buchenbach
B.44	Gemeinde Kirchzarten – Örtliche Straßenverkehrsbehörde
B.45	Gemeinde Kirchzarten – FB 5 Abt. Tiefbau
B.46	Gemeinde Oberried
B.47	Gemeinde Stegen
B.48	Gemeinde St. Märgen
B.49	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter – St. Märgen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

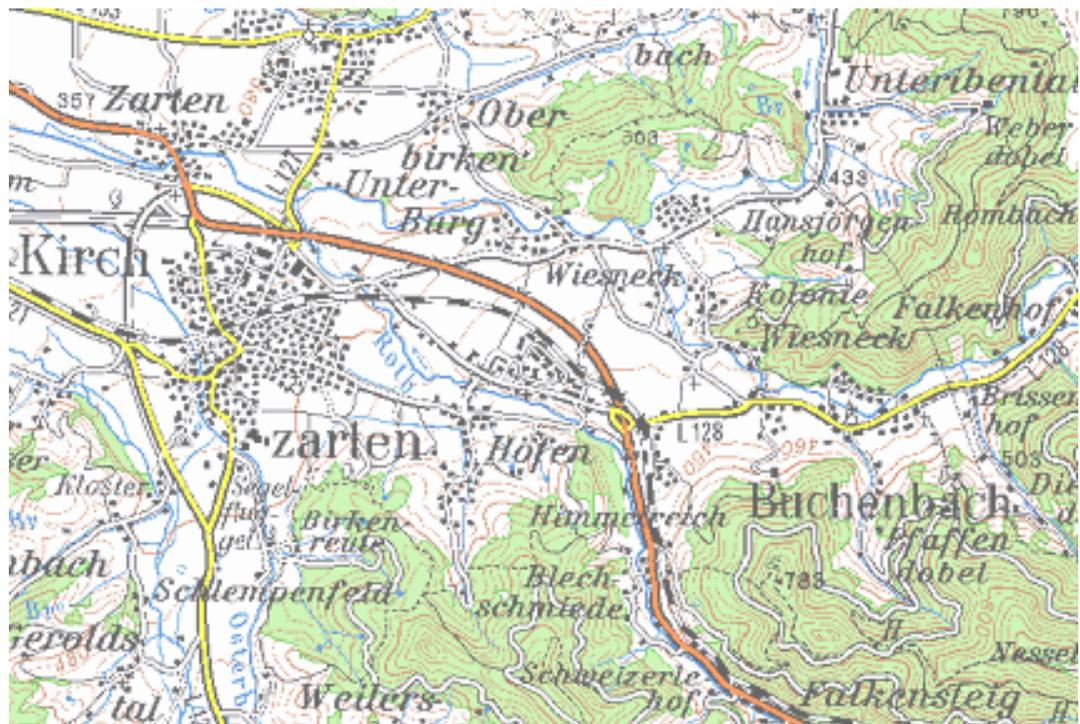
Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

**Flächennutzungsplan
des Gemeindeverwaltungsverbandes „Dreisamtal“
Kirchzarten, Buchenbach, Stegen und Oberried**

**5. Änderung des Flächennutzungsplans
Bereich: Gemeinde Kirchzarten, Ortsteil Burg
Außenlager Bauhof**

Fassung: Feststellung

Stand: 09.02.2023



Inhalt:

- 1) Planzeichnung (M = 1:5.000 und M = 1:10.000)
- 2) Begründung
- 3) Flächensteckbrief
- 4) Umweltbericht mit Anlage

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



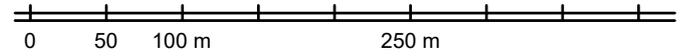
Wiesneck

Öffentliche Verwaltung
Außenlager Bauhof

5. Änderung

5. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal Gemeinde Kirchzarten, Ortsteil Burg Bereich "Außenlager Bauhof"

Maßstab 1:5.000



Planstand: 09.02.2023
 Projekt-Nr: S-19-092
 Bearbeiter: Burg / Bauer / Haug
 23-02-09 Deckblatt 5.FNPA Außenlager Bauhof (23-01-17).dwg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



BEGRÜNDUNG

Seite 1 von 12

INHALT

1	ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG	2
2	LAGE IM RAUM	2
3	VERFAHREN	3
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
	4.1 Regionalplan	4
	4.2 Raumordnung / Landschaftsschutzgebiet	4
5	STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG	5
	5.1 Westlich Löffler-Areal	5
	5.2 Brandenburger Hof	7
	5.3 Ehemalige Gasregelanlage	8
	5.4 Standortwahl	9
6	BEDARFSBEGRÜNDUNG	9
7	INHALTE DER ÄNDERUNG	10
	7.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	10
	7.2 Darstellung in der 5. Flächennutzungsplanänderung	10
8	UMWELTBELANGE	11
9	FLÄCHENBILANZ	12

BEGRÜNDUNG

Seite 2 von 12

1 ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG

Die Gemeinde Kirchzarten betreibt derzeit auf dem Flurstück 126/1 auf Gemarkung Burg einen Lager- und Umschlagplatz als Außenstelle des gemeindlichen Bauhofs, aufgrund fehlender Lagerungskapazitäten auf dem Bauhof im örtlichen Gewerbegebiet. Hierzu wurde eine Duldung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde vereinbart, die jedoch am 31.12.2017 ausgelaufen ist. Bei dem Standort handelt es sich um eine ehemalige Gasregelanlage der Badenova. Die Fläche ist baulich entsprechend vorgeprägt und größtenteils versiegelt. Eine Lösung der Kapazitätsprobleme ist derzeit nicht in Sicht, weshalb die Gemeinde die Lagerung auf dem Flurstück 126/1 beibehalten möchte.

Eine Verlängerung der Duldung des Lagerplatzes konnte jedoch nicht in Aussicht gestellt werden. Grund hierfür ist die Lage des Grundstücks im Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“. Die Gemeinde Kirchzarten strebt deshalb die planungsrechtliche Sicherung des Außenlagers an. Dies erfolgt im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens. Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal von 2012 für das Flurstück „Versorgungsanlage - Gas“ darstellt und der Bebauungsplan somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss dieser punktuell geändert werden. Im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wird eine Landschaftsschutzgebiet-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um die 5. Punktuelle Änderung. Mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung - Außenlager Bauhof“ möchte die Gemeinde das zunächst als Zwischenlösung betriebene Außenlager des eigenen Bauhofs nun langfristig unter Berücksichtigung der Belange hinsichtlich des Landschaftsschutzes planungsrechtlich sichern.

Der Flächennutzungsplan wird zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Außenlager Bauhof“ im Parallelverfahren geändert.

2 LAGE IM RAUM

Das Plangebiet befindet sich ca. 400 m nördlich der Birkenhofsiedlung unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Buchenbach. Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 126/1 und ist ca. 0,37 ha groß. Nördlich des Plangebiets befindet sich eine Grünschnittsammelstelle des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Südlich des Plangebiets verläuft die Bundesstraße 31 zwischen Freiburg und Neustadt.



Luftbild (ohne Maßstab, Plangebiet ist rot umrandet)

BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 12

3 VERFAHREN

Die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung ist begrenzt auf den mit Deckblatt abgegrenzten Teilbereich des Flächennutzungsplans. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im zweistufigen Planungsverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 (3) im Parallelverfahren zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Außenlager Bauhof“.

Verfahrensablauf:

27.09.2021	Der Gemeindeverwaltungsverband fasst den Aufstellungsbeschluss für die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung gem. § 2 (1) BauGB, billigt den Vorentwurf der 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Außenlager Bauhof“ und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.
22.11.2021 bis 10.01.2022	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 18.11.2021 mit Frist bis 10.01.2021	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
27.06.2022	Der Gemeindeverwaltungsverband billigt den Entwurf der 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Außenlager Bauhof“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
11.11.2022 bis 16.12.2022	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom 25.10.2022 mit Frist bis 16.12.2022	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
____.____.____	Der Gemeindeverwaltungsverband behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss der 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Außenlager Bauhof“.

BEGRÜNDUNG

Seite 4 von 12

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung und Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

4.1 Regionalplan

Für den Bereich der Gemeinde Kirchzarten sind die Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein maßgebend. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf den Bereich einer ehemaligen Gasversorgungsanlage der Badenova.

Der aus dem Landesentwicklungsplan abgeleitete Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ in der rechtskräftigen Fassung vom September 2017 enthält für diesen Bereich keine Restriktionen. Die vorliegende punktuelle Flächennutzungsplanänderung steht somit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Südlicher Oberrhein.

4.2 Raumordnung / Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Zartener Becken“ außerhalb des Siedlungskörpers von Kirchzarten-Burg.

Gem. § 3 der Verordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald über das Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ vom 18.11.1975 ist es im Schutzgebiet verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Gem. § 5 der Verordnung können in besonderen Fällen Ausnahmen von § 3 genehmigt werden, sofern die Durchführung des § 3 im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des allgemeinen Wohls die Ausnahme erfordern.

Das Außenlager des gemeindlichen Bauhofs dient der Bewirtschaftung und Versorgung der Gemeinde, wird aufgrund der knappen Flächenkapazitäten des Bauhofs im Gewerbegebiet Kirchzarten dringend benötigt und ist von öffentlichem Interesse. Es handelt sich zukünftig um eine Gemeinbedarfsfläche für die kommunale Nutzung. Aufgrund der vorherigen Nutzung als Gasregelanlage ist das Plangebiet entsprechend baulich vorgeprägt, zu einem großen Teil versiegelt und somit als Konversionsfläche zu bewerten.

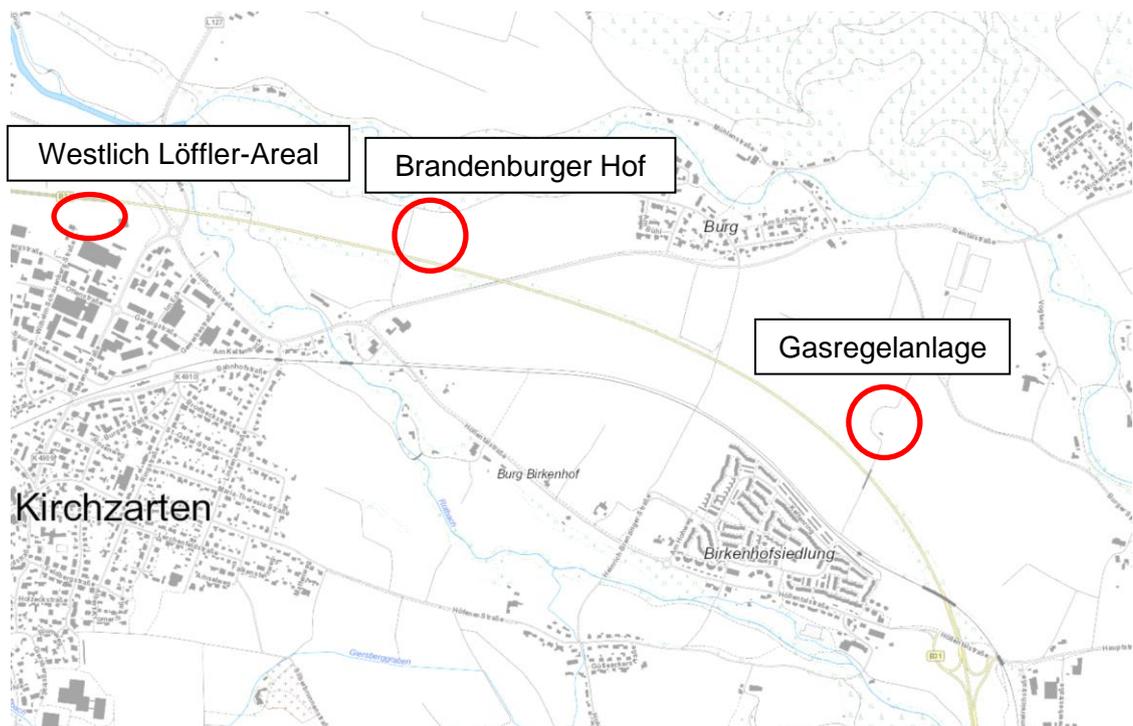
Das Plangebiet fällt von Norden nach Süden von ca. 331 müNN auf ca. 329 müNN ab. Das angrenzende Gelände steigt jedoch von Norden nach Süden stetig an, wodurch im Süden des Plangebiets ein Geländeversprung von teilweise bis zu 3 m entsteht. Zusätzlich verläuft entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze eine gehölzbestandene Böschung, die das Plangebiet fast vollumfänglich eingrünt. Die Tiefenlage und die umgebende, baumbestandene Böschung schränkt die Einsehbarkeit des geplanten Außenlagers stark ein. Die Gehölze sollen weitestgehend erhalten bleiben, zusätzliche Maßnahmen der Eingrünung sind geplant. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Veränderung des bestehenden Landschaftsbilds ist durch die Flächennutzungsplanänderung somit nicht zu erwarten.

Die Untere Naturschutzbehörde sieht aufgrund des dargestellten Sachverhalts die Ausnahmebedingungen des § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erfüllt und hat eine Befreiung/Ausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt. Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet wird aufgrund der geringen Flächengröße von 0,37 ha inmitten des großflächigen LSG „Zartener Becken“ als nicht zielführend erachtet.

5 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

Der gemeindliche Bauhof im Gewerbegebiet Kirchzarten ist an seine räumlichen Kapazitätsgrenzen gestoßen, weshalb die Gemeinde eine zusätzliche Lagerfläche als Außenlagerstätte des Bauhofs benötigt. Die Suche nach geeigneten, verfügbaren Standorten ergab drei Alternativen im Bereich westlich des Löffler-Areals mit Recyclinghof nördlich des Gewerbegebiets bis hin zur B 31, im Bereich nördlich des Brandenburger Hofes und im Bereich der ehemaligen Gasregelanlage. Im Folgenden werden die drei Standorte hinsichtlich ihrer Eignung als Außenlager des Bauhofs beschrieben und bewertet.

Darüber hinaus kommen keine Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“ im Gemeindegebiet Kirchzarten als Alternativstandorte in Frage, da diese Flächen im Außenbereich liegen, dementsprechend als landwirtschaftliche Fläche oder Waldfläche genutzt werden, und es sich um eine neue Flächeninanspruchnahme im Außenbereich handeln würde. Die teilweise bewegte Topographie insbesondere im Süden des Gemeindegebiets erschwert eine sinnvolle bauliche Nutzung als Lagerfläche. Der Gemeinde Kirchzarten stehen eine Vielzahl von Flächen im Außenbereich derzeit und auch in absehbarer Zukunft voraussichtlich eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung.



Standorte in rot umrandet (Quelle: LUBW)

5.1 Westlich Löffler-Areal

Beschreibung

Bei dem Standort handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich des Firmengeländes der Fa. Löffler, am nördlichen Siedlungsrand des Hauptorts Kirchzarten. Der Standort liegt unmittelbar südlich der Bundesstraße 31 zwischen Freiburg und Neustadt. Die Fläche ist aktuell nicht verkehrlich erschlossen. Die Grundstücke sind nicht im Eigentum der Gemeinde. Der Standort befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“. Der Flächennutzungsplan des

BEGRÜNDUNG

Seite 6 von 12

Gemeindeverwaltungsverbands „Dreisamtal“ stellt für diesen Standort landwirtschaftliche Flächen dar.



Bewertung

Der Standort liegt verkehrsgünstig und verhältnismäßig nah am Hauptort Kirchzarten. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche würde es sich um eine neue Flächeninanspruchnahme im Außenbereich handeln. Eine entsprechende Kompensation sowie Ausgleichsmaßnahmen/-flächen wären erforderlich. Die in Rede stehenden Grundstücke stehen der Gemeinde Kirchzarten derzeit und in absehbarer Zukunft eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung. Der Standort verfügt zwar über ein großes Flächenpotential, das aus Sicht der Gemeinde Kirchzarten perspektivisch der Erweiterung des Gewerbegebiets dienen soll. Jedoch würde die Einrichtung eines dauerhaften Außenlagers an dieser Stelle eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen bedeuten. Aus diesen Gründen und weil nicht zu erwarten ist, dass die Gemeinde Kirchzarten die benötigten Flächen zeitnah erwerben kann, wird dieser Standort als weniger geeignet bewertet.

BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 12

5.2 Brandenburger Hof

Beschreibung

Bei dem Standort handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, nord-östlich des Hauptorts Kirchzarten und ca. 500 m westlich des Ortsteils Burg. Der Standort liegt unmittelbar nördlich der Bundesstraße 31 zwischen Freiburg und Neustadt. Die Fläche ist von der Ibentalstraße über die Unterführung unter der B31 erschlossen und liegt unmittelbar am Tarodunum-Rundweg. Die Grundstücke sind nicht im Eigentum der Gemeinde.

Der Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands „Dreisamtal“ stellt für diesen Standort landwirtschaftliche Flächen dar.



Bewertung

Der Standort liegt verkehrsgünstig und verhältnismäßig nah am Hauptort Kirchzarten. Er bietet eine potentielle Flächengröße von bis zu 0,95 ha. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche würde es sich um eine neue Flächeninanspruchnahme im Außenbereich handeln. Eine entsprechende Kompensation sowie Ausgleichsmaßnahmen/-flächen wären erforderlich. Die unmittelbare Nähe zum ca. 1 km langen Tarodunum-Rundweg, der auf der Mauer der ehemaligen, gleichnamigen keltischen Wehranlage entlang führt, birgt denkmalschutzrechtliche Konflikte. Die in Rede stehenden Grundstücke stehen der Gemeinde Kirchzarten derzeit und in absehbarer Zukunft eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung.

Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets stellt zunächst eine rechtliche Hürde dar. Inwiefern eine Befreiung oder Ausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet an diesem landschaftlich und historisch geprägten Standort möglich ist, ist fraglich.

Der Standort verfügt zwar über ein großes Flächenpotential. Jedoch würde die Einrichtung eines dauerhaften Außenlagers an dieser Stelle eine Inanspruchnahme

BEGRÜNDUNG

Seite 8 von 12

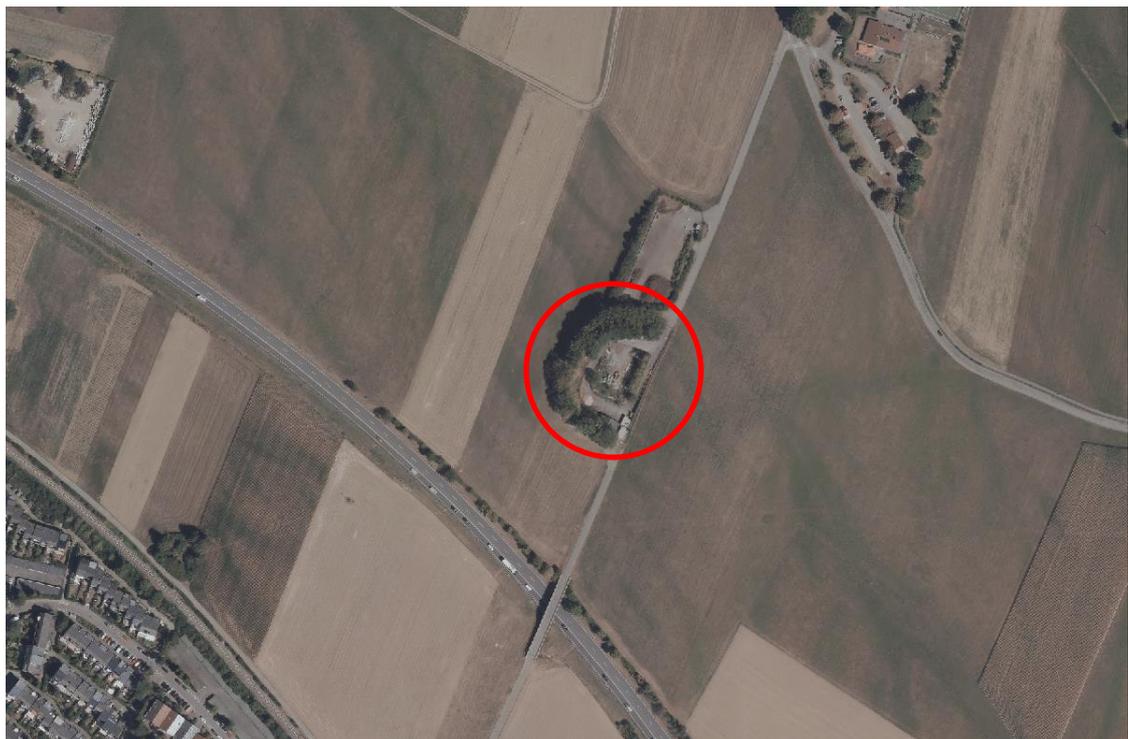
landwirtschaftlich genutzter Flächen bedeuten. Aus diesen Gründen und weil nicht zu erwarten ist, dass die Gemeinde Kirchzarten die benötigten Flächen zeitnah erwerben kann, wird dieser Standort als weniger geeignet bewertet.

5.3 Ehemalige Gasregelanlage

Beschreibung

Bei dem Standort handelt es sich um eine ehemalige Gasregelanlage der Badenova an der Gemarkungsgrenze zu Buchenbach in abgesetzter Lage außerhalb des Siedlungskörpers. In der Mitte des Grundstücks befand sich ein großer Flüssiggasbehälter mit asphaltierter Umfahrung. Das Gebäude der ehemaligen Gasregelanlage ist noch vorhanden. Die Fläche ist baulich entsprechend vorgeprägt und größtenteils versiegelt. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde, ist bereits gut erschlossen und es können bestehende Infrastrukturen weitergenutzt werden. Direkt nördlich angrenzend befindet sich eine Grünschnittsammelstelle des Landkreises.

Der Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands „Dreisamtal“ stellt für diesen Standort „Versorgungsfläche Gas“ dar.



Standort rot umrandet (Quelle: LUBW)

Bewertung

Der Standort wurde bereits als technische Versorgungsanlage für die Allgemeinheit genutzt und stellt somit eine Konversionsfläche dar. Die bestehende Umfahrung des Gasbehälters könnte als Fahrweg für die Anlieferung und den Abtransport der entsprechenden Schüttgüter etc. dienen. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich außerdem die Grünschnittsammelstelle des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Der Standort ist demnach insgesamt als Lager- bzw. Sammelstätte vorgeprägt. Durch die unmittelbare Nähe zueinander sind Synergien gegeben, wie z.B. die Nutzung derselben Zufahrtswege.

BEGRÜNDUNG

Seite 9 von 12

Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets stellt zunächst eine rechtliche Hürde dar. Aufgrund der bereits heute schon wirksamen Darstellung im Flächennutzungsplan als Versorgungsfläche, der baulichen Vorprägung des Gebiets sowie des öffentlichen Interesses ist eine Ausnahme vom Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt worden.

Es handelt sich insgesamt um die Wiedernutzbarmachung einer Fläche.

Der Standort im Ortsteil Burg eignet sich aus den genannten Gründen als Lager- und Umschlagplatz.

5.4 Standortwahl

Im direkten Vergleich der drei Standorte eignet sich die ehemalige Gasregelanlage auf Grundlage der beschriebenen Eigenschaften besser als Lagerplatz. Ein Außenlager im Bereich des Brandenburger Hofes sowie westlich des Löffler-Areals wäre zwar grundsätzlich auch denkbar. Allerdings ist der Zugriff auf diesen Standort aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit bis auf Weiteres nicht möglich. Die Gemeinde Kirchzarten ist darüber hinaus bestrebt, die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich weitestgehend zu minieren, weshalb die Wiedernutzbarmachung brachgefallener Flächen gegenüber einer neuen Flächeninanspruchnahme bevorzugt wird.

Aus Mangel an weiteren Alternativen fiel die Wahl für das Außenlager – zunächst vorübergehend – auf die Fläche der ehemaligen Gasregelanlage.

Während der auf 5 Jahre befristeten Duldung, die am 31.12.2017 auslief, wurden keine weiteren, geeigneten Flächen für den Lagerflächenbedarf in Kirchzarten gefunden.

Aufgrund fehlender, geeigneter Standortalternativen möchte die Gemeinde nun das zunächst als temporären Lagerplatz geplante Außenlager langfristig sichern. Zwar wären Flächen innerhalb des Siedlungskörpers und in räumlicher Nähe zum gemeindlichen Bauhof außerhalb von Schutzgebieten wünschenswert. Jedoch stehen solche Flächen seit geraumer Zeit und auch in absehbarer Zukunft nicht zur Verfügung.

Aus den genannten Gründen stellt das gewählte Grundstück der ehemaligen Versorgungsanlage im Vergleich zum Grundstück am Brandenburger Hof und westlich des Löffler-Areals nach heutigen Erkenntnissen den bestmöglichen Standort für das Außenlager des Bauhofs Kirchzarten dar.

6 BEDARFSBEGRÜNDUNG

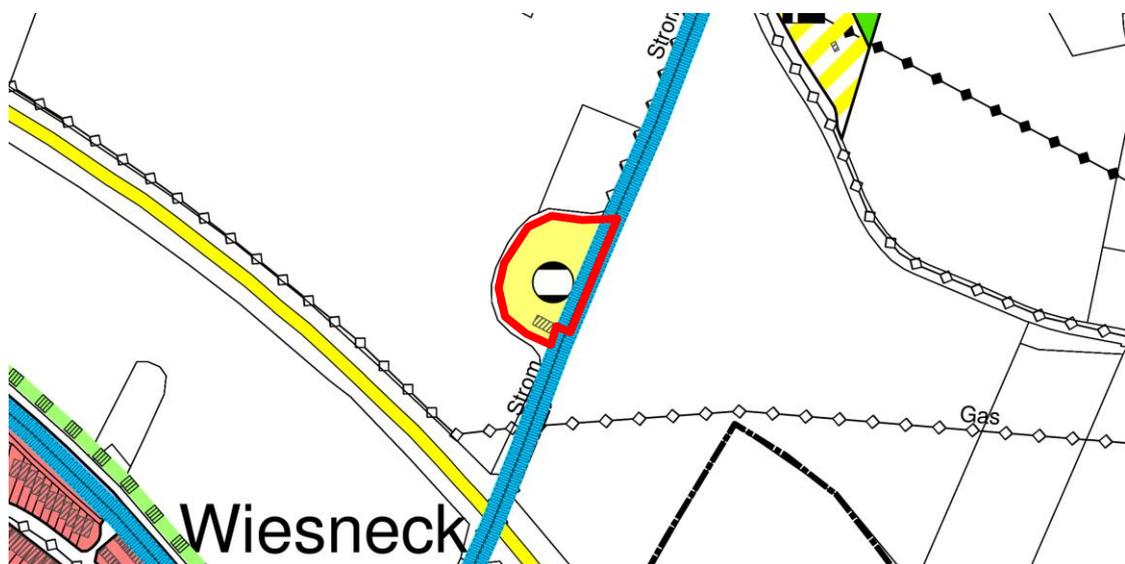
Der bestehende Bauhof im Gewerbegebiet Kirchzarten ist an seine räumlichen Kapazitätsgrenzen angelangt, weshalb zusätzliche Flächen als Lagerplatz erforderlich sind. Die ehemalige Gasversorgungsfläche der Badenova bietet ausreichend Fläche zur Lagerung von Schüttgütern aller Art sowie von Baumaterialien, Abbruchmaterial und bewegliches Inventar (Spielsand etc.). Die Gesamtfläche des Grundstücks beträgt ca. 0,37 ha, wovon ca. 0,26 ha als Lager- und Wegeflächen genutzt werden können und ca. 0,1 ha bestehende Grün- und Gehölzstrukturen darstellen. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten des Standorts decken den kurz- und absehbaren langfristigen Bedarf des Bauhofs in ausreichendem Maße. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme über die Grundstücksgrenzen hinaus ist nicht beabsichtigt. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen werden nicht vergrößert. Die Nutzung des Grundstücks wird lediglich von Versorgungsfläche in Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Außenlager Bauhof“ geändert.

7 INHALTE DER ÄNDERUNG

7.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen wurde vom Gemeindeverwaltungsverband ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde nach der letzten Digitalisierung und Aktualisierung am 09.11.2012 rechtswirksam und stellt für den Bereich des Außenlagers Versorgungsfläche „Gas“ dar.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal (ohne Maßstab; Änderungsbereich rot umrandet)

7.2 Darstellung in der 5. Flächennutzungsplanänderung

Die planungsrechtliche Sicherung des Bauhof-Außenlagers im Bebauungsplan erfolgt durch Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung - Außenlager Bauhof“. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Bereich im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden.

Durch die punktuelle Flächennutzungsplanänderung wird die Versorgungsfläche durch eine Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung - Außenlager Bauhof“ ersetzt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit geänderter Flächendarstellung (ohne Maßstab)

8 UMWELTBELANGE

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB, sowie § 2 (4) BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB. Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist maßgeblich, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht zu behandeln.

Durch das Büro FLA Wermuth aus Eschbach wird ein Umweltbericht für die punktuelle FNP-Änderung erarbeitet. Der Umweltbericht bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

BEGRÜNDUNG

Seite 12 von 12

9 FLÄCHENBILANZ

Darstellung vor der 5. Änderung

Versorgungsfläche „Gas“	ca.	0,37 ha
-------------------------	-----	---------

Darstellung nach Abschluss der 5. Änderung:

Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung - Außenlager Bauhof“	ca.	0,37 ha
---	-----	---------

Summe / Geltungsbereich	ca.	0,37 ha
--------------------------------	------------	----------------

Kirchzarten, den

Der Vorsitzende des Gemeinde-
verwaltungsverbands Dreisamtal

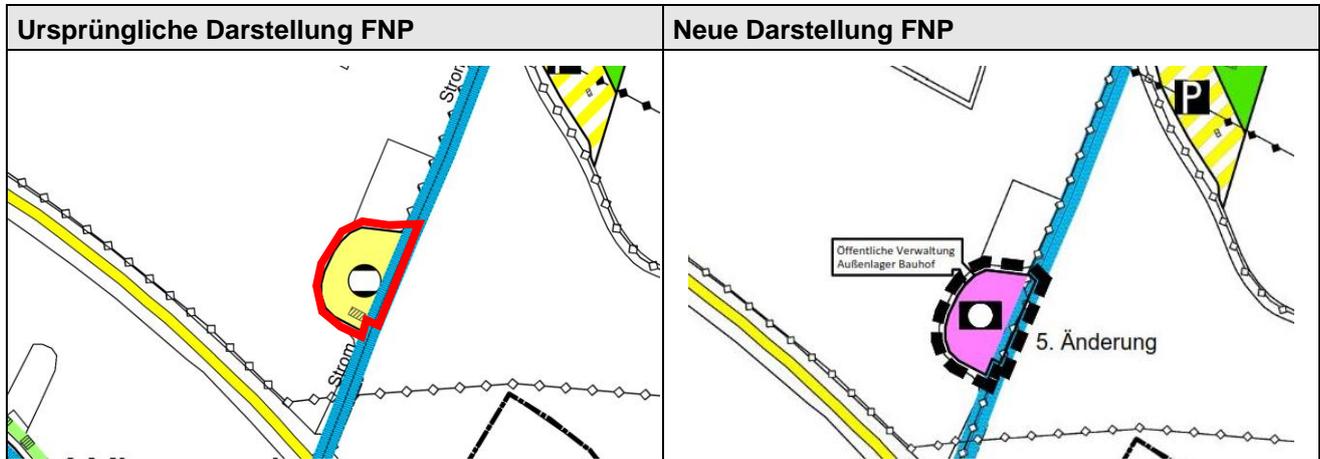
fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

FLÄCHENSTECKBRIEF

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Teilbereich „Außenlager Bauhof“ (Kirchzarten)



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
<p>Größe: 0,37 ha</p> <p>Lage: ca. 400 m nördlich der Birkenhofsiedlung unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Buchenbach</p> <p>Topographie: mehrheitlich eben, nach Süden leicht abfallend</p> <p>Nutzung: u.a. Lager- und Umschlagplatz als Außenstelle des Gemeindebauhofs</p>	<p>bisher: Versorgungsfläche „Gas“</p> <p>geplant: Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung Außenlager Bauhof“ (0,37 ha)</p>	<p>In Folge einer ausgelaufenen behördlichen Duldung sollen durch die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans die Voraussetzungen für die langfristige planungsrechtliche Sicherung des Außenlagers des Gemeindebauhofs geschaffen werden.</p>

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

<p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb</p> <ul style="list-style-type: none"> des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“ des Wasserschutzgebiets der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG, der Gemeinde Kirchzarten, der Gemeinde Stegen und des Wasserversorgungsverbands Himmelreich innerhalb der Schutzzone III A des Naturparks „Südschwarzwald“

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst / Entwicklungspotenzial	Eignung
<p>Das Plangebiet befindet sich ca. 400 m nördlich der Birkenhofsiedlung unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Buchenbach. Nördlich des Plangebiets befindet sich eine Grünschnittsammelstelle des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Südlich des Plangebiets verläuft die Bundesstraße 31 zwischen Freiburg und Neustadt. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Versorgungsfläche der Badenova mit einer Gasregelanlage. Im Plangebiet werden Baumaterialien zwischengelagert. Dabei werden auf der unbefestigten Lagerfläche im Zentrum des Plangebiets ausschließlich mineralische Baumaterialien wie beispielsweise Forstmischungen, Kiessand, Schotter, Rindenmulch sowie Natursteinfindlinge und Flussbausteine umgeschlagen und zwischengelagert.</p>	<p>geeignet</p>

FLÄCHENSTECKBRIEF

Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
Die Verkehrserschließung des Plangebiets erfolgt von Norden über das bestehende Wege- und Straßennetz.	geeignet
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch / Wohnen)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Häufigkeit der Andienung des Außenlagers unterliegt saisonalen Schwankungen. In der Winterzeit kann es beispielsweise sein, dass das Außenlager täglich zur Entnahme von Streugut angefahren wird. Auf der anderen Seite kommt es manchmal vor, dass wochenlang keine Andienung stattfindet.</p> <p>In unmittelbarer Nachbarschaft sind keine schützenswerten Nutzungen vorhanden. Die nächstgelegene Wohnnutzung (Birkenhofsiedlung) liegt ca. 200 m südlich des Plangebiets jenseits der B31. Eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Umgebung ist schon allein aufgrund des großzügigen Abstands nicht zu erwarten. Darüber hinaus handelt es sich bei der geplanten Nutzung um ein Außenlager des gemeindlichen Bauhofs in Kirchzarten. Im Gegensatz zum Bauhof im Gewerbegebiet in Kirchzarten wird das Außenlager nicht regelmäßig angefahren, sondern nur nach Bedarf. Daher ist nicht davon auszugehen, dass Mensch und Fauna durch die Andienungstätigkeiten erheblich beeinträchtigt werden.</p>	gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer ehemaligen spätkeltischen Befestigung (Tarodunum-Siedlung). Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten, da das Plangebiet bereits durch die Nutzung als Lagerfläche baulich vorgeprägt ist.	gering - mittel
Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Durch die vorliegende Planung besteht ein geringes Konfliktpotential hinsichtlich der Lage innerhalb der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“. Durch großzügige Eingrünungsmaßnahmen der Fläche kann dieser Konflikt auf Bebauungsplanebene gemindert werden.</p> <p>Aufgrund der relativ geringen Bedeutung des Plangebiets für die landschaftsbezogene Erholung bestehen allenfalls geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Erholung.</p>	gering gering
Boden, Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Konfliktschwerpunkt ergibt sich potenziell durch die anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung offener Böden. Die Versiegelung von Böden bedeutet den vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung sowie der geringen Flächengröße kann von einer geringen Beeinträchtigung auf den Umweltbelang Boden ausgegangen werden.</p> <p>Die Auswirkungen durch den Flächenverlust entsprechen den beschriebenen Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden.</p>	gering gering
Wasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Ein geringer Konflikt besteht vor dem Hintergrund des relativ geringen Filter- und Puffervermögens der Grundwasserdeckschichten in der potenziellen Verunreinigung des Grundwassers durch potenzielle Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen.</p> <p>Außerdem wird durch die zusätzliche Bebauung und geringe Versiegelung vorbelasteter Flächen und Böden die Grundwasserneubildung lokal unterbunden.</p>	gering
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
Der Konfliktschwerpunkt ergibt sich potenziell durch die anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung offener Böden, verbunden mit einer sehr geringen kleinklimatischen Beeinträchtigung im Gebiet.	gering

FLÄCHENSTECKBRIEF

Arten, Biotope	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Konfliktschwerpunkte im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Biotope ergeben sich potenziell durch die anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung offener Böden. Im Bereich der versiegelten Flächen werden die Biotopfunktionen zukünftig ganz entfallen; betroffen hiervon sind insbesondere Biotope mit geringem bis mittlerem ökologischem Wert.</p> <p>Für den Änderungsbereich wurden in den Jahren 2019/2020 Artenschutzrechtliche Untersuchungen schützenswerter Arten und Biotope durchgeführt, die das Vorkommen der Artengruppen Reptilien, Fledermäuse und Vögel belegt. Zum Schutz dieser Artengruppen werden auf Bebauungsplanebene Vermeidungs- Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.</p>	mittel

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

Aus stadtplanerischer Sicht ist die Fläche für eine Nutzung als Außenlagerfläche geeignet. Aufgrund der vorherigen Nutzung als Gasregelanlage ist das Plangebiet entsprechend baulich vorgeprägt. Die gute Verkehrsanbindung sowie die bestandsorientierte bauliche Nutzung, erweisen sich als positiv für den Standort. Die betroffene Fläche ist bereits seit längerer Zeit bebaut und als Lagerfläche genutzt. Durch die punktuelle FNP-Änderung soll eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse vorgenommen werden und zugleich eine langfristige planungsrechtliche Sicherung der Nutzung als Außenlager für den Gemeindebauhof geschaffen werden.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist das Gebiet geeignet. Dennoch sind Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, wie etwa der Erhalt von Gehölzen, im Bebauungsplan zu regeln. Überdies ist eine Ausnahme von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich. Die Ergebnisse und Empfehlungen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.

Die Fläche ist bezüglich ihrer Nutzung als Gemeinbedarfsfläche insgesamt

- geeignet
- geeignet mit Auflagen
- bedingt geeignet
- ungeeignet

FLÄCHENSTECKBRIEF

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Vorgaben für die Bebauungsplanung

Landschaftsbild / Landschaftsschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none">• Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung (Art und Umfang der Eingrünung mit Gehölzen) und Kompensation von Beeinträchtigungen zwingend zu konkretisieren und umzusetzen.• Die Fläche des Grundstück Flst. Nr. 126/1, Gemarkung Burg, liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“ und außerhalb des Siedlungskörpers von Kirchzarten-Burg. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Eine Ausnahme von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Zartener Becken“ wird in Aussicht gestellt.
Abwasserbeseitigung / Regenwasserbehandlung	<ul style="list-style-type: none">• Die weitere Planung ist bezüglich der Abwasserbeseitigung frühzeitig mit dem Fachbereich 430 / 440 (Wasser und Boden) abzustimmen.
Tiere, Pflanzen	<ul style="list-style-type: none">• Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung (Avifauna, Fledermäuse) erforderlich.
Geotechnik	<ul style="list-style-type: none">• Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Neuenburg-Formation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Diese überdecken Gesteine des kristallinen Grundgebirges. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
Denkmalpflege	<ul style="list-style-type: none">• Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines nach § 12 DSchG-BW in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung (mit Umgebungsschutz), an dessen Erhaltung aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (Listen-Nr. 1, 100156884, Kirchzarten-Burg). Es handelt sich um die latènezeitliche Befestigung und Siedlung Tarodunum (späteltisches befestigtes Oppidum, um 450 v. Chr.-1. V. Chr.). Zudem ist unmittelbar westlich des Planareals im Luftbild eine kreisrunde Verfärbung erkennbar, bei der es sich um einen Grabhügel handeln könnte (Listen-Nr. 104455610).
Wasserversorgung / Grundwasserschutz	<ul style="list-style-type: none">• Der Standort für die punktuelle Änderung des FNP, Außenlager Bauhof, liegt innerhalb des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes Nr. 315.117 der bnNETZE GmbH, der Gemeinde Kirchzarten, der Gemeinde Stegen und des Wasserversorgungsverbandes (WVV) Himmelreich im Zartener Becken in Schutzzone IIIA. Auf Grund der sensiblen Lage im Wasserschutzgebiet der Schutzzone IIIA ist besondere Sorgfalt auf den Boden und das Grundwasser zu legen. Somit ist das Außenlager des Bauhofs entsprechend der anerkannten Regeln der Technik so zu gestalten und zu betreiben, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Dies betrifft z. B. die Entwässerung des Geländes sowie der Lagerflächen. Es ist sicher zu stellen, dass kein Eintrag von Verunreinigungen von den gelagerten Materialien in den Boden und somit in das Grundwasser erfolgt.
Landwirtschaftliche Flächen	<ul style="list-style-type: none">• Im Bebauungsplanverfahren ist darauf zu achten, dass bei externen Ausgleichsmaßnahmen auf die zusätzliche Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen verzichtet wird.• Falls sich im weiteren Verlauf der parallelen Bebauungsplanverfahren herausstellt, dass externe Kompensationsmaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen notwendig werden, ist der Fachbereich 580 (Landwirtschaft) des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 (6) NatSchG bei der Auswahl der Flächen frühzeitig einzubinden.

UMWELTBERICHT

Textteil

Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands

Dreisamtal

Begründung zur 5. Flächennutzungsplanänderung

der Gemeinde Kirchzarten

Teil II

Feststellung

Stand 09.02.2023

Auftraggeber: Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal
Talvogtei 12
79199 Kirchzarten



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Verfasser:

Bearbeitet: 17.01.2023

Maier

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Planung und Ziele der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans	4
1.2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts.....	5
1.3	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen	5
2	Bestandsaufnahme Umweltbelange	7
2.1	Vorbemerkung.....	7
2.2	Arten und Biotope	7
2.3	Geologie/Boden	13
2.4	Fläche	14
2.5	Klima/Luft	14
2.6	Wasser	15
2.6.1	Grundwasser.....	15
2.6.2	Oberflächenwasser	16
2.7	Landschaftsbild.....	16
2.8	Erholung	17
2.9	Mensch/Wohnen.....	18
2.10	Kultur-/Sachgüter	18
2.11	Sparsame Energienutzung	19
2.12	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	19
3	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	20
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung	21
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	21

4.2	Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000).....	22
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung.....	22
5	Umweltüberwachung (Monitoring).....	22
6	Darstellung der Alternativen	23
7	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	23
8	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	23
9	Flächensteckbrief	23
10	Quellen	24

Anlage 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Tiergruppe Reptilien, Vögel und Fledermäuse, Büro Kunz GalaPlan (Stand April 2022)

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Planung und Ziele der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans

Für das Gebiet der Gemeinden Kirchzarten, Oberried, Buchenbach und Stegen wurde vom Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Dreisamtal ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Zwischenzeitlich wurde der Flächennutzungsplan vier Mal punktuell geändert. Die nun vorliegende Planung der Gemeinde Kirchzarten erfordert erneut eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung – Außenlager Bauhof“ möchte die Gemeinde Kirchzarten das zunächst als Zwischenlösung betriebene Außenlager des eigenen Bauhofs nun langfristig planungsrechtlich sichern. Der Flächennutzungsplan wird zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Außenlager Bauhof“ im Parallelverfahren geändert.

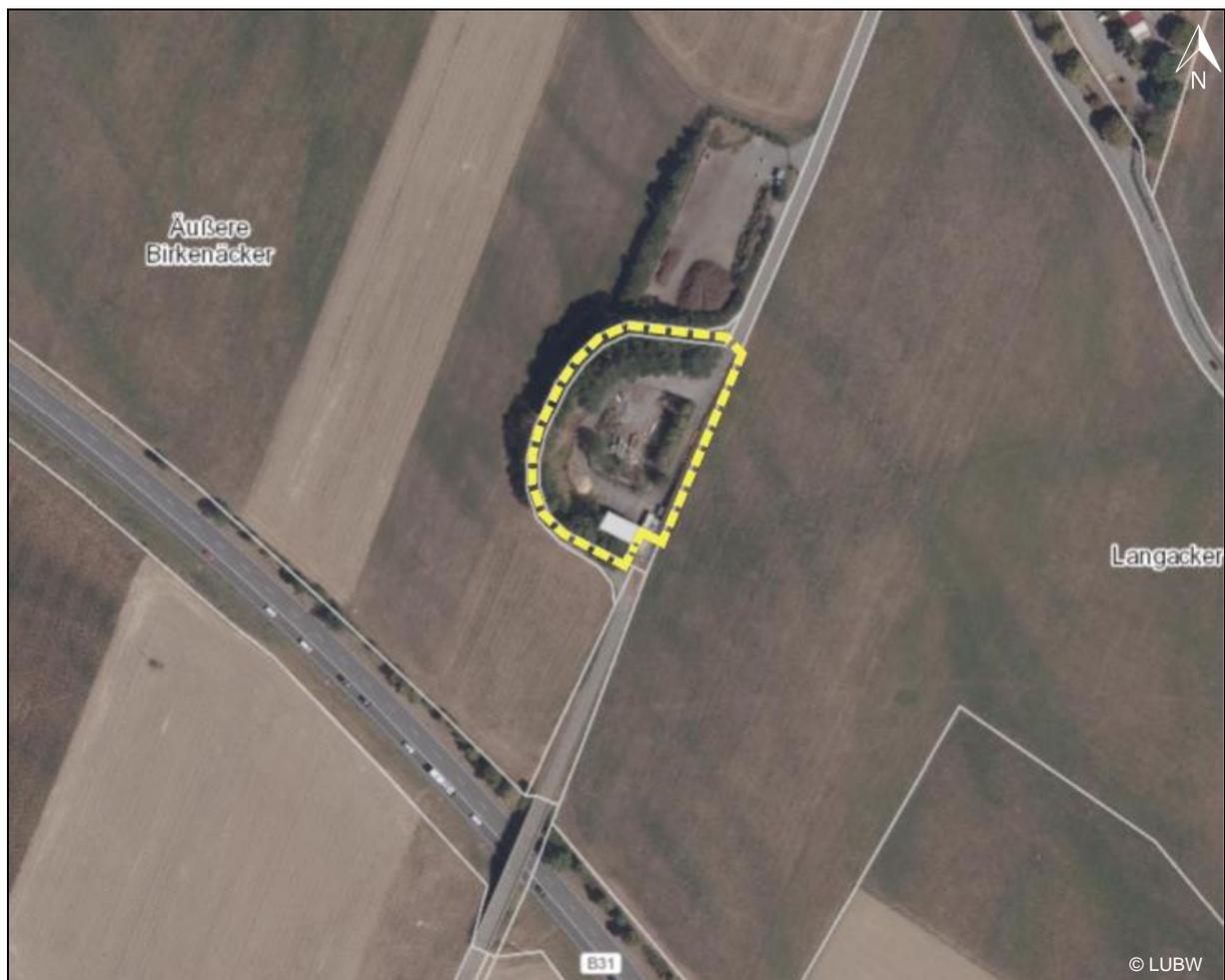


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraums mit Abgrenzung des Änderungsbereichs (gelb umrandet).

1.2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03. November 2017 ist für alle FNP Fortschreibungen und Änderungen, die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der FNP-Änderung öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 (5) BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a (3) BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.3 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie der Ebene der kommunalen Gesamtplanung zu beachten. Im Rahmen der Erarbeitung des auf Grundlage der Naturschutzgesetz-Novellierung und der Pflicht zur Umweltprüfung werden diese Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 19.06.2020	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landespflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter.

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§§ 33 und 34 BNatSchG	NATURA 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten
§ 33a NatSchG i. d. F. vom 23.06.2015, zuletzt geändert am 17.12.2020	Erhaltung von Streuobstbeständen
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010, gültig seit 01.04.2011	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 10.09.2021	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i.d.F. vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2020	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Bodens.
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i.d.F. vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 28.11.2018	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.
Landesplanung	
Landesentwicklungsplan BW 2002	Ziele der räumlichen Entwicklung Baden-

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
	Württembergs
Regionalplanung	
Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 und Fortschreibung seit 2010 (Stand Satzungsbeschluss vom 08.12.2016)	u.a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen
Landschaftsrahmenplan - Südlicher Oberrhein (Stand September 2013)	u.a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestanderfassung erfolgt zum einen auf der Grundlage bereits verfügbarer Daten wie dem Regionalplan Südlicher Oberrhein oder der Umweltdatenbank der LUBW, zum anderen werden die Ergebnisse örtlicher Begehungen berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme erfasst den derzeitigen Umweltzustand, der sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammensetzt.

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichem.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete und Biotopverbund

Der Änderungsbereich liegt im **Naturpark** Nr. 6 „Südschwarzwald“ sowie im **Landschaftsschutzgebiet** Nr. 3.15.010 „Zartener Becken“.

Weitere Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung sind im Änderungsbereich selbst nicht vorhanden. Die folgenden Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung:

- **§ 30 BNatSchG Biotop:** Etwa 180 m entfernt befinden sich in südöstlicher Richtung Teilflächen des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops Nr. 180133150873 „Gehölz-Biotop NW Himmelreich“.
- **Natura 2000:** Im Abstand von circa 520 m befindet sich nördlich des Änderungsbereichs das FFH-Gebiet Nr. 8013342 „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“, welches aufgrund der Entfernung keine funktionsräumliche Beziehung zum Gebiet hat.
- **Biotopverbund:** Etwa 370 m östlich des Änderungsbereichs liegt ein 1000 m Suchraum sowie weiter nördlich Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte.
Etwa 400 m westlich sowie 750 m östlich befinden sich Kernräume des Biotopverbunds trockener Standorte.
- **Wildtierkorridor:** Ca. 3,5 km südöstlich des Änderungsbereichs verläuft der Wildtierkorridor „Schweizerwald / Hinterzarten (Hochschwarzwald) - Höllental - Wald der Guten / St. Märgen (Hochschwarzwald)“ der von internationaler Bedeutung ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist aufgrund der geringen Größe sowie der Vorbelastung der Fläche nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wird von der Gemeinde auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt.

Bestand

Der Änderungsbereich bzw. die ehemalige Versorgungsfläche mit Gasregelanlage ist durch die bisherige Nutzung als Lagerstätte für Baumaterialien und durch häufiges Befahren stark vorbelastet. Im Nordwesten, Westen und Südwesten ist das Gebiet von einer **Feldhecke** umgeben. Die Baumschicht ist besonders geprägt von Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) und Gewöhnlicher Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), die Arten Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) gesellen sich hinzu. Auf der Ostseite des Änderungsbereichs direkt an die Lagerflächen angrenzend befindet sich auf einer Fläche von ca. 160 m² innerhalb der Zäunung eine weitere angelegte Feldhecke aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*).

Im südwestlichen Zentrum des Änderungsbereichs hat sich aus natürlicher Sukzession ein überwiegend einreihiges **Feldgehölz** aus Hänge-Birke (*Betula pendula*), Silber-Pappel (*Populus alba*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) entwickelt.

Des Weiteren befindet sich im Westen des Änderungsbereichs ein **Gebüsch mittlerer Standorte**, welches sich u. a. aus den Arten Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Weiß-Tanne (*Abies alba*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Buche (*Fagus sylvatica*) zusammensetzt.

Im zentralen Bereich des Änderungsbereichs ist ein **Brombeer-Gestrüpp** (*Rubus fruticosus* agg.) verbreitet.

Besonders die Gehölzstrukturen im Zentrum des Änderungsbereichs sind durch die Nutzung der Fläche beeinträchtigt.

Der nordöstliche Teil der zentral gelegenen Lagerflächen ist von einer häufig befahrenen **wassergebundenen Decke** abgedeckt, während sich im Süden des Änderungsbereichs **Gebäude** der ehemaligen Gasregelanlage befinden.

Um die Lagerflächen, die sich im Zentrum der Fläche konzentrieren, befindet sich ein **asphaltierter Fahrweg**.

Entlang der Einzäunung zwischen dem „Außenlager“ und dem östlich daran anschließenden Intensivgrünland ist ein streifenförmiger **Bestand der Großen Brennnessel** (*Urtica dioica*) verbreitet.

Im Bereich der östlichen Grenze des Änderungsbereichs liegt das Gebiet kleinflächig im Bereich einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche (**Rotationsgrünland/ Grünlandansaat**).

Bewertung

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Arten und Lebensräume“ Blatt Süd – September 2013) liegt das Gebiet im Bereich mit geringer Bedeutung als Biotopkomplex.

Fauna

Für das Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens durch das Büro Kunz GalaPlan, in den Jahren 2019 und 2020, artenschutzrechtliche Untersuchungen für die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt (s. Anlage 1). Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplans umgesetzt.

Reptilien: Nach insgesamt fünf Begehungen wurden mehrere adulte sowie subadulte Individuen der Zauneidechse, mittig im Gebiet nachgewiesen. Durch das Vorkommen subadulter Tiere sowie geeigneter Eiablageplätze wird davon ausgegangen, dass im Untersuchungsgebiet Reproduktionsstätten der Zauneidechse vorhanden sind. Vier Individuen konnten aufgrund der Vielzahl an gegebenen Verstecken nicht auf Artebene bestimmt werden. Hier wird

jedoch davon ausgegangen, dass es sich entsprechend der Nachweislage sowie aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen ebenfalls um Zauneidechsen handelte.

Zum Schutz der Tiere sind auf Bebauungsplanebene folgende Artenschutzmaßnahmen umzusetzen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Im Eingriffsbereich muss außerhalb der kritischen Fortpflanzungsphase der Reptilien, d.h. zwischen Anfang September und Anfang Oktober oder unmittelbar nach der Winterruhe und vor der Reproduktionszeit, d.h. zwischen Ende März und Ende April eine umfassende Lebensraumentwertung erfolgen, indem sämtliche oberflächlich vorhandenen Strukturen und Versteckmöglichkeiten vorsichtig entfernt werden und die Vegetation im Eingriffsbereich kurzgehalten wird. Geeignetes Material wie Asthaufen, Bretter, Erdhaufen usw. aus dem Eingriffsbereich können unter Anleitung der Umweltbaubegleitung im Bereich der aufzuwertenden Abschnitte sowie der vorgezogen herzustellenden Ausgleichsflächen eingebracht werden.

An geeigneten Stellen ist unter Absprache mit der Umweltbaubegleitung eine Schicht aus feinen Hackschnitzeln einzubringen, um eine weitere Reduktion der Lockwirkungen zu bewirken.

- Ergänzend werden nach erfolgreich durchgeführter Vergrämung durch Lebensraumentwertung, reptiliensichere Schutzzäune aufgestellt und alle potenziell oder nachweislich besiedelten Bereiche außerhalb des Eingriffsbereichs als Bautabuzonen ausgewiesen. Zu beachten ist jedoch, dass der bestehende Betrieb der Lagerfläche auch bauzeitlich aufrecht erhalten bleiben soll.
- Es dürfen in den Wintermonaten lediglich die Bäume gefällt werden, Wurzelstubben o.ä. müssen im Bereich belassen werden und dürfen erst entfernt werden, sobald die Tiere nicht mehr in der Winterruhe verharren, ausreichend fluchtfähig sind und Vergrämungsmaßnahmen (wie oben beschrieben) auch in diesem Bereich stattgefunden haben. Zudem darf der Bereich im Winter nicht mit schweren Maschinen oder ähnlichem Befahren werden, um ruhende Tiere nicht zu beeinträchtigen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- In den Randbereichen der bestehenden Lagerfläche werden aufwertende Strukturen eingebracht, indem geeignete Strukturen aus dem Eingriffsbereich umverlagert werden und Wurzelstubben, Asthaufen usw. aus dem Rodungsbereich fachgerecht unter Anleitung durch die Umweltbaubegleitung in geeigneten Bereichen im Plangebiet verbleiben.
- Außerdem werden im südlichen Plangebiet außerhalb der Lagerflächen vorgezogen Entbuschungsmaßnahmen und kleinflächige Rodungen vorgenommen und ebenfalls Strukturen aus dem Eingriffsbereich sowie aus dem Rodungsbereich eingebracht. Je nach verfügbaren Materialien wird durch die Umweltbaubegleitung festgelegt, ob weitere Strukturen einzubauen sind.

- Nach Abschluss der Bauarbeiten an der Versickerungsmulde kommt es hier ebenfalls zu einer reptilienfreundlichen Gestaltung der Fläche auf ca. 100 m².

Die Aufwertungsmaßnahmen sind vorgezogen und vor der Vergrämung umzusetzen (mit Ausnahme der reptilienfreundlichen Gestaltung der Versickerungsmulde), um ein Auswandern der Tiere aus dem Eingriffsbereich zu begünstigen und bauzeitlich keinen erheblichen Verlust von nutzbaren Strukturen zu bewirken.

Bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Lebensraumverluste der vorkommenden Reptilien zu erwarten.

Vögel: Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen, dabei handelt es sich überwiegend um störungsadaptierte Siedlungsfolger wie Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Kohlmeise, Rotkehlchen, Ringeltaube, Rabenkrähe, Saatkrähe und Star. Diese Arten tauchen als Nahrungsgäste auf und wurden teils als Brutvögel aufgenommen. Eine tatsächliche Brut innerhalb des Änderungsbereichs wurde jedoch lediglich durch Rabenkrähen und Saatkrähen in den Gehölzen an der Westgrenze des Gebiets festgestellt.

Einige Arten tauchten nur sporadisch auf bzw. überflogen das Untersuchungsgebiet bzw. dessen Umgebung. Ein Überflug fand durch die Arten Girlitz, Gebirgsstelze, Graureiher, Rotmilan, Star, Stockente, Stieglitz, Turmfalke und Weißstorch statt.

Zum Schutz der Avifauna müssen auf Bebauungsplanebene folgende Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Die Rodung von Gehölzen sowie der Abbruch von Gebäuden und Gebäudestrukturen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar)
- Die Rodungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken
- Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung sicher zu stellen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- Da keine Eingriffe in nachweislich zur Brut genutzte Gehölzbestände vorgesehen sind, und der Großteil der vorhandenen Gehölze erhalten bleibt, ergibt sich derzeit kein Ausgleichsbedarf. Um das Angebot an möglichen Bruthabitaten im Gebiet zu erhöhen, wird das Aufhängen von Nistkästen in den umgebenden Gehölzen empfohlen. Bei der Wahl der Nistkästen sowie der Suche nach geeigneten Standorten kann die Umweltbaubegleitung hinzugezogen werden.

Fledermäuse: Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen (Batdetektor), konnte die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als häufigste Fledermausart im Plangebiet nachgewiesen werden. Weiterhin wurden wenige Rufe der Gruppe *Pipistrellus spec.* (Rauhautfledermaus – Weißrandfledermaus – Zwergfledermaus – Mückenfledermaus) sowie der Übergruppe *Nyctaloid* (Zweifarbflödermaus – Kleiner Abendsegler – Breitflügelfledermaus – Großer Abendsegler – Nordfledermaus) aufgenommen.

Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzen vor allem die Gehölze im Westen, Süden und Norden des Änderungsbereichs zur Orientierung bzw. als Leitstruktur.

Eine Nutzung der Lagerflächen als Nahrungshabitat konnte nicht beobachtet werden. Auch die Gehölze im Zentrum des Änderungsbereichs, welche zum Teil gerodet werden, fungieren nicht nachweislich als Leitstruktur.

Potenzielle Winterquartiere sind in den Gehölzen im Änderungsbereich nicht vorhanden. Eine Begutachtung der Gehölze im Rodungsbereich ergab, dass allenfalls im Bereich stark von Efeu bewachsener Bäume eine potenzielle Nutzung als Zwischenquartier gegeben ist.

Zum Schutz der Fledermäuse müssen auf Bebauungsplanebene folgende Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Die Rodungen der Gehölze müssen innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden (Dezember bis Ende Februar). Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches.
- Die Rodungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Leitstrukturen sind dabei in ihrer Funktion zu erhalten.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der vollzogenen Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil, Lichtkegel muss nach unten zeigen, die angrenzenden Gehölze dürfen keiner Lichtverschmutzung ausgesetzt werden).
- Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- Da anlagebedingt Gehölze entfallen, die teils dicht von Efeu bewachsen sind und somit potenzielle Zwischenquartiere für Fledermäuse darstellen, sind im Zuge der Baumaßnahmen folgende Fledermauskästen anzubringen:

- 2 Fledermausflachkasten 1FF
- 2 Fledermaus-Universalhöhlen 1 FFH
- 2 Fledermaushöhlen 2F (universell)

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Die Kästen müssen Katzen- und Mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, so dass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden.

Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden, der Standort sollte ebenfalls mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein.

Die Kästen müssen an den größeren Bäumen innerhalb des Plangebiets oder angrenzend aufgehängt werden.

2.3 Geologie/Boden

Vorbemerkung

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012).

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für die natürliche Vegetation.

Bestand

Geologie: Als geologisches Ausgangssubstrat liegt im Änderungsbereich die „**Neuenburg-Formation**“ vor, die sich durch frische Schotter bis kiesige Sande in zwei Grob-Fein-Zyklen auszeichnet.

Boden: Im Untersuchungsgebiet herrscht der Bodentyp „**Braunerde und Parabraunerde auf wärmzeitlichem Niederterrassenschotter**“ vor. Die Wasserdurchlässigkeit der vorherrschenden Böden ist mittel bis hoch, die Erodierbarkeit ist ebenfalls mittel bis hoch.

Bewertung

Die vorherrschenden Böden sind im Hinblick auf die **natürliche Bodenfruchtbarkeit** von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und hinsichtlich ihrer Funktion als **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf** von sehr hoher (Bewertungsklasse 4,0) Bedeutung. Als **Filter und Puffer für Schadstoffe** hat der vorkommende Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als **Standort für naturnahe Vegetation** wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. Die **Gesamtbewertung** der Bodenfunktionen beträgt 2,67 (hoch).

Nach Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“, Blatt Süd, Stand September 2013) liegt das Gebiet in einem Bereich mit hoher Bedeutung.

2.4 Fläche

Bestand

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Dreisamtal als bestehende Ver- und Entsorgungsfläche dargestellt; dies geht auf die ehemalige Nutzung der Badenova AG & Co. KG als Versorgungsfläche mit Gasregelanlage zurück. Im Zentrum der Fläche stand ein großer Flüssiggasbehälter mit asphaltierter Umfahrung, während die Gebäude der ehemaligen Gasregelanlage heute noch vorhanden sind. An diese Nutzung anschließend wurde das Gebiet, insbesondere im Zentrum anstelle des ehemaligen Flüssiggasbehälterstandorts, vom Gemeindebauhof als Außenlagerplatz genutzt.

Bewertung

Die Flächen sind aufgrund der geringen Größe sowie der bestehenden Vorbelastung von geringer Bedeutung.

2.5 Klima/Luft

Bestand

Im „Zartener Becken“ bzw. in Kirchzarten herrscht ein überwiegend ausgeglichenes, mildes Klima vor, welches noch von der angrenzenden Rheinebene beeinflusst wird. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,3° C, der mittlere Jahresniederschlag liegt bei ca. 1.265 mm.

Die Ausbreitung der winterlichen Strahlungsnebel aus der Rheinebene wird durch die vorhandenen Windsysteme („Höllentäler“ Berg-Talwindsystem und Hangwind-Zirkulationen) erheblich eingeschränkt. Im Gebiet ist der „Höllentäler“ der kräftigste Bergwind, der das Ergebnis der Zusammenführung verschiedener Bergwinde aus den Seitentälern des Zartener Beckens darstellt. Kleinklimatisch sind die größeren zusammenhängenden Grünlandflächen von Bedeutung.

Belastungen mit Luftschadstoffen können während der winterlichen Hochdruckwetterlagen unterhalb der Inversionsgrenze (ca. 400 m) auftreten. Neben Wintersmog kann es im Sommerhalbjahr zu einem als „Sommermog“ bezeichneten Phänomen kommen. Die durch Kfz-Verkehr, Industrie etc. emittierten Schadstoffe aus dem Freiburger Raum steigen tagsüber bergauf (Talwinde).

Bewertung

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Klima und Luft (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplans (Stand September 2013) liegt das Gebiet in einem Bereich mit hoher Bedeutung für den Umweltbelang und ist demnach ein klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion und sehr hoher Empfindlichkeit (vgl. REKLISO Zielsetzungen B1 und C1 – hohe Priorität). Im Süden grenzt ein Freiraumbereich mit erhöhten Luftbelastungsrisiken (vgl. REKLISO Zielsetzung A1 - niedrige Priorität) an den Änderungsbereich an.

Nach der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein haben die erfassten Grünflächen klimaausgleichende Funktionen als Kaltluft- Entstehungsflächen mit einer Kaltluftproduktion von mind. 15 m³/m²/h.

2.6 Wasser

2.6.1 Grundwasser

Vorbemerkung

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Bestand

Eine sehr hohe Bedeutung haben die Grundwasservorräte in den Niederterrassenschottern des Zartener Beckens (Lockergesteinsbereich), aus denen die Stadt Freiburg einen überwiegenden Teil ihres Trinkwasserbedarfs deckt. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Südost nach Nordwest.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der Bodendeckschichten ergeben sich mittlere Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.

Schutzgebiet

Das Planungsgebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Nr. 315.117 „WSG-FEW+KIRCHZARTEN+STEGEN+WVV HIMMELREICH“ (Zone III und IIIA).

Bewertung

Nach Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich eine mittlere Bedeutung als Bereich mit sehr großen Grundwasser-Vorkommen (Lockergestein des Oberrheingraben und der Zuflüsse) sowie als Bereich mit sehr hoher Grundwasser-Neubildung aus Niederschlag zu.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

2.6.2 Oberflächenwasser

Bestand

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

2.7 Landschaftsbild

Bestand

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 300 m nordöstlich der Birkenhofsiedlung sowie ca. 450 m südlich von Burg. In etwa 100 m Entfernung verläuft südlich die „B 31“. Der Änderungsbereich wird bereits als Außenlager durch den Bauhof genutzt. Aus der Ferne, z. B. von der „K 4909“ aus, ist der Außenlagerbetrieb durch die geschlossene Eingrünung des Gebiets kaum wahrzunehmen (vgl. Abb. 2).

Schutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt in der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebiets Nr. 3.15.010 „Zartener Becken“.

Vorbelastung

Der Änderungsbereich ist aufgrund der vorausgegangenen Nutzung als Versorgungsanlage bzw. als Lagerstätte bereits vorbelastet.

Im Landschaftsrahmenplan liegt der Änderungsbereich im Bereich eines Lärmkorridors entlang von Hauptstraßen, was auf die „Bundesstraße 31“ (= Straße mit durchschnittlicher täglicher Verkehrsstärke DTV > 10.000 Kfz / Tag) zurückzuführen ist. Laut LUBW Umgebungslärmkartierung 2017 liegt der Änderungsbereich in einem Bereich mit >55-60 dB(A) LDEN.

Bewertung

Nach den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich als strukturarmes Offenlandgebiet mit mäßig intensiver Nutzung (sonstige Grünlandgebiete, Acker-Grünlandgebiete, Intensivobstgebiete) im Tiefland eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu. Durch die großzügige Eingrünung besteht außerdem keine negative Sichtbeziehung (vgl. Abb. 2).



Abb. 2: Westansicht des Bauhof-Außenlagers im Bildzentrum, im Hintergrund die Schwarzwaldkulisse (Foto vom 18.10.2019).

2.8 Erholung

Bestand

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 300 m nordöstlich der Birkenhofsiedlung und etwa 450 m südlich von Burg. In ca. 100 m Entfernung verläuft im Süden des Gebiets die „B 31“. Da der Änderungsbereich als Außenlager durch den Bauhof genutzt wird und von einem Zaun eingefriedet ist, hat es keine Funktion für die landschaftsbezogene Naherholung.

Vorbelastung

Der Änderungsbereich ist aufgrund der vorausgegangenen Nutzung als Versorgungsanlage bzw. als Lagerstätte bereits vorbelastet.

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Lärm“, Blatt Süd, Stand September 2013) liegt der Änderungsbereich im Bereich eines Lärmkorridors entlang von Hauptstraßen, was auf die „Bundesstraße 31“ (= Straße mit durchschnittlicher täglicher Verkehrsstärke DTV > 10.000 Kfz / Tag) zurückzuführen ist. Laut LUBW Lärmkartierung (2017) liegt das Gebiet in einem Bereich mit >55 – 60 dB(A) LDEN.

Bewertung

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität eine mittlere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu.

2.9 Mensch/Wohnen

Bestand

Der Änderungsbereich liegt etwa 300 m nördlich der Birkenhofsiedlung, welche gleichzeitig das nächste Wohngebiet darstellt.

Vorbelastung

Der Änderungsbereich liegt im Bereich eines Lärmkorridors entlang von Hauptstraßen, was auf die „Bundesstraße 31“ (= Straße mit durchschnittlicher täglicher Verkehrsstärke DTV > 10.000 Kfz / Tag) zurückzuführen ist. Laut LUBW Lärmkartierung (2017) liegt das Gebiet in einem Bereich mit >55 – 60 dB(A) LDEN.

Bewertung

Aufgrund der Entfernung zum nächsten Wohngebiet sowie der Vorbelastung der Fläche kommt dem Änderungsbereich bezogen auf das Schutzgut Mensch/Wohnen eine geringe Bedeutung zu.

2.10 Kultur-/Sachgüter

Bestand

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines nach § 12 DSchG-BW in das Denkmaltbuch eingetragenen Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung, an dessen Erhaltung aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Es handelt sich um die latènezeitliche Befestigung und Siedlung Tarodunum (spätkeltisches befestigtes Oppidum, um 450 v. Chr.-1. V. Chr.). Zudem ist unmittelbar westlich des Planareals im Luftbild eine kreisrunde Verfärbung erkennbar, bei der es sich um einen Grabhügel handeln könnte (Listen-Nr. 104455610).

Bewertung

Die Siedlung ist ein nach § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Archäologisches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung.

2.11 Sparsame Energienutzung

Für Informationen zur sparsamen Energienutzung wird auf die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

2.12 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Für Informationen zur Ver- und Entsorgung wird auf die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach SCHRÖDTER 2004, verändert)

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen beschreibbar, da konkrete planerische Aussagen noch nicht bekannt sind. Die Nutzungstypen wiederum können sich weiter kategorisieren lassen, und zwar in solche, bei denen z.B. bauliche Aktivitäten zu erwarten sind oder solche, die bestehende Freiräume sichern oder durch Nutzungsänderungen zukünftige Frei- oder Grünflächen vorsehen.

Es werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z.B. durch die Erschließung erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Für die Umweltbelange Arten und Biotope:

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
- Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Biotopvernetzungsfunktionen
- Einschränkung der biologischen Vielfalt

Für Umweltbelang Boden:

- Verlust und Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen

Für die Umweltbelange Klima/Luft:

- Veränderung der Durchlüftungsfunktion

Für den Umweltbelang Wasser:

- Einschränkung der Grundwasserneubildungsfunktion
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Für die Umweltbelange Landschaftsbild/Erholung:

- Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion
- Einschränkung des Erholungswertes der freien Landschaft

Für den Umweltbelang Mensch:

- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Für das Umweltbelang Kultur- und Sachgüter:

- Beeinträchtigungen erhaltenswerter Bestandteile der Kulturlandschaft

Darüber hinaus sind im Rahmen des Umweltberichts die Auswirkungen auf die sonstigen Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7BauGB darzustellen:

- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von potenziellen Natura 2000-/FFH-Gebieten
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Darstellung von Fachplänen insbesondere Festsetzungen und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes
- Erhaltung der Luftqualität

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ im Flächensteckbrief (s. Kapitel 9). Dabei werden die schutzgutbezogenen Funktionen aufgegriffen und vor dem Hintergrund der wesentlichen negativen Umweltauswirkungen entsprechend eingeschätzt.

Die Bewertung erfolgt über ein vierstufiges Bewertungsverfahren:

- geeignet
- geeignet mit Auflagen
- bedingt geeignet
- ungeeignet

4.2 Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Natura 2000-Gebiete stehen in keiner räumlichen Beziehung zum Änderungsbereich. Aufgrund der Entfernung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

In der Begründung des Flächennutzungsplans wird die Erforderlichkeit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung“ dokumentiert. Bei Verzicht der vorgesehenen Planung wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung ohne angepasste Darstellung im Flächennutzungsplan am wahrscheinlichsten.

5 Umweltüberwachung (Monitoring)

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung

des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung, ermittelt worden sind.

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z. B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten und unvorhergesehene Umweltauswirkungen.

Weitergehende Angaben und Maßnahmen zur Umsetzung des Monitorings werden auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

6 Darstellung der Alternativen

Im Hinblick auf alternative Standorte wird auf die Begründung zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans (Ziffer 5, Standortalternativenprüfung) verwiesen.

7 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs etwa 300 m nördlich der Birkenhofsiedlung ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Aussagen zu notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen können im derzeitigen Planungsstand noch nicht getroffen werden. Dies ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umwelterheblicher Auswirkungen werden im weiteren Verfahrensverlauf im Flächensteckbrief aufgeführt.

9 Flächensteckbrief

Für den geplanten Bereich der punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird ein sogenannter Flächensteckbrief erstellt, in welchem sowohl die städtebaulichen als auch die landschaftsökologischen Kriterien untersucht und bewertet werden.

10 Quellen

- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)
- Flächennutzungsplan der Stadt Neuenburg am Rhein in seiner seit 13.08.1999 wirksamen Fassung
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- LGRB (2022): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000
- LGRB (2022): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000

Internet:

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Kartenviewer des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>
- Landesmedienzentrum Baden-Württemberg: <http://geo.lmz-bw.de/klima-bw/>
- GIS-Zentrum LKBH (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald): <http://lra-bhs.maps.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=fe8d419886da419c8a9acbcf719a8ad>

Bebauungsplan „Außenlager Bauhof“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Stand: 14.04.2022

Bearbeitung: Victoria Oezkent, M.Sc. Biologie

Auftragnehmer:

Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl. - Ing. (FH) Ralf Wermuth
Gewerbepark Breisgau
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach

Bearbeitung:

Kunz GalaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise	4
2	Untersuchungsgebiet	11
3	Methodik	15
4	Wassergebundene Artengruppen (Mollusken, Krebse, Libellen, Fische und Rundmäuler)	16
5	Spinnentiere	19
6	Käfer	19
7	Schmetterlinge	21
8	Heuschrecken	22
9	Amphibien	23
10	Reptilien	24
10.1	Methodik	24
10.2	Bestand	24
10.3	Auswirkungen	28
10.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	29
10.5	Ausgleichsmaßnahmen	31
10.6	Prüfung der Verbotstatbestände	32
10.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	33
11	Vögel	34
11.1	Methodik	34
11.2	Bestand	35
11.3	Auswirkungen	38
11.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	38
11.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	38
11.6	Prüfung der Verbotstatbestände	39
11.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	40
12	Fledermäuse	40
12.1	Methodik	40
12.2	Bestand	43
12.3	Auswirkungen	46
12.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	46
12.5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	47
12.6	Prüfung der Verbotstatbestände	47
12.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	48
13	Säugetiere (außer Fledermäuse)	49
14	Pflanzen	49
15	Literatur	51
18.1	Allgemeine Grundlagen	51
18.2	Öffentlich zugängliche Internetquellen	54

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AGF	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
	b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
	s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
CEF-Maßnahme	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures); auch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (<i>favorable conservation status</i>)
FFH-Anhang	Anhang der FFH-Richtlinie
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten
FORSOR	Fachschaft für Ornithologie Südlicher Oberrhein
LAK	Landesweite Artenkartierung
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
NSG	Naturschutzgebiet
OGBW	Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg
RLD	Rote Liste Deutschland
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg
sAP	spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
	Anhang 1 Arten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
	Artikel 4 Absatz 2 Zusätzliche Zugvogelarten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
ZAK	Zielartenkonzept

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung (V): Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden – Württemberg vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg

Lebensraum (L): Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-GrobfILTER nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Wirkungsempfindlichkeit (E) gegenüber Bauvorhaben:

- x** = gegeben oder nicht auszuschließen, sodass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten
- 0** = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten

Nachweis (N): Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

Glossar der Roten Liste – Einstufungen

RLD: Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	Nicht bewertet
*	Ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg

BNatSchG: s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

1 Anlass und Vorgehensweise

Planvorhaben Der Begründung des Büros fsp.stadtplanung zur frühzeitigen Beteiligung, Stand 2019, lässt sich zum geplanten Vorhaben entnehmen:

Der Gemeindebauhof im Gewerbegebiet Kirchzarten ist an seine räumlichen Kapazitätsgrenzen gestoßen, weshalb die Gemeinde auf dem Flurstück 126/1 auf Gemarkung Burg einen - zunächst vorübergehenden - Außenlagerplatz des Bauhofs eingerichtet hat. Hierfür wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Duldung eines Lager- und Umschlagsplatzes zwischen Gemeinde und Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald geschlossen. Die Duldung ist am 31.12.2017 ausgelaufen. Eine Verlängerung der Duldung kann aufgrund der Lage im planungsrechtlichen Außenbereich und innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“ jedoch nicht gewährt werden.

Da kein geeigneter, alternativer Standort für das Außenlager zur Verfügung steht und der bestehende Bauhof im Gewerbegebiet Kirchzarten weiterhin ausgelastet ist, sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Nutzung als Außenlager des gemeindlichen Bauhofs geschaffen werden. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Kirchzarten.

Die Planung verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

- *planungsrechtliche Sicherung eines Lager- und Umschlagplatzes für u.a. Schuttgüter und Baumaterialien*
- *Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Öffentliche Verwaltung“*
- *Berücksichtigung der ökologischen und umweltrechtlichen Situation mit Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe*
- *Schutz des Orts- und Landschaftsbilds*



Abbildung 1: Lage Untersuchungsgebiet. Quelle: LUBW.

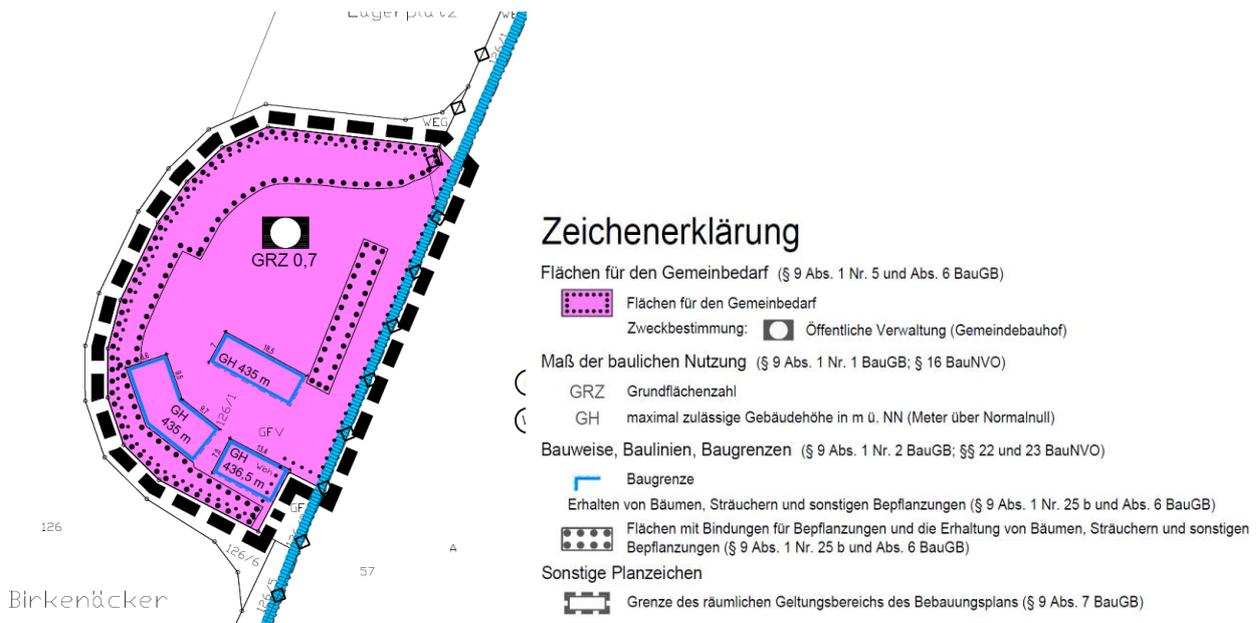


Abbildung 2: Auszug Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Außenlager Bauhof“. Quelle: fsp.stadtplanung, Stand: 2022.

§ 44 BNatSchG

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

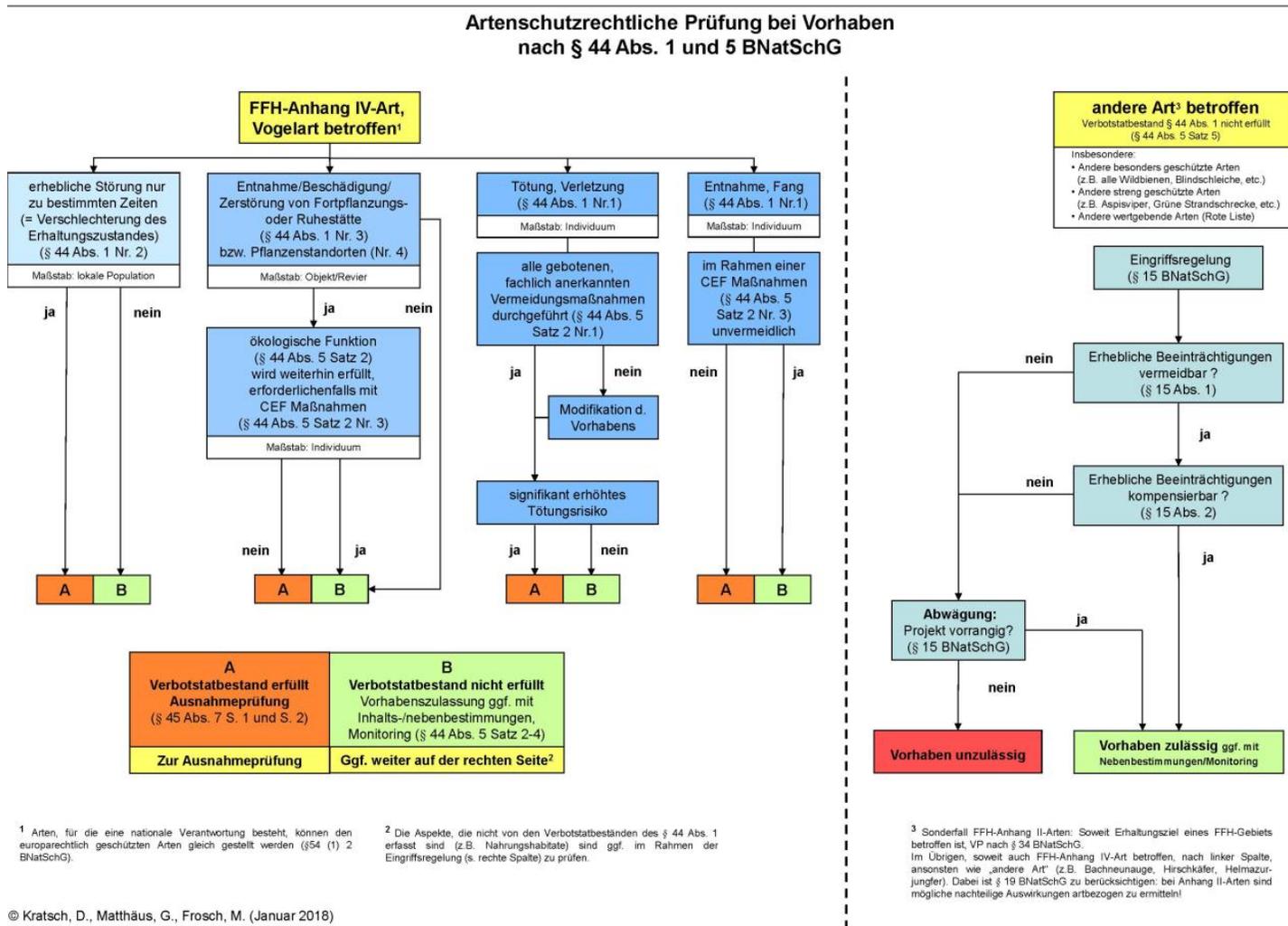
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:



A	B
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter auf der rechten Seite ²

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazungler). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

**Umweltschadens-
gesetz**

Aus Gründen der Enthaftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei:

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders
geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

Prüfrelevante Arten

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatschG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind
- Aus Gründen der Enthaltung (§ 19 BNatschG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

Entsprechende Aussagen sind im Artenschutzbericht darzustellen und in den Umweltbericht zu integrieren. Falls ergänzend dazu Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots besonders geschützter Arten nötig werden, wird dies im Artenschutzbericht in einem gesonderten Kapitel erwähnt. Eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände findet für diese Arten jedoch nicht statt.

Zur Wahrung der gutachterlichen Sorgfalt werden jedoch auch besonders geschützte Arten einer vertiefenden Prüfung unterzogen, wenn sie einen Gefährdungsgrad der Roten Liste im Bereich von 0, 1 oder 2 haben oder gemäß gutachterlicher Einschätzung als lokale oder regionale Verantwortungsart zu betrachten sind.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum und Beschreibung Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Kirchzarten auf der Gemarkung Burg im Naturraum „Hochschwarzwald“ (Naturraum-Nr. 155) der Großlandschaft „Schwarzwald“ (Großlandschaft-Nr. 15) auf ca. 380 m ü. NN.

Es liegt zwischen der südlich verlaufenden B31 und der nördlich verlaufenden Burger Straße. In ca. 90 m nördlicher Entfernung liegt die Sportgaststätte Buchenbach.

An das eigentliche Plangebiet, welches sich auf das Flurstück 126/1 beschränkt, angrenzend, liegen neben den westlich und östlich umgrenzenden Feldwegen hauptsächlich Ackerflächen und intensiv bewirtschaftetes Grünland.

Innerhalb des Plangebiets sind befestigte Flächen, ein Gebäude im Norden, Baucontainer, Gehölze (Hecken, Gebüsch, Gestrüpp, Feldgehölz), ruderalisierte Vegetation sowie anthropogene Ablagerungen wie Bretter, Erd-, Kies- und Sandhaufen, Steine usw. vorhanden.

Gewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.



Abbildung 4: Untersuchungsgebiet (rot) mit § 30 Biotopen (Offenland: grün, Wald: pink), Landschaftsschutzgebiet (hellgrün), FFH-Mähwiesen (gelb) und FFH-Gebiet (blau schraffiert). Quelle: LUBW.

FFH-Gebiete

In ca. 500 m nördlicher Entfernung zum Untersuchungsgebiet liegt eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Schutzgebiets-Nr. 8013342). Im Managementplan des FFH-Gebiets werden folgende Einzelarten einschließlich derer Lebensräume aufgeführt:

- Spanische Flagge
- Hirschkäfer
- Dohlenkrebs
- Steinkrebs
- Bachneunauge
- Lachs
- Groppe
- Gelbbauchunke
- Wimperfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Grünes Besenmoos
- Grünes Koboldmoos
- Rogers Goldhaarmoos

Einzelarten, die im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen sind, werden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens auf eine mögliche Beeinträchtigung abgeprüft. Für vorkommende Arten werden entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Indirekte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets können aufgrund der Entfernung sowie gegebener Zerschneidungswirkungen ausgeschlossen werden.

Als FFH-Lebensraumtypen werden im Managementplan aufgeführt:

- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- Trockene Heiden
- Wacholderheiden
- Kalk-Magerrasen
- Artenreiche Borstgrasrasen
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Magere Flachland-Mähwiesen
- Berg-Mähwiesen
- Übergangs- und Schwingrasenmoore
- Silikatschutthalden
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Hainsimsen- Buchenwälder
- Waldmeister-Buchenwälder
- Subalpine Buchenwälder
- Schlucht- und Hangmischwälder
- Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- Bodensaure Nadelwälder

Diese FFH-Lebensraumtypen kommen im Untersuchungsgebiet sowie der Umgebung nicht vor, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Vogelschutzgebiete Das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) liegt in ca. 3,4 km südöstlicher Entfernung zum Untersuchungsgebiet. Im Datenauswertebogen werden folgende Arten aufgeführt:

- Raufusskauz
- Haselhuhn
- Uhu
- Zitronenzeisig
- Hohлтаube
- Schwarzspecht
- Zippammer
- Wanderfalke
- Baumfalke
- Sperlingskauz
- Neuntöter
- Heidelerche
- Schwarzmilan
- Wespenbussard
- Berglaubsänger
- Dreizehenspecht
- Grauspecht
- Braunkehlchen
- Schwarzkehlchen
- Auerhuhn
- Ringdrossel

Die meisten Arten des Vogelschutzgebiets finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate vor. Zudem kann ausgeschlossen werden, dass das UG die Funktion eines ggf. essenziellen Nahrungsgebiets erfüllt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierungen wurden keine der aufgeführten Einzelarten in Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Aufgrund der Entfernung des Vogelschutzgebiets, fehlender Nachweise von Einzelarten sowie fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet können erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten inkl. ihrer Lebensräume durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

FFH-Mähwiesen FFH-Mähwiesen sind im Untersuchungsgebiet und der weiteren Umgebung nicht vorhanden, sodass eine weitere Betrachtung entfällt.

Naturschutzgebiete Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet und der weiteren Umgebung nicht vorhanden, sodass eine weitere Betrachtung entfällt.

Landschaftsschutzgebiete Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.010).

Die vorgesehenen Maßnahmen stehen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht entgegen.

Für die vorgesehenen Eingriffe ist im Rahmen des Bauantrags eine schriftliche Erlaubnis bei der zuständigen UNB beim Landratsamt einzuholen.

Biosphäreengebiete Biosphäreengebiete sind im Untersuchungsgebiet und der weiteren Umgebung nicht vorhanden, sodass eine weitere Betrachtung entfällt.

- Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG** In ca. 170 m südlicher Entfernung zum Untersuchungsgebiet liegen Teilflächen des nach §30 BNatSchG besonders geschützten Offenlandbiotops „Gehölz-Biotop NW Himmelreich“ (Biotop-Nr. 180133150873). Da hier keine Eingriffe vorgesehen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, sodass eine weitere Betrachtung entfällt.
- Wildtierkorridore** Der nächstgelegene Wildtierkorridor „Schweizerwald / Hinterzarten (Hochschwarzwald) - Höllental - Wald der Guten / St. Märgen (Hochschwarzwald)“ verläuft in ca. 3,6 km östlicher Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund der Entfernung sowie gegebener Zerschneidungswirkungen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, sodass eine weitere Betrachtung entfällt.
- Auerhahn-Schutzzonen** Auerhahn-Schutzzonen sind im Untersuchungsgebiet und der weiteren Umgebung nicht vorhanden, sodass eine weitere Betrachtung entfällt.
- Biotopverbundachsen** Durch das Untersuchungsgebiet verlaufen keine Biotopverbunde feuchter, mittlerer oder trockener Standorte, sodass eine weitere Betrachtung entfällt.
- Quellen- und Wasserschutzgebiete** Quellenschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet und der weiteren Umgebung nicht vorhanden, sodass eine weitere Betrachtung entfällt.
Das Untersuchungsgebiet liegt in der Zone III und IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebiets „WSG-FEW+KIRCHZARTEN+STEGEN+WVV HIMMELREICH“ (WSG-Nr-Amt 315.117). Es müssen entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden (siehe Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan von Freiraum- und LandschaftsArchitektur Wermuth).

3 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR), der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z.B. der Managementplan des nächstgelegenen FFH-Gebiets) genutzt.

Für Arten, die im Voraus nicht auszuschließen waren, fanden in den Jahren 2019 und 2020 im Untersuchungsbereich Begehungen zur Erhebung der Habitatstrukturen und der Arterfassung statt. Eine ergänzende Begehung zur Erfassung des aktuellen Zustands der Fläche sowie bezüglich Absprachen zum weiteren Vorgehen fand im Januar 2022 statt.

Auf Grundlage der Begehungen werden die relevanten Arten sowie die Methodik bezüglich durchgeführter Geländeerhebungen im Folgenden für die einzelnen Gruppen dargestellt. Die entsprechenden Aussagen zur durchgeführten Methodik werden in den einzelnen Artkapiteln gegeben.

Für Einzelarten oder Artengruppen, die im Voraus verbreitungs- und/ oder habitatbedingt ausgeschlossen werden können, erfolgt keine gesonderte Darstellung der jeweiligen Methodik.

Die bisherigen Begehungstermine können der Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Begehungstermine zwischen 2019 und 2022

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
03.09.2019	08:30 – 08:55	Übersichtsbegehung mit Habitatpotenzialanalyse und Beibeobachtung Einzelarten	Sonnig, 11 °C
16.03.2020	08:30 – 09:00	Erste Vogelkartierung mit Beibeobachtung weiterer Artengruppen	Sonnig, 6 °C
30.03.2020	08:00 – 08:30	Zweite Vogelkartierung mit Beibeobachtung weiterer Artengruppen	Bedeckt, 0 °C
20.04.2020	15:40 – 16:15	Erste Reptilienkartierung mit Beibeobachtung weiterer Artengruppen	Sonnig, trocken, windig 19 °C
28.04.2020	08:00 – 08:30	Dritte Vogelkartierung mit Beibeobachtung weiterer Artengruppen	Bedeckt, feucht 15 °C
19.05.2020	14:00 – 14:40	Zweite Reptilienkartierung mit Beibeobachtung weiterer Artengruppen	Sonnig, trocken, leicht windig 21 °C
27.05.2020	21:00 – 22:30	Erste Fledermauskartierung (aktiv)	Klar, 13 °C
08.06.2020	08:00 – 08:30	Vierte Vogelkartierung mit Beibeobachtung weiterer Artengruppen	Bedeckt, 11 °C

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
23.06.2020	15:30 – 16:00	Dritte Reptilienkartierung mit Beibeobachtung weiterer Artengruppen	Sonnig, leicht windig 25 °C
30.06.2020	21:15 – 22:45	Zweite Fledermauskartierung (aktiv)	Sonnig, trocken 19 °C
13.07.2020	16:00 – 16:40	Vierte Reptilienkartierung mit Beibeobachtung weiterer Artengruppen	Sonnig, trocken 24 °C
09.09.2020	15:30 – 16:15	Fünfte Reptilienkartierung mit Beibeobachtung weiterer Artengruppen	Sonnig, 23 °C
17.09.2020 - 18.09.2020	19:00 – 07:30	Dritte Fledermauskartierung mit Einsatz Horchboxen (passiv)	Klar, 13 °C
28.01.2022	07:30 – 08:15	Aufnahme Istzustand, Baumhöhlenkartierung, Begutachtung Gebäude, Absprachen Maßnahmen Reptilien	Bedeckt, Frost, 3 °C

4 Wassergebundene Artengruppen (Mollusken, Krebse, Libellen, Fische und Rundmäuler)

Bestand Lebensraum und Individuen Im Untersuchungsgebiet sowie der Umgebung können die wassergebundenen Einzelarten der Artengruppen der Mollusken, Krebse, Libellen, Fische und Rundmäuler habitatbedingt ausgeschlossen werden, da hier keine potenziell besiedelten dauerfeuchten Gewässerstrukturen vorhanden sind. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Mollusken.

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				Schnecken					
	0			<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
	0			<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
	0			<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
	0			<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
				Muscheln					
	0			<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	1	1		s
	0			<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Libellen.

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Aeshna caerulea</i>	Alpen-Mosaikjungfer	1	1		s
0				<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	2	1		s
0				<i>Ceriagrion tenellum</i>	Scharlachlibelle	1	V		s
0				<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
0				<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
0				<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	*	IV	s
0				<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	0	2	IV	s
0				<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
0				<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
0				<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	1	1		s
0				<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	*	II, IV	s
0				<i>Orthetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil	D	R		s
0				<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	1	1		s
0				<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Krebse.

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	2	1		s
0				<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	nb	II	
0				<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
0				<i>Branchipus schaefferi</i>	Sommer-Feenkrebs	nb	2		s
0				<i>Tanymastix stagnalis</i>	Sumpf-Feenkrebs	nb	1		s

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fische und Rundmäuler.

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	1	II	
0				<i>Anguilla anguilla</i>	Aal	2	2		b
0				<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	*	II	
0				<i>Carassius carassius</i>	Karassche	1	2		
0				<i>Chondrostoma nasus</i>	Nase	2	V		
0				<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	*	II	
0				<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	*	II	
0				<i>Cyprinus carpio</i>	Karpfen	2	*		
0				<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	nb	*	II, IV	
0				<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	2	II	
0				<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	3	II	b
0				<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	*	II	b
0				<i>Leuciscus idus</i>	Aland	2	*		
0				<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
0				<i>Lota lota</i>	Quappe	2	V		
0				<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
0				<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	V	II	b
0				<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	*	II	
0				<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
0				<i>Salmo trutta lacustris</i>	Seeforelle	2	*		
0				<i>Salmo trutta trutta</i>	Meerforelle	1	*		
0				<i>Salvelinus alpinus</i>	Seesaibling	2	*		
0				<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche	2	2		
0				<i>Zingel streber</i>	Streber	2	2	II	

5 Spinnentiere

Bestand Im Untersuchungsgebiet können Einzelarten der Artengruppe der Spinnentiere
Lebensraum und verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung entfällt.
Individuen

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Spinnentiere.

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	nb	2	II	
0				<i>Dolomedes plantarius</i>	Gerandete Wasserspinne	2	2		s
0				<i>Philaeus chrysops</i>	Goldaugenspringspinne	2	2		s

6 Käfer

Bestand
Lebensraum und
Individuen

Verbreitungsbedingt nicht auszuschließen sind im Untersuchungsgebiet die Käferarten Veränderliche Edelscharrkäfer, Hirschkäfer, Körnerbock, Südlicher Wacholder-Prachtkäfer, Großer Goldkäfer und Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer.

Der Veränderliche Edelscharrkäfer kommt in lichten Laubwäldern und an Waldrändern in Baumhöhlen von alten hohlen Eichen und Esskastanien oder in liegendem Totholz vor. Er kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Auch der Körnerbock, der alte Bäume in Laubwäldern, Parkanlagen, Streuobstwiesen usw. besiedelt, kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Der Südliche Wacholder-Prachtkäfer nutzt als Wirtspflanzen Wacholder und weitere Zypressengewächse. Da entsprechende Gehölze im Untersuchungsgebiet fehlen, kann die Art ebenfalls habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Der Große Goldkäfer entwickelt sich in alten Bäumen mit Holzmulm. Er bevorzugt Eichen, nutzt aber auch weitere Laubbaumarten wie Linde, Buche und Obstbaumarten. Da im Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Gehölze mit geeigneten Totholzanteilen vorhanden sind, wird die Art ebenfalls habitatbedingt ausgeschlossen.

Der Hirschkäfer wird im Managementplan des nächstgelegenen FFH-Gebiets aufgeführt. Zur Verbreitung im Gebiet lässt sich entnehmen:

Die stark an Eichen (Quercus sp.) gebundene und wärmeliebende Art wurde ausschließlich im westlichen Teil des FFH-Gebietes nordöstlich von Freiburg im Bereich von Gundelfingen, Zähringen und Herdern nachgewiesen.

Auch für den Hirschkäfer sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate in Form von altem, vermorschtem, mulmreichen, weißfaulen Holz zur Entwicklung bzw. Eiablage vorhanden. Einzeltiere der Art können zwar sporadisch im Untersuchungsgebiet auftreten, dies ist jedoch sowohl bauzeitlich als auch nach Abschluss der Bauarbeiten im Untersuchungsgebiet weiterhin möglich, sodass hier kein Verlust entsteht.

Der Wunderbare Ulmen-Prachtkäfer ernährt sich streng monophag an Ulmen (insb. Feldulme).

Larven der Art entwickeln sich in der Rinde am Stamm und in absterbenden Ästen von Ulmen. Im Untersuchungsgebiet findet die Art keine geeigneten Habitate, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Für die verbreitungsbedingt nicht auszuschließenden Käferarten sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Gehölze zur Eiablage bzw. Entwicklung vorhanden. Sporadisch auftauchende Adulttiere können das Untersuchungsgebiet sowohl bauzeitlich als auch nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin nutzen, sodass hier kein Verlust entsteht und eine weitere Betrachtung entfällt.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer.

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Acmaeodera degener</i>	Gefleckter Eichen-Prachtkäfer	1	1		s
0				<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschröter	2	1		s
0				<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniiger Mistkäfer	nb	1	II, IV	s
0				<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0				<i>Clerus mutillarius</i>	Eichen-Buntkäfer	2	1		s
0				<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	nb	1	II, IV	s
0				<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer	1	2		s
0				<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähniiger Zahnflügel-Prachtkäfer	Z	1		s
0				<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nb	1	II, IV	s
0				<i>Eurythyrea quercus</i>	Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer	1	1		s
X	0			<i>Gnorimus varabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	2	1		s
0				<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	3	II, IV	s
X	0			<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
X	0			<i>Megopis scabricornis</i>	Körnerbock	1	1		s
0				<i>Meloe autumnalis</i>	Blauschimmernder Maiwurmkäfer	nb	1		s
0				<i>Meloe cicatricosus</i>	Narbiger Maiwurmkäfer	nb	1		s
0				<i>Meloe decorus</i>	Violettalsiger Maiwurmkäfer	nb	1		s
0				<i>Meloe rugosus</i>	Mattschwarzer Maiwurmkäfer	nb	1		s
0				<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	1	1		s
0				<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock	1	1		s
0				<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
X	0			<i>Palmar festiva</i>	Südlicher Wacholder-Prachtkäfer	1	1		s
0				<i>Phytoecia uncinata</i>	Wachsblumenböckchen	nb	1		s
X	0			<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer	2	1		s
0				<i>Purpuricenus kaehleri</i>	Purpurbock	1	1		s
0				<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s
X	0			<i>Scintillatrix mirifica</i>	Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer	1	1		s

7 Schmetterlinge

Bestand Verbreitungsbedingt lassen sich im Untersuchungsgebiet die Arten Spanische Flagge
Lebensraum und Individuen (= Spanische Fahne) und Nachtkerzenschwärmer nicht ausschließen.

Die Spanische Flagge wird im Managementplan des nächstgelegenen FFH-Gebiets aufgeführt. Zur Verbreitung im Gebiet lässt sich entnehmen:

Der Lebensraum der Spanischen Flagge beschränkt sich auf die Waldflächen im westlichen und südlichen Gebietsteil. Darin enthalten sind große zusammenhängende Waldflächen um Gundelfingen und Wildtal, am Freiburger Schlossberg und an den Hängen des Kappler Großtals, sowie kleinere Waldflächen in Glotteral-Föhrental, St. Peter, Stegen, Kirchzarten und Oberried.

Beide hochmobile Arten können das Untersuchungsgebiet sporadisch zur Thermoregulation aufsuchen. Eine Eiablage sowie ein Vorhandensein essenzieller Nahrungshabitate kann jedoch habitatbedingt bzw. aufgrund eines Fehlens geeigneter Wirtspflanzen ausgeschlossen werden.

Eine sporadische Nutzung des Untersuchungsgebiets zur Thermoregulation ist sowohl bauzeitlich als auch nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin möglich, sodass hier kein Verlust entsteht und eine weitere Betrachtung entfällt.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tabelle 8: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge.

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				Tagfalter					
0				<i>Agrodiaetus damon</i>	Weißdolch-Bläuling	1	1		s
0				<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter	1	D		s
0				<i>Carcharodus flocciferus</i>	Heilziest-Dickkopffalter	1	2		s
0				<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0				<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0				<i>Hipparchia fagi</i>	Großer Waldportier	R	2		s
0				<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0				<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0				<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	II, IV	s
0				<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0				<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0				<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0				<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0				<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0				<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
0				<i>Pyrgus armoricanus</i>	Oberthürs Würfel-Dickkopffalter	1	3		s
0				<i>Pyrgus cirsii</i>	Spätsommer-Würfel-Dickkopffalter	1	1		s

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				Nachfalter					
0				<i>Actinotia radiosa</i>	Trockenrasen-Johanniskrauteule	R	1		s
0				<i>Alcis jubata</i>	Bartflechten-Rindenspanner	1	1		s
0				<i>Anarta cordigera</i>	Moor-Bunteule	2	1		s
X	0			<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	*	*	II	
0				<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeerenspanner	2	1		s
0				<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Flechten-Rindenspanner	2	1		s
0				<i>Cucullia caninae</i>	Hundsbraunwurz-Mönch	R	R		s
0				<i>Cucullia gnaphalii</i>	Goldruten-Mönch	1	1		s
0				<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafter	0	1	II, IV	s
0				<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule	2	2		s
0				<i>Fagivorina arenaria</i>	Scheckiger Rindenspanner	3	1		s
0				<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke	1	1		s
0				<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0				<i>Hadena magnolii</i>	Südliche Nelkeneule	1	2		s
0				<i>Hyles vespertilio</i>	Fledermausschwärmer	1	0		s
0				<i>Idaea contiguaria</i>	Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner	R	2		s
0				<i>Lemonia taraxaci</i>	Löwenzahn-Wiesenspinner	R	0		s
0				<i>Luperina dumerilii</i>	Dumerils Graswurzeleule	R	2		s
0				<i>Nola cristatula</i>	Wasserminzen-Graueulchen	1	*		s
0				<i>Nola subchlamydula</i>	Gamander-Graueulchen	1	R		s
0				<i>Nycteola degenerana</i>	Salweiden-Wicklereulchen	2	3		s
0				<i>Paidia murina</i>	Mauer-Flechtenbärchen	D	1		s
0				<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär	R	1		s
X	0			<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	*	IV	s
0				<i>Tephronia sepiaria</i>	Totholz-Flechterspanner	1	R		s
0				<i>Zygaena angelicae</i>	Elegans-Widderchen	R	1		s

8 Heuschrecken

Bestand Lebensraum und Individuen

Die streng geschützten Heuschreckenarten werden im Untersuchungsgebiet verbreitungsbedingt ausgeschlossen. Auch ein Vorkommen von besonders geschützten Arten wird aufgrund fehlender geeigneter Habitats sowie fehlender Nachweise in Form von Beibeobachtungen derzeit ausgeschlossen, sodass eine weitere Betrachtung entfällt.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Heuschrecken.

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Aiolopus thalassinus</i>	Grüne Strandschrecke	2	2		s
0				<i>Arcyptera fusca</i>	Große Höckerschrecke	1	1		s
0				<i>Calliptamus italicus</i>	Italienische Schönschrecke	1	2		b
0				<i>Modicogryllus frontalis</i>	Östliche Grille	1	1		s
0				<i>Platypleis tessellata</i>	Braunfleckige Beißschrecke	1	1		s
0				<i>Ruspolia nitidula</i>	Große Schiefkopfschrecke	0	R		s

9 Amphibien

Bestand Lebensraum und Individuen

Die verbreitungsbedingt nicht auszuschließenden streng geschützten Amphibienarten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch sowie die besonders geschützten Arten Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch lassen sich im Untersuchungsgebiet sowie der Umgebung habitatbedingt ausschließen, da hier keine geeigneten Gewässerhabitate vorhanden sind.

Auch ein Durchwandern des Gebiets wird aufgrund der gegebenen Zerscheidungswirkungen, fehlender Lockwirkungen usw. weitgehend ausgeschlossen.

Während den durchgeführten artenschutzrechtlichen Kartierungen konnten in Form von Beibeobachtungen keine abweichenden Ergebnisse erbracht werden.

Es wird daher nicht von einem Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet ausgegangen, sodass eine weitere Betrachtung entfällt.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien.

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RL D	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
0				<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
0				<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	2	IV	s
0				<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0				<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
0				<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0				<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	2	IV	s
0				<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0				<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	V	IV	s
0				<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	*	*	IV	s
0				<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	3	II, IV	s

10 Reptilien

10.1 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis).

Im Jahr 2020 wurden basierend auf diesen Grundlagen Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt.

Die Behebungsmethoden erfolgten in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2015. Zur Erfassung der Reptilien wurden potenziell nutzbare Bereiche (ruderalisierte Vegetation, Asthaufen, Steine, Holzlagerplätze, anthropogene Ablagerungen, etc.) im Untersuchungsgebiet langsam abgesprochen. Mögliche Verstecke (z. B. größere Steine, Bleche, Äste, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht.

Aufgrund der hohen Vielzahl an gegebenen Verstecken konnte auf einen zusätzlichen Einsatz von künstlichen Verstecken (Schlangenblechen) verzichtet werden.

Die bisherigen Behebungstermine können der Tabelle 1 entnommen werden.

10.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt nicht auszuschließen sind im Untersuchungsgebiet die streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse sowie die besonders geschützten, der Eingriffsregelung unterliegenden Arten Blindschleiche und Ringelnatter. Bis auf die wassergebundene Ringelnatter lassen sich die potenziell vorkommenden Reptilienarten habitatbedingt nicht gänzlich ausschließen.

Es wurden daher 2020 insgesamt fünf methodische Reptilienkartierungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Hierbei konnten mehrere adulte sowie subadulte Individuen der Zauneidechse auf Steinen, in hoher Vegetation sowie in Asthaufen nachgewiesen werden.

Durch das Vorkommen subadulter Tiere sowie geeigneter Eiablageplätze wird davon ausgegangen, dass im Untersuchungsgebiet Reproduktionsstätten der Zauneidechse vorhanden sind.

Vier Individuen konnten aufgrund der Vielzahl an gegebenen Verstecken nicht auf Artebene bestimmt werden. Hier wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich entsprechend der Nachweislage sowie aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen ebenfalls um Zauneidechsen handelte.

Pro Kartierung konnten bis zu drei adulte Zauneidechsen (2 x bestimmt, 1 x unbestimmt) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Habitatbedingt ist davon auszugehen, dass der nördlich an das Untersuchungsgebiet angrenzende Schnittgutlagerplatz ebenfalls von Zauneidechsen besiedelt ist. Im Untersuchungsgebiet nachweislich vorhandene Zauneidechsen sowie auf der Schnittgutfläche vermutete Tiere können entsprechend dem Aktionsradius beide Flächen nutzen. Zwischen den Flächen liegt zwar ein landwirtschaftlich genutzter Weg, dieser ist jedoch nicht stark frequentiert, sodass er keine unüberwindbare Barriere darstellt. Auf eine Schätzung der Populationsgröße anhand der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Einzeltiere wird daher verzichtet. Gewählt wird zur Bestimmung des Ausgleichsbedarfs stattdessen ein Ansatz über die Flächengrößen genutzter/ nutzbarer Habitate innerhalb des Eingriffsbereichs.

Zwar erfolgten die Nachweise der Zauneidechsen nur mittig des Plangebiets, da jedoch im unmittelbaren Umfeld weiteren Strukturen wie z.B. Gehölzränder im Westen, Norden und Süden innerhalb des Plangebiets vorhanden sind, zu denen keine unüberwindbaren Barrieren bestehen, ist von einer Nutzung aller potenziell geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet auszugehen. Stark beschattete Flächen sowie versiegelte Flächen werden dabei als potenzielle Habitats ausgenommen.

Möglicherweise sind in der Umgebung des Untersuchungsgebiets z.B. entlang der südlich liegenden Gehölzstrukturen an der B31 oder im Bereich der Sportgaststätte im Norden weitere von Zauneidechsen besiedelte Bereiche vorhanden. Hier könnte ggf. ebenfalls ein genetischer Austausch mit den Zauneidechsen aus dem Plangebiet stattfinden. Jedoch sind durch die Acker- und Wegflächen gewisse Barrierewirkungen vorhanden, die dazu führen, dass die Eidechsenpopulation im Plangebiet relativ isoliert vorliegt.

Da Eingriffe in nachweislich besiedelte Zauneidechsenhabitats vorgesehen sind, werden entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Neben der streng geschützten Zauneidechse konnte auch eine besonders geschützte, der Eingriffsregelung unterliegende Blindschleiche im südwestlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Art erfährt einen umfassenden Schutz durch die Maßnahmen, die im Hinblick auf die Zauneidechsen umgesetzt werden. Eine differenzierte Betrachtung dieser Art entfällt daher.

Tabelle 11: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien.

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG	Verantwortungsart
X	(X)	0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s	
0				<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	II, IV	s	(!)
X	X	X	X	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s	
0				<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s	!
X	(X)	0	0	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s	(!)
0				<i>Vipera aspis</i>	Aspisvipere	1	1		s	!
0				<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s	!

Tabelle 12: Liste der als Beibeobachtungen aufgenommenen national geschützten Arten.

Name	Name	RLBW	RLD	BNatSchG
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	*	*	b



Abbildung 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene adulte männliche und weibliche Zauneidechsen (Foto: Kunz GaLaPlan).



Abbildung 6: Fundpunkte Zauneidechsen: grün (Viereck: männlich, adult; Kreis: weiblich, adult; Stern: subadult) und Eidechsen unbestimmt, adult, vermutlich Zauneidechsen (Dreieck, orange). Fundpunkt Blindschleiche: blau. Abgrenzung Plangebiet: rot. Quelle: LUBW.

10.3 Auswirkungen

Auswirkungen

Zwar kann ein Großteil der besiedelten Habitate bauzeitlich sowie nach Abschluss der Bauarbeiten erhalten bleiben, jedoch wird bauzeitlich ein Eingriff in nachweislich von Zauneidechsen besiedelte sowie in potenziell nutzbare Habitate erforderlich. Ein Vorkommen von Reptilien im Bereich des geplanten Gebäudes im Süden ist aufgrund der gegebenen Beschattung und Exposition weniger wahrscheinlich. Im westlichen Untersuchungsgebiet werden bauzeitlich Eingriffe im Bereich einer Versickerungsmulde erforderlich. Hier kann ein Vorkommen von Eidechsen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Bau der geplanten Überdachung entstehen zudem Eingriffe in nachweislich besiedelte Habitate.

Um das gegebene Habitatangebot bauzeitlich aufrecht zu erhalten, müssen vorgezogen Ausgleichshabitate errichtet werden sowie das Strukturangebot in nachweislich besiedelten Bereichen erhöht werden.

Da im Plangebiet nicht nur von einem Vorkommen fluchtfähiger Adulttiere ausgegangen wird, sondern an geeigneter Stelle auch Eiablagen nicht auszuschließen sind, sind neben einer Vergrämung der vorkommenden Tiere in die vorgezogen herzustellenden Ausgleichsflächen auch weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (zeitliche Reglementierungen usw.) umzusetzen.

Auch in Bezug auf bauzeitlich auftretende Störungen wie etwa ein Entfernen vorhandener Reptilienhabitate, ein Befahren mit Baumaschinen usw. werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Anzumerken ist, dass der im Betrieb befindliche Lagerplatz bereits regelmäßig angefahren wird und die Neulagerung und der Abtransport von Strukturen bereits ein erhöhtes allgemeines Lebensrisiko für die vorhandenen Tiere mit sich bringen. Bauzeitlich muss vermieden werden, dass sich das bestehende Lebensrisiko signifikant erhöht.

Betriebsbedingt kommt es durch die Nutzung des Außenlagers entsprechend der bestehenden Nutzung regelmäßig zu einem neuen Einbringen anthropogener Strukturen (Bretter, Steine etc.) sowie zu einem Abtransport zwischengelagerter Strukturen. Bisher konnte sich die Zauneidechsenpopulation trotz der bereits bestehenden Nutzung des Außenlagers im Plangebiet halten. Ferner werden hier stets neu besiedelbare Strukturen eingebracht, die nachweislich von den Zauneidechsen genutzt werden. Geplant ist eine Nutzungsintensität der Lagerfläche entsprechend des Bestands. Es wird somit nicht erwartet, dass sich das bestehende allgemeine Lebensrisiko der Zauneidechse auf der Lagerfläche signifikant erhöht. Ferner kommt es durch die vorgesehene Herstellung der Ausgleichsflächen zu einer Verlagerung des Vorkommensschwerpunkts der Tiere in ein unbeeinträchtigtes Kernzentrum.

Betriebsbedingt sind aufgrund des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos, welches sich nicht signifikant erhöht, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, sodass keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich werden. Um eine Reduktion des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos zu bewirken, werden jedoch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen empfohlen, die betriebsbedingt umgesetzt werden können.

Anlagebedingt entsteht durch die geplante Überdachung ein Verlust nachweislich genutzter Zauneidechsenhabitate. Dagegen werden die potenziell genutzten Habitate im Bereich der Versickerungsmulde nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt, sodass hier kein anlagebedingter Verlust verbleibt.

Für den bauzeitlichen und anlagebedingten Verlust von Habitaten werden Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

Neben der geplanten Überdachung einer nachweislich besiedelten Teilfläche wird auch eine durch die Überdachung entstehende Beschattung unmittelbar angrenzender Flächen bei der Wahl der umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Bauzeitlich umzusetzende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Im Eingriffsbereich muss außerhalb der kritischen Fortpflanzungsphase der Reptilien, d.h. zwischen Anfang September und Anfang Oktober oder unmittelbar nach der Winterruhe und vor der Reproduktionszeit, d.h. zwischen Ende März und Ende April eine umfassende Lebensraumentwertung erfolgen, indem sämtliche oberflächlich vorhandenen Strukturen und Versteckmöglichkeiten (Steine, hohe Vegetation, Bretter, Holzhaufen etc.) vorsichtig und manuell entfernt werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass keine Winterquartiere (meist in tieferen Bodenbereichen) entfernt werden. Die Freiräumung des Baufeldes sollte immer nur von einer Seite her in Richtung der vorgezogen herzustellenden Ausgleichsflächen und Tabuzonen (siehe Kapitel 10.5) stattfinden.

Geeignetes Material wie Asthaufen, Bretter, Erdhaufen usw. aus dem Eingriffsbereich können unter Anleitung der Umweltbaubegleitung im Bereich der aufzuwertenden Abschnitte sowie der vorgezogen herzustellenden Ausgleichsflächen eingebracht werden.

An geeigneten Stellen ist unter Absprache mit der Umweltbaubegleitung eine Schicht aus feinen Hackschnitzeln einzubringen, um eine weitere Reduktion der Lockwirkungen zu bewirken.

Während der gesamten Bauzeit ist darauf zu achten, dass die Eingriffsbereiche regelmäßig und schonend bei guter Witterung über 15 °C gemäht werden, sodass keine Lockwirkungen entstehen.

Ergänzend werden nach erfolgreich durchgeführter Vergrämung durch Lebensraumentwertung, reptiliensichere Schutzzäune aufgestellt und alle potenziell oder nachweislich besiedelten Bereiche außerhalb des Eingriffsbereichs als Bautabuzonen ausgewiesen. Zu beachten ist jedoch, dass der bestehende Betrieb der Lagerfläche auch bauzeitlich aufrecht erhalten bleiben soll. Um dies zu ermöglichen, werden enge Absprachen der Zuständigen des Betriebs mit der Umweltbaubegleitung erforderlich- insbesondere im Hinblick auf den Verlauf der reptiliensicheren Schutzzäune sowie der durch Strukturanreicherungen aufzuwertenden Flächen.

Die Maßnahmen sind in enger Absprache mit einer Umweltbaubegleitung umzusetzen und die Baumaßnahmen erst nach Freigabe durch die Umweltbaubegleitung umzusetzen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass sich noch Tiere im Eingriffsbereich befinden (ca. dreimalige Kontrollbegehung bei geeigneter Witterung erforderlich).

Des Weiteren sind im Bereich der zu rodenden Gehölze gesonderte Maßnahmen einzuhalten. Die aufgrund der ebenfalls aus weiteren artenschutzrechtlichen Gründen (Vögel und Fledermäuse) einzuhaltenden zeitlichen Restriktionen der Baumfällungen sind hier ebenfalls einzuhalten.

Es dürfen in den Wintermonaten lediglich die Bäume gefällt werden, Wurzelstubben o.ä. müssen im Bereich belassen werden und dürfen erst entfernt werden, sobald die Tiere nicht mehr in der Winterruhe verharren, ausreichend fluchtfähig sind und Vergrämuungsmaßnahmen (wie oben beschrieben) auch in diesem Bereich stattgefunden haben. Zudem darf der Bereich im Winter nicht mit schweren Maschinen oder ähnlichem Befahren werden, um ruhende Tiere nicht zu beeinträchtigen.

Die gesamten Vergrämuungsmaßnahmen und Rodungsarbeiten sind von einer qualifizierten Umweltbaubegleitung (inklusive Beratung der ausführenden Firmen bezüglich der Habitatgestaltungen und Vergrämuungen, Kontrolle der bauzeitlichen Auflagen, Effizienzkontrolle der Vergrämuungsmaßnahmen und ggf. Nachbesserungen gemäß den vorhandenen Standortfaktoren etc.) zu betreuen.

Empfohlene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während des Betriebs:

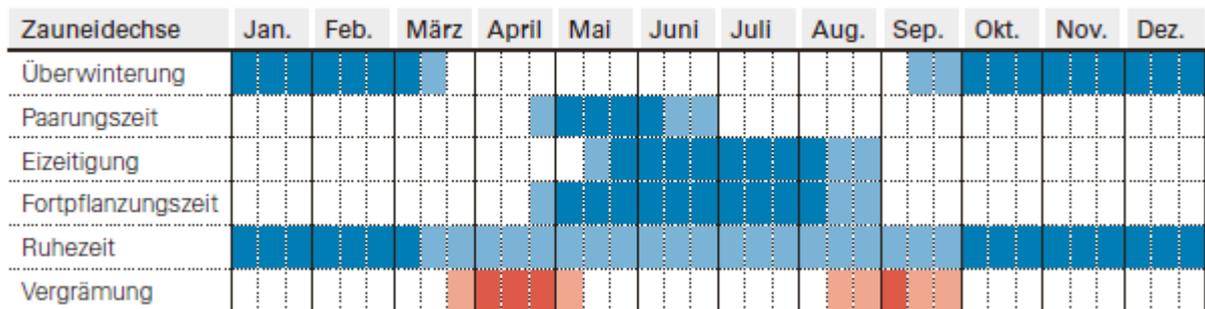
Durch die geplanten Maßnahmen kommt es betriebsbedingt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der vorkommenden Reptilien, welches durch den bestehenden Betrieb bereits erhöht ist. Zudem kommt es durch die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen zu einer Lockwirkung der Reptilien aus dem Gefahrenbereich heraus. Betriebsbedingt werden daher keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Folgend werden somit lediglich Empfehlungen formuliert, um das bereits erhöhte Lebensrisiko der Reptilien betriebsbedingt allgemein zu reduzieren.

Bei den Auslagerungen z.B., wenn zwischengelagerte Erd- und Kieshaufen wieder abgetragen werden, sollte darauf geachtet werden, dass die Arbeiten gerichtet und möglichst schonend stattfinden, sodass eine Flucht von Individuen der Zauneidechse möglich ist.

Alle häufig befahrenen bzw. genutzten Flächen sollten möglichst wenig Lockwirkungen für Zauneidechsen bereithalten. Dies stellt sich in der Regel von selbst ein, da hier keine hohe Vegetation aufkommen kann und kurzzeitig zwischengelagerte Materialien nur mit geringer Wahrscheinlichkeit sofort durch Zauneidechsen aufgesucht werden. Unterstützend können regelmäßige Mahden durchgeführt werden, um die Lockwirkungen möglichst gering zu halten.

Materialien wie z.B. Erdhaufen, die über längere Zeit eingelagert werden sollen und für die eine Neubesiedlung nicht auszuschließen ist, sollten möglichst in den störungsärmeren Randbereichen der Lagerfläche eingebracht werden.

Zusammen mit der Umweltbaubegleitung können entsprechend des tatsächlichen Betriebs definierte Maßnahmen abgestimmt werden. Eine Pflicht zur Umsetzung besteht jedoch aus o.g. Gründen nicht.



Legende:

- Hauptaktivitätsphase der Eidechsen
- Nebenaktivitätsphase der Eidechsen
- Zeitraum, in dem die Vergrämung durchgeführt werden kann
- Zeitraum, in dem die Vergrämung ungünstig, aber je nach Aktivität der Eidechsen möglich ist

Abbildung 7: Aktivitätsphasen der nachgewiesenen Zauneidechse im Jahresverlauf nach Laufer (2014).



Abbildung 8: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Plangebiet (rot) sowie Lage Ausgleichshabitate (blau). Hellrot: Bereich Lebensraumentwertung (Mahd, Abräumen Strukturen, Hackschnitzelauftrag). Hellgrün: Bereich Lebensraumaufwertung sowie bauzeitlich fortgesetzter Betrieb Lagerfläche. Orange: reptiliensichere Schutzzäune zur Verhinderung eines Einwanderns in den Gefahrenbereich (exakte Lage wird unter Absprache mit der Umweltbaubegleitung festgelegt, sodass der bestehende Betrieb weiter stattfinden kann). Lila gestrichelt: Lage Versickerungsmulde mit reptilienfreundlicher Gestaltung nach Abschluss der Bauarbeiten. Quelle: LUBW.

10.5 Ausgleichsmaßnahmen

Eine freie Vergrämung der nachgewiesenen Zauneidechsen in die Umgebung des Plangebiets ist nicht möglich, da es sich um eine relativ isolierte Population zwischen Ackerflächen und Intensivgrünland handelt. Die angrenzenden Flächen sind nicht als geeignete Ausweichhabitate anzusprechen. Es müssen daher in räumlich-funktionalem Zusammenhang vorgezogen neue Zauneidechsenhabitate geschaffen werden.

Einerseits werden hierfür vorgezogen aufwertende Strukturen in den Randbereichen der bestehenden Lagerfläche eingebracht, indem geeignete Strukturen aus dem Eingriffsbereich umverlagert werden und Wurzelstubben, Asthaufen usw. aus dem Rodungsbereich fachgerecht unter Anleitung durch die Umweltbaubegleitung in geeigneten Bereichen im Plangebiet verbleiben.

Andererseits werden im südlichen Plangebiet außerhalb der Lagerflächen vorgezogen Entbuschungsmaßnahmen und kleinflächige Rodungen vorgenommen und ebenfalls Strukturen aus dem Eingriffsbereich sowie aus dem Rodungsbereich eingebracht. Je nach verfügbaren Materialien wird durch die Umweltbaubegleitung festgelegt, ob weitere Strukturen einzubauen sind.

Bezüglich der umzusetzenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse wird berücksichtigt:

- Ca. 600 m² der insgesamt ca. 780 m² nachweislich besiedelten Lagerfläche können anlagebedingt erhalten bleiben und werden zudem bauzeitlich durch Einbringung zusätzlicher Strukturen aufgewertet. Der durch die Überdachung (bzw. der daraus resultierenden Beschattung) entstehende anlagebedingte Habitatverlust beläuft sich somit auf ca. 180 m².
- Weitere Aufwertungsmaßnahmen sind in den Randbereichen der Lagerflächen auf ca. 200 m² an geeigneten Stellen möglich, sodass keine erheblichen Habitatverluste in Bereichen außerhalb der bisherigen Nachweisstellen zu erwarten sind, die potenziell von Reptilien aufgesucht werden können.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten an der Versickerungsmulde kommt es hier ebenfalls zu einer reptilienfreundlichen Gestaltung der Fläche auf ca. 100 m².
- Im Süden erfolgt durch Auflichtung und Einbringung geeigneter Strukturen eine vorgezogene Anlage dauerhaft zu erhaltender Reptilienhabitate auf ca. 200 m².

Durch die hohe Qualität der geplanten Ausgleichshabitate mit gegebenem Strukturreichtum (Wurzelstubben, Asthaufen, Erde usw.) artenreicher, insektenlockender ruderalisierter Vegetation usw. ist von einer hohen Kapazität der Habitate für die vorkommenden Zauneidechsen auszugehen. Zudem wird eine Verlagerung des Kernvorkommens der Zauneidechsen ermöglicht, welche zu einer Reduktion des bestehenden erhöhten allgemeinen Lebensrisikos führt.

Die Aufwertungsmaßnahmen sind vorgezogen vor der Vergrämung (Lebensraumwertung) umzusetzen, um ein Auswandern der Tiere aus dem Eingriffsbereich zu begünstigen und bauzeitlich keinen erheblichen Verlust von nutzbaren Strukturen zu bewirken.

Bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Lebensraumverluste der vorkommenden Reptilien zu erwarten.

10.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 **Tötungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Das Plangebiet ist nachweislich von Zauneidechsen besiedelt. Sollten besiedelte Bereiche z.B. durch schweres Gerät befahren werden, Bodenarbeiten im Winter usw. stattfinden, wäre der Verbotstatbestand der Tötung nicht auszuschließen. Es werden daher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Ausweisung von Tabuzonen, Vergrämung, zeitliche Restriktionen, Aufstellen reptiliensicherer Schutzzäune etc.) umgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 **Störungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Das Plangebiet ist nachweislich von Zauneidechsen besiedelt. Sollten besiedelte Bereiche z.B. durch schweres Gerät befahren werden, Bodenarbeiten im Winter usw. stattfinden, wäre der Verbotstatbestand der Störung nicht auszuschließen.

Es werden daher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Ausweisung von Tabuzonen, Vergrämung, zeitliche Restriktionen, Aufstellen reptiliensicherer Schutzzäune etc.) umgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Nutzung des Plangebiets als Lagerfläche, an welche die vorkommenden Tiere bereits adaptiert sind, werden die bauzeitlich auftretenden zusätzlichen Störfwirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft.

Betriebsbedingt werden die Flächen weiterhin als Außenlager für verschiedene Materialien genutzt. Diese Nutzung entspricht der bestehenden Nutzung, sodass der geplante Betrieb das allgemeine Lebensrisiko der vorkommenden Zauneidechsen nicht signifikant erhöht.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 **Schädigungsverbot** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch das geplante Vorhaben werden nachweislich von Zauneidechsen besiedelte Habitate (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) tangiert.

Die nachgewiesenen Zauneidechsen finden angrenzend an das Plangebiet keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten. Für den Verlust der Lebensräume werden daher vorgezogen umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

10.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im Rahmen der methodischen Artenschutzkartierungen konnte festgestellt werden, dass die bestehenden Lagerflächen im Plangebiet von Zauneidechsen besiedelt sind.

Zudem erfolgte der Nachweis einer Blindschleiche, welche der Eingriffsregelung unterliegt. Die besonders geschützte Art erfährt durch die geplanten Schutzmaßnahmen für die nachgewiesenen Zauneidechsen einen umfassenden Schutz, sodass eine differenzierte Betrachtung dieser Art entfällt.

Für die Zauneidechse wurde festgestellt, dass die nachweislich besiedelten Bereiche bauzeitlich sowie anlagebedingt weitgehend erhalten bleiben können. Kleinflächig kommt es hier jedoch zu einem Verlust von Habitaten durch die Herstellung einer Überdachung mit einhergehender Beschattung. Zudem kommt es durch bauzeitliche Arbeiten an einer Versickerungsmulde im westlichen Plangebiet zu Eingriffen in Bereiche, die potenziell ebenfalls durch Zauneidechsen aufgesucht werden können. Durch den Gebäudebau im Süden ist dagegen ein Verlust potenzieller Habitate weniger wahrscheinlich, da hier eine Beschattung durch vorhandene Gebäudeflächen und Gehölze vorliegt.

Für die Eingriffe in potenziell besiedelte Habitate werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Lebensraumentwertung, Aufstellen reptiliensicherer Schutzzäune, zeitliche Beschränkungen, gesonderte Maßnahmen während den Rodungen) sowie Ausgleichsmaßnahmen (Einbringen/ Umlagerung besiedelbarer Strukturen, Aufwertungen Lagerfläche, reptilienfreundliche Gestaltung Versickerungsmulde) usw. erforderlich.

Die Aufwertungsmaßnahmen der Lagerflächen sowie die Herstellung der Ausgleichsflächen im Süden erfolgen vorgezogen, während die Versickerungsmulde nach Abschluss der Bauarbeiten reptilienfreundlich gestaltet wird.

Durch die geplanten Habitataufwertungen und Neuherstellungen wird eine Umlagerung des Kernvorkommens der Zauneidechsen in störungsärmere Bereiche ermöglicht. Das durch den bestehenden Betrieb bereits erhöhte allgemeine Lebensrisiko wird daher reduziert.

Alle Maßnahmen werden in enger Absprache mit einer qualifizierten Umweltbaubegleitung umgesetzt.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der Vorgaben können Umweltschäden nach § 19 BNatSchG vermieden werden.

11 Vögel

11.1 Methodik

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x42) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (Südbeck et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge.

Knapp außerhalb des Untersuchungsbereiches registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Untersuchungsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste aufgeführt. Tiere, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Überflug gewertet.

Die Begehungen für Vögel erfolgten wie methodisch gefordert in den frühen Morgenstunden sonniger Tage.

Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der guten Übersichtlichkeit des Untersuchungsgebiets wurde die Anzahl an durchgeführten Vogelkartierungen auf vier festgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dabei kein Brutvogel übersehen wurde.

11.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 26 Vogelarten nachgewiesen werden.

Dabei handelte es sich weitgehend um typische „Kulturfolger“, d.h. störungsadaptierte Siedlungsarten wie Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Kohlmeise, Rotkehlchen, Ringeltaube, Rabenkrähe, Saatkrähe und Star. Diese Arten tauchten als Nahrungsgäste auf und wurden teils als Brutvögel aufgenommen. Eine tatsächliche Brut innerhalb des Plangebiets wurde jedoch lediglich durch Rabenkrähen und Saatkrähen in den Gehölzen an der Westgrenze des Plangebiets festgestellt. Eine Nutzung der Gehölzstrukturen mittig des Plangebiets konnte nicht nachgewiesen werden, ist jedoch für nestbauende Arten grundsätzlich nicht auszuschließen, sodass hier Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Rodung erforderlich werden.

Der Haussperling/ Feldsperling (RL BW: V) tauchte mitunter mit mehreren Individuen an der nördlich liegenden Sportgaststätte auf, wo eine Brut durch den Haussperling naheliegt. Innerhalb des Plangebiets tauchte der Haussperling lediglich als Nahrungsgast auf.

Einige Arten tauchten nur sporadisch auf bzw. überflogen das Untersuchungsgebiet bzw. dessen Umgebung. Ein Überflug fand durch die Arten Girlitz, Gebirgsstelze, Graureiher, Rotmilan (streng geschützt), Star, Stockente (RL BW: V), Stieglitz, Turmfalke (RL BW: V, streng geschützt) und Weißstorch (RL BW: V, streng geschützt) statt.

Der Weißstorch überflog das Untersuchungsgebiet jedoch lediglich in großer Höhe. Die Art kann in Kirchzarten gelegentlich mit höherer Individuenzahl auf Äckern beobachtet werden. Ein Aufsuchen des Plangebiets durch den Weißstorch kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Zudem konnten vereinzelt Schwalben in größerer Entfernung im Überflug nachgewiesen werden, die aufgrund der Entfernung jedoch nicht auf Artebene bestimmt werden konnten. Von einem Überflug von sowohl Rauschschwalbe (RL BW: 3, streng geschützt) als auch Mehlschwalbe (RL BW: V, streng geschützt) wird daher ausgegangen.

Der Mäusebussard (streng geschützt) wurde mehrfach im nahen Überflug gesichtet. Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets zur Nahrungsaufnahme lässt sich nicht ausschließen, findet aber entsprechend der gegebenen Strukturen eher in den angrenzenden Ackerflächen als innerhalb des Plangebiets statt. Eine Nutzung der Gehölze im Plangebiet als Sitzwarte lässt sich nicht ausschließen.



Abbildung 9: Nachweise Vögel (streng geschützt/ Rote Liste (3, V) siehe Nachweistabelle). H/Fe= Haussperling/Feldsperling, Mb= Mäusebussard, Ws= Weißstorch, Sto= Stockente, Tf= Turmfalke, M/Rs= Mehlschwalbe/Rauchschwalbe, Rm= Rotmilan. Schwarze Pfeile= Flugrichtungen. Zur Übersichtlichkeit wird auf eine Darstellung der besonders geschützten Arten, die nicht auf der Roten Liste stehen, verzichtet. Abgrenzung Plangebiet: rot. Quelle: LUBW.

Tabelle 13: Übersicht über die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten.

	Name	Name	Status	RL BW	BNatSchG
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	b
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	b
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	b
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	b
5	Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	b
6	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	V	b
7	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Ü	*	b
8	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	NG	*	b
9	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ü	*	b
10	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü	*	b
11	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	b
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	*	b
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	b
14	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	s
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	(Ü)	V	b
16	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	(Ü)	3	b
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	*	b
18	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	b
19	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ü	*	s
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	*	b
21	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	B	*	b
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ü	*	b
23	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Ü	V	b
24	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ü	*	b
25	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ü	V	s
26	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ü	V	s

Status:

B= Brutvogel; BV=Brutverdacht; NG= Nahrungsgast; Ü= Überflug

11.3 Auswirkungen

Auswirkungen Bauzeitlich ist mit einer Erhöhung der Störwirkungen zu rechnen. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten sind an Störwirkungen adaptiert und erfahren durch die bauzeitlich auftretenden Störungen keine erheblichen Beeinträchtigungen, da diese nicht wesentlich über die bereits bestehenden Vorbelastungen (bestehende Nutzung des Außenlagers, angrenzende Straßen) hinausgehen.

Für alle nachgewiesenen Vogelarten entsteht kurzzeitig eine geringfügige Einschränkung ihrer Nahrungshabitate. Allerdings ist die Eingriffsfläche zu klein, um eine Erheblichkeit für diese Arten zu haben. Die vorkommenden Arten können angrenzende Bereiche innerhalb und außerhalb des Plangebiets bauzeitlich weiterhin nutzen und nach Abschluss der Bauarbeiten den Eingriffsbereich wieder uneingeschränkt zur Nahrungssuche aufsuchen.

Der durch erforderliche Gehölzrückschnitte und Rodungen bau- bzw. anlagebedingt entstehende Bruthabitatverlust für nestbauende Arten ist nicht als erheblich einzustufen, da hier keine hochwertigen Alt- und Totholzstrukturen mit potenziellen Baumhöhlen verloren gehen und der Großteil der Gehölze erhalten bleibt und somit weiterhin nutzbar ist. Im Rodungsbereich konnte im Rahmen der Kartierungen keine Nutzung als Bruthabitat nachgewiesen werden. Da eine Brut hier jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen ist, sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umzusetzen.

Ein Überflug des Plangebiets ist bauzeitlich sowie nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin uneingeschränkt möglich. Es entstehen keine Kulissenwirkungen.

Auch betriebsbedingt geht die vorgesehene Nutzung nicht wesentlich über die bestehende Nutzung des Außenlagers hinaus, sodass auch hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

11.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind:

- Die Rodung muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (d.h. im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres).
- Die Rodungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.

11.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen Da keine Eingriffe in nachweislich zur Brut genutzte Gehölzbestände vorgesehen sind, und der Großteil der vorhandenen Gehölze erhalten bleibt, d.h. weiterhin nutzbar ist, ergibt sich derzeit kein Ausgleichsbedarf.

Um das Angebot an möglichen Bruthabitaten im Gebiet zu erhöhen, wird das Aufhängen von Nistkästen in den umgebenden Gehölzen empfohlen. Bei der Wahl der Nistkästen sowie der Suche nach geeigneten Standorten kann die Umweltbaubegleitung hinzugezogen werden.

Zudem wird eine erneute Pflanzung von gebietsheimischen Baumarten und Sträuchern im Plangebiet oder angrenzend empfohlen.

11.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Findet das Entfernen der Gehölze während der Brutzeit statt, kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen zeitlichen Reglementierungen für Gehölzrodungen (Anfang Oktober bis Ende Februar) kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Findet das Entfernen der Gehölze während der Brutzeit statt, kann eine Störung nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen zeitlichen Reglementierungen für Gehölzrodungen (Anfang Oktober bis Ende Februar) kann der Tatbestand der Störung ausgeschlossen werden.

Die bauzeitlich sowie betriebsbedingt zu erwartenden Störwirkungen gehen nicht erheblich über die bereits bestehenden Störwirkungen durch die Nutzung des Außenlagers sowie angrenzende Verkehrsflächen hinaus, da die vorkommenden Vogelarten an entsprechende Störwirkungen angepasst sind.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Es erfolgen keine Eingriffe in nachweislich zur Brut genutzte Gehölzbestände. Die Gehölze, die erhalten bleiben, können weiterhin zur Brut genutzt werden.

Um das Angebot an möglichen Bruthabitaten im Gebiet zu erhöhen, wird das Aufhängen von Nistkästen in den umgebenden Gehölzen empfohlen. Bei der Wahl der Nistkästen sowie der Suche nach geeigneten Standorten kann die Umweltbaubegleitung hinzugezogen werden. Zudem wird eine erneute Pflanzung von gebietsheimischen Baumarten und Sträuchern im Plangebiet oder angrenzend empfohlen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

11.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 26 Vogelarten nachgewiesen werden.

Dabei handelte es sich weitgehend um typische „Kulturfolger“, d.h. störungsadaptierte Siedlungsarten. Diese Arten tauchten als Nahrungsgäste auf und wurden teils als Brutvögel aufgenommen. Eine tatsächliche Brut innerhalb des Plangebiets wurde jedoch lediglich durch die Rabenkrähen und Saatkrähen in den Gehölzen an der Westgrenze des Plangebiets festgestellt. Eine Nutzung der Gehölzstrukturen mittig des Plangebiets konnte nicht nachgewiesen werden, ist jedoch für nestbauende Arten grundsätzlich nicht auszuschließen, sodass hier Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich werden. Die Rodung muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar) und auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Da keine Eingriffe in nachweislich zur Brut genutzte Gehölzbestände vorgesehen sind, und der Großteil der vorhandenen Gehölze erhalten bleibt und somit weiterhin nutzbar ist, ergibt sich derzeit kein Ausgleichsbedarf.

Um das Angebot an möglichen Bruthabitaten im Gebiet zu erhöhen, wird das Aufhängen von Nistkästen in den umgebenden Gehölzen empfohlen. Bei der Wahl der Nistkästen sowie der Suche nach geeigneten Standorten kann die Umweltbaubegleitung hinzugezogen werden.

Zudem wird eine erneute Pflanzung von gebietsheimischen Baumarten und Sträuchern im Plangebiet oder angrenzend empfohlen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

12 Fledermäuse

12.1 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten zunächst Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis).

Im Jahr 2020 erfolgten 2 aktive methodische Fledermausbegehungen sowie eine passive Fledermauskartierung durch den Einsatz von Horchboxen im Untersuchungsgebiet.

Zudem erfolgte eine Kontrolle der vorhandenen Gehölze innerhalb des Rodungsbereichs auf ein Vorhandensein potenziell nutzbarer Fledermausquartiere.

2022 wurde ergänzend eine Begehung des im Plangebiet vorhandenen leerstehenden Gebäudes durchgeführt, sodass hier auch eine Kontrolle auf eine Nutzung durch Fledermäuse stattfinden konnte.

Während der aktiven Begehungen wurden konkrete Flugbeobachtungen sowie Beobachtungen von Flugrouten und Aufnahmen von Echoortungslauten mit dem Ultraschalldetektor (Elekon Batlogger M) durchgeführt und die Rufe aufgenommen. Die Aufnahmen wurden mit dem Programm BatExplorer2.1 der Firma Elekon ausgewertet.

Detektor- begehungen

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden abends/ nachts zwei aktive Begehungen durchgeführt (vgl. Tabelle 1).

Bei den Begehungen wurde ein Batlogger M der Firma Elekon AG mit einem Ultraschallmikrofon FG black genutzt (Firmware 2.6.2.). Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erfolgte die Erfassung in Anlehnung an die „gezielte mobile, freestyle“ Erfassung nach RUNKEL et. al. 2018.

Bei Arten mit quasi-konstant-frequenten (qcf-) Anteilen in den Rufen ist eine sichere Artbestimmung im Gelände grundsätzlich möglich. Dazu gehören die Arten Kleiner und Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri* und *Nyctalus noctula*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die beiden Schwesternarten Zwerg- und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* und *Pipistrellus pygmaeus*). Eine Unterscheidung zwischen der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) bzw. Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) ist anhand der Ortungslaute nicht sicher möglich.

Die Gattungen *Myotis* und *Plecotus* stoßen überwiegend frequenzmodulierte (fm-) Laute aus und sind dadurch nicht eindeutig anhand der mittels Detektor aufgenommenen Rufe unterscheidbar (SKIBA 2009).

Des Weiteren ist anhand der Detektoraufnahmen eine Unterscheidung zwischen der Kleinen und Großen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus / brandtii*) und der beiden Langohrfledermäuse (*Plecotus auritus / austriacus*) nicht möglich.

Eine weitere Schwierigkeit stellen je nach Geländeformation auch sehr leise rufende Arten wie z.Bsp. die Bechsteinfledermaus (Suchrufe im hindernisreichen Flug nur auf ca. 5 – 10 m Distanz hörbar) dar (SKIBA 2009).

Ergänzend zu den Rufaufnahmen erfolgten zur Bestimmung Sichtbeobachtungen des Flugbildes und zu der Art der Raumnutzung (Jagdgebiet, Flugrouten) sowie der Größe der gesichteten Tiere mit Hilfe einer leuchtstarken LED-Taschenlampe.

Horchbox- erfassungen

Ergänzend zu den aktiven Detektorbegehungen wurde eine passive Begehung mittels Hochboxen durchgeführt. Dabei wurde eine Horchbox in den Gehölzen im südlichen und eine im nördlichen Plangebiet angebracht.

Dabei kamen ebenfalls Geräte der Firma Elekon des Typs Batlogger A zum Einsatz, welche Fledermausrufe von 10 –150 kHz aufnehmen können.

Die Rufe wurden auf einer Mikro SD-Karte gespeichert und anschließend wie die Aufnahmen des Batlogger M am Computer mit dem Programm „BatExplorer 2.1“ ausgewertet.

Die Erfassung mittels Horchboxen ermöglicht die Ermittlung der Aktivitätsdichten über die gesamte Nacht. Überdies hinaus können bei langen Sequenzen sog. „feeding-buzzes“ (schneller werdende Rufsequenzen, die auf einen Beutefang hinweisen), mehrere gleichzeitig rufende Individuen oder sogar charakteristische Sozialrufe (Display-Rufe), welche Hinweise auf in der Nähe liegende Paarungsquartiere geben, aufgenommen werden.

Anzumerken ist, dass die Horchboxen nur in einem begrenzten Umfeld Fledermausrufe erfassen können, leisere Arten wie die Gattungen *Myotis* oder *Plecotus* werden daher oftmals nicht in vollem Umfang dargestellt.

- Balzquartiere** Das Balzverhalten der männlichen Fledermäuse äußert sich überwiegend durch charakteristische Sozialschreie, welche die Weibchen anlocken sollen. Dabei können diese sowohl aus bestimmten Quartieren oder auch im Flug ausgestoßen werden. Oft werden dabei auch über mehrere Stunden revierabgrenzende Flüge unternommen. Häufig werden Balzquartiere auch als Winterquartiere genutzt.
- Im August und September beginnt die Balzzeit, daher fand im September die passive Begehung statt, um ggf. anhaltend rufende Männchen im Eingriffsbereich zu erfassen.
- Quartierkontrolle** Zwar ist kein Abriss des im Plangebiet vorhandenen Gebäudes vorgesehen, da 2022 bei einem Vorort-Termin jedoch eine Begehung des Gebäudes möglich war, konnte hier eine Kontrolle auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Fettablagerungen, Kotspuren etc.) erfolgen. Nachweise konnten nicht erbracht werden.
- Eine Nutzung durch ein- oder ausfliegende Fledermäuse konnte während der aktiven Begehungen zudem nicht festgestellt werden. Allenfalls ist an der Gebäudefassade und im Dachbereich eine Nutzung als Sommer-/Zwischenquartier für einzelne Fledermäuse – vor allem Männchen – potenziell möglich.
- Die im Rodungsbereich vorhandenen Gehölze wurden, soweit möglich, auf eine potenzielle Tauglichkeit als Quartierhabitat (Spechthöhlen, Astabbrüche, Rindenspalten u.ä.) für Fledermäuse begutachtet sowie auf Fledermausspuren untersucht.
- Dabei wurde festgestellt, dass es sich bei den im Rodungsbereich vorhandenen Gehölzen um junge bis mittelalte Bäume sowie Sträucher handelt, die keine hochwertigen Strukturen wie Rindenabplatzungen, Risse, Baumhöhlen usw. aufweisen. Jedoch war an einigen Bäumen ein starker Efeubewuchs sichtbar, sodass hier eine Nutzung als Einzel- oder Zwischenquartier nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.
- Netzfang** Aufwändige Netzfänge, die u.a. zur sicheren Artbestimmung, Geschlechterverteilung oder zur Besenderung (Flugrouten- und Quartiertelemetrie) eingesetzt werden, sind für die Tiere mit einem enormen Stress verbunden. Auf Netzfänge wurde verzichtet, da hier kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten war.
- Auswertung** Die Ergebnisse der Detektorbegehungen werden mit den Sichtbeobachtungen sowie den erfolgten Quartierkontrollen als Gesamtbild erfasst und entsprechend der gutachterlichen Erfahrung verbal-argumentativ bewertet.

12.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Im vorliegenden TK25-Quadranten sind die Arten Nordfledermaus, Bechsteinfledermaus (Nachweise vor 2006), Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr (Nachweise bis 2006) und Zweifarbfledermaus verbreitet. In angrenzenden Quadranten kommen zudem die Breitflügelfledermaus sowie die Große Bartfledermaus vor.

Im Managementplan des nächstgelegenen FFH-Gebiets werden die Arten Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr aufgeführt. Zur Verbreitung der Arten im Gebiet lässt sich entnehmen:

*Von zentraler Bedeutung für die **Wimperfledermaus** ist die als Lebensstätte ausgewiesene Wochenstubenkolonie im Freiburger Friedrich-Gymnasium. Aufgrund des großen Aktionsradius sowie dem Vorkommen von Männchen im Umfeld einer Wochenstube kann davon ausgegangen werden, dass alle Teilgebiete des FFH-Gebiets von der Art genutzt werden. Von besonderer Bedeutung sind die Wälder oberhalb von Herdern, Zähringen und Gundelfingen, die bedeutende Jagdhabitats für die Art darstellen.*

*Die **Bechsteinfledermaus** kommt vermutlich im gesamten FFH-Gebiet vor, mit Schwerpunkt in den unteren und mittleren Lagen. Nachweislücken sind dem begrenzten Untersuchungsumfang geschuldet, da in einzelnen Teilflächen nur ein oder zwei Netzfänge durchgeführt wurden. Insbesondere bei geringer Individuendichte sind mehrere Netzfänge über das Jahr verteilt erforderlich.*

*Mit dem Auftreten des **Großen Mausohres** ist in allen Wald- und Offenlandflächen im gesamten FFH-Gebiet zu rechnen.*

Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen, welche mit Hilfe eines Batdetektors (Batlogger M) aufgezeichnet wurden, konnte mittels des Programmes BatExplorer 2.1, die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als häufigste Fledermausart bestimmt werden.

Von der Gruppe *Pipistrellus spec.* (Rauhautfledermaus/ Weißrandfledermaus/ Zwergfledermaus/ Mückenfledermaus) und der Übergruppe *Nyctaloid* (Zweifarfledermaus/ Kleiner Abendsegler/ Breitflügelfledermaus/ Großer Abendsegler, Nordfledermaus) wurden nur wenige Rufe aufgenommen.

Durch Sichtbeobachtungen zeigte sich, dass die nachgewiesenen Fledermausarten die Gehölze im Westen, Süden und Norden des Plangebiets zur Orientierung bzw. als Leitstruktur nutzten. Eine Jagd fand hier durch einzelne Individuen statt.

Eine Nutzung der Lagerflächen als Nahrungshabitat konnte dagegen nicht beobachtet werden. Auch die Gehölze im Zentrum des Plangebiets, welche zum Teil gerodet werden, fungierten nicht nachweislich als Leitstrukturen.

Potenzielle Winterquartiere sind in den Gehölzen im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Begutachtung der Gehölze im Rodungsbereich ergab, dass allenfalls im Bereich stark von Efeu bewachsener Bäume eine potenzielle Nutzung als Zwischenquartier gegeben ist. Hier sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Zudem können im Fassaden- und Dachbereich des im Plangebiet liegenden Gebäudes potenzielle Zwischenquartiere vorhanden sein.

Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes (Kotspuren, Fettablagerungen etc.) konnte weder innen noch außen festgestellt werden. Auch ein Ein- oder Ausflug wurde nicht beobachtet. Ferner bleibt das Gebäude erhalten, sodass hier kein Verlust entsteht.

Tabelle 14: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse.

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			0	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
X	X	(X)	(X)	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
(X)	X	(X)	(X)	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	3	IV	s
0			0	<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	R	IV	s
0			0	<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
X	X		0	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
(X)	X		0	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1	*	IV	s
X	X		0	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	*	IV	s
X	X		0	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	X		0	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	*	II, IV	s
X	X		0	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	*	IV	s
X	X		0	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	*	IV	s
X	X	(X)	(X)	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
X	X	(X)	(X)	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
0		(X)	(X)	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	*	IV	s
X	X	(X)	(X)	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	*	IV	s
X	X	X	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*	IV	s
X	X	(X)	(X)	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	*	IV	s
X	X		0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	3	IV	s
X	X		0	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	1	IV	s
0			0	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
X	X	(X)	(X)	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermäus	i	D	IV	s



Abbildung 10: Leitstrukturen Fledermäuse (blau) und Lage Horchboxen (grün). Abgrenzung Plangebiet: rot. Quelle: LUBW.

12.3 Auswirkungen

Auswirkungen Baubedingt können Störungen durch die Bauarbeiten stattfinden. Um die nächtlich aktiven Fledermäuse, die die Gehölze als Leitstruktur und zum Teil als Jagdhabitat nutzen nicht zu stören, sind die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen. Nächtliche Ausleuchtungen o.ä. sind zu unterlassen.

Obwohl in den angrenzenden Gehölzen aufgrund des relativ geringen Alters keine Baumquartiere in Form von Höhlen, größeren Rindenabplatzungen oder Spalten nachgewiesen wurden, können einzelne Individuen (vorwiegend Männchen) an den Bäumen Zwischenquartiere im Bereich von starkem Efeubewuchs vorfinden. Durch baubedingte Rodungen können daher potenzielle Zwischenquartiere verloren gehen. Hier werden daher Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während der nächtlichen Aktivitäten durch Beleuchtungen des Außenlagers zu vermeiden. Auf nächtliche Beleuchtungen des Plangebiets sollte daher verzichtet werden. Ist eine Beleuchtung jedoch nicht zu vermeiden, so muss diese fledermausfreundlich gestaltet werden. Zudem sind Beleuchtungen in Richtung der Gehölze entlang der Plangebietsgrenzen nicht zulässig.

Essenzielle Nahrungshabitate gehen anlagebedingt nicht verloren. Zudem erfüllen die vorhandenen Gehölze im Plangebiet auch nach den Rodungen noch ihre Funktion als Leitstruktur.

Bei Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

12.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Die Rodungen der Gehölze müssen innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden (Anfang Dezember bis Ende Februar eines jeden Jahres). Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches.
- Die Rodungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Leitstrukturen sind dabei in ihrer Funktion zu erhalten.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und während der Jagdphase in der Dämmerung/Nacht nicht beeinträchtigt werden.
- Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der vollzogenen Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil, Lichtkegel muss nach unten zeigen, die angrenzenden Gehölze dürfen keiner Lichtverschmutzung ausgesetzt werden).
- Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.

12.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Da anlagebedingt Gehölze entfallen, die teils dicht von Efeu bewachsen sind und somit potenzielle Zwischenquartiere für Fledermäuse darstellen, sind im Zuge der Baumaßnahmen folgende Fledermauskästen anzubringen:

- 2 Fledermausflachkasten (z.B. 1FF der Firma Schwegler, o.ä.)
- 2 Fledermaus-Universalhöhlen (z.B. 1 FFH der Firma Schwegler, o.ä.)
- 2 Fledermaushöhlen (z.B. 2F (universell) der Firma Schwegler, o.ä.)

Aufhängung, Kontrolle und jährliche Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Die Kästen müssen Katzen- und Mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, angebracht werden. Sie sollten so angebracht sein, dass sie fest aufliegen und nicht durch Wind ins Wackeln geraten.

Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden, der Standort sollte ebenfalls mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein.

Die Kästen müssen an den größeren Bäumen innerhalb des Plangebiets oder angrenzend aufgehängt werden.

Die Kästen müssen vorgezogen angebracht werden.

Essenzielle Nahrungshabitate und Leitstrukturen entfallen durch das geplante Vorhaben nicht, sodass sich kein weiterer Ausgleichsbedarf ergibt.

12.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Findet das Entfernen der mit Efeu bewachsenen Gehölze während der Sommermonate statt, kann eine Tötung von Fledermausindividuen ggf. nicht ausgeschlossen werden, da sich die Bäume potenziell als Tagesversteck eignen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind deshalb Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen zeitlichen Reglementierungen für Gehölzrodungen (Anfang Dezember bis Ende Februar eines jeden Jahres) kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Baubedingt können Störungen durch die Bauarbeiten stattfinden. Aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten sind die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen. Nächtliche Ausleuchtungen müssen unterlassen werden.

Ist eine bau- oder anlagebedingte Beleuchtung ggf. unvermeidbar, muss eine fledermausgerechte Beleuchtung eingesetzt werden, um im Plangebiet und angrenzend jagende Fledermäuse nicht zu beeinträchtigen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt

**§ 44 (1) 3 Schädigungs-
verbot** 3 „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der *besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Potenzielle Wochenstuben- oder Winterquartiere sind in den Gehölzen im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Begutachtung der Gehölze im Rodungsbereich ergab, dass allenfalls im Bereich stark von Efeu bewachsener Bäume eine potenzielle Nutzung als Zwischenquartier gegeben ist. Das ebenfalls als Zwischenquartier potenziell nutzbare Gebäude bleibt erhalten. Es sind die beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen einzuhalten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

12.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im Rahmen der Begehungen könnte im Untersuchungsgebiet die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als häufigste Fledermausart bestimmt werden. Von der Gruppe *Pipistrellus spec.* (Rauhautfledermaus/ Weißrandfledermaus/ Zwergfledermaus/ Mückenfledermaus) und der Übergruppe *Nyctaloid* (Zweifarbfliegenfledermaus/ Kleiner Abendsegler/ Breitflügelfledermaus/ Großer Abendsegler, Nordfledermaus) wurden nur wenige Rufe aufgenommen.

Durch Sichtbeobachtungen zeigte sich, dass die nachgewiesenen Fledermausarten die Gehölze im Westen, Süden und Norden des Plangebiets zur Orientierung bzw. als Leitstruktur nutzten. Eine Jagd fand hier durch einzelne Individuen statt.

Eine Nutzung der Lagerflächen als Nahrungshabitat konnte dagegen nicht beobachtet werden. Auch die Gehölze im Zentrum des Plangebiets, welche zum Teil gerodet werden, fungierten nicht nachweislich als Leitstrukturen.

Potenzielle Winterquartiere sind in den Gehölzen im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Begutachtung der Gehölze im Rodungsbereich ergab, dass allenfalls im Bereich stark von Efeu bewachsener Bäume eine potenzielle Nutzung als Zwischenquartier gegeben ist.

Zudem können im Fassaden- und Dachbereich des im Plangebiet liegenden Gebäudes potenzielle Zwischenquartiere vorhanden sein. Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes (Kotspuren, Fettablagerungen etc.) konnte weder innen noch außen festgestellt werden. Auch ein Ein- oder Ausflug wurde nicht beobachtet. Ferner bleibt das Gebäude erhalten, sodass hier kein Verlust entsteht.

Bauzeitlich, anlagebedingt sowie betriebsbedingt wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Beschränkung Rodungszeitpunkte, Minimierung Eingriffe, Umweltbaubegleitung, Verzicht auf Beleuchtung bzw. Einsatz fledermausfreundliche Rodung) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Fledermauskästen) festgelegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

13 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Bestand Verbreitungsbedingt lässt sich im Untersuchungsgebiet die Haselmaus nicht ausschließen. Zwar sind im Untersuchungsgebiet Gehölzhecken vorhanden, diese liegen jedoch isoliert vor, d.h. es bestehen keine Verbundstrukturen zu potenziell von der Haselmaus besiedelten Gebüschchen, sodass derzeit nicht von einem Vorkommen der Art auszugehen ist. Eine weitere Betrachtung entfällt somit.

Lebensraum und Individuen

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tabelle 15: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse).

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	3	II, IV	s
0				<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
0				<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s
0				<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
0				<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	1	II, IV	s
X	0			<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	V	IV	s

14 Pflanzen

Bestand Verbreitungsbedingt lassen sich im Untersuchungsgebiet die Arten Ästige Mondraute, Grüne Koboldmoos und Rogers Goldhaarmoos nicht ausschließen.

Lebensraum und Individuen

Die Ästige Mondraute nutzt als Habitat lichte Wälder sowie magere Wiesen. Da diese Strukturen im Untersuchungsgebiet fehlen, kann hier ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Auch das Grüne Koboldmoos lässt sich als Waldart im Untersuchungsgebiet habitatbedingt ausschließen.

Das Rogers Goldhaarmoos wächst dagegen auch an freistehenden Gehölzen (Laubbäume, Sträucher). Diese Art bevorzugt jedoch niederschlagsreiche, luftfeuchte Gebiete in (sub)montaner Lage. Aufgrund der gegebenen Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet (trocken, sonnenexponiert, planar-kolline Höhenstufe) wird derzeit nicht von einem Vorkommen der Art ausgegangen.

Da die verbreitungsbedingt nicht auszuschließenden Arten im Untersuchungsgebiet sowie der Umgebung keine geeigneten Habitate finden, wird derzeit nicht von einem Vorkommen ausgegangen, sodass eine weitere Betrachtung entfällt.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tabelle 16: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen.

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				Gefäßpflanzen und Farne					
0				<i>Anagallis tenella</i>	Zarter Gauchheil	1	2		s
0				<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	1	2	II, IV	s
X	0			<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästige Mondraute	2	2		s
0				<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	0	1	II, IV	s
0				<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	2	II, IV	s
0				<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
0				<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0				<i>Iris variegata</i>	Bunte Schwertlilie	R	1		s
0				<i>Juncus stygius</i>	Moor-Binse	nb	1		s
0				<i>Jurinea cyanooides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0				<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0				<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	II, IV	s
0				<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	1	II, IV	s
0				<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0				<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	1	0	IV	s
0				<i>Nuphar pumila</i>	Kleine Teichrose	2	1		s
0				<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	Karlszepter	2	2		s
0				<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	0	0	II, IV	s
0				<i>Scorzonera austriaca</i>	Österreichische Schwarzwurzel	1	1		s
0				<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s
0				<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	*	*	II, IV	s
0				<i>Vitis vinifera subsp. sylvestris</i>	Wilde Weinrebe	1	2		s
0				Flechten und Moose					
X	0			<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	V	II	
0				<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	V	II	
0				<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländendes Sichelmoos	2	2	II	
0				<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	2	1		s
X	0			<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	*	II	

15 Literatur

18.1 Allgemeine Grundlagen

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2015):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: FE 02.0332/2011/LRGB. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik: Heft 1115 - 2015.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden- Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018):** Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes - Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)
- Bellmann H.; R. Ulrich (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Braun, M.; Dieterlen F.:** Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden – Württembergs; Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Ebert G. Rennwald E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden – Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag.
- Garniel A., U. Mierwald, U. Ojowski, W. Daunicht (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn
- Gassner E., A. Winkelbrandt, D. Bernotat (2005):** UVP Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeit. C.F. Müller Verlag Heidelberg
- Geske C. Möller L. (2012):** Der Hirschkäfer in Hessen. Artenschutzinfo Nr. 2 Hessen Forst Giesen
- GEISER, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005):** Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmegprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- KRÜTGEN, J. (2016):** Amphibienschutzzäune in der Praxis – Anmerkungen zu Ausstiegshilfen, Rana 17: 94 – 97.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Laufer H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe
- LAMBRECHT H. & TRAUTNER, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Lang J.; K Kiepe (2011):** Straßenränder als Ausbreitungachsen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Ein Fallbeispiel aus Nordhessen. Hessische Faunistische Briefe 30 (4) Seite 49 – 54 Darmstadt 2011 (2012)
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Malchau W. (2010):** *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1775) – Hirschkäfer. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2/2010: 223–280
- Markmann U., Zahn A., Hammerer M. (2009):** Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern

- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422
- Pfalzer G. (2002):** Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillalauter heimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern FB Biologie
- Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2020):** Managementplan für das FFH-Gebiet 8013-342 Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken - bearbeitet von faktorgruen.
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- Rosenau, S. (2003):** "Bibermanagementplan" - Entwicklung eines Schutzkonzeptes für den Biber (*Castor fiber* L.) im Bereich der Berliner Havel - Zwischenbericht Juni 2003., <http://www.susanne-rosenau.de/biber/Zwischenbericht%202003.pdf>, aufgerufen am 2.06.2009.
- Settele J. R. Steiner, R. Reinhardt, R. Feldmann, G. Hermann (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart
- Skiba R (2014):** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

18.2 Öffentlich zugängliche Internetquellen

BFN Internethandbuch Arten

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

BFN FFH - VP - Info

<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/>

LUBW

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/meldeplattformen>

Weichtiere

<http://www.bw.mollusca.de/>

<https://naturportal-suedwest.de/de/weichtiere/allgemeine-hinweise/>

Spinnentiere

<https://arages.de/arachnologie-vernetzt/atlas-der-spinnentiere>

Käfer

<http://www.colkat.de/de/fhl/>

<https://www.kerbtier.de>

<http://xn--hirschkfersuche-6kb.de/index.php/ct-die-suche/ct-wohnorte-unserer-hirschkaefer>

<http://coletonet.de/coleo/>

Schmetterlinge

<https://www.schmetterlinge-d.de/>

<http://www.schmetterlinge-bw.de/>

<https://lepiforum.org/>

Wildbienen

<https://www.wildbienen.info/>

Amphibien und Reptilien

<http://www.herpetofauna-bw.de/arten/amphibien/>

<http://www.amphibien-reptilien.com/amphibien-kalender.php>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>

Vögel

<https://www.ogbw.de/voegel>

<https://www.ogbasel.ch/jahresberichte-mit-avifauna/>

<http://www.fosor.de/>

www.dda-web.de (**Fehler! Linkreferenz ungültig.** Fledermäuse)

<http://www.frinat.de/index.php/de/biologie-verbreitung-und-schutz-der-fledermaeuse>

Wolf

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt/artenschutz/wolf/nachweise/>

<https://www.google.com/maps/d/viewer?mid=1ARmn8z9V4pcnbbrKo6kztqf4mdA&ll=47.9391513243838%2C8.112040802884177&z=11>

Luchsmonitoring

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/daten_fakten/Dokumente/2020_02_06_Luchsverbreitung_2018_19_Karte.pdf

https://www.pz-news.de/baden-wuerttemberg_artikel,-Vierter-Luchs-im-Suedwesten-heimisch-_arid,1500808.html

Wildkatze (FVA)

<https://www.wildkatze-bw.de/zahlen-und-fakten>

Biber

<http://www.cscf.ch/cscf/de/home/biberfachstelle/biberbilder-und-verbreitungskart/verbreitungskarten.html>

Pflanzen

<http://www.blumeninschwaben.de/>

<http://www.floraweb.de/>

<http://www.bildatlas-moose.de/>

Verbundplanungen

<http://www.biotopverbund-markgraeflerland.de/>

<https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/wildtierinstitut/lebensraumverbund-wildunfaelle/internationale-wiedervernetzung-am-hochrhein>

<http://www.fva-bw.de/forschung/wg/generalwildwegeplan.pdf>

TOP 5 Berichtigung Flächennutzungsplan im Bereich der Gemeinde Kirchzarten gemäß der 2. Änderung des Bebauungsplans "Lindenau West"

Sachverhalt:

Die Verwaltung erläutert, dass die 2. Änderung des Bebauungsplans „Lindenau West“ mit den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wurde und hat nach § 10 BauGB Rechtskraft erlangt. Bebauungspläne der Innenentwicklung, die von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, können im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Dies beinhaltet auch die Voraussetzung, dass von den Grundzügen der Planung des Flächennutzungsplans, bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet, nicht abgewichen werden darf. Der Flächennutzungsplan ist dann nach Rechtskraft des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung anzupassen. Ein formelles FNP-Änderungsverfahren sieht der Gesetzgeber hierfür nicht vor.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Lindenau West“ hat folgende Berichtigung des Flächennutzungsplans zur Folge:

Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche

Diese Berichtigung des Flächennutzungsplans soll in der kommenden Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal beraten/beschlossen werden.

Anschließend zur Verbandsversammlung soll die Öffentlichkeit, durch ortsübliche Bekanntmachung in den Mitgliedsgemeinden über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes informiert werden. Zu den finanziellen Auswirkungen erläutert die Verwaltung, dass der Vorhabenträger gemäß vertraglicher Vereinbarung die Kosten des Verfahrens trägt.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal, die Berichtigung des Flächennutzungsplans Dreisamtal im Bereich der Gemeinde Kirchzarten gemäß der 2. Änderung zum Bebauungsplan „Lindenau West“ (Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche) zu beschließen.

Anlagen:

Unterlagen zur Berichtigung des Flächennutzungsplans, 14.07.2022

(Textteil und Übersichtspläne im Maßstab 1:10.000 und 1:5.000)

Gemeindeverwaltungsverband (GW)
Dreisamtal

Berichtigung des Flächennutzungsplans

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Lindenau West“
der Gemeinde Kirchzarten vom 19.05.2022 (Rechtskraft)

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der gemeinsame Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Dreisamtal ist im Jahr 2012 in Kraft getreten.

In der Gemeinde Kirchzarten wurde die 2. Änderung des Bebauungsplans „Lindenau West“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt. Am 05.05.2022 ist diese durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen worden und am 19.05.2022 mit ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Bebauungspläne der Innenentwicklung, die von den Darstellungen des FNP abweichen, können im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Dies beinhaltet auch die Voraussetzung, dass von den Grundzügen der Planung des FNP, bezogen auf das jeweils gesamte Gemeindegebiet, nicht abgewichen werden darf. Der FNP ist dann nach Rechtskraft des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung anzupassen. Ein formelles FNP-Änderungsverfahren sieht der Gesetzgeber hierfür nicht vor.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Lindenau West“ hat folgende Berichtigung des FNP zur Folge:

Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche

Die Berichtigung gemäß dem aufgeführten Planverfahren ist in dem beiliegenden zeichnerischen Planauszug dargestellt.

Die Verbandsversammlung des GVV Dreisamtal wird von der Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung Kenntnis nehmen.

Da es sich bei der Planzeichnung des Flächennutzungsplans um eine Planurkunde handelt, sollte das Einpflegen des Deckblattes für die Berichtigung auf dem Flächennutzungsplan dokumentiert werden. Hierzu kann folgendes Dokumentationsblatt verwendet werden.

Im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Lindenau West“ wurde nach Inkrafttreten am 19.05.2022 die **Berichtigung** des Flächennutzungsplans gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB vorgenommen.

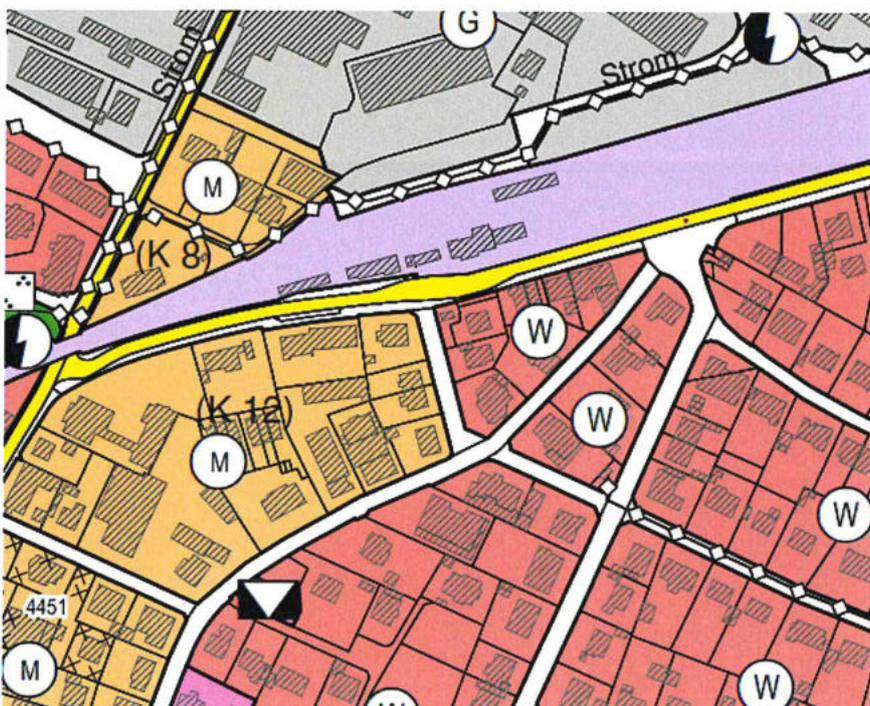
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

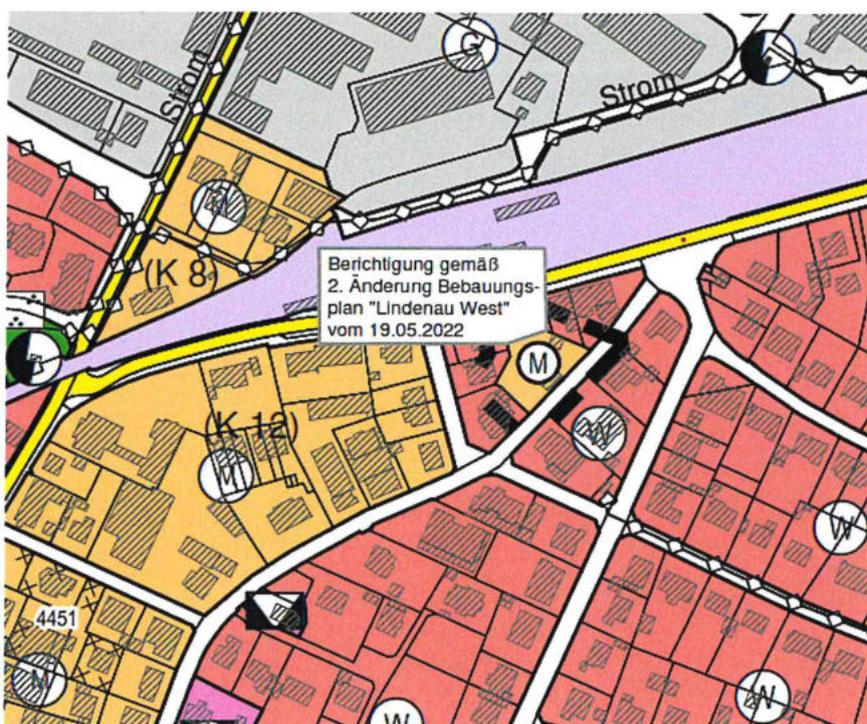
Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

Berichtigung des Flächennutzungsplans für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Lindenau West“ der Gemeinde Kirchzarten vom 19.05.2022 (Rechtskraft):

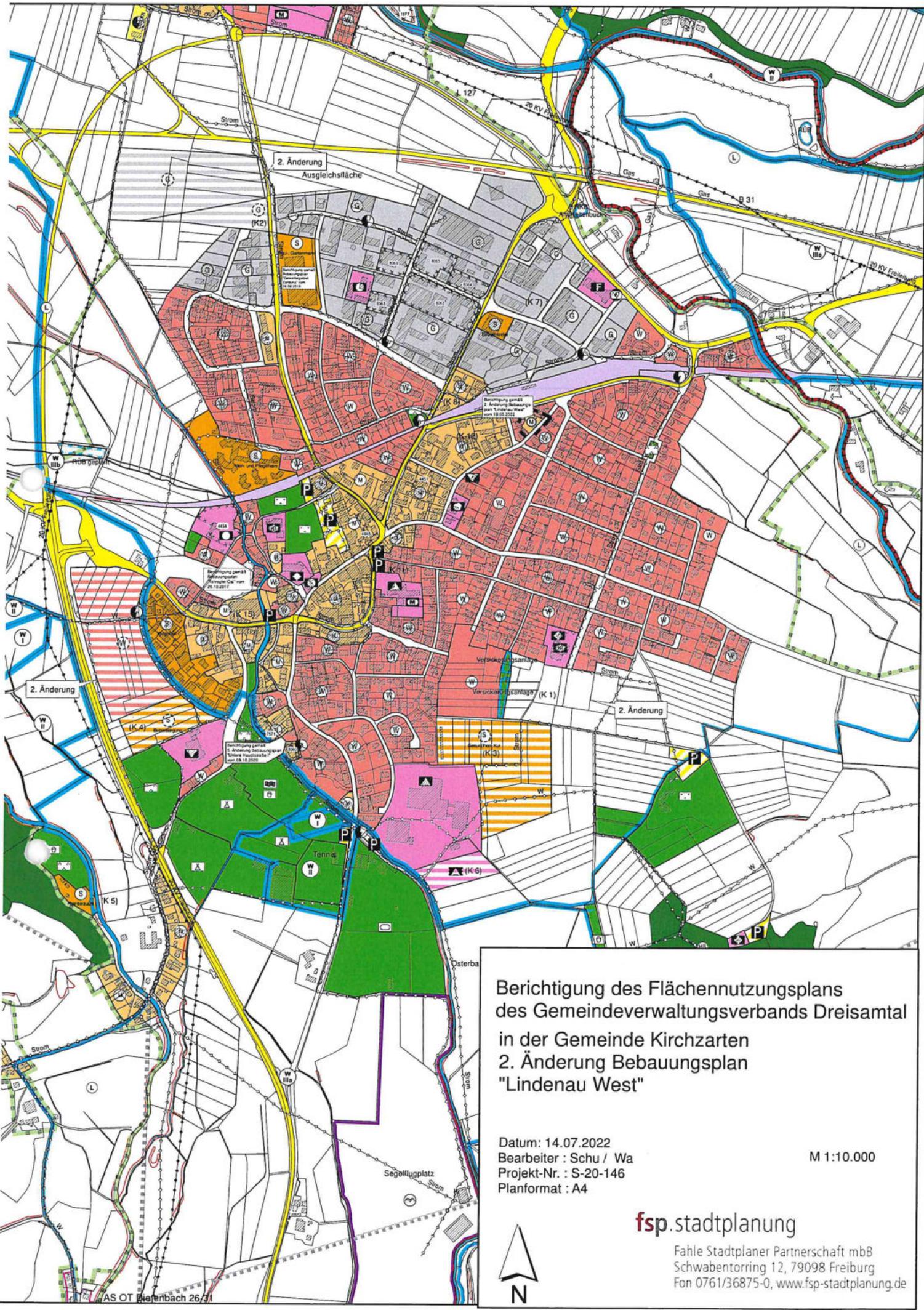
Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche



Wirksamer FNP (o. Maßstab)



Berichtigung des FNP (o. Maßstab)



Berichtigung des Flächennutzungsplans
 des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal
 in der Gemeinde Kirchzarten
 2. Änderung Bebauungsplan
 "Lindenau West"

Datum: 14.07.2022
 Bearbeiter : Schu / Wa
 Projekt-Nr. : S-20-146
 Planformat : A4

M 1:10.000

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



TOP 6 Verschiedenes

Bauvorhaben im Ortsteil Zastler

Ortsvorsteher Eugen Schreiner erkundigt sich danach, wann die Bauvorhaben auf den Grundstücken Steinackerweg 1 und Steinackerweg 3 im Ortschaftsrat bzw. im Gemeinderat behandelt werden können. Die Verwaltung erläutert, dass die Bauanträge zwar eingegangen, die Unterlagen aber noch nicht vollständig sind. Erst wenn die Vollständigkeit vom Landratsamt bestätigt wurde, startet das Verfahren hinsichtlich des erforderlichen Einvernehmens bei der Gemeinde.

Verlängerung der Tempo-50-Beschränkung auf der L126 zwischen Oberried und dem Ortsteil St. Wilhelm.

Gemeinderat Michael Martin erkundigt sich nach der kürzlich eingerichteten Verlängerung der Tempo-50-Beschränkung auf der L126 zwischen Oberried und dem Ortsteil St. Wilhelm. Er könne diese nicht nachvollziehen und vermute, dass der Landkreis durch entsprechende Kontrollen etwas „Geld verdienen“ möchte. Bürgermeister Vosberg erläutert in diesem Zusammenhang, dass der Antrag auf Verlängerung der Geschwindigkeitsbegrenzung von den dort lebenden Anliegern gestellt wurde. Bereits vor einiger Zeit wurde im Bereich der L126 auf Grund des dort ansässigen Holzlagerplatzes bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h angeordnet und umgesetzt. Diese wurde nun in nördliche Richtung verlängert. Zur Begründung führt die Straßenverkehrsbehörde aus: Aufgrund der teilweise schlechten Sichtverhältnisse, sowie der Ein- und Ausfahrt der Langholztransporte auf den Holzlagerplatz gegenüber des Schneebergweges 3+4, wird die Verlängerung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h als erforderlich angesehen. Herr Martin regt anschließend an, dass dann auch die Feldbergstraße in St. Wilhelm hinsichtlich einer Geschwindigkeitsreduzierung überprüft werden soll. Herr Vosberg sichert zu, das Thema bei der Straßenverkehrsbehörde anzusprechen.

Strompreis für die Gemeinde

Gemeinderat Johannes Rösch erkundigt sich danach, ob in der Zwischenzeit feststeht, zu welchem Strompreis die Gemeinde in diesem Jahr Strom bezieht. Die Verwaltung bejaht dies und sichert zu, dem Gemeinderat die entsprechende Information zukommen zu lassen.

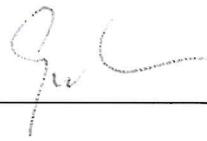
TOP 7 Frageviertelstunde

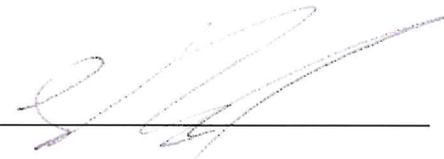
Jagdverpachtung St. Wilhelm

Ein Bürger erkundigt sich nach dem Sachstand hinsichtlich der Verpachtung des Jagdreviers in St. Wilhelm. Der Pachtvertrag läuft Ende März aus und er habe bei der Gemeindeverwaltung sein Interesse bekundet, jedoch noch keine Rückmeldung erhalten. Herr Vosberg sichert zu, sich umgehend nach Ende der Sitzung bei ihm direkt persönlich zu melden und über den Sachstand zu informieren.

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 06.03.2023 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:





Der Vorsitzende:



Klaus Vosberg, Bürgermeister

Die Schriftführer:


Christoph Weber